



Einladung

Stadtrat

1. Sitzung • Donnerstag, 10.02.2011 • 16:00 Uhr • Ratssaal, Rathaus

Vor Beginn der Stadtratssitzung ab 15:30 Uhr im Ratssaal:

**Ausführungen zum Kreativwirtschaftsbericht der Metropolregion von
Herrn berufsm. StR Dr. Rossmeissl**

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 17:00 Uhr

**Inhaltsverzeichnis
siehe letzte Seite(n)**

- | | | |
|-------|--|--------------------------------|
| 14. | Mitteilungen zur Kenntnis | |
| 14.1. | Nachrückung von Herrn Manfred Ruff (CSU) in den Ortsbeirat
Eltersdorf | 13-2/082/2011
Kenntnisnahme |
| 14.2. | Veranstaltungen im Februar, März und April 2011 | 13-2/085/2011
Kenntnisnahme |
| 14.3. | Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung | 13-2/087/2011
Kenntnisnahme |
| 15. | Bericht aus nichtöffentlicher Sitzung | |
| 16. | Änderung der Ausschussbesetzung
Tischauflage | |
| 17. | Berufung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss | 13-2/084/2011
Beschluss |
| 18. | Berufungen in den Sozialbeirat | 50/037/2011
Beschluss |
| 19. | Bestellung einer Vertreterin eines beratenden Mitglieds des
Jugendhilfeausschusses | 51/021/2010
Beschluss |
| 20. | Kinderhort St. Kunigund: Erhöhung der Bedarfsanerkennung
von 75 auf 82 Plätzen | 512/026/2011
Beschluss |

- | | | |
|-----|--|-----------------------------|
| 21. | Neubau der Kindertageseinrichtung der Siemens AG in der Friedrich-Bauer-Straße; hier Änderung der Finanzierung | 512/029/2010
Beschluss |
| 22. | AWO-Kinderkrippe "Sonnenschein", Am Weichselgarten 3 in Erlangen-Tennenlohe;
hier: Erweiterung um 22 auf insgesamt 46 Krippenplätze | 512/021/2010
Beschluss |
| 23. | Energieeffiziente Standards und Planungsvorgaben im Gebäudemanagement der Stadt Erlangen.
Antrag der SPD-Fraktion 033/2010. | 24/014/2010
Beschluss |
| 24. | Bezug von Strom aus erneuerbaren Quellen (Naturstrom):
Erledigung des Fraktionsantrages 052/2009 der Stadtratsgruppe Erlanger Linke und des Fraktionsantrages 130/2010 der Stadtratsfraktion Grüne Liste | 241/029/2011
Beschluss |
| 25. | Neubau eines Geschäftshauses;
Nürnberger Straße 24 - 26a; Fl.Nr. 1043/3, 1045, 1044/1, 1044;
Az: 2010-1535-VO | 63/132/2011
Beschluss |
| 26. | Städtebauliches Einzelhandelskonzept (SEHK)
Gegen 17:30 Uhr - Präsentation - ca. 30 Minuten Dauer | 611/064/2011
Beschluss |
| 27. | Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen
- Universität Staudtstraße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Beitreten zum Ergebnis der Abwägung und Feststellung des Planungsstandes gem. § 33 BauGB mit Unterzeichnung des Durchführungsvertrages
Anlagen bitte aufbewahren | PRP/015/2011
Einbringung |
| 28. | Nachprüfung gemäß § 11 GeschO, Überprüfungsantrag SPD-Fraktion Nr. 080/2010, Städt. Anwesen Westl. Stadtmauer Straße 19,
hier: Weitere Verwendung des Anwesens/Verwertung/Verkauf | 232/007/2010
Beschluss |
| 29. | Nachprüfungsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung:
Überprüfungsantrag Nr. 127/2010 der SPD-Fraktion zu TOP 19 UVPA 16.11.2010 "Städtebaulicher Entwurf BP Nr. T 244 a (3. Deckblatt) - Vogelherd Süd-West -, Seniorenwohnen" | 611/058/2010/2
Beschluss |
| 30. | Anfragen | |

Ich darf Sie hiermit zu dieser Sitzung einladen.

Erlangen, den 1. Februar 2011

STADT ERLANGEN
gez. Dr. Siegfried Balleis
Oberbürgermeister

Falls Tagesordnungspunkte dieser Sitzung aus Zeitgründen auf den nächsten Termin verschoben werden müssen, bitten wir Sie, die entsprechenden Unterlagen aufzubewahren und erneut mitzubringen.

Die Sitzungsunterlagen können auch unter www.ratsinfo.erlangen.de abgerufen werden.

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PSG T. 2316

Verantwortliche/r:
Herr Stephan Pickel

Vorlagennummer:
13-2/082/2011

Nachrückung von Herrn Manfred Ruff (CSU) in den Ortsbeirat Eltersdorf

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.02.2011	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
CSU-Fraktion, CSU-OV Eltersdorf

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Für Herrn Thomas Pfister, der aus persönlichen Gründen am 27.10.2010 sein Ortsbeiratsmandat niedergelegt hat, rückt das bisherige Ersatzmitglied, Herr Manfred Ruff, in den Ortsbeirat Eltersdorf nach. Herr Manfred Ruff ist aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 02.05.2008 Ersatzmitglied des Ortsbeirates.

Anlagen: -

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/BAK

Verantwortliche/r:
Frau Andrea Behringer

Vorlagennummer:
13-2/085/2011

Veranstaltungen im Februar, März und April 2011

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.02.2011	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Stand: 28. Januar 2011

Vorschau Februar 2011

Sa.,	26.02.	19:00 Uhr	Eröffnung Cumiana-Fotoausstellung in der Volkshochschule
------	--------	-----------	--

Vorschau März 2011

Di.,	01.03.	16:00 Uhr	Empfang für pflegende Angehörige (Schloss Atzelsberg)
Do.,	03.03.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Hüttendorf
So.,	06.03.	14:00 Uhr	Faschingszug Brucker Gaßhenker (Erlangen-Bruck Marktplatz)
Di.,	08.03.	11:00 Uhr	Faschingskehr aus der Erlanger Faschingsgesellschaften (Redoutensaal)
Di.,	15.03.	19:30 Uhr	Woche der Brüderlichkeit (Bürgerpalais Stutterheim)
Fr.,	18.03.	11:00 Uhr	Jahresempfang Seniorenbeirat (Rathaus, Foyer 1.OG)
Di.,	29.03.	20:00 Uhr	Bürgerversammlung Büchenbach

Vorschau April 2011

Noch keine relevanten Termine bekannt.

Städtepartnerschaften

Besiktas

18.02.2011 – 20.02.2011	Erlangen	Filmaufnahmen des türkischen staatlichen Fernsehsenders TRT über die Partnerschaft Erlangen-Besiktas
15.02.2011 – 20.02.2011	Erlangen / Nürnberg	Teilnahme der AGENDA 21-Gruppe Biodiversität "Arnavutköy-Erdbeeren" aus Besiktas auf der Bio-Fach-Messe und ggf. Treffen mit Vertretern der AGENDA 21-Arbeitsgruppe

Cumiana / Umhausen

26.02.2011	Erlangen	Eröffnung Cumiana-Fotoausstellung in der Volkshochschule durch Oberbürgermeister Dr. Balleis (Großer Saal, 19:00 Uhr)
31.03.2011 – 04.04.2011	Cumiana	Delegation zum Gedenken in Cumiana
07.04.2011 – 11.07.2011	Erlangen	Chor aus Cumiana in Erlangen auf Einladung des Italienisch-Deutschen Vereins
08.04.2011 – 11.04.2011	Erlangen	Offizielle Delegation aus Cumiana zum 10-jährigen Freundschaftsjubiläum und Abschied Costelli in Erlangen

Eskilstuna

17.02.2011	Erlangen	Freundeskreis Eskilstuna (Rathaus, Zimmer 315, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr)
24.03.2011	Erlangen	Freundeskreis Eskilstuna (Rathaus, Zimmer 315, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr)
28.04.2011	Erlangen	Freundeskreis Eskilstuna (Rathaus, Zimmer 315, 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr)

Jena

28.02.2011 – 02.03.2011	Jena	Schülergruppe des Ohm-Gymnasiums zum Austausch in Jena
08.04.2011	Jena	Wirtschaftsdelegation aus Erlangen in Jena

Rennes

22.02.2011	Erlangen	Freundeskreis Rennes (Club International, 19:00 Uhr bis 21:00 Uhr)
12.04.2011	Erlangen	Freundeskreis Rennes (Club International, 17:30 Uhr bis 19:00 Uhr)
23.04.2011 – 29.04.2011	Rennes	Sportaustausch Stadtverband Sport

Riverside

05.03.2011 – 10.03.2011	Riverside	Oberbürgermeister Dr. Balleis zur Sondierungsreise in Riverside
----------------------------	-----------	---

San Carlos

09.02.2011	Erlangen	Runder Tisch San Carlos (Rathaus, Konferenzraum 117, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr)
04.03.2011 – 19.03.2011	San Carlos	Fachreise „Kommunale Entwicklungszusammenarbeit“ nach San Carlos mit Bürgermeisterin Dr. Elisabeth Preuß
30.03.2011	Erlangen	Langer Abend Nicaragua (Volkshochschule, Großer Saal, 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr)
06.04.2011	Erlangen	Runder Tisch San Carlos (Club International, 17:00 Uhr bis 19:00 Uhr)

Wladimir

10.02.2011 – 15.02.2011	Wladimir	Erlanger Jugendleiter zur Vorbereitung eines Jugendaustausches in Wladimir
22.02.2011 – 25.02.2011	Erlangen	Chef der Wladimirer Polizei in Erlangen
01.03.2011 – 10.03.2011	Erlangen	Jugendsportgruppe aus Wladimir in Erlangen
15.03.2011 – 15.04.2011	Erlangen	Studentengruppe aus Wladimir am Institut für Fremdsprachen
03.04.2011 – 14.04.2011	Wladimir	Schülergruppe des Emmy-Noether-Gymnasiums in Wladimir
08.04.2011 – 18.04.2011	Erlangen	Geschäftsführerin des Erlangen-Hauses in Erlangen
13.04.2011 – 14.04.2011	Erlangen	Deutsch-Russische Partnerschaftskonferenz in Konferenz
17.04.2011 – 23.04.2011		VHS-Vertreter am Erlangen Haus wegen Deutsch-Kurse

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/PSG, T. 2316

Verantwortliche/r:
Herr Stephan Pickel

Vorlagennummer:
13-2/087/2011

Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.02.2011	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen

I. Kenntnisnahme

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

II. Sachbericht

Seit der letzten Sitzung des Erlanger Stadtrates wurden die in der Anlage aufgeführten Stadtrats- und Fraktionsanträge gestellt.

Anlagen: Antragsliste

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Nr	Jahr	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Erl.vermerk	Beschluß
170/	2010	15.12.2010	Dr. Janik, Lanig, Thaler	SPD	Brandschutzsanierung Theater: Endlich verlässliche Termine! Antrag an KFA, BWA	VI 24 Hr. Kirschner	Erledigt	zurückgezogen, 25.12
171/	2010	20.12.2010	Dr. Janik, Traub-Eichhorn, Dr. Richter, Dr. Belz	SPD	Energiesparen bei der Straßenbeleuchtung Antrag für den UVPA	VI 66-3 Hr. Specht	Unerledigt	
172/	2010	21.12.2010	Dr. Janik, Lanig, Hartwig	SPD	Zuschuss für Jugendorganisation Bund Naturschutz	III 31 Hr. Lennemann IV/510	Unerledigt	
001/	2011	13.01.2011	Aßmus, Graichen	CSU	Aufbau eines Bildungsportals	I 112 Hr. Handrich I/40/Mahns, OBM/13/-	Unerledigt	
002/	2011	13.01.2011	Höppel	ÖDP	Information über evtl. neue Standorte des BOS-Funknetzes	I 37 Hr. Weidinger	Unerledigt	
003/	2011	13.01.2011	Höppel	ÖDP	Recyclingasphalt für Erlanger Straßen	VI 66 Hr. Sperber	Unerledigt	
004/	2011	17.01.2011	Aßmus	CSU	Antrag zum HFPA am 19.01.2011 Vereine/Umsetzung der Leistungskostenverrechnung	VI 241 Fr. Gebhardt	Unerledigt	HFPA, 19.01.2011
005/	2011	19.01.2011	Dr. Ruthe	CSU	Bürgerversammlung / Informationsveranstaltung Bauleitplanung im Süden des Röthelheimparks	VI 61 Fr. Wilmann-Hohmann OBM/13	Unerledigt	

9/208
002/16

Nr	Jahr	Datum	Antragsteller	Partei	Betreff	Zuständig	Erl.vermerk	Beschluß
006/	2011	25.01.2011	Dr. Janik, Pfister	SPD	Workshop "Diversity Management in der Stadtverwaltung"	OBM Gst Fr. Aschmann / Fr. Dr. Höschele OBM/13-4	Unerledigt	
007/	2011	25.01.2011	Dr. Janik, Pfister	SPD	Gleichstellungskonzepte bei städtischen Tochterunternehmen	OBM Gst	Unerledigt	

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
OBM/13-2/FLB T. 2306

Verantwortliche/r:
Herr Lothar Friedel

Vorlagennummer:
13-2/084/2011

Berufung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Auf Vorschlag der SPD-Fraktion wird Frau Katrin Hurle als stellvertretendes beratendes Mitglied in den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss berufen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Nachfolge für das bisherige stellvertretende beratende Mitglied des Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschusses, Herrn Johannes Kiesel, wegen Verlegung des Hauptwohnsitzes.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Berufung von Frau Katrin Hurle.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Beschlussfassung gemäß § 12 Ziffer 6 der Geschäftsordnung für den Stadtrat.

Anlagen: -

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/50/VOA - 86 2249

Verantwortliche/r:
Herr Otto Vierheilig

Vorlagennummer:
50/037/2011

Berufungen in den Sozialbeirat

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Sozialbeirat	25.01.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	25.01.2011	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen
Stadtrat	10.02.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Folgende Personen werden in den Sozialbeirat berufen:

- Herr Pfarrer Frank Nie als Mitglied
- Herr Jürgen Ganzmann als Vertreter

II. Begründung

Als Nachfolger im Sozialbeirat für Herrn Pfarrer Matthias Haag wird vom Evangelischen Dekanat Erlangen Herr Pfarrer Frank Nie vorgeschlagen.

Vom Bayerischen Roten Kreuz wird vorgeschlagen, als Nachfolger für Frau Carola Zitzmann nun Herrn Jürgen Ganzmann als Vertreter in den Sozialbeirat zu berufen.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Sozial- und Gesundheitsausschuss am 25.01.2011

Folgende Personen werden in den Sozialbeirat berufen:

- Herr Pfarrer Frank Nie als Mitglied
- Herr Jürgen Ganzmann als Vertreter

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Lohwasser
Vorsitzende/r

gez. Dr. Preuß
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Sozialbeirat am 25.01.2011

Folgende Personen werden in den Sozialbeirat berufen:

- Herr Pfarrer Frank Nie als Mitglied
- Herr Jürgen Ganzmann als Vertreter

mit 6 gegen 0 Stimmen

gez. Lohwasser
Vorsitzende/r

gez. Dr. Preuß
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/RRF

Verantwortliche/r:
Herr Reinhard Rottmann

Vorlagennummer:
51/021/2010

Bestellung einer Vertreterin eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	27.01.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	10.02.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der Jugendhilfeausschuss begutachtet:

Der Stadtrat beschließt:

Frau Silke Ulrich wird als Stellvertreterin des beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses, Herrn Andreas Drechsler, bestellt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Wiederbesetzung der Stelle einer Vertreterin eines beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bestellung von Frau Silke Ulrich, Geschäftsführerin des Stadtjugendrings ab 15.01.2011.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Position des stellvertretenden beratenden Mitglieds von Herrn Andreas Drechsler war auf Antrag des Stadtjugendrings neu zu besetzen. Anstelle der bisherigen Geschäftsführerin, Frau Irene Oelerich wurde die neue Geschäftsführerin, Frau Silke Ulrich, benannt. Die Bestellung erfolgt nach § 4 Abs. 4 der Satzung für den Jugendhilfeausschuss.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 27.01.2011

Ergebnis/Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss begutachtet:

Der Stadtrat beschließt:

Frau Silke Ulrich wird als Stellvertreterin des beratenden Mitglieds des Jugendhilfeausschusses, Herrn Andreas Drechsler, bestellt.

mit 15 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/BUH - T. 2753

Verantwortliche/r:
BUH
KSY

Vorlagennummer:
512/026/2011

Kinderhort St. Kunigund: Erhöhung der Bedarfsanerkennung von 75 auf 82 Plätzen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	27.01.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	10.02.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Unbefristete Erhöhung der Bedarfsanerkennung für den Kinderhort St. Kunigund von 75 auf 82 Plätze rückwirkend ab 01.09.2010.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Kindertageseinrichtung Kinderhort St. Kunigund, Holzschuherring 40, 91058 Erlangen hatte in der Vergangenheit eine Betriebserlaubnis sowie eine Bedarfsanerkennung von 75 Plätzen für Schulkinder. Durch die Nutzung weiterer Räumlichkeiten konnte im Jahr 2008 die Betriebserlaubnis von 75 auf 82 Hortplätze erhöht werden.

Von den 82 Plätzen der Stammeinrichtung sind 75 Plätze durch die Stadt Erlangen bedarfsanerkant. Von dem Träger wurden die zusätzlichen sieben Plätze mit Erlanger Kindern belegt und eine Förderung der Betriebskosten beantragt. Der Antrag wurde von der Verwaltung jeweils nur für ein Kindergartenjahr bewilligt, da in Eltersdorf eine im innerstädtischen Vergleich deutlich überdurchschnittliche Versorgungsquote von ca. 80% erreicht wird. Experten- und Nutzerbefragungen vor Ort zeigen jedoch übereinstimmend, dass in diesem Sprengel auch von einer deutlich überdurchschnittlichen Bedarfslage auszugehen ist. Alle Betreuungsplätze, einschließlich der jeweils befristet anerkannten Plätze, waren in den vergangenen Jahren stets voll belegt. Für einen signifikanten Rückgang der Nachfrage in diesem Sprengel liegen der Jugendhilfeplanung keine Hinweise vor.

Eine unbefristete Erhöhung der Bedarfsanerkennung von 75 auf 82 Plätze ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 wird daher von der Jugendhilfeplanung befürwortet.

Unabhängig von den oben beschriebenen 82 Hortplätzen gibt es seit zwei Jahren noch eine weitere Hortgruppe mit derzeit 14 Plätzen, die in den Räumen des ehemaligen Pfarrhauses untergebracht ist. Diese eigenständige Gruppe ist ausschließlich mit Kindern aus Nürnberg belegt. Die Betriebskostenförderung für diese Plätze erfolgt deshalb nicht über die Stadt Erlangen, sondern über die Stadt Nürnberg.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Eine unbefristete Erhöhung der Bedarfsanerkennung für den Hort St. Kunigund von 75 auf 82 Plätze.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Keine Mehrkosten gegenüber der bisherigen Förderung

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

werden nicht benötigt

X sind vorhanden auf IvP-Nr.

bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk 530 101, Kst. 512090 KTr. 365 211 00
sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 27.01.2011

Ergebnis/Beschluss:

Unbefristete Erhöhung der Bedarfsanerkennung für den Kinderhort St. Kunigund von 75 auf 82 Plätze rückwirkend ab 01.09.2010.

mit 15 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatte/r/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/512/GSM T.2362

Verantwortliche/r:

Vorlagennummer:
512/029/2010

Neubau der Kindertageseinrichtung der Siemens AG in der Friedrich-Bauer-Straße; hier Änderung der Finanzierung

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	27.01.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	10.02.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
51/JHP

I. Antrag

Der Stadtratsbeschluss vom 28.10.2010 wird wie folgt **geändert**:

- Der Bedarf von 38 neuen Plätzen in der Kinderkrippe der Siemens AG in der Friedrich-Bauer-Str. wird anerkannt.
- Die Siemens AG erhält für die 38 bedarfsanerkannten Krippenplätze einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten.
Der Investitionskostenzuschuss (staatlich und kommunal) beträgt insgesamt maximal 948.500,- €, wobei der kommunale Anteil maximal 72.900,- € beträgt.
- Die Betriebskosten nach BayKiBiG werden für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung mit Wohnsitz in Erlangen gefördert.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 28.10.2010 die Errichtung einer Kindertagesstätte der Siemens AG an der Friedrich-Bauer-Str. in Erlangen in Kooperation mit dem Kinderhaus e.V. Nürnberg beschlossen. Siehe Anlage.

Die Fördermittel nach der Investitionskostenförderung für Plätze für unter 3-jährige Kinder wurden mit Schreiben vom 8.11.2010 bei der Regierung von Mittelfranken beantragt. Mit Schreiben vom 15.11.2010 hat die Regierung von Mittelfranken die Stadt Erlangen mit Wirkung vom 12.11.2010 an verpflichtet, entgegen ihrer bisherigen und mittels eines Ministeriums-Schreibens gedeckten Praxis, hier einen Anteil von mindestens 10 % der verbleibenden Gesamtkosten zu übernehmen.

In einem Gespräch mit der Fa. Siemens am 14. Dezember 2010 wurde folgendes Vorgehen vereinbart: Auf Grund der neuen Rahmenbedingungen werden nur 38 von insgesamt 50 Krippenplätzen für Erlanger Kinder bedarfsanerkannt; dies entspricht dem Erfahrungswert, dass die Plätze bei betrieblichen Kindertageseinrichtungen in der Regel zu einem Viertel mit auswärtigen Kindern belegt sind. Für die Plätze von Erlanger Kindern übernimmt die Stadt Erlangen den geforderten kommunalen Mindestanteil an den Investitionskosten.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- Bezuschussung der auf 38 Plätze fallenden Bau- und Ausstattungskosten der geplanten Kinderkrippe in der Friedrich-Bauer-Str.
- Bezuschussung der Betriebskosten für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung mit Wohnsitz in Erlangen

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bauvorhaben:

Das Vorhaben ist gegenüber dem Stadtratsbeschluss vom 28.10.2010 unverändert. Die Kindertageseinrichtung soll mit 50 Krippen-, 25 Kindergarten-, und 20 Hortplätzen Kindern von Mitarbeiter/innen der Siemens AG zur Verfügung stehen. Die Betriebsträgerschaft wird vom Kinderhaus e. V. Nürnberg übernommen. Die Inbetriebnahme ist für September 2011 geplant.

Finanzierung:

Bisher haben beim Bau von betriebsnahen Kinderkrippen die Firmen den kommunalen Anteil an den Investitionskosten vollständig übernommen. Folglich wurde nur der staatliche Anteil über die Stadt Erlangen an den Bauträger weitergereicht. Eine derartige Abweichung von der Förderrichtlinie war bisher möglich und ist der Stadt Erlangen schriftlich vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen bestätigt worden. Diese Vereinbarung erfolgte vor dem Hintergrund, den Betrieben eine Belegung nach betriebsinternen Erfordernissen zu ermöglichen, z.B. auch mit Kindern von auswärtigen Mitarbeiter/innen. Auf dieser Grundlage erfolgte der Stadtratbeschluss vom 28.10.2010.

Mit Schreiben vom 15.11.2010 hat die Regierung von Mittelfranken der Stadt Erlangen nunmehr angezeigt, dass die Förderrichtlinie zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2013 ab dem 12.11.2010 so anzuwenden ist, dass der kommunale Anteil mindestens 10 % betragen muss. Der bisherige Verhandlungsansatz mit Firmen bei betriebsnahen Kinderbetreuungsplätzen ist nicht mehr zulässig. Um nicht das gesamte Vorhaben, für welches auch bereits eine Baugenehmigung vorliegt, stoppen zu müssen, wurde in Verhandlungen mit der Firma Siemens AG folgendes Modell vereinbart:

Die Stadt Erlangen übernimmt keine Investitionskosten für auswärtige Kinder. Aufgrund von Erfahrungswerten wird davon ausgegangen, dass ca. ¾ der in der Kinderkrippe betreuten Kinder aus Erlangen kommen werden. Die Stadt Erlangen spricht die Bedarfsanerkennung deshalb nur für 38 Plätze der insgesamt 50 geplanten Krippenplätze aus. Dies hat zur Folge, dass die staatliche Investitionskostenbezuschussung für 38 Krippenplätze erfolgt. Der städtische Zuschuss bezieht sich ebenfalls auf 38 Plätze. Die übrigen Kosten trägt Siemens.

Für das Vorhaben ergibt sich somit die folgende Finanzierung:

Kostenplan		
Baukosten anteilig für 38 Plätze		1.494.407,76 €
Ausstattungskosten		110.079,92 €
Gesamtkosten für 38 Plätze		1.604.487,68 €
Staatliche Förderung für 38 Plätze		
Baukosten	Fördersatz Baukosten (voraussicht-	828.100,00 €

	lich 70,8%)	
Kostenhöchstwert Ausstattung	38 x 1.250 (pauschal)	47.500,00 €
Staatlicher Gesamtzuschuss		875.600,00 €
Kommunaler Anteil für 38 Plätze	10% der nicht durch staatliche Fördermittel gedeckten Kosten	72.888,77 €
Gesamtzuschüsse für 38 Plätze		948.488,77 €

(Nachrichtlich)

Gesamtkosten Krippe für 50 Plätze lt. Kostenplan		2.111.168,00 €
Zuweisungsfähige Baukosten	38 x 9 x 3.420 (pauschal)	1.169.640,00 €

Bedarfssituation:

Ergänzend zu den Ausführungen zur Bedarfssituation in der Beschlussvorlage zum 28. Oktober 2010 (siehe Anlage) ist hier folgendes festzuhalten:

Aufgrund von Erfahrungswerten wird davon ausgegangen, dass 38 Plätze für die Versorgung von Erlanger Kindern genutzt werden. Die Zahl der vorgehaltenen Plätze innerhalb des Planungsbezirkes wird sich somit auf 330 Plätze erhöhen. Die lokale Versorgungsquote beträgt somit ca. 49,6%; diese besitzt aufgrund des extrem hohen Anteils betriebsnaher Plätze und der somit verminderten Bedeutung des Wohnortbezuges im Vergleich zu andern Erlanger Planungsbezirken nur eine deutlich verminderte Aussagekraft für die tatsächliche Bedarfsdeckungssituation. Die Bevölkerungsstruktur des Planungsbezirkes lässt nach heutigem Kenntnisstand von einer deutlich überdurchschnittlichen Bedarfssituation vor Ort ausgehen. Zur Gewinnung eines realistischen Abbildes des Bedarfs sind aufgrund der besonderen Angebotssituation im Planungsbezirk G – Röthelheim & Südwest zudem die von den einrichtungsnahen Betrieben innerhalb ihrer Organisationseinheiten durchgeführten Bedarfseinschätzungen zu berücksichtigen.

In der Zusammenschau der vorliegenden Informationen ist aus bedarfsplanerischer Sicht davon auszugehen, dass die Bedarfsanerkennung von 38 Krippenplätzen dazu geeignet ist, zu einem bedarfsgerechten Betreuungsangebot vor Ort beizutragen. Die Bedarfsanerkennung wird aus diesem Grund durch die Jugendhilfeplanung befürwortet.

Hinsichtlich der Kindergarten- und Hortplätze wird auf den Stadtratsbeschluss vom 28.10.2010 verwiesen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

Investitionskostenzuschuss nach Krippenförderrichtlinie max. 948.500,- € bei IP-Nr.: 365D.880

Folgekosten:

Betriebskostenförderung für 2011 (voraussichtlich Sept.-Dez.) für max. 95 Kinder ca. 212.000,- € bei Sachkonto: 530101
 Betriebskostenförderung ab 2012 jährlich für max. 95 Kinder ca. 635.000,- € bei Sachkonto: 530101

Korrespondierende Einnahmen:

staatliche Fördermittel nach Krippenförderrichtlinie 875.600,- € bei IP-Nr. 365D.610ES
 staatliche Fördermittel für Be- ca. 106.000,- € bei Sachkonto: 414101

triebskosten nach BayKiBiG für
2011 (voraussichtlich Sept.-
Dez.)

staatliche Fördermittel für Be-
triebskosten nach BayKiBiG ab
2012 jährlich

ca. 317.500,- € bei Sachkonto: 414101

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel



werden nicht benötigt



für Investitionskostenförderung sind vorhanden auf IP-Nr. 365D.880



für Betriebskostenförderung sind nicht vorhanden; lt. Absprache mit der Käm-

merie werden diese ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme zur Verfügung gestellt (SK
530101/ KSt 512090)

Anlagen:

Beschluss vom 28. Oktober 2010

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 27.01.2011

Ergebnis/Beschluss:

Der Stadtratsbeschluss vom 28.10.2010 wird wie folgt **geändert**:

1. Der Bedarf von 38 neuen Plätzen in der Kinderkrippe der Siemens AG in der Friedrich-Bauer-Str. wird anerkannt.
2. Die Siemens AG erhält für die 38 bedarfsanerkannten Krippenplätze einen Zuschuss zu den Bau- und Ausstattungskosten.
Der Investitionskostenzuschuss (staatlich und kommunal) beträgt insgesamt maximal 948.500,- €, wobei der kommunale Anteil maximal 72.900,- € beträgt.
3. Die Betriebskosten nach BayKiBiG werden für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung mit Wohnsitz in Erlangen gefördert.

mit 15 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/512/FUE

Verantwortliche/r:
FUE

Vorlagennummer:
512/006/2010

Neubau Kindertageseinrichtung der Siemens AG in der Friedrich-Bauer-Str. in Kooperation mit dem Kinderhaus e.V. Nürnberg als Betriebsträger

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	21.10.2010	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	28.10.2010	Ö	Beschluss	einstimmig angenommen

Beteiligte Dienststellen

Amt 24, Ref. I

I. Antrag

1. Die Schaffung von 50 neuen Plätzen in der Kinderkrippe der Siemens AG in der Friedrich-Bauer-Str. wird als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Betriebskosten für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung mit Wohnsitz in Erlangen werden übernommen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Siemens AG möchte seine Mitarbeiter/innen besser bei der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Karriere unterstützen. Als familienfreundliche Stadt unterstützt die Stadt Erlangen diese Anstrengungen.

Die Siemens AG beabsichtigt am Standort Erlangen auf einem eigenen Grundstück in der Friedrich-Bauer-Straße mit dem Kinderhaus e.V. in Nürnberg als Betriebsträger eine betriebsnahe Kindertagesstätte mit 95 Plätzen neu zu errichten:

- 50 Plätze in einer Kinderkrippe für Kinder bis zu 3 Jahren (4 Gruppen betreut in einem offenen Konzept) sowie
- 25 Plätze in einer Kindergartengruppe im Alter von 2,5-6 Jahren und
- 20 Plätze in einer Hortgruppe für Schulkinder.

Bedarfseinschätzung der Jugendhilfeplanung:

1. Krippenplätze

Um eine wohnortnahe Versorgung mit Betreuungsplätzen sicher stellen zu können, wird Erlangen in verschiedene Planungsbezirke unterteilt. Zwar wird eine gleichmäßige Verteilung von Betreuungsplätzen angestrebt, es ist jedoch nicht Ziel, in allen Planungsbezirken genau Plätze im Umfang des Stadtdurchschnittes anzubieten; vielmehr wird durch lokale Abweichungen dem unterschiedlichen Nachfrageverhalten Rechnung getragen.

Da betriebsnahe Betreuungsplätze einerseits nicht allen Erlanger Kindern zur Verfügung stehen, andererseits diese Plätze dennoch erfahrungsgemäß überwiegend von Erlanger Kindern besucht werden, erfolgt ihre Berücksichtigung für die Berechnung der Versorgungsquote in der Form, dass 75% der Plätze für die stadtweite Versorgungsquote und 50% der Plätze für die lokale, kleinräumige Versorgungsquote berücksichtigt werden.

Die zu schaffende Einrichtung befindet sich im Krippenplanungsbezirk G - Röthelheim und Südgelände. Derzeit können durch Plätze der Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen in diesem Bezirk 135 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von unter drei Jahren angeboten werden. Die lokale Versorgungsquote liegt dementsprechend derzeit bei 20,3%.

Gemäß § 24a SGB VIII gilt ab dem 01.08.2013 ein unbedingter Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab Vollendung des 1. Lebensjahres. Für die Stadt ergibt sich daraus die Verpflichtung, spätestens zu diesem Zeitpunkt ein bedarfsdeckendes Angebot vorzuhalten.

Die Erkenntnisse der Jugendhilfeplanung über den aktuellen und künftig zu erwartenden Bedarf an Betreuungsplätzen in diesem Planungsbezirk weisen darauf hin, dass dieser mit der aktuell angebotenen Anzahl an Betreuungsplätzen nicht hinreichend gedeckt werden kann.

Die Neuschaffung von 50 Betreuungsplätzen, von denen 25 für die lokale Versorgungsquote für Kinder im Alter von unter drei Jahren berücksichtigt werden, muss auch im Kontext der weiteren Planungsvorhaben in diesem Gebiet gesehen werden. Werden die dem Jugendamt derzeit vorliegenden Ausbauprojekte realisiert, so können bis 2013 voraussichtlich 248 Plätze im Krippenalter angeboten werden. Dies entspräche einer kleinräumigen Versorgungsquote von ca. 39%.

Da zum einen der Bedarf vor Ort aufgrund der vorherrschenden Bevölkerungsstruktur als im Stadtvergleich überdurchschnittlich einzuschätzen ist, zum anderen die Untersuchung zu den stadtinternen Wanderungsbewegungen in der Kindertagesbetreuung aus dem Jahr 2009 gezeigt haben, dass die Einrichtungen des Planungsbezirkes G von Kindern aus allen anderen Planungsbezirken besucht werden, sind die Platzneuschaffungen im Planungsbezirk G als bedarfsnotwendig einzustufen.

Aus diesem Grund befürwortet die Jugendhilfeplanung die Bedarfsanerkennung von 50 zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder im Alter von unter drei Jahren in der neu zu schaffenden Einrichtung in der Friedrich-Bauer-Straße.

2. Kindergartenplätze

In der Fachöffentlichkeit herrscht darüber Konsens, dass im Kindergartenbereich ab einer Versorgungsquote von ca. 95% von Vollversorgung gesprochen werden kann. Angesichts von Bevölkerungsschwankungen und zur Wahrung des Wunsch- und Wahlrechts der Eltern wird in Erlangen seit vielen Jahren stets ein Wert knapp oberhalb dieser Marke als angestrebte Zielgröße definiert. Der aktuelle stadtweite Deckungsgrad liegt mit Stichtag zum 30.06.2010 bei 100,2%. Zwar kommt es hierbei in Bezug auf die angestrebte Wohnortnähe der Betreuungsplätze innerhalb von Erlangen zu Ungleichverteilungen; der Standort Friedrich-Bauer-Straße und die umliegenden Quartiere stehen in Bezug hierauf jedoch nicht im zentralen Fokus. Zusammenfassend ist aus bedarfsplanerischer Sicht die Bedarfsnotwendigkeit von 25 weiteren Kindergartenplätzen am Standort Friedrich-Bauer-Straße nicht gegeben.

3. Hortplätze

Die Friedrich-Bauer-Straße gehört zum Grundschulsprengel der Michael-Poeschke-Schule. Diese wurde im 2009/10 von 296 Schülern besucht. Für die kommenden Schuljahre ist von einem leichten Rückgang der Schülerzahlen auszugehen. Aktuell werden dort in Einrichtungen der Jugendhilfe 104 Betreuungsplätze für Schulkinder angeboten. Dazu kommen weitere 66 Plätze der Mittagsbetreuung, von denen 16 auf die verlängerte Mittagsbetreuung entfallen. Es ergibt sich somit bezogen auf die Einrichtungen der Jugendhilfe eine schulbezogene Versorgungsquote von 35,1%, unter Berück-

sichtigung der Mittagsbetreuung von 57,4%. Beide Werte liegen leicht über dem Erlanger Durchschnitt.

Die Prognose der Schülerzahlen sagt für die kommenden Jahre Schwankungen von ca. 10 % voraus, ein klarer Trend ist jedoch nicht absehbar. Die bestehenden Einrichtungen der Schulkindbetreuung melden eine konstante Nachfrage. Für das laufende Schuljahr verbleibt für die Einrichtungen in Summe ein niedriger zweistelliger Wert an nicht berücksichtigten Bewerbern.

Insgesamt ist für ganz Erlangen eine steigende Nachfrage nach Schulkindbetreuungsplätzen zu verzeichnen. Das Angebot der schulischen Mittagsbetreuung wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich erweitert. Jedoch zeigt eine 2008 durchgeführte Befragung von Eltern mit Kindern im Kindergartenalter für den Sprengel der Michael-Poeschke Schule, dass eine Mehrzahl von Eltern einem Hortangebot den Vorzug vor einem Angebot der Mittagsbetreuung geben würde. Die Laufentfernung zwischen Schule und Einrichtung würde ca. 900 Meter betragen. Nach Rücksprache mit dem Schulreferat ist in den kommenden Jahren nicht mit der Einrichtung eines Ganztageszweiges an der Michael-Poeschke-Grundschule zu rechnen.

Zusammenfassende Bewertung

Die Krippenplätze sollen für Mitarbeiter/innen der Siemens AG zur Verfügung stehen. Die Siemens AG übernimmt deshalb auch den kommunalen Anteil an den Investitionskosten und kann die Belegung der Einrichtung nach betrieblichen Erfordernissen vornehmen. Um ein altersübergreifendes Betreuungsangebot und somit eine Anschlussbetreuung für Eltern anbieten zu können, die eine betriebsnahe Betreuung bevorzugen, errichtet die Siemens AG außerdem eine Kindergarten- und eine Hortgruppe.

1. Kinderkrippe

Die 50 Plätze der Kinderkrippe werden bedarfsanerkannt und nach der Betriebskostenförderung nach BayKiBiG finanziert. Für den Bau werden Mittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2008-2013“ in Anspruch genommen und über die Stadt Erlangen bei der Regierung von Mittelfranken beantragt. Die förderfähigen Kosten werden nach den derzeit gültigen Pauschalsätzen ermittelt. Der staatliche Zuschuss beträgt 70,8 % dieser förderfähigen Summe. Die gesamten übrigen Baukosten der Kinderkrippe werden von der Siemens AG getragen (vgl. Anlage Kostenübersicht).

2. Kindergarten- und Hortgruppe

Für Kindergartenkinder besteht kein zusätzlicher Bedarf am Standort Friedrich-Bauer-Straße. Für Hortplätze wird zwar Bedarf grundsätzlich gesehen. Da das beschlossene Ausbauziel im Hort bereits erreicht ist, stehen für Hortausbau keine Mittel zur Verfügung. Da von seiten der Siemens AG das Gesamtvorhaben kurzfristig realisiert werden soll, wird die Kindergarten- und Hortgruppe vollständig auf Kosten der Siemens AG errichtet.

Die Betriebskostenförderung nach BayKiBiG für alle Erlanger Kinder wird für die Kindergarten- und Hortkinder gewährt.

Baufachliche Stellungnahme

Die baufachliche Stellungnahme zu den Bauplänen merkt in der zusammenfassenden Beurteilung an, dass die Baukosten insgesamt eher hoch ausfallen, für die vorgelegte Planung aber wohl erforderlich sind. Die Planung wurde durch ein Architekturbüro erstellt, welches aufgrund eines von Siemens ausgeschriebenen Wettbewerbs ausgewählt wurde; nach dieser Planung sollen bundesweit sog. „SieKids“-Kindertageseinrichtungen entstehen, die vom Grundsatz her nach diesem Entwurf angepasst an den jeweiligen

Standort gebaut werden.

Auf Grund einer großzügig bemessenen Gesamtfläche, anspruchsvollen Konstruktionen, Holzfassaden, Dachspielbereichen und unterhaltsintensiven Außenspielflächen ist mit entsprechend hohen Betriebs- und Unterhaltskosten sowie in der Folge mit erhöhten Sanierungsaufwendungen zu rechnen.

Hinsichtlich künftiger Generalsanierungen beschränkt sich eine städtische Beteiligung auf die Kinderkrippe und den dazu in den Förderrichtlinien nach FAG geltenden förderfähigen Flächen. Dies wird im Förderbescheid an Siemens festgehalten. Ebenso werden mittels der ins Grundbuch einzutragenden 25jährigen Dienstbarkeit Kostenübernahmen ausgeschlossen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

1. Bedarfsanerkennung der 50 Krippen
2. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die laufenden Betriebskosten für Erlanger Kinder
3. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Investitionskosten der Krippenplätze

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Für den Krippenausbau werden Fördermittel aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsförderung 2008-2013“ beantragt

4. Anlage

Kosten- und Finanzierungsplan

Die Kosten- und Finanzierungsplan stellt sich folgendermaßen dar:

Kostenart	Summen
Baukosten Kinderkrippe	1.992.682 €
zzgl. Ausstattungskosten	99.739 €
Gesamtkosten lt. Kostenschätzung des Architekten	2.092.421 €
Staatliche Förderung	
Zuweisungsfähige Baukosten	1.539.000 €
Fördersatz (voraussichtlich 70,8 %)	1.089.612 €
zzgl. Ausstattungszuschuss	62.500 €
Gesamtzuschuss staatl. Förderung	1.152.112 €
Eigenanteil Träger	
Anteil Träger (restliche Gesamtkosten)	940.309 €
Eigenmittel Träger für Krippe	940.309 €
Gesamtfinanzierung Krippe	
Staatliche Förderung inkl. Ausstattungszuschuss	1.152.112 €
Kommunale Förderung	0 €
Eigenmittel Träger	940.309 €
Gesamtkosten Krippe	2.092.421 €

Übrige Baukosten für Kindergarten- und Hortplätze (nachricht-
lich, Übernahme durch Fa. Siemens) 1.597.738 €

Gesamtkosten des Vorhabens 3.690.159 €

II. Gesamtfinanzierung

Staatl. Investitionskostenzuschuss für Krippenplätze 1.152.112 €
Trägeranteil Kinderkrippe 940.309 €
Trägeranteil Kindergarten und Hort 1.597.738 €
Trägeranteil gesamt 2.538.047 €

Unter Berücksichtigung der staatlichen Zuwendungen und der Eigenbeteiligung der Siemens AG entstehen für die Stadt Erlangen keine Investitionskosten. Als Folgekosten entstehen für die Stadt Erlangen die Übernahme der Betriebskosten je zur Hälfte mit dem Land Bayern

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten incl. Ausstattungs- € 1.152.112 bei IPNr.: 365D.880
zuschuss :
Sachkosten: bei Sachkonto:
Betriebskosten für max. 95 Plätze jährlich ab Betriebsbeginn € 635.000 bei Sachkonto 530101
(geplant: 1.9.2011)
Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen bei Sachkonto:
Investitionskostenzuschuss aus € 1.152.112 365D.610
Krippenförderung
Staatlicher Anteil Betriebskostenförderung durch Land Bayern € 317.500 bei Sachkonto 414 101
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

sind vorhanden auf IVP-Nr. 365D.880,

Haushaltsmittel für den laufenden Betrieb müssen ab September 2011 auf KSt. 512 090 zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 21.10.2010

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Schaffung von 50 neuen Plätzen in der Kinderkrippe der Siemens AG in der Friedrich-Bauer-Str. wird als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Betriebskosten für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung mit Wohnsitz in Erlangen werden übernommen.

mit 11 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl
Berichterstatter/in

Ergebnis/Beschluss:

1. Die Schaffung von 50 neuen Plätzen in der Kinderkrippe der Siemens AG in der Friedrich-Bauer-Str. wird als bedarfsnotwendig anerkannt.
2. Die Betriebskosten für alle Kinder in der Kindertageseinrichtung mit Wohnsitz in Erlangen werden übernommen.

mit 49 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeißl
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
IV/51/512/FUE T. 1785

Verantwortliche/r:
Frau Ulrike Fuchs

Vorlagennummer:
512/021/2010

AWO-Kinderkrippe "Sonnenschein", Am Weichselgarten 3 in Erlangen-Tennenlohe; hier: Erweiterung um 22 auf insgesamt 46 Krippenplätze

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	27.01.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Stadtrat	10.02.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
51/JHP

I. Antrag

1. Bedarfsanerkennung von 22 Krippenplätzen in der AWO-Kinderkrippe Sonnenschein, Am Weichselgarten in Tennenlohe.
2. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Betriebskosten

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Kinderkrippe Sonnenschein, Am Wechselgarten in Tennenlohe wurden im September 2009 22 Krippenplätze als Ausweichplätze für die im Bau befindliche Kinderkrippe an der Ludwig-Erhard-Str. 15 in Erlangen in Betrieb genommen. Nach dem Umzug der Kinder in den Neubau wurden diese Plätze ab dem 1. November 2010 mit 22 Krippenkindern von Siemens Energy Sector, Freyeslebenstr. 1 belegt.

Die somit zusätzlich zur Verfügung stehenden Plätze werden als Erweiterung der bestehenden Einrichtung „Sonnenschein“ betrieben. Eine Betriebserlaubnis wurde mit der Auflage erteilt, eine Außenspielfläche zu errichten.

Das Vorhaben, die vorübergehend eingerichteten Krippenplätze dauerhaft betreiben zu wollen, war vom Träger im Vorfeld bereits angemeldet worden. Aufgrund des Ausbaustandes in Tennenlohe war das Vorhaben ohne zeitliche Festlegung in die Priorisierungsliste aufgenommen worden.

Auf Grund des Betreuungsbedarfs bei Mitarbeiter/innen der Fa. Siemens Energy hat der Träger die Plätze ohne die Inanspruchnahme von zusätzlichen Fördermitteln für die Investitionen und die Ausstattung sofort weiter belegt, um diesen konkret bestehenden Bedarf zu decken.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bedarfsanerkennung von 22 Krippenplätzen und Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Bezuschussung der laufenden Betriebskosten.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Betriebskosten werden zur Hälfte durch den Freistaat Bayern refinanziert. Auf Grund der Kurzfristigkeit des Antrags stehen Haushaltsmittel noch nicht zur Verfügung.

Es fallen rückwirkend Betriebskosten für November und Dezember 2010 sowie die laufenden Betriebskosten ab 2011 an

Es wurde mit der Kämmerei vereinbart, Betriebskosten für die Kindertagesstätten erst im Herbst 2011 zu ermitteln und dann im Haushalt einzustellen.

Mit der Inbetriebnahme der bereits eingerichteten Plätze wurde ein Vorhaben realisiert, das erst zu einem späteren Zeitpunkt angedacht war und dann mit Inanspruchnahme von Fördermitteln verbunden gewesen wäre. Es wird somit ein vorhandener Bedarf gedeckt, ohne Investitionskosten zu verursachen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:		
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Betriebskosten für 2010	€ 24.450,00	bei Sachkonto: 530101
Jährlich ab 2011	€ 147.000,00	
Korrespondierende Einnahmen		bei Sachkonto:
2010	€ 12.225,00	414101
Jährlich ab 2011	€ 73.500,00	
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden benötigt für 2011 nach Absprache mit der Kämmerei
- für 2010 sind vorhanden auf IvP-Nr. 364D.880 bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Jugendhilfeausschuss am 27.01.2011

Ergebnis/Beschluss:

1. Bedarfsanerkennung von 22 Krippenplätzen in der AWO-Kinderkrippe Sonnenschein, Am Wechselgarten in Tennenlohe.
2. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für Betriebskosten

mit 15 gegen 0 Stimmen

gez. Aßmus
Vorsitzende/r

gez. Dr. Rossmeissl
Berichterstatte/r

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/24EU/MHF-2562

Verantwortliche/r:
Herr Moritz

Vorlagennummer:
24/014/2010

Energieeffiziente Standards und Planungsvorgaben im Gebäudemanagement der Stadt Erlangen. Antrag der SPD-Fraktion 033/2010.

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	18.05.2010	Ö	Gutachten	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	25.01.2011	Ö	Gutachten	einstimmig angenommen
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb Stadtrat	01.02.2011	Ö	Gutachten	mehrheitlich abgelehnt
	10.02.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Die Energieeffizienzstandards des Gebäudemanagements (s. Anlage) werden beschlossen. Der Antrag 033/2010 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Die Energieeffizienzstandards des Gebäudemanagements (s. Anlage) werden beschlossen. Der Antrag 033/2010 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bei Baumaßnahmen soll künftig ein höherer Energiestandard verwirklicht werden als aktuell gesetzlich vorgeschrieben.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Klare Planungsvorgaben bei künftigen Baumaßnahmen des Gebäudemanagements. Das schafft Planungssicherheit, da der Standard definiert wurde. Von dem Regelwerk kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn die Wirtschaftlichkeit nicht gegeben ist oder es Probleme mit der Konstruktion gibt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Die kurzfristig erhöhten Baukosten sollen langfristig zu geringeren Verbrauchskosten führen. Bei der weltweit steigenden Nachfrage nach Energieträgern ist ein überdurchschnittlicher Preisanstieg zu erwarten. Ebenso ist zu erwarten, dass der Gesetzgeber den Baustandard schrittweise zu immer mehr Energieeffizienz verschieben wird. Was heute noch fortschrittlich wirkt, ist vermutlich in wenigen Jahren bereits die gesetzliche Norm.

Anlagen: Energetische Baustandards Erlangen
Energetische Planungsvorgaben
Energieleitlinien
Fraktionsantrag 033/2010

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 18.05.2010

Protokollvermerk:

Im Einverständnis mit dem Antragsteller wird dieser Punkt in der Sitzung des UVPA am 18.05.2010 abgesetzt.

Dieses Thema steht auf der Tagesordnung Nachbarschaftskonferenz, damit das Thema Energieeffizienz abgestimmt interkommunal vorangebracht werden kann.

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 25.01.2011

Protokollvermerk:

Aufgrund einer angeregten Diskussion und weiterer inhaltlicher Anregungen der beratenden Mitglieder Dr. Frohmader und Prof. Steeger macht OBM Dr. Balleis folgenden Verfahrensvorschlag:

Die Anregungen aus der Diskussion werden für die weiteren Beratungen dem Gebäudemanagement übergeben.

Die aufgeführten Standards sollen nicht als Status-Quo-Stand zu verstehen sein.

Das Gebäudemanagement soll weiterhin bestrebt sein, neue Erkenntnisse dynamisch zu berücksichtigen.

Ergebnis/Beschluss:

Die Energieeffizienzstandards des Gebäudemanagements (s. Anlage) werden beschlossen. Der Antrag 033/2010 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

mit 13 gegen 0 Stimmen

gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

Ergebnis/Beschluss:

Die Energieeffizienzstandards des Gebäudemanagements (s. Anlage) werden **abgelehnt**.
Der Antrag 033/2010 der SPD-Stadtratsfraktion ist damit bearbeitet.

mit 5 gegen 7 Stimmen

gez. Könnecke
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Leitlinien zum energieeffizienten, wirtschaftlichen und nachhaltigen Bauen und Sanieren
im Gebäudemanagement der Stadt Erlangen
- Standards und Planungsvorgaben -

Vorwort:

Die Stadt Nürnberg hat im Jahr 2009 einen Leitfaden zum energieeffizienten Bauen beschlossen. Diesem Vorbild folgt die Stadt Erlangen mit diesem eigenen Leitfaden. Wurden schon bisher die aktuell geltenden Energiestandards (EnEV) nach Möglichkeit bei Baumaßnahmen unterschritten, soll dieser Leitfaden die Planungssicherheit erhöhen.

In dieselbe Richtung zielt der Deutsche Städtetag mit den „Energieleitlinien Planungsanweisungen“ (3.0 Technische Hinweise, Ausgabe 3.1, Juni 2010) mit einem detaillierten Regelwerk.

1. Ziele der Stadt Erlangen

Gesamtgesellschaftliche Aufgaben ist es, dem Klimawandel entgegenzuwirken, Ressourcenschutz zu betreiben und somit konsequent nach den Prinzipien einer umfassenden Nachhaltigkeit zu handeln. Laut UN-Klimabericht aus dem Jahr 2007 ist der Klimawandel unaufhaltsam dramatisch.

Das Gebäudemanagement der Stadt Erlangen (GME) war bereits bisher bestrebt, die aktuell geltenden Energiestandards möglichst zu unterschreiten.

Einsparungen der Kosten für Energie und Wasser erweitern den finanziellen Handlungsspielraum der Stadt Erlangen.

Anhand der zu erwartenden sukzessiven Energiepreissteigerungen ist es wichtig, den Energieverbrauch der städtischen Gebäude zu reduzieren.

2. Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Die definierten energetischen Standards und Planungsvorgaben gelten für das Gebäudemanagement (GME). Sie ergänzen die geltenden gesetzlichen Verordnungen (EnEV, EEWärmeG, Bundesimmissionsschutzverordnung, etc.) sowie andere einzuhaltende Richtlinien (VDI-Richtlinien, DIN/EN-Normen) unter Berücksichtigung der lokalen Bedingungen der Stadt Erlangen.

Grundsätzlich müssen unabhängig davon die Bedienungshinweise, Aufstellungsregeln etc., für die technischen Einrichtungen beachtet werden. Die energetischen Standards und detaillierten Planungsvorgaben (Anlagen 1 bis 8) sind bei Vergaben von Planungs- und Bauüberwachungsleistungen den Architekten und Ingenieuren bei der Auftragsvergabe auszuhändigen. Sie sind zur Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten.

Für die Organisation und Umsetzung der energetischen Standards und Planungsvorgaben ist federführend das GME zuständig.

Darüber hinaus ist das Thema Energieeinsparung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung wichtig, denn jeder kann einen Beitrag zur effizienten Verwendung von Energie leisten und ist somit dafür mit verantwortlich.

3. Energetische Standards für Hochbaumaßnahmen

3.1 Neubaumaßnahmen

Neubauten werden im Passivhaus-Standard errichtet.

Werden Neubauten/Anbauten an eine bestehende Heizungsanlage angeschlossen, gelten folgende Wärmedurchgangskoeffizienten als Obergrenzen:

Bauteile	max. U-Wert in W/(m ² K)	entspricht etwa einer Dämmdicke (Wärmeleitgruppe)
Außenwand	0,15	20 cm (035)
Flachdach	0,12	28 cm (035)
Steildach	0,16	26 cm (035)
oberste Geschossdecken	0,12	28 cm (040)
Decken und Wände gegen unbeheizt	0,25	12 cm (035)
Bodenplatte und Wände gegen Erdreich	0,25	14 cm (040)
Fenster/Fenstertüren	0,90	3-Scheiben-oder Heat-Mirror
Glasdächer	1,00	Verglasung, wärmeschutztech- nisch verbesserter Randverbund nach DIN 4108-4
Außentüren	1,20	etwa 4 cm (025)

Diese Vorgaben entsprechen einer verbesserten energetischen Ausführung gegenüber der EnEV 2009 um ca. 40 Prozent.

Die Energiebedarfsberechnungen gemäß jeweils aktueller EnEV auf Basis der DIN V 18599 sind durchzuführen und ein Energiebedarfsausweis, der den fertig gestellten Zustand widerspiegelt, ist gemäß Anlagen 7 und 8 EnEV zu erstellen.

Ausnahmen gelten, wenn die genannten Zielwerte mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht erreichbar sind.

Die formulierten Standards sichern die Einhaltung der Anforderungen des EEWärmeG auch für den Fall, dass erneuerbare Energien nicht im erforderlichen Umfang eingesetzt werden können oder nicht die Anschlussmöglichkeit an die städtische Fernwärmeversorgung gegeben ist.

3.2 Bestandsanierungen

Werden einzelne Bauteile saniert gelten folgende Wärmedurchgangskoeffizienten als Obergrenzen:

Bauteile	max. U-Wert in W/(m ² K)	entspricht etwa einer Dämmdicke (Wärmeleitgruppe)
Außenwand	0,15	20 cm (035)
Flachdach	0,12	28 cm (035)
Steildach	0,16	26 cm (035)
oberste Geschossdecken	0,12	28 cm (040)
Decken und Wände gegen unbeheizt	0,25	12 cm (035)
Bodenplatte und Wände gegen Erdreich	0,25	14 cm (040)
Fenster/Fenstertüren	0,90	3-Scheiben-oder Heat-Mirror
Glasdächer	1,00	Verglasung, wärmeschutztech- nisch verbesserter Randverbund nach DIN 4108-4
Außentüren	1,20	etwa 4 cm (025)

Diese Vorgaben entsprechen einer verbesserten energetischen Ausführung gegenüber der EnEV 2009 um durchschnittlich 40%.

Werden anlagentechnische Teile saniert gelten die Planungsvorgaben, vgl. Pkt. 4.

Ausnahmen gelten, wenn die genannten Zielwerte mit wirtschaftlich vertretbarem oder konstruktiv bedingtem Aufwand nicht erreichbar sind.

Bei denkmalgeschützten Gebäuden sind Ausnahmen von den vorgenannten Regelungen möglich. Zielstellung dabei ist, den Charakter und insbesondere die Fassadenwirkungen des Baudenkmals so weit als möglich zu erhalten und dabei einen zeitgemäßen winterlichen und sommerlichen Wärmeschutz und erforderlichenfalls die Umsetzung aktueller bautechnischer Auflagen zu realisieren, sowie Bauschäden zu vermeiden.

4. Planungsvorgaben

Nachfolgend sind je Teilbereich die Planungsvorgaben als Kurztext formuliert. Die Langfassungen, die gleichzeitig als Kontroll- bzw. Checkliste zu verwenden sind, befinden sich in den Anlagen 1 bis 8.

4.1 Hochbau

- Gebäude sind kompakt zu planen.
- Das beheizte Gebäudevolumen ist zu optimieren.
- Haupteingänge sollen mit einem Windfang ausgestattet sein.
- Ein Optimum an passiver Solarenergienutzung ist zu planen.
- Eine möglichst hohe Tageslichtnutzung ist zu planen.
- Bei Fenstererneuerung ist das zusätzliche Anbringen einer Außendämmung generell zu prüfen.
- Wärmebrücken sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.
- Neubauten im Passivhaus-Standard erhalten mechanische Lüftungsanlagen.
- Die Gesamtgröße von Fensterflächen sowie der Anteil der Fensteröffnungen je Raum sind zu optimieren.
- Das Gebäude soll thermisch zoniert werden.
- Räume unterschiedlicher thermischer Anforderungen sollen entsprechend ihres Wärmebedarfs orientiert werden.
- Wärmeerzeuger sollen innerhalb der thermischen Hülle liegen.
- Luftdichtigkeit und Wärmebrückenminimierung sind detailliert zu planen.
- Offene Schachtbe- und Entlüftungen sollen vermieden werden.
- Die thermische Speicherfähigkeit von permanent beheizten Gebäuden sollte möglichst groß sein.
- Sonnenschutzeinrichtungen sind vorzusehen.
- Die Möglichkeit der sommerlichen Nachtkühlung sollte berücksichtigt werden.
- Arbeitsplätze sind tageslichtorientiert zu planen.
- Es sind helle Innenwandoberflächen mit hohen Reflexionsgraden zu planen.
- Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind zu vermeiden.
- Windfänge sind generell, innenliegende Treppenhäuser im Regelfall nicht mit Heizkörpern auszustatten.
- Die Möglichkeit zur Installation von Photovoltaikanlagen ist bei der Planung zu beachten.
- Wärmedämmverbundsysteme sind insbesondere bei Schulen durch einen schlagfesten Putz zu schützen.

4.2 Heizungstechnik

- Elektrische Energie ist in der Regel nicht zu Heizzwecken einzusetzen (Ausnahme: Wärmepumpen).
- Der Einsatz von Terrassenheizern ist untersagt.
- Der Einsatz von Fernwärme ist zu bevorzugen.
- Bei Kesselaustausch ist die Kesselleistung zu berechnen.

- Bei Fernwärmenutzung im Bestand muss nach Sanierungen die Anschlussleistung angepasst werden.
- Wärmeerzeugung mit regenerativen Energien ist in jedem Fall zu untersuchen.
- Bei Objekten mit großem Warmwasserbedarf ist der Einsatz einer Solaranlage zu untersuchen.
- Wärmepumpenanlagen sind bei Nichtwohngebäuden mit einer Simulation zu berechnen.
- Bei Wärmepumpenanlagen sind Mindest-Jahresarbeitszahlen einzuhalten.
- Wärmeerzeuger sollen innerhalb der thermischen Hülle liegen.
- Bei Kraft-Wärme-Kopplung ist ein Wirtschaftlichkeitsnachweis zu führen.
- Systemtemperaturen sind möglichst niedrig zu halten.
- Maßnahmen zur Einhaltung niedriger Rücklauftemperaturen sind vorzusehen.
- Bei großen Gebäuden sind mehrere Heizkreise einzusetzen.
- Hocheffizienzpumpen sind bei bedarfsgeregelten Kreisen einzusetzen.
- Bei konstanten Heizkreisen sind Hocheffizienzpumpen zu prüfen.
- Leitungen und Armaturen sind nach EnEV 2009 zu dämmen.
- Strangdifferenzdruckregler sind vorzusehen.
- Elektrische Begleitheizung ist nur im Ausnahmefall einzusetzen.
- Strahlungsheizkörper sind zu bevorzugen.
- In neuen Sporthallen soll Deckenstrahlheizung geplant werden.
- Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind generell zu vermeiden.
- Windfänge sind generell, innenliegende Treppenhäuser im Regelfall nicht mit Heizkörpern auszustatten.
- Der hydraulische Abgleich ist durchzuführen.
- Maßnahmen zum Schutz vor Korrosion- und Steinbildung sind zu prüfen.

4.3 Lüftungs- und Klimatechnik

- Neubauten im Passivhaus-Standard erhalten mechanische Lüftungsanlagen.
- Bei der Planung von Lüftungsanlagen sind die energetischen Anhänge der DIN 13779 zu beachten.
- Der Außenluftanteil ist zu minimieren.
- Bei der Planung von Lüftungsanlagen sind Strom-Effizienzkriterien zu beachten.
- Hochleistungsventilatoren sind einzusetzen.
- Lüftungsanlagen sind mit effizienter Wärmerückgewinnung zu planen.
- Lüftungsanlagen sollen innerhalb der thermischen Hülle liegen.
- Für Luftkanäle- und Leitungen sind Mindest-Dämmstärken einzuhalten.
- Lüftungsanlagen sind bedarfsabhängig zu steuern.
- Energiezähler sind bei hohen Luftmengen und Laufzeiten vorzusehen.

- Geräte mit hoher Wärmelast sind möglichst zentral und außerhalb der Aufenthaltsräume aufzustellen.
- Kühlung und Befeuchtung sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten bei besonderen Anforderungen.
- Alternative Klimatisierungsmaßnahmen zur Temperaturreduzierung sind zu prüfen.
- Die Raumtemperaturen sind bei Klimatisierung möglichst hoch zu regeln.
- Trinkwasser darf nicht für Kühlzwecke verwendet werden.

4.4 Sanitärtechnik

- WC-Spülkästen sind wassersparend auszuführen.
- Ein Warmwasseranschluss ist bei Handwaschbecken nicht vorzusehen.
- Die Grenzwerte für Schüttmenge und Laufzeit von Armaturen sind zu beachten.
- Eine zentrale und dezentrale Warmwasserbereitung ist aus wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten zu vergleichen.
- Warmwasser- und Zirkulationsleitungen sollten möglichst kurz ausgeführt werden.
- Der Warmwasserspeicher und das gesamte Leitungsnetz sind bedarfsgerecht auszulegen. Speicherlade- und Zirkulationspumpen müssen eine den Nutzungsverhältnissen angepasste Zeitsteuerung erhalten.
- Zirkulationspumpen sind in Energieeffizienzklasse A auszuführen.
- Springbrunnen und Wasserspiele sind vorrangig in Umlauf zu betreiben.
- Die Bewässerung der Außenanlagen sollte möglichst mit Regen- oder Brunnenwasser erfolgen.
- Die Bewässerung von Grünanlagen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.
- Bei schwerzugänglichen Wasserzählern sind Funkzähler vorzusehen.

4.5 Elektrotechnik

- Es sind grundsätzlich energiesparende Leuchtmittel einzusetzen.
- Leuchtstoff-Leuchten sollten mit elektronischen Vorschaltgeräten ausgestattet werden.
- Beleuchtungsanlagen sind bedarfsgerecht in Zonen aufzuteilen.
- Für Flure wird der Einsatz von Bewegungsmeldern mit Lichtsensor oder Zeitrelais empfohlen.
- Die Beleuchtung für Sanitärräume und Umkleiden ist über Präsenzmelder zu steuern.
- Außenbeleuchtungen müssen über Dämmerungsschalter und Bewegungsmelder gesteuert werden.
- LED-Leuchten/-Leuchtmittel sind bei Spotbeleuchtung bevorzugt zu planen.
- EDV-Zentralen sind möglichst in nördlich orientierten Außen- oder Kellerräumen zu installieren.
- Haushaltgeräte müssen grundsätzlich Geräte der Effizienzklasse A sein.

- Eine Leistungserhöhung sollte durch Einsparmaßnahmen im Bestand vermieden werden.
- Der Einsatz von Kompensationsanlagen ist bei hohem Blindstromanteil zu prüfen.
- Die Möglichkeit zur Installation von Photovoltaikanlagen ist bei der Planung zu beachten.

4.6 Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

- Bei größeren Gebäuden ist eine Gebäudeleittechnik (GLT) vorzusehen.
- Für jedes Gebäude sollen getrennte Zähler für Wärme, Strom und Wasser vorgesehen werden.
- Im Zuge der Entwurfsplanung ist ein Regel-, Steuerungs- und Messkonzept mit Topologie und Funktionsprogramm zu erarbeiten.
- Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine allgemeine Funktionsbeschreibung zu erstellen.
- Die leicht verständliche Veränderung von Zeitprogrammen muss möglich sein.
- Heizungs- und Lüftungsregelungen sind mit Optimierungs- und Energiesparfunktionen auszustatten.
- Die Heizung ist bei ausreichend hoher Außentemperatur automatisch auszuschalten.
- Bei der Abnahme sind energierelevante Sachverhalte zu beachten.
- Eine Nutzereinweisung ist durchzuführen und eine Betriebsanweisung TGA ist zu erstellen.

4.7 Maschinelle Anlagen

- Bei ständiger Nutzung sind Seilaufzüge mit Frequenzumrichter einzusetzen.
- Die Aufzugskabinenbeleuchtung soll bei längeren Nutzungspausen optimiert werden.
- Die Entrauchung von Aufzugsschächten ist i.d.R. mit einer als motorisch betriebenen Rauabzugsanlage auszuführen.

4.8 Qualitätssicherung

- Bei Neubauten und Generalsanierungen sind Energiebedarfsausweise vorzulegen.
- Der Nachweis zum Sommerlichen Wärmeschutz ist zu führen.
- Bei der Abnahme der Gewerke Heizung und Lüftung sind energierelevante Sachverhalte zu dokumentieren.
- Eine Nutzereinweisung ist durchzuführen und eine Betriebsanweisung TGA ist zu erstellen.

Energetische Planungsvorgaben - Checkliste Hochbau

Anlage 1

Hochbau		Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen
1	Gebäude sind kompakt zu planen.	Das beheizte Gebäudevolumen ist kompakt zu planen. Das Verhältnis von wärmeübertragender Umfassungsfläche zum Bauwerksvolumen sollte unter Berücksichtigung der Tageslichtbedingungen und erforderlicher Sichtkontakte nach draußen möglichst klein sein.
2	Das beheizte Gebäudevolumen sollte optimiert sein.	Das beheizte Gebäudevolumen sollte optimiert werden. Die Größe von Verkehrsflächen, Nebenräumen sowie von Lufträumen sind bei der Planung auf den tatsächlichen Bedarf hin abzustimmen.
3	Haupteingänge sollen mit einem Windfang ausgestattet sein.	Haupteingänge müssen ausreichend große, unbeheizte Windfänge erhalten.
4	Ein Optimum an passiver Solarenergienutzung ist zu planen.	Ein Optimum an passiver Solarenergienutzung ist zu planen. Eine sommerliche Überhitzung muss jedoch vermieden werden.
5	Eine möglichst hohe Tageslichtautonomie ist zu planen.	Durch eine konzeptionelle Optimierung des Gebäudes soll eine möglichst hohe Tageslichtautonomie erreicht werden. Ausnahmen gelten für Putz- und Abstellräume.
		Bestandssanierungen
6	Bei Fenstererneuerung ist das zusätzliche Anbringen einer Außendämmung generell zu prüfen.	Im Zuge einer Fenstererneuerung ist immer zu prüfen, inwieweit mit dem Fensteraustausch auch der Einbau einer Außendämmung aus wirtschaftlichen, aus baukonstruktiven und aus bauphysikalischen Gründen erfolgen sollte.
7	Innendämmung ist als Dämmmöglichkeit für denkmalgeschützte und weitere bestehende Gebäude zu prüfen, falls keine Außendämmung möglich ist.	Bei Sanierungsmaßnahmen an denkmalgeschützten Gebäuden ist zu prüfen, inwieweit Innendämmungsmaßnahmen technisch möglich und wirtschaftlich umsetzbar sind. Dieses Vorgehen sollte auch bei allen nicht denkmalgeschützten Bestandsgebäuden, bei denen eine Außendämmung nicht möglich ist, Berücksichtigung finden. Bei der Realisierung einer Innendämmung ist eine bauphysikalische Planung erforderlich.
8	Wärmebrücken sind zu vermeiden bzw. zu minimieren.	Bei allen Dämmmaßnahmen sind vorhandene und potentielle Wärmebrücken im zu dämmenden Bereich sowie in den Anschlussbereichen, mit dem Ziel die Wärmebrücke zu vermeiden bzw. zu minimieren, in die Planung einzubeziehen.
		Alle Baumaßnahmen
9	Neubauten im Passivhausstandard erhalten mechanische Lüftungsanlagen.	Für Neubauten im Passivhausstandard sind energieeffiziente Lüftungsanlagen zu planen.
10	Die Gesamtgröße von Fensterflächen sowie der Anteil der Fensteröffnungen je Raum ist zu optimieren.	Die Gesamtgröße von Fensterflächen sowie der Anteil der Fensteröffnungen je Raum ist zu optimieren. Die Planung ist darauf abzustellen, ein ausgewogenes Verhältnis von Tageslichtnutzung, Sonnenschutz, der Möglichkeit der natürlichen Belüftung sowie der Nutzung zu erzielen.
11	Das Gebäude soll thermisch zoniert werden	Räume gleicher Nutzungstemperatur sollen innerhalb des Gebäudes möglichst zusammengelegt werden (Zonierung).
12	Räume unterschiedlicher thermischer Anforderungen sollen entsprechende ihres Wärmebedarfs orientiert werden.	Räume mit hohen internen Lasten (z.B. EDV-Räume, Serverräume, Küchen) sind möglichst an die Nordfassade anzuordnen. Bereiche mit hohem Wärmebedarf sollten auf der Südseite platziert werden.
13	Wärmeerzeuger sollen innerhalb der thermischen Hülle liegen.	Wenn es technisch und baulich möglich bzw. energetisch vorteilhaft ist, sollen die Wärmeerzeuger und Verteilungen innerhalb der thermischen Hülle liegen.
14	Luftdichtigkeit und Wärmebrückenminimierung sind detailliert zu planen.	Die Detailplanungen von Luftdichtigkeit und Wärmebrückenminimierung ist in besonderem Maße zu berücksichtigen. Details der Umfassungsflächen sind folgendermaßen zu planen:

		Neubau im Passivhausstandard: Planung Wärmebrückenoptimierung so, dass Wärmebrückenzuschlag im Mittel kleiner/gleich $0,00 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ ist.	
		Alle weiteren Baumaßnahmen: Planung Wärmebrückenoptimierung so, dass Wärmebrückenzuschlag im Mittel kleiner/gleich $0,05/(\text{m}^2\text{K})$ ist.	
15	Offene Schachtbe- und Entlüftungen sollen vermieden werden.	Die Planung von ständig offenen Schachtbe- und Entlüftungen und Entrauchungsöffnungen zur Vermeidung von Wärmeverlusten sollte vermieden werden, vgl. auch Liste „Maschinenanlagen“.	
16	Die thermische Speicherfähigkeit der Gebäude sollte möglichst groß sei.	Die thermische Speicherfähigkeit der Gebäude ist im Rahmen der Planung unter Beachtung der raumakustischen Belange zu berücksichtigen und an die Räume anzukoppeln. Geeignete, bauliche Maßnahmen, die den Anforderungen der Raumakustik entsprechen und die thermische Speicherfähigkeit der Bauteile berücksichtigen, sind aufeinander abzustimmen.	
17	Sonnenschutzeinrichtungen sind vorzusehen.	Alle besonnten Fensterflächen der Ost-, Süd-, und Westfassade sollen in der Regel einen hinterlüfteten, außenliegenden oder im Scheibenzwischenraum liegenden Sonnenschutz erhalten. Bei Bestandssanierungen sollte dieser nachgerüstet werden. Der Sonnenschutz kann automatisch (zeitgesteuert inkl. Wind- und Regenwächter) betrieben werden, muss dann aber manuell übersteuerbar sein. Der Sonnenschutz ist robust zu planen, so dass bei Wind keine Beschädigungen von Fenstern bzw. Fassaden auftreten können. Der zu Ausführung kommende Sonnenschutz sollte unter Berücksichtigung der Raumgeometrie, der Raunutzung und eventuell flankierender Maßnahmen zur Tageslichtlenkung ausgewählt werden und ein bestmögliches Verhältnis von Tageslichtnutzung und Sonnenschutz herstellen.	
18	Die Möglichkeit der sommerlichen Nachtkühlung sollte berücksichtigt werden.	Zur Vermeidung sommerlicher Überhitzungserscheinungen soll die Möglichkeit geschaffen werden, die sommerlichen Raumtemperaturen im Gebäude durch freie Nachtkühlung (-lüftung) zu senken, wenn dies sinnvoll und wirtschaftlich ist. Dies kann z.B. durch ausreichend große Nachtlüftungsklappen mit geeignetem Einbruch- und Insektenschutz geschehen.	
19	Arbeitsplätze sind tageslichtorientiert zu planen	Arbeitsplätze sind tageslichtorientiert zu planen.	
20	Es sind helle Innenwandoberflächen mit hohen Reflexionsgraden zu planen.	Es sind helle Innenwandoberflächen mit hohen Reflexionsgraden bei Neubauten- und Bestandssanierungen zu planen, da so weniger Strom für die Beleuchtung benötigt wird.	
21	Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind zu vermeiden.	Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind generell zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Anordnung von Heizkörpern vor Fenstern möglich, sofern eine integrierte, nicht demontierbare Abdeckung zwischen Heizkörper und Fassade angebracht wird, deren U-Wert unter $0,6 \text{ W}/(\text{m}^2\text{K})$ liegt.	
22	Windfänge sind generell, innenliegende Treppenhäuser im Regelfall nicht mit Heizkörpern auszustatten.	Windfänge sind generell, innenliegende Treppenhäuser im Regelfall nicht mit Heizkörpern auszustatten.	
23	Die Möglichkeit zur Installation von Photovoltaikanlagen ist bei der Planung zu beachten.	Bei Neubauten und Sanierungen von Dächern ist immer die Möglichkeit zum Bau von Photovoltaikanlagen einzubeziehen. Es sind entsprechende Reserven bei der Statik einzuplanen und Leitungswege (z.B. Leerrohre) vom Dach zum Elektroraum vorzusehen	
24	Wärmedämmverbundsysteme sind insbesondere bei Schulen durch einen schlagfesten Putz zu schützen.	Zur Reduzierung der Instandhaltungskosten sollte bei Schulen das Wärmedämmverbundsystem im Erdgeschossbereich einen schlagfesten Putz erhalten.	

Energetische Planungsvorgaben - Checkliste Heizungstechnik

Anlage 2

Heizung		Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen
1	Elektrische Energie ist nicht zu Heizzwecken einzusetzen	Elektrische Energie ist in der Regel nicht zu Heizzwecken einzusetzen (Elektroheizkörper, el. Luftheizregister, Speicheröfen, u.a.).
2	Fernwärme ist zu bevorzugen.	In Vorranggebieten der Fernwärme, soll diese bevorzugt benutzt werden!
3	Brennwerttechnik ist bei Gasversorgung einzusetzen.	Bei der Neubauplanung, Bestandssanierung und bei einem geplanten Wärmeerzeugeraustausch ist bei Erdgasversorgung Brennwerttechnik einzusetzen. Niedertemperaturkessel können bei Sonderfällen und zur Deckung von Spitzlasten vorgesehen werden. Bei Wärmeerzeugeranlagen mit Heizöl ist der Einsatz von Brennwerttechnik wirtschaftlich und technisch zu prüfen. Bei Brennwerttechnik sollten keine hydraulischen Weichen installiert werden.
4	Bei Kesselaustausch ist die Kesselleistung zu berechnen.	Bei Kesselaustausch im Bestand muss die Kesselleistung der tatsächlichen Heizlast des Gebäudes angepasst werden. Die Heizlast ist nach den aktuellen technischen Regeln und DIN-Vorschriften oder anhand des Energieverbrauchs mit Hilfe der Vollbenutzungsstunden zu ermitteln.
5	Bei Fernwärme muss die Anschlussleistung angepasst werden.	Bei Fernwärme muss die notwendige Anschlussleistung an das Gebäude angepasst und so niedrig wie möglich bestellt werden.
6	Wärmeerzeugung mit regenerativen Energien ist in jedem Fall zu untersuchen.	Bei der Neubauplanung, Bestandssanierung und bei einem geplanten Wärmeerzeugeraustausch ist zu prüfen, ob der Einsatz von Blockheizkraftwerken, Heizkesseln mit Holzfeuerung oder der Einsatz von Wärmepumpen sinnvoll ist.
7	Bei Objekten mit großem Warmwasserbedarf ist der Einsatz einer Solaranlage zu untersuchen.	Bei Objekten mit großem Warmwasserbedarf (z.B. Schwimmbäder, Sportanlagen, etc.) muss bei Neubauten, Bestandssanierungen und Umbaumaßnahmen an der Heizung bzw. der Warmwasseranlage, jeweils die Möglichkeit des Einsatzes von Solarkollektoren zu Trinkwassererwärmung oder Schwimmbadabsorbieren zur Beckenwassererwärmung geprüft werden. Ein nachträglicher Einbau durch Verlegen von Leerrohren soll im Neubau mindestens vorgesehen werden.
8	Bei der direkten thermischen Nutzung mit Erdsonden ist zur Dimensionierung ein geologisches Fachbüro hinzuzuziehen. Der Einsatz von hochwärmeleitendem Verfüllmaterial wird empfohlen.	Bei der direkten thermischen Nutzung (ohne Wärmepumpe) mit Erdsonden ist zur Dimensionierung ein geologisches Fachbüro hinzuzuziehen. Der Einsatz von hochwärmeleitendem Verfüllmaterial wird empfohlen. Bei Nutzung von Grundwasser zur Beheizung und/oder Kühlung mit oder ohne Wärmepumpe ist in jedem Fall ein geologisches Fachbüro hinzuzuziehen. Die Durchführung einer Versuchsbohrung für Saug- und Schluckverhalten ist mindestens durchzuführen. Weiterer Untersuchungsbedarf ist im Einzelfall abzuwägen. Zusätzlich sind bei Einsatz von Wärmepumpenanlagen die u.g. Hinweise zu beachten.
9	Wärmepumpenanlagen sind bei Nichtwohngebäuden mit einer Simulation zu berechnen.	Beim Einsatz von Wärmepumpen mit Wärmequelle Erdreich ist bei Nichtwohngebäuden die pauschale Auslegung nach VDI 4640-2 nur zur Kostenschätzung möglich. Zur Dimensionierung der Wärmequelle ist eine Simulationsberechnung mit den tatsächlichen Rahmenparametern notwendig. Grundsätzlich sind bei Wärmepumpenanlagen Stromzähler und Wärmehzähler zur Ermittlung der Jahresarbeitszahl (JAZ) zu installieren.
10	Der Einsatz von Luft-Wasserwärmepumpen ist zu vermeiden.	Der Einsatz von Luft- Wasserwärmepumpen ist zu vermeiden und soll nur dort zum Einsatz kommen, wo es keine andere wirtschaftlich vertretbare Alternative gibt.
11	Bei Wärmepumpenanlagen sind Mindest-Jahresarbeitszahlen einzuhalten.	Bei der Planung von Wärmepumpenanlagen sind die Mindest-JAZ nach Förderrichtlinien der BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) einzuhalten.
12	Wärmeerzeuger sollen innerhalb der thermischen	Wenn es technisch und baulich möglich bzw. energetisch vorteilhaft ist, sollen die Wärmeerzeuger und Verteilungen

	Hülle liegen.	innerhalb der thermischen Hülle liegen.	
13	Bei Kraft-Wärme-Kopplung ist ein Wirtschaftlichkeitsnachweis zu führen.	Bei Planung eines BHKW's ist eine elektrische Lastgangmessung durchzuführen (im Bestand) und die Jahresdauerlinie des Heizenergieverbrauchs / -bedarfs (Neubau und Bestand) zu ermitteln. Ein Wirtschaftlichkeitsnachweis ist zu führen. Ziel soll eine Laufzeit von mind. 5 000 Betriebsstunden im Jahr sein.	
14	Systemtemperaturen sind möglichst niedrig zu halten.	Vor- und Rücklauftemperaturen sind für neue Anlagen in Brennwerttechnik auf 40°/30°C (Flächenheizung) bzw. 55/45°/45°C (Heizkörper) und in allen anderen Anlagen auf 60°C/40°C, höchstens jedoch auf 70°C/50°C auszulegen.	
15	Maßnahmen zur Einhaltung niedriger Rücklauftemperaturen sind vorzusehen.	Bei der Neubauplanung, Bestandssanierung von Heizungsanlagen und beim Kesselaustausch (Einbau von Brennwertkessel) sind Maßnahmen zur Reduzierung der Rücklauftemperatur vorzusehen. Dies betrifft sowohl statische als auch RLT-Heizkreise. Die Beimischung von Vorlaufwasser in den Rücklauf sollte vermieden werden.	
16	Bei großen Gebäuden sind mehrere Heizkreise einzusetzen.	Je Gebäude sind mindestens zwei einzeln regelbare Heizkreise einzuplanen. Abhängig von der Nutzung (z.B. in Schulen: Verwaltung, Lehrzimmer, Aulen) und der Nord-Süd-Ausrichtung sind zusätzliche Heizkreise sinnvoll. Bei unterschiedlicher Gebäudenutzung sind Regelgruppen entsprechend dem Bedarf auszulegen. Aus wirtschaftlichen Gründen sollte jeder Heizkreis die Leistung von 30 kW nicht unterschreiten. Bei Gebäuden mit einer Heizlast kleiner 30 kW ist ein Heizkreis ausreichend.	
17	Hocheffizienzpumpen sind bei bedarfsgeregelten Kreisen einzusetzen.	Heizungspumpen in volumenstromvariablen Kreisen sind bedarfsabhängig einzusetzen. Beim Ersteinbau und Austausch von Umwälzpumpen sind ausschließlich Pumpen der Energieeffizienzklasse A zu verwenden.	
18	Bei konstanten Heizkreisen sind Hocheffizienzpumpen zu prüfen.	Bei volumenstromkonstanten Heizkreisen (Warmwasserbereitung, Lüftung usw.) ist die Wirtschaftlichkeit von Pumpen mit Energieeffizienzklasse A zu prüfen.	
19	Leitungen und Armaturen sind nach EnEV 2009 zu dämmen.	Wärmeverteilungs- und Warmwasserleitungen sowie Armaturen sind nach EnEV zu dämmen.	
20	Strangdifferenzdruckregler sind vorzusehen.	Zum hydraulischen Abgleich der Heizungsanlagen sind bei der Planung in den einzelnen Strängen Strangdifferenzdruckregler vorzusehen.	
21	Wärmemengenzähler sind bei unterschiedlichen Nutzern notwendig.	Bei unterschiedlichen Nutzern oder zu erwartender Nutzungsänderung sind bei Neubau und Bestandssanierung Einbaumöglichkeiten für Wärmemengenzähler vorzusehen. M-Bus-Ausgänge sind bei Aufschaltung auf die Gebäuderegelanlage zu bevorzugen.	
22	Elektrische Begleitheizung ist nur im Ausnahmefall einzusetzen.	Auf eine elektrische Begleitheizung von Bauteilen oder Leitungen sollte nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen werden.	
23	Strahlungsheizkörper sind zu bevorzugen.	Der Einsatz von Strahlungsheizkörpern (Radiatoren und Plattenheizkörper) sollte gegenüber Konvektoren bevorzugt werden.	
24	In neuen Sporthallen soll Deckenstrahlheizung geplant werden.	In Sporthallen soll Deckenstrahlheizung geplant werden.	
25	Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind generell zu vermeiden.	Heizflächen vor transparenten Außenflächen sind generell zu vermeiden. In begründeten Ausnahmefällen ist die Anordnung von Heizkörpern vor Fenstern möglich, sofern eine integrierte, nicht demontierbare Abdeckung zwischen Heizkörper und Fassade angebracht wird, deren U-Wert unter 0,6W/(m²K) liegt.	
26	Windfänge sind generell, innenliegende Treppenhäuser im Regelfall nicht mit Heizkörpern auszustatten.	Windfänge sind generell, innenliegende Treppenhäuser im Regelfall nicht mit Heizkörpern auszustatten.	
27	Heizkörper sind mit blockierbaren Thermostatventilen auszustatten.	Thermostatventile sind mit Begrenzungsmöglichkeit oder in Form von blockierbaren Behördenmodellen einzusetzen. Es ist darauf zu achten, dass eine Temperaturbegrenzung nach Hausmeisterverordnung eingestellt wird. Bei den Thermostatventilunterteilen muss der kv-Wert voreingestellt	

		sein. Generell sind bei Neubau, Bestandssanierung und Umbau der Heizanlage alle einzeln regelbaren Heizkörper mit absperzbaren Rücklaufverschraubungen und Ventileinsätzen mit ablesbarer Voreinstellung im Vorlauf auszustatten.	
28	Bei Einsatz einer elektronischen Einzelraumregelung ist die energetisch vorteilhafte Verwendung von Fensterkontakten zu prüfen.	Ein energetisch vorteilhafter Einsatz von Fensterkontakten ist bei Installation einer elektronischen Einzelraumregelung (ERR) im Neubau und in der Bestandssanierung zu prüfen. WC-Anlagen mit Außenfenstern sind)bei ohnehin geplanter Einzelraumregelung im Gebäude) mit ERR und Fensterkontakten zur Unterbrechung der Heizung vorzusehen (Frostschutz ist zu gewährleisten).	
29	Der hydraulische Abgleich ist durchzuführen.	Der hydraulische Abgleich ist vor jeder Ab- und Inbetriebnahme durchzuführen und zu protokollieren. Bei Bestandssanierungen mit verbleibenden (bestehenden) Heizkörpern ist eine Heizungsoptimierung (z.B. Optimus) durchzuführen. Die Voreinstellwerte der Ventile sind in den Ausführungsplänen zu vermerken.	
30	Maßnahmen zum Schutz vor Korrosion- und Steinbildung sind zu prüfen.	Beim Heizungswasser sind Maßnahmen zum Schutz von Korrosions- und Steinbildung zu ergreifen. Bei Großanlagen sollten Entgaserautomaten, bei Kleinanlagen Luftabscheider-Armaturen installiert werden. Die Nachspeisemenge ist über einen Wasserzähler zu kontrollieren.	

Energetische Planungsvorgaben –

Anlage 3

Checkliste Lüftungs- und Klimatechnik

Lüftungs- und Klimatechnik		Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen
1	Neubauten im Passivhausstandard erhalten mechanische Lüftungsanlagen.	Für Neubauten im Passivhausstandard sind energieeffiziente Lüftungsanlagen zu planen. Alle anderen Gebäudearten sind weitgehend natürlich zu be- und entlüften.
2	Bei der Planung von Lüftungsanlagen sind die energetischen Anhänge der DIN 13779 zu beachten.	Bei der Planung von Lüftungsanlagen sind aus energetischer Sicht die Anhänge B, C, und D der DIN 13799-2007 zu beachten.
3	Der Außenluftanteil ist zu minimieren.	Für Versammlungsräume, Turnhallen oder sonstige Räume in denen eine Lüftungsanlage notwendig wird, ist die Luftmenge und der Außenluftanteil nach den anerkannten Regeln der Technik zu minimieren.
4	Bei der Planung von Lüftungsanlagen sind Strom- Effizienzkriterien zu beachten.	Bei der Planung von Lüftungsanlagen mit mehr als 3 000 m ³ /h sollte eine spez. Ventilatorleistung (SFP) mit den Parametern nach Punkt 3.5 (Nennluftvolumenstrom bei Auslegungslasten) folgender Kategorie nach Tabelle 9 der DIN 13799-2007 nicht überschritten werden: <ul style="list-style-type: none"> - Luftbehandlungseinheiten (kombinierte Anlage mit Zu- und Abluftventilator und WRG): Zuluftventilator: SFP 3, Abluftventilator: SFP 3 der untere Grenzwert ist hier anzustreben; - Einzelventilatoren als Zuluftventilator: SFP 3 - Einzelventilatoren als Abluftventilator: SFP 2 Zuschläge nach Tabelle 10 der DIN sind nach Möglichkeit zu minimieren bzw. zu vermeiden. Alternativ: Der SFP-Wert für das Gesamtgebäude soll 1 500 „/m ² s nicht überschreiten. Bei Anlagen mit geringeren Luftleistungen ist SFP 4 einzuhalten. Im Einzelfall (z.B. geringe Laufzeiten) kann eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung geführt werden. Die Werte der EnEV 2009 §15 sind grundsätzlich einzuhalten.
5	Hochleistungsventilatoren sind einzusetzen.	Lüftungsanlagen sind grundsätzlich mit drehzahlgeregelten (mehrstufig oder stufenlos) Hochleistungsventilatoren auszurüsten.
6	Lüftungsanlagen sind mit effizienter Wärmerückgewinnung zu planen.	Zentrale Lüftungsanlagen sind mit einer Wärmerückgewinnung zu planen. Diese muss eine trockene Rückwärmzahl von mindestens 65 Prozent (rekuperativ und KVS) bzw. 75 Prozent (regenerativ) aufweisen. Ab 3 000 m ³ /h und 3 000 Betriebsstunden pro Jahr sollte die trockene Mindestrückwärmzahl von 75 Prozent (rekuperativ) bzw. 80 Prozent (regenerativ) eingehalten werden. Die Mindestauslegungswerte der geltenden Normen sind zu beachten. Bei dezentralen Anlagen ist die technische und wirtschaftliche Umsetzung zu prüfen. Im Passivhausbau ist ein aktives Nachheizen über Heizregister zu vermeiden. Der Einbau von Rotationswärmetauscher zur WRG ist nur in Verbindung mit einer Reinigungsanlage auszuführen. In begründeten Sonderfällen sind Ausnahmen möglich; z.B. bei Küchen oder gekühlten Serverräumen.
7	Lüftungsanlagen sollen innerhalb der thermischen Hülle liegen.	Wenn es technisch und baulich möglich bzw. energetisch vorteilhaft ist, sollen RLT-Geräte und /Zu/Abluftkanäle innerhalb der thermischen Hülle liegen.
8	Für Luftkanäle- und Leitungen sind Mindest-Dämmstärken einzuhalten.	Bei Neubau und Bestandssanierung sind folgende Mindest-Dämmstärken für Luftkanäle und Leitungen einzuhalten: (WLG 040) Standard-Anforderung: Kanäle innerhalb der thermischen Hülle:

		<ul style="list-style-type: none"> - Außenluft: 80 mm (einschl. Schwitzwasserschutz) - Fortluft: 80 mm (bei Luftheizung: 50 mm) - Zuluft: 30 mm (bei Luftheizung: 50 mm) - Abluft: 30 mm (isotherm auch ohne möglich) <p>Kanäle außerhalb der thermischen Hülle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenluft: 25 mm (einschl. Schwitzwasserschutz) - Fortluft: 25 mm (bei Luftheizung: 50 mm) - Zuluft: 50 mm (bei Luftheizung: 50 mm) - Abluft: 50 mm (isotherm auch ohne möglich) <p>Bei Einhaltung des Passivhausstandards: (Die Dämmstärken werden beim PHPP mit in den Wärmebereitstellungsgrad der Lüftung eingerechnet!)</p> <p>Kanäle innerhalb der thermischen Hülle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenluft: 100 mm (einschl. Schwitzwasserschutz) - Fortluft: 100 mm (bei Luftheizung: 50 mm) - Zuluft: 30 mm (bei Luftheizung: 50 mm) - Abluft: 30 mm (isotherm auch ohne möglich) <p>Kanäle außerhalb der thermischen Hülle:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Außenluft: 25 mm (einschl. Schwitzwasserschutz) - Fortluft: 25 mm (bei Luftheizung: 50 mm) - Zuluft: 80 mm (bei Luftheizung: 100 mm) - Abluft: 80 mm (isotherm auch ohne möglich) <p>In Kreuzungsbereichen und an Engstellen kann die Mindestdämmstärke unterschritten werden.</p>	
9	Lüftungsanlagen sind bedarfsabhängig zu steuern.	Alle Lüftungsanlagen müssen über Zeitprogramme betrieben werden. Je nach Nutzung und Möglichkeit sind bedarfsabhängige Regelungen umzusetzen: Ein- und Ausschaltung über Zeitprogramme und/oder Präsenzmelder bzw. Fensterkontakte. Volumenstromvariabel über CO ₂ -Sensoren und/oder der Raumtemperatur. Eventuell können die Präsenzmelder der Beleuchtung genutzt werden.	
10	Energiezähler sind bei hohen Luftmengen und Laufzeiten vorzusehen.	Bei Neubau oder Bestandssanierung ist der Stromverbrauch von Lüftungsanlagen mit mehr als 3 000 m ³ /h und mehr als 3 000 Betriebsstunden pro Jahr mit Strom- oder Energiezählern zu erfassen, und über Energiecontrolling zu bewerten.	
11	Geräte mit hoher Wärmelast sind möglichst zentral und außerhalb der Aufenthaltsräume aufzustellen.	Geräte mit hoher Wärmelast (Drucker, Server, ...) sind möglichst zentral und außerhalb der Aufenthaltsräume aufzustellen. Wenn möglich sollen die Geräte gekapselt aufgestellt werden.	
12	Kühlung und Befeuchtung sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen gelten bei besonderen Anforderungen.	Kühlung und Befeuchtung sind grundsätzlich nicht zulässig. Dafür sind geeignete passive Maßnahmen zu planen (Ausnahme: konservatorische oder medizinische Gründe bzw. bei verfahrenstechnischen Prozessvoraussetzungen; besondere Veranstaltungsräume).	
13	Alternative Klimatisierungsmaßnahmen zur Temperaturreduzierung sind zu prüfen.	Ist in Einzelräumen (z.B. Serverräumen) eine Temperaturreduzierung erforderlich, so ist vorrangig zu prüfen ob die Wärme über Lüftungstechnische Maßnahmen abgeführt werden kann. Weiterhin ist zu prüfen ob adiabatische Verdunstungskühlung eingesetzt werden kann. Die freie Nachtkühlung ist in jedem Fall zu gewährleisten. Die Einsatzmöglichkeit von Erdkühle ist ebenfalls zu prüfen.	
14	Die Raumtemperaturen sind bei Klimatisierung möglichst hoch zu regeln.	Solange keine besonderen technischen oder gesundheitlichen Anforderungen bestehen, darf die Kühlung nur betrieben werden, wenn der Sonnenschutz aktiviert ist und eine Raumtemperatur von größer 26 °C vorhanden ist. Die Raumtemperatur in Serverräumen sollte auf 25 bis 27 °C geregelt werden.	
15	Trinkwasser darf nicht zu Kühlzwecken genutzt werden.	Trinkwasser darf nicht für direkte Kühlzwecke verwendet werden.	

Energetische Planungsvorgaben - Checkliste Sanitärtechnik

Anlage 4

Sanitärtechnik			Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen	
1	WC-Kästen sind wassersparend auszuführen.	WC-Spülkästen müssen eine 2-Mengen- oder Start-Stoppbetätigung und einen Sparhinweis erhalten.	
2	Ein Warmwasseranschluss ist bei Handwaschbecken nicht vorzusehen.	Grundsätzlich ist ein Warmwasseranschluss bei Handwaschbecken nicht vorzusehen (z.B. in WC's oder Klassenräumen). Ausnahme: Behinderten-WC und Zapfstellen mit erhöhten hygienischen Anforderungen.	
3	Die Grenzwerte für Schüttmenge und Laufzeit von Armaturen sind zu beachten.	An Handwaschbecken ist die Schüttmenge auf 5l/min, bei Duschen auf 9l/min zu begrenzen. In öffentlichen WC-Anlagen sind Selbstschlussarmaturen einzusetzen und auf 5 s einzustellen. In stark frequentierten Duschen sind ebenfalls Selbstschlussarmaturen einzusetzen und auf 20 s einzustellen.	
4	Eine zentrale und dezentrale Warmwasserbereitung ist aus wirtschaftlichen und technischen Gesichtspunkten zu vergleichen.	Anhand einer Betriebskostenberechnung ist der Planung zu prüfen, ob eine zentrale Brauchwassererwärmung über die Heizung oder eine dezentrale elektrisch beheizte Lösung zu bevorzugen ist. Grundsätzlich sind elektrische Durchlauferhitzer den Über- und Unterspeichern vorzuziehen.	
5	Warmwasser- und Zirkulationsleitungen sollten möglichst kurz ausgeführt werden.	Beim Neubau und der Bestandssanierung soll der Warmwasserspeicher möglichst nahe an den Warmwasserentnahmestellen aufgestellt werden, damit der Wasserinhalt in den Warmwasserleitungen möglichst klein gehalten werden kann, und um evtl. auf eine Zirkulation zu verzichten. Nach Möglichkeit sollte Heizungswasser und nicht warmes Trinkwasser gespeichert werden. Beispiel Turnhallen: Aufstellung nahe an den Duschen!	
6	Der Warmwasserspeicher und das gesamte Leitungsnetz sind bedarfsgerecht auszulegen.	Der Warmwasserspeicher und das gesamte Leitungsnetz sind möglichst klein bzw. bedarfsgerecht auszulegen.	
7	Speicherlade- und Zirkulationspumpen müssen eine den Nutzungsverhältnissen angepasste Zeitsteuerung erhalten.	Zirkulationspumpen müssen eine Zeitsteuerung erhalten. Schaltuhren mit mindestens Wochenprogramm zur Laufzeitbegrenzung sind einzubauen. Die Laufzeiten sind den Nutzungsverhältnissen anzupassen. Einstellungen zur Verminderung des Legionellenwachstums sind zu beachten.	
8	Zirkulationspumpen sind in Energieeffizienzklasse A auszuführen.	Zirkulationspumpen sind in Effizienzklasse A auszuführen.	
9	Springbrunnen und Wasserspiele sind vorrangig in Umlauf zu betreiben.	Springbrunnen und Wasserspiele sind vorrangig in Umlauf zu betreiben. Grundsätzlich ist der Betrieb über eine Zeitschaltuhr zu steuern und zeitlich soweit wie möglich einzuschränken.	
10	Die Bewässerung der Außenanlagen sollte möglichst mit Regen- oder Brunnenwasser erfolgen.	Es ist zu prüfen, ob eine Bewässerung der Außenanlagen mit Regen- oder Brunnenwasser wirtschaftlich ist.	
11	Die Bewässerung von Grünanlagen ist auf das notwendige Maß zu beschränken.	Die Bewässerung von Grünanlagen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. In der Versorgungsleitung ist ein Zwischenzähler einzubauen.	
12	Bei schwerzugänglichen Wasserzählern sind Funkzähler vorzusehen.	Bei schwerzugänglichen Wasserzählern (z.B. in Schächten) ist eine automatische Zählerstandserfassung einzubauen.	

Energetische Planungsvorgaben – Checkliste Elektrotechnik

Anlage 5

Elektrotechnik			Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen	
1	Es sind grundsätzlich energiesparende Leuchtmittel einzusetzen.	Bei der Planung und beim Austausch von Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich auf energiesparende Ausführungen und energiesparende Leuchtmittel zu achten.	
2	Leuchtstoff-Leuchten sollten mit elektronischen Vorschaltgeräten ausgestattet werden.	Es sind vorzugsweise Leuchten mit elektronischen Vorschaltgeräten (EVG) einzusetzen, die mit den räumlichen Gegebenheiten einen hohen Gesamtwirkungsgrad erzielen.	
3	Beleuchtungsanlagen sind bedarfsgerecht in Zonen aufzuteilen.	Zum bedarfsgerechten Schalten einer Beleuchtung sind mehrere Schaltkreise einzuplanen, so dass mindestens fensterorientierte und innenliegende Zonen (z.B. Tafelbereich in Klassenräumen) getrennt geschaltet werden können. Dabei sollten die Schalter untereinander installiert werden (keine Serienschalter), um ein unbewusstes gleichzeitiges Schalten mehrerer Schaltkreise zu verhindern. Die Schalter sind zu kennzeichnen.	
4	Für Flure wird der Einsatz von Bewegungsmeldern mit Lichtsensor oder Zeitrelais empfohlen.	Für Flure wird der Einsatz von Bewegungsmeldern mit Lichtsensor oder Zeitrelais empfohlen.	
5	Die Beleuchtung für Sanitärräume und Umkleiden ist über Präsenzmelder zu steuern.	Die Beleuchtung für Sanitärräume und Umkleiden ist vorzugsweise über Präsenzmelder zu steuern.	
6	Außenbeleuchtungen müssen über Dämmerungsschalter und Bewegungsmelder gesteuert werden.	Außenbeleuchtungen müssen über Dämmerungsschalter und Schaltuhr, erforderlichenfalls in Verbindung mit einem Bewegungsmelder gesteuert werden.	
7	LED-Leuchten/-Leuchtmittel sind bei Spotbeleuchtung bevorzugt zu planen.	LED-Leuchten/-Leuchtmittel sind bei Spotbeleuchtung z.B. in Museen und Ausstellungen bevorzugt zu planen.	
8	EDV-Zentralen sind möglichst in nördlich orientierten Außen- oder Kellerräumen zu installieren.	EDV-Zentralen mit hoher Wärmeabgabe oder Kühlungsbedarf sind grundsätzlich in nördlich orientierten Außen- oder Kellerräumen (sofern trocken!) zu installieren.	
9	Haushaltsgeräte müssen grundsätzlich Geräte der Effizienzklasse A sein.	Haushaltsgeräte für die Küchen und Bäder müssen bei Neuanschaffung oder Austausch grundsätzlich Geräte der Effizienzklasse A sein. Großküchen sollen soweit möglich mit Gas betrieben werden.	
10	Eine Leistungserhöhung sollte durch Einsparmaßnahmen im Bestand vermieden werden.	Vor der Vergrößerung einer Trafostation oder eines Elektroanschlusses ist zu prüfen, ob durch kostengleiche Einsparmaßnahmen im Bestand die notwendige Leistungserhöhung vermieden werden kann.	
11	Kompensationsanlagen sind bei hohem Blindstromanteil zu prüfen.	Kompensationsanlagen sind vorzusehen, wenn der Blindstromanteil die vom EVU zugelassenen Werte überschreitet.	
12	Die Möglichkeit zur Installation von Photovoltaikanlagen ist bei der Planung zu beachten.	Bei Neubauten und Sanierungen von Dächern ist immer die Möglichkeit zum Bau von Photovoltaikanlagen einzubeziehen.	

Energetische Planungsvorgaben – Checkliste Mess-, Steuer- und Regelungstechnik

Anlage 6

Mess-, Steuer- und Regelungstechnik		Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen
1	Bei größeren Gebäuden ist eine Gebäudeleittechnik (GLT) vorzusehen.	Bei größeren Gebäuden sind die Gewerke Heizung, Lüftung und Klima so zu planen, dass eine sofortige bzw. spätere Aufschaltung auf eine gemeinsame Gebäudeleittechnik (GLT) möglich ist. DDC-Anlagen vor Ort müssen mit Handbedienebene ausgeführt werden.
2	Für jedes Gebäude sind getrennte Zähler für Wärme, Strom und Wasser vorzusehen.	Für jedes Gebäude sind getrennte Zähler (bevorzugt mit M-Bus-Ausgang) für Wärme, Strom und Wasser vorzusehen.
3	Im Zuge der Entwurfsplanung ist ein Regel-, Steuerungs- und Messkonzept zu erarbeiten.	Im Zuge der Entwurfsplanung ist ein mit allen Planungsbeteiligten der Gewerke Heizung, Lüftungs-, Klima und Elektro abgestimmtes, grobes Regel-, Steuerungs- und Messkonzept zu erarbeiten.
4	Im Rahmen der Ausführungsplanung ist eine allgemeine Funktionsbeschreibung zu erstellen	Während der Ausführungsplanung, (noch vor Erstellung der Leistungsverzeichnisse) ist eine "allgemeine Funktionsbeschreibung" zu erstellen. Diese - beinhaltet ein detailliertes Regel- und Steuerungskonzept - muss bzgl. der Nutzungsart und Nutzungszeiten mit bzw. auf den künftigen Nutzer abgestimmt sein - beinhaltet alle wesentlichen Regelfunktionen der Bereiche Wärmeerzeugung und Speicherung, Beheizung, Belüftung, Kühlung, Warmwasserbereitung, Wasseraufbereitung und Beleuchtung - muss die Betriebsarten der technischen Anlagen und deren Abhängigkeiten beschreiben - sollte kurz, eindeutig und allgemein verständlich abgefasst sein - beinhaltet nicht die sicherheitsrelevanten und üblichen Regel- und Steuerungsaufgaben - sollte Luftmengen, Temperaturgrenzwerte, Raumzuordnungen, Zählerübersichten und andere wichtige Parameter enthalten Die "allgemeine Funktionsbeschreibung" dient zur Erstellung der "regeltechnischen Funktionsbeschreibung" (wird von der MSR-Fachfirma erstellt), und dient somit auch als indirekte Vorgabe der notwendigen Feldgeräte und regeltechnischen Komponenten und zugleich als Basis zur Programmierung der Regel- und Steuerungssoftware. In das Leistungsverzeichnis der MSR-Technik ist ein auf regeltechnische Belange gekürzte Form der "allgemeinen Funktionsbeschreibung" aufzunehmen.
5	Die leicht verständliche Veränderung von Zeitprogrammen muss möglich sein.	Es muss die Möglichkeit geben, Zeitprogramme auf der Bedienebene leicht verständlich zu verstellen oder zu verändern.
6	Heizungs- und Lüftungsregelungen sind mit Optimierungs- und Energiesparfunktionen auszustatten.	Heizungs- und Lüftungsregelungen (DDC-Anlagen) sind mit Aufheiz- und Absenk/Abschalt-Optimierung, Wochen- und Jahresprogramm, zentrale Nacht- und Wochenendabsenkung, und folgenden Energiesparfunktionen auszustatten: Bedarfsgerechte Heizung und Lüftung, Wärmerückgewinnung, freie Nachkühlung, optimierte Energieauswahl, Optimierung der Heizkreise, bedarfsgeführte Energieerzeugung, außentemperaturgeführte Regelung mit Sollwertanpassung. Standardregler (z.B. Digitalregler bei Kleinanlagen) sind mind. Mit Nacht- und Wochenendabsenkung, Sommerabschaltung und außentemperaturgeführter Regelung auszustatten.
7	Die Heizung ist bei ausreichend hoher Außentemperatur automatisch auszuschalten.	Bei Neubauten und wärmegeprägten Bestandssanierungen ist die Regelung der Heizung so einzustellen, dass erst bei einer Außentemperatur unter 15 °C der Heizbetrieb

		ermöglicht wird. Außerhalb der Nutzungszeiten sind bei Außentemperaturen über 5 °C die Pumpen und der Kessel abzuschalten.	
8	Bei der Abnahme sind energierelevante Sachverhalte zu beachten.	Bei der Abnahme sind u.a. folgende Sachverhalte zu bestätigen / vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> - hydraulischer Abgleich (Heizung, Kälte, RLT) - eingestellte Schaltzeiten und Betriebsarten nach der „allgemeinen Funktionsbeschreibung“ - - Luftmengenmessungen zentral und raumweise bei versch. Betriebszuständen - Ermittlung der SFPv-Werte durch Messungen der Wirkleistungen der Ventilator-Motore - Parameter für Sommerabschaltung der Heizung und evtl. RLT-Anlagen - Parameter für freie Nachtkühlung mit RLT-Anlagen - Funktionsprüfung und Funktionsmessung (Mess- und Kalibrierprotokoll aller Fühler und Sensoren) - Kennzeichnung der Pumpen (Aufkleber) mit Sollwert für Förderhöhe / Stufe und Betriebsart (bei E-Pumpen) bei Inbetriebnahme. 	
9	Eine Nutzereinweisung ist durchzuführen und eine Betriebsanweisung TGA ist zu erstellen.	Eine Nutzereinweisung ist durchzuführen. Eine Betriebsanweisung für die Gewerke der technischen Gebäudeausrüstung ist zu erstellen.	

Energetische Planungsvorgaben – Checkliste Maschinenanlagen

Anlage 7

Maschinenanlagen		Projektstand
	Kurztext	Erläuterungen
1	Bei ständiger Nutzung sind Seilaufzüge mit Frequenzumrichter einzusetzen.	Bei ständiger Nutzung sind bei Neubau oder Bestandssanierung Seilaufzüge mit Frequenzumrichter einzusetzen.
2	Die Kabinenbeleuchtung soll bei längeren Nutzungspausen optimiert werden.	Die Kabinenbeleuchtung soll bei längeren Nutzungspausen automatisch ausschalten oder auf ein Minimum gedrosselt werden.
3	Die Entrauchung von Aufzugsschächten ist i.d.R. mit einer als motorisch betriebenen Rauchabzugsanlage auszuführen.	Im Falle des Einbaus von Aufzügen ist zur Entrauchung der Aufzugsschächte im Brandfall lt. Bayerischer Bauordnung eine Mindestöffnung vorzusehen. Diese ist, sofern sich der Aufzug in der thermischen Hülle befindet und größere Wärmeverluste durch eine Daueröffnung zu erwarten sind, i.d.R. mit einer als motorisch betriebenen Rauchabzugsanlage auszuführen.

Energetische Planungsvorgaben – Checkliste Qualitätssicherung

Anlage 8

Qualitätssicherung					
	Leistungsphase	Kurztext	Erläuterungen	Verantwortlich	Projektstand
1	3+4	Der Nachweis zum sommerlichen Wärmeschutz ist zu führen.	Der genaue Nachweis des sommerlichen Wärmeschutzes, der im Zuge der Energieausweiserstellung Berücksichtigung findet oder der Optimierung des sommerlichen Wärmeschutzes dient, ist entsprechend des Planungsforschrittes in der Entwurfs- sowie in der Genehmigungsphase, vorzulegen. Ein überschlägige Bemessung von Sonnenschutzmaßnahmen kann mit dem nachweisverfahren des Entwurfs der DIN 4108 Teil 2, Ausgabe 1999 durchgeführt werden. Bei einem höheren Genauigkeitsanspruch, z.B., wenn außergewöhnliche interne Wärmelasten oder von den üblichen Gepflogenheiten abweichende Nutzungszeiten zu berücksichtigen sind, müssen Simulationsrechnungen mit geeigneten EDV-Programmen verwendet werden.	Projektleitung	
2	9	Bei der Abnahme der Gewerke Heizung und Lüftung sind energierelevante Sachverhalte zu dokumentieren.	Bei der Abnahme sind u.a. folgende Sachverhalte zu bestätigen / vorzulegen: <ul style="list-style-type: none"> - hydraulischer Abgleich (Heizung, Kälte, RLT) - eingestellte Schaltzeiten und Betriebsarten nach der „allgemeinen Funktionsbeschreibung“ - Luftmengenmessungen zentral und raumweise bei versch. Betriebszuständen - Ermittlung der SFPv-Werte durch Messungen der Wirkleistungen der Ventilator-Motore - Parameter für Sommerabschaltung der Heizung und evtl. RLT-Anlagen - Parameter für freie Nachtkühlung mit RLT-Anlagen - Funktionsprüfung und Funktionsmessung (Mess- und Kalibrierprotokoll aller Fühler und Sensoren) - Kennzeichnung der Pumpen (Aufkleber) mit Sollwert für Förderhöhe / Stufe und Betriebsart (bei E-Pumpen) bei Inbetriebnahme 	Koordinator Technik	
3	9	Eine Nutzereinweisung ist durchzuführen und	Eine Nutzereinweisung ist durchzuführen. Eine Betriebsanweisung für die Gewerke	Koordinator Technik	

	eine Betriebsanweisung TGA ist zu erstellen.	der technischen Gebäudeausrüstung ist zu erstellen.		
--	--	---	--	--

Energieleitlinien - Planungsanweisungen

1. Zusammenfassung und Einleitung

Viele Kommunen betreiben heute aktiv Energiemanagement. Diese Aufgabe wird zwar von der entsprechenden Organisationseinheit koordiniert, berührt aber die Arbeit vieler Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Ein einheitliches, an den Zielen Energieeinsparung und Energieeffizienz orientiertes Verwaltungshandeln kann durch Energieleitlinien ermöglicht werden. In einer Energieleitlinie werden energetische Grundsätze für die Planung, den Betrieb und das Energiemanagement zentral zusammengefasst. Ein Beschluss im Rat oder der Stadtverordnetenversammlung der Kommune unterstreicht die Bedeutung dieses Regelwerks. Unter Energieleitlinien werden nicht nur allgemeine Grundsätze für den Umgang mit Energie verstanden, sondern die Zusammenfassung konkreter Planungs- und Betriebsanweisungen sowie Zuständigkeitsregelungen. Der folgende Text stellt einen Baustein einer Musterleitlinie dar, die von der Kommune so beschlossen werden kann. Beispielhaft seien hier Nürnberg, Frankfurt, Heidelberg oder Stuttgart genannt.

Oberster Planungsgrundsatz bei allen kommunalen Bauvorhaben ist es, die Summe aus Investitions-, Betriebs- und Folgekosten über die Lebensdauer der Gebäude zu minimieren. Dieses Ziel lässt sich am Besten mit einer integralen Planung, also einer Vernetzung der Gewerke während der Planungsphase realisieren. Die kommunalen Energieleitlinien ergänzen bestehende Gesetze, Richtlinien und Normen. Sie orientieren sich an der für den jeweiligen Gebäudebereich festgelegte Standardnutzung entsprechen dem aktuellen Stand der Technik und müssen

bei Bedarf fortgeschrieben werden. Von den Planungsregeln kann dann abgewichen werden, wenn eine Alternativlösung nachweislich wirtschaftlicher ist. Ausnahmen sind möglich, wenn eine Einhaltung technisch oder denkmalpflegerisch nicht möglich ist. Abweichungen sind mit dem Energiemanagement abzustimmen.

Diese Planungsregeln sind Architekten und Ingenieuren bei der Auftragsvergabe auszuhändigen. Sie sind zur Einhaltung dieser Regeln zu verpflichten. Es ist sinnvoll, die Einhaltung der Planungsanweisungen mit einer Checkliste zu verschiedenen Meilensteinen während des Planungsprozesses zu überprüfen (z.B. nach der Vorplanung, vor der LV-Verschickung und kurz vor der Abnahme).

2. Wirtschaftlichkeitsrechnung

Grundsätzlich sollen alle wirtschaftlichen Maßnahmen umgesetzt werden. Eine Maßnahme ist dann wirtschaftlich, wenn innerhalb der rechnerischen Lebensdauer¹ die eingesparten Energie- und Betriebskosten höher sind als die erforderlichen Investitionskosten. Die Summe der annuierten Investitionskosten und der jährlichen Betriebskosten ist dabei zu minimieren. Ist eine Maßnahme in diesem Sinn wirtschaftlich, soll sie kurzfristig umgesetzt werden.

Bei dynamischen Betrachtungen ist neben der Verzinsung auch die Energiepreiserhöhung zu berücksichtigen. Dabei ist es sinnvoll, den Durchschnitt der letzten 10 Jahre anzusetzen. Mit Blick auf die Lebenserwartung vieler Bauteile sollte

¹ nach VDI-Richtlinie 2067, Blatt 2

aber auch die in den nächsten Jahren durch die Verknappung fossiler Energieträger zu erwartende Preissteigerung berücksichtigt werden.

Neben der Wirtschaftlichkeit wird eine Minimierung der Umwelt- und Klimabelastungen angestrebt. Denkbar ist auch, die Umweltfolgekosten, z.B. als Bonus für die CO₂-Einsparung, mit einem Betrag von 50 bis 75 €/t CO₂ zu berücksichtigen, wie dies beispielsweise in München, Nürnberg oder Frankfurt erfolgt.²

3. Architektur

Kompakte Gebäude verbrauchen wenig Heizenergie und sind in Bau und Betrieb kostengünstiger. Die Gebäudeoberfläche sollte daher im Verhältnis zum Gebäudevolumen möglichst gering sein. Anschlussdetails, die die Wärmeverluste vergrößern, Verkehrsflächen und Nebenräume aber auch Lufträume sollen dabei minimiert werden. Gebäude sollen weitgehend natürlich be- und entlüftet werden können. Dies gilt auch für Passivhäuser. Gebäude sollen in der Regel nach Süden hin ausgerichtet werden. Bei der Planung ist die Nutzungsmöglichkeit erneuerbarer Energien einzubeziehen. Speziell thermische Solaranlagen sowie Photovoltaikanlagen sollen gestalterisch, statisch und anlagentechnisch (ggf. zu einem späteren Zeitpunkt) integriert werden.

In allen Räumen sollte Tageslicht genutzt werden, Arbeitsplätze sind tageslichtorientiert zu planen. Für Räume mit Beleuchtungsstärken größer als 300 lux sind Tageslichtquotienten nach DIN 5034 von mehr als 5 %, für Flure o.ä. von mindestens 3 % zu erreichen. Dies wird i.d.R. erreicht, wenn die Fensterfläche 15 % der Bodenfläche übersteigt, die Raumtiefe max. 7 m beträgt, Stürze minimiert und

Oberlichter über Flurtüren eingesetzt werden.

Helle Räume mit hohen Reflexionsgraden brauchen weniger Strom für die Beleuchtung. Folgende Reflexionsgrade sind mindestens anzustreben:

Decke: 0,8; Wand: 0,5; Boden: 0,3³

Um sommerliche Überhitzung und damit Komforteinschränkungen und Kühlungsbedarf zu vermeiden sind die Glasflächenanteile und -anordnung der Fassaden vorrangig am Tageslichtbedarf zu orientieren. Als sinnvoll für die Einhaltung der Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz nach DIN 4108 Teil 2 und für wirtschaftliches Bauen hat sich ein Glasanteil < 35 % erwiesen. Die Verglasung der Brüstungsbereiche erbringt lichttechnisch keine Vorteile, erhöht aber den unerwünschten Sonneneintrag in den Sommermonaten und soll daher in der Regel unterbleiben.

Eine sinnvolle Aufteilung zwischen offenen und feststehenden Fensterelementen ist vorzusehen. Für die natürliche Lüftung in Unterrichtsräumen sind Fensteröffnungsflügel von mind. 0,1 m² je Sitzplatz bei Querlüftung und min. 0,2 m² je Sitzplatz ohne Querlüftung vorzusehen. Hauptzugänge benötigen einen unbeheizten Windfang.

Alle besonnten Fensterflächen erhalten einen hinterlüfteten, außenliegenden Sonnenschutz (Abminderungsfaktor $F_c \leq 0,25$ nach DIN 4108-2), der für Windgeschwindigkeiten von mind. 13 m/s ausgelegt ist. Er wird grundsätzlich automatisch betrieben, muss aber manuell übersteuerbar sein. Der Sonnenschutz muss so einstellbar sein, dass auch bei voller Schutzfunktion auf Kunstlicht verzichtet werden kann. Hierzu sind beispielsweise tageslichtoptimierte Systeme einzusetzen, bei denen sich der obere und der untere Teil unabhängig voneinander einstellen lassen.

² Beispiel für Gesamtkostenberechnung
www.stadt-frankfurt.de/energiemanagement

³ AMEV Richtlinie Beleuchtung 2000

Während der untere Teil für einen blendfreien Arbeitsplatz sorgt, reflektieren die oberen Lamellen das Sonnenlicht gegen die Decke und leuchten den Raum damit aus.

4. Baulicher Wärmeschutz

Neubauten sind möglichst in Passivhausbauweise zu errichten (Jahresheizwärmebedarf < 15 kWh/m²a). Um den Strommehrverbrauch gering zu halten, ist dabei der Primärenergieverbrauch für das Gebäude auf maximal 75 kWh/m² a (nach Passivhausprojektierungspaket) zu beschränken.

Mindestens sind jedoch die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV 09) um 30 % oder mehr zu unterschreiten. Details sind so zu planen, dass der Aufschlag für Wärmebrücken kleiner oder gleich 0,03 W/m²K ist. Dabei ist entweder ein Einzelnachweis oder Details aus dem Wärmebrückenkatalog zulässig. Die Dichtigkeit ist grundsätzlich mit dem Blower-Door Test nachzuweisen. Dabei ist ein n₅₀-Wert von kleiner als 0,6 1/h zu erreichen und die Beschränkung auf repräsentative Teilbereiche des Gebäudes denkbar.

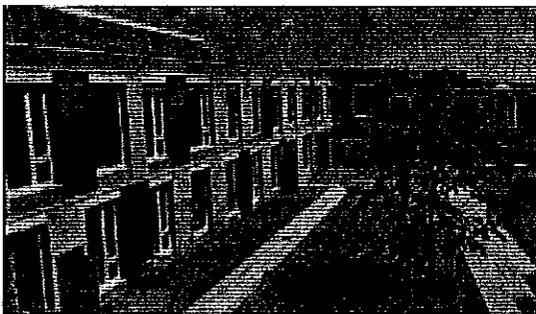


Bild 1 Passivhaus-Schule Frankfurt a. M. (Heizwärmebedarf = 15 kWh/m²a)

Wenn Außenbauteile im Gebäudebestand saniert werden (z.B. Neuverputz, Dachabdichtung), sind - entsprechend der EnEV - Anforderungen an den Wärmeschutz einzuhalten, sobald die Fläche der geänderten Bauteile mehr als 10 % der gesamten

jeweiligen Bauteilfläche betreffen. Eine gleichzeitige Sanierung von Fenster und Außenwand ist angebracht.

Folgende U-Werte sind sowohl für den Neubau als auch bei der Sanierung anzustreben:

Dach:	$U \leq 0,15 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ (d $\geq 22 \text{ cm WLK 035}$)
Außenwand:	$U \leq 0,2 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ (d $\geq 16 \text{ cm WLK 035}$)
Kellerdecke:	$U \geq 0,25 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ (d $\geq 13 \text{ cm WLK 035}$)
Fußboden:	$U \leq 0,3 \text{ W/m}^2 \text{ K}$ (d $\geq 9 \text{ cm WLK 035}$)
Fenster:	$U_w \leq 0,9 \text{ W/m}^2 \text{ K}$

Alternativ zu der vorgenannten Forderung kann der Nachweis bei Sanierungen auch erbracht werden, indem die in der EnEV 2009 festgelegten Grenzwerte für Neubauten eingehalten werden. Bei Fenstern ist dabei ein wärmetechnisch verbesserter Randverbund (warme Kante) einzusetzen.

5. Heizung

Bei Neubau und Sanierung von Heizungsanlagen sind mehrere Versorgungsvarianten hinsichtlich ihrer Gesamtwirtschaftlichkeit aus Investitions- und Betriebskosten, ihres Primärenergieverbrauchs und der CO₂-Emissionen zu vergleichen. In der Regel sollten untersucht werden:

- Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung
- Holzhackschnitzel- bzw. Holzpellettheizung
- Geothermie, Abluft- oder Abwasserwärmenutzung
- Blockheizkraftwerk (BHKW) mit Abgaswärmetauscher
- Gasbrennwertheizung

Es sind möglichst Systeme einzusetzen, die Abwärme aus Kraft-Wärme-Kopplung nutzen oder die auf erneuerbaren Energien basieren. Ist dies nicht möglich oder wirtschaftlich vertretbar, wird der Einsatz von Erdgas bevorzugt.

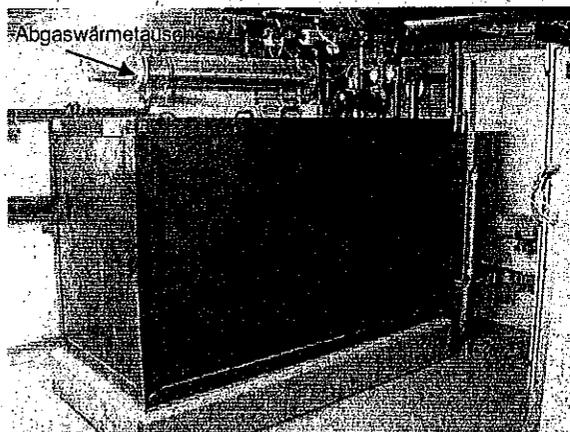


Bild 2 Blockheizkraftwerk mit Abgaswärmetauscher Altenpflegeheim Stuttgart

Bei beheizten Freibädern sollen grundsätzlich Solarabsorber zur Beckenwassererwärmung eingesetzt werden. Bei Objekten mit großem Warmwasserbedarf (z.B. Sportanlagen) ist der Einsatz von Solarkollektoren zur Erwärmung des Trinkwassers vorzusehen.

Wird Erdgas zur Beheizung genutzt, sollte grundsätzlich die Grundlast von einem Brennwertkessel gedeckt werden. Die Spitzenlast kann auch von einem Niederdruckkessel gedeckt werden.

Grundsätzlich sind Heizungsregelgeräte mit Start-Stopp-Optimierung und Jahresprogramm zu verwenden. Wenn im Gebäude zeitlich stark unterschiedliche Nutzungen zu erwarten sind, sind die Regelgruppen entsprechend aufzuteilen oder der Einsatz einer Einzelraumregelung zu prüfen. Dabei sollen geöffnete Fenster z.B. durch Fensterkontakte oder über den Temperaturabfall am Raumtemperaturfühler erkannt werden. Heizungsanlagen sollen auf eine Temperaturpaarung von 60°C/40°C ausgelegt werden; Plattenheizkörper und Radiatoren sind gegenüber Konvektoren zu bevorzugen.

Die Zahl der Heizkreise ist so festzulegen, dass für unterschiedliche Nutzungszeiten (Schulräume und Rektorat), Temperaturanforderungen des Heizsystems (statische oder Flächenheizung) und Lage der Räume (insbesondere hinsichtlich der Sonneneinstrahlung) eine bedarfsgerechte Betriebsführung möglich ist.

Pumpen müssen bedarfsabhängig drehzahlregelt werden. Es sind grundsätzlich Hocheffizienzpumpen (Stromverbrauch ≤ 1 W/kW Heizleistung) einzusetzen, die differenzdruck- oder temperaturgeführt geregelt werden können.

Beim Austausch von Kesseln muss die Kesselleistung dem tatsächlichen Wärmebedarf des Gebäudes angepasst werden. Beim Einbau von neuen Wärmeerzeugern im Bestand ist die gemessene, die aus dem Verbrauch über die Vollbenutzungsstunden berechnete oder die über Regression ermittelte Bezugsleistung bei Auslegungstemperatur (z.B. -12°C) zugrunde zu legen. Wenn keine derartigen Daten vorliegen, ist nach DIN EN 12831 zu rechnen.

Thermostatventile sind entweder zu begrenzen oder es sind blockierte Behördenmodelle einzusetzen. Bei den Ventilunterteilen muss der kv-Wert voreingestellt werden. Alternativ können einstellbare Rücklaufverschraubungen eingesetzt werden.

Die Abnahme der Heizung darf erst dann erfolgen, wenn das Protokoll über den hydraulischen Abgleich vorliegt. Die tatsächlichen Raumtemperaturen sind zu überprüfen.

Die Regelung ist mit einer nutzerfreundlichen Nacht-, Wochenend- und Ferienabsenkung (Jahresprogramm) auszustatten. Außerhalb der Nutzungszeiten sind oberhalb einer Außentemperatur von 5°C auch die Kessel- und Heizkreispumpen abzuschalten.

6. Lüftung und Klima

Eine Belüftung der Räume ist über das Öffnen der Fenster zu ermöglichen. Für intensiv genutzte Gruppenräumen (z.B. Klassenzimmer) ist eine Lüftungsunterstützung grundsätzlich sinnvoll. Es ist für jeden Einzelfall zu untersuchen, ob der Einbau einer Lüftungsanlage hinsichtlich der baulichen Gegebenheiten notwendig und wirtschaftlich vertretbar ist. Außerhalb der Heizperiode ist die Lüftungsanlage außer Betrieb zu nehmen.

Auch Gebäude mit einer mechanischen Lüftung sollen mit offenbaren Fenstern ausgestattet werden, damit die Lüftungsanlage außerhalb der Heizperiode abgeschaltet werden kann. Die Luftmenge und der Außenluftanteil ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (i.d.R. IDA 4 nach DIN EN 13779, d.h. 5,5 l/s und Person oder 20 m³/h und Person). Lüftungsanlagen sind i.d.R. gemäß der DIN 13779 mit den Anforderungen Untergrenze „üblich“, mindestens „normal“ oder „standard“ auszuführen. Das heißt, Anlagen haben im Betriebszustand die Effizienzklasse SFP 1 oder SFP 2 (Standard) einzuhalten, entsprechende Druckverlustvorgaben nach Tabelle A8 (normal bis niedrig) sind daher vorzugeben. Damit ist i.d.R. ein spezifischer Verbrauch von < 0,45 Wh/m³ einzuhalten (im Passivhaus zwingend).

Die Steuerung erfolgt i.d.R. nach IDA-C3 nach DIN 13779 (Zeitprogramme) oder besser. Bedarfstaster für den Nutzer sind auf eine Zeitdauer von max. 3 h zu begrenzen (Fachklassen: 45 min).

In Bezug auf die Gesamtdruckverluste und die Stromeffizienz (Ventilatorwirkungsgrad, volumenspezifische Leistung) von Lüftungsanlagen sind die Zielwerte des LEE (Leitfaden Elektrische Energie im Hochbau des Landes Hessen, Ausgabe 2000-07) einzuhalten. Die flächenbezogenen Zielwerte des Energiebedarfs nach LEE für Lüftung und Klimatisierung sind einzuhalten. Grundsätzlich sind drehzahl-

geregelte Hochleistungsventilatoren einzusetzen.

Alle Lüftungsanlagen müssen bedarfsgerecht (mindestens über Zeitprogramme) betrieben werden. Nach Möglichkeit sind bedarfsabhängige Regelungen mit Bedarfstastern, Feuchte- oder CO₂-Sensoren einzusetzen. Eventuell können zur Steuerung der Lüftung die Präsenzmelder der Beleuchtung genutzt werden.

Grundsätzlich erhalten Lüftungsanlagen mit einer Betriebszeit von mehr als 1000 h/a eine Wärmerückgewinnung mit einer Rückwärmzahl größer als 0,8. Luftheizungen sind zu vermeiden (Ausnahme: Passivhaus).

Kühlung und Befeuchtung sind grundsätzlich nicht zulässig, zunächst sind alle baulichen Möglichkeiten auszuschöpfen (Ausnahme: konservatorische oder medizinische Gründe).

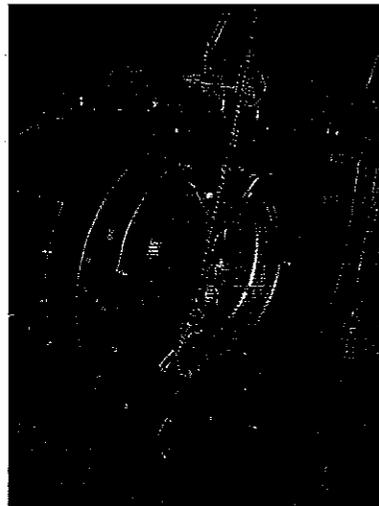


Bild 3 Hocheffizienter Ventilator

Wenn Räume gekühlt werden müssen, sind zunächst die Möglichkeiten der Reduzierung innerer Lasten, der freien Nachtlüftung und der adiabaten Kühlung auszuschöpfen. Sollten im Einzelfall doch Räume aktiv gekühlt werden müssen, muss die Notwendigkeit der Kühlung mittels eines qualifizierten Verfahrens (z.B. dynamische Gebäudesimulation) nachge-

wiesen werden, das sowohl Aussagen zur Kühlarbeit wie auch zum Ausmaß der Komforteinschränkungen macht. Zur Kühlung sind dann zunächst die Möglichkeiten natürlicher Wärmesenken, insbesondere der freien Nachtkühlung und dann der direkten Erd-/ Grundwasserkühlung zu prüfen. Wenn eine maschinelle Kühlung erforderlich ist, sind die Anlagenaufwandszahl (Energieaufwand im Verhältnis zur abgeführten Wärme) und der flächenspezifische Energieeinsatz auszuweisen. Wird Fernwärme oder ein BHKW genutzt, soll der Einsatz von Absorptionskälte geprüft werden.

Die Kühlung darf nur dann zu betreiben sein, wenn der Sonnenschutz aktiviert ist, die Fenster geschlossen sind und die Raumtemperatur über 27°C liegt. Die Sollwerte von Raumtemperatur und Feuchte sind in Abhängigkeit der Außentemperatur gleitend vorzugeben. Bei Neubau und Bestandssanierung sind folgende Mindest-Dämmstärken (WLG 040) für Luftkanäle und Leitungen einzuhalten:

Kanäle innerhalb der thermischen Hülle:

- Außen- und Fortluft: 100 mm
- Zuluft: 30 mm (bei Luftheizung: 50 mm)
- Abluft: 30 mm (Verzicht bei Temperaturengleichheit mit Umgebung)

Kanäle außerhalb der thermischen Hülle:

- Außen- und Fortluft: 25 mm
- Zuluft: 80 mm (Luftheizung: 100 mm)
- Abluft: 80 mm

7. Sanitär

WC-Spülkästen müssen eine Stopptaste und einen Sparhinweis erhalten. Bei ho-

hem Benutzungsgrad⁴ einer WC-Anlage können Trockenurinale wirtschaftlich eingesetzt werden. An Waschtischen sind Spararmaturen mit 5 l/min, bei Duschen mit 7 l/min und gleichzeitig fülligem Strahl einzubauen. Grundsätzlich sind Selbstschlüssarmaturen einzusetzen, die an Waschtischen auf 5 s, bei Duschen auf 30 s einzustellen sind.

Für zentrale Warmwasserbereitungsanlagen ist ein realistisches Nachfrageprofil der vorgesehenen Nutzung zu erstellen und daraus die erforderlichen Speichervolumen, Rohrquerschnitte und die Nachheizleistung zu ermitteln.

Trinkwarmwasserspeicher sollen möglichst nicht vorgesehen werden, um die Vermehrung von Keimen und Wärmeverluste zu vermeiden. Die Trinkwassererwärmung soll möglichst nah an den Verbrauchsstellen erfolgen (z.B. mittels Durchflusswarmwasserbereitern) und die Leitungsvolumina der Trinkwarmwasserleitungen sollen minimiert werden um die Betriebsbereitschafts- und Verteilungsverluste zu minimieren. Gleichzeitig wird hierdurch die Hygiene wesentlich verbessert. Wärmespeicherung und -transport sollen in der Regel mittels Heizungswasser erfolgen. Die Erwärmung kann gegebenenfalls mit einer separaten Brennwerttherme oder separaten Fernwärme-Übergabestation erfolgen.

Zur Legionellenprophylaxe sind in Duschen möglichst nur sog. Frischwasserstationen einzusetzen. Bei entfernten nur gelegentlich genutzten Duschen (Sozialbereich, Küchen) sind häufig Klein-Durchlauferhitzer (4-5 kW) wirtschaftlich.

Für große Trinkwarmwassernetze sind Maßnahmen zur Verminderung des Legionellenwachstums vorzusehen⁵.

⁴ siehe AMEV Sanitärbaubau 95

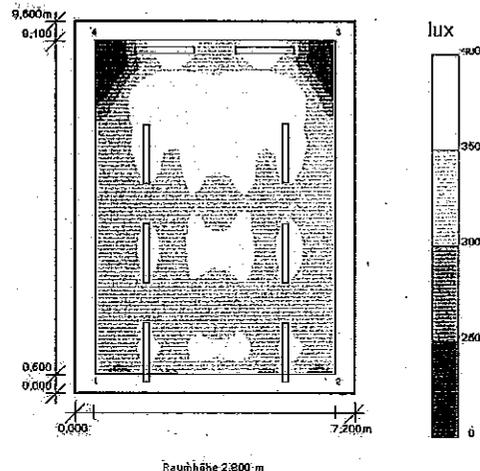
⁵ nach DVGW Arbeitsblatt 551

Die Wasserversorgung von WCs und Urinalen (falls keine Trockenurinale eingesetzt werden) soll als getrenntes System verlegt werden, wenn ein jährlicher Wasserbedarf von mehr als 100 m³ zu erwarten ist. Für Nutzungszwecke, die keine Trinkwasserqualität erfordern soll der Einsatz von Regen- oder Brauchwasser untersucht werden.

8. Elektro

Bei der Ausstattung der Räume mit Leuchten ist darauf zu achten, dass die erforderliche Beleuchtungsstärke nach DIN EN 12464 nicht überschritten wird. Dazu ist für jede Raumart ein rechnerischer Nachweis mit einem geprüften Programm (z.B. Dialux) zu erbringen. Die erreichte Beleuchtungsstärke ist bei der Abnahme zu messen und zu protokollieren.

Die installierte Leuchtenleistung wird gemäß DIN 18599 auf die erforderliche Nennbeleuchtungsstärke bezogen (Achtung: Programme wie Dialux beziehen nicht normgerecht auf Em!). Der Grenzwert beträgt einschließlich Vorschaltgerät 2,5 W/m²100lx, der Zielwert 2 W/m²100lx. Die Werte gelten für die Summe aus Grund- und (sofern vorhanden) Effektbeleuchtung. Daraus folgt z.B. für einen Klassenraum mit 300 lux ein Grenzwert von 7,5 W/m² und ein Zielwert von 6 W/m². Bei abweichenden Beleuchtungsstärken sind die verbesserten Richtwerte aus Tab. 3.4 LEE einzuhalten.



Em (lx)	Emax (lx)	Em (lx)	Em/Em (lx)	Em/Emax (lx)
338	462	128	12,8	12,8

*) Nutzhöhe vermindert um 0,500 m Raupfenz

Abbildung 5: Beleuchtungssimulation für ein Klassenzimmer

Diese Werte sind zu erreichen, wenn Leuchtmittel mit einer Lichtausbeute von mindestens 50 lumen/Watt sowie hochwertige Leuchten mit einem Betriebswirkungsgrad von mindestens 80% eingesetzt werden. Grundsätzlich sind elektronische Vorschaltgeräte einzusetzen.

In größeren Räumen (z.B. Turnhallen) soll die Beleuchtung mit Präsenzmeldern ausgeschaltet werden und zusätzlich über eine tageslichtabhängige Regelung verfügen. In kleineren Räumen soll die Beleuchtung getrennt nach Fenster und Wand schaltbar sein (die Schalter sind zu kennzeichnen) oder mit Präsenzmelder tageslichtabhängig gesteuert werden. Bei Gruppen mit mehr als 1 kW Leistung ist diese Steuerung generell vorzusehen.

Wenig frequentierte Räume (Flure, Treppenhäuser, Lagerräume, Keller, Sanitär- und Umkleieräume) sind mit Zeitrelais (Nachlaufzeit einstellbar, Standardwert: 3 min.) oder Präsenzmeldern auszustatten. Bei möglicher Tageslichtnutzung müssen die Präsenzmelder zusätzlich über einen Lichtsensor verfügen.

Für innenliegende Toiletten, Umkleiden etc. ohne Tageslicht sollten Eingangsbewegungsmelder mit Akustiksensoren eingesetzt werden.

Die Beleuchtung für Sanitärräume und Umkleiden ist über Präsenzmelder zu steuern.

Außenbeleuchtungen und innenliegende Räume (die aufgrund von schlechter Lichtverhältnisse permanent beleuchtet sind) müssen über Dämmerungsschalter, Schaltuhr und in Verbindung mit einem Bewegungsmelder gesteuert werden.

EDV und Bürogeräte sollen die Werte des GED-Labels (www.Energielabel.de) enthalten. Neue Haushaltsgeräten müssen grundsätzlich Geräte der besten Energieeffizienzklasse sein, je nach Gerätekategorie A oder A++.

Antriebsmotoren müssen einen hohen Wirkungsgrad haben (ab 500 h/a eff2-Motoren, ab 1000 h/a eff1 Motoren⁶). Wenn Aufzüge erforderlich sind, sollen diese der Energieeffizienzklasse A nach VDI 4707 genügen.

Für die Erwärmung von Speisen soll in Küchen möglichst Gas als Energieträger verwendet werden.

Kompensationsanlagen sind vorzusehen, wenn der Blindstromanteil die vom Energieversorgungsunternehmen zugelassenen Werte überschreitet.

Netzersatzanlagen auf der Basis von Verbrennungsmotoren sind nach Möglichkeit als BHKW auszubilden, falls sie mit Erdgas betrieben werden können und die Abwärme genutzt werden kann.

9. Mess-, Steuer- und Regeltechnik

Grundsätzlich sind alle Gewerke so zu planen, dass eine Aufschaltung auf eine gemeinsame Gebäudeleittechnik möglich ist. Es sind digitale Regelgeräte einzusetzen; eine Vernetzung muss herstellernabhängig möglich sein. Für jedes abge-

schlossene Gebäude sind getrennte Zähler mit Impulsausgang für Wärme, Strom und Wasser vorzusehen, ggf. als Unterzähler:

Im Zuge der Entwurfsplanung ist ein mit allen Planungsbeteiligten der Gewerke Heizung, Lüftung, Klima und Elektro abgestimmtes, grobes Regel- und Steuerungskonzept mit Topologie und Funktionsprogramm zu erarbeiten. Während der Ausführungsplanung (vor Erstellung der Leistungsverzeichnisse) ist eine "allgemeine Funktionsbeschreibung" zu erstellen. Diese beinhaltet ein detailliertes Regel- und Steuerungskonzept, das Nutzungsanforderungen und Betriebszeiten berücksichtigt und das mit dem Energiemanagement abzustimmen ist. Es beinhaltet alle wesentlichen Regelfunktionen der Bereiche Wärmeerzeugung und Speicherung, Beheizung, Belüftung, Kühlung, Warmwasserbereitung, Wasseraufbereitung und Beleuchtung. Ein Regelschema und eine allgemeinverständliche verbale Beschreibung sind notwendig.

Auf dieser Basis erstellt der MSR-Planer die regeltechnische Funktionsbeschreibung. Daraus ergeben sich die notwendigen regelungstechnischen Komponenten und die Programmierung der Regel- und Steuerungssoftware.

Beim Aufbau der Gebäudeleittechnik hat die Bedienerfreundlichkeit oberste Priorität. Beispielsweise sollen Lagepläne zum Auffinden der Anlagen vorhanden sein, in den Anlagenschaltbildern müssen Ist- und Sollwerte eingeblendet sein. Für den Betreiber muss es einfach möglich sein, Zeitprogramme zu erstellen oder zu verändern. Es ist zu prüfen, ob eine elektrische Spitzenlastoptimierung sinnvoll ist.

Es ist eine Anlagendokumentation zu erstellen und fortzuschreiben, die eine kontinuierliche Betriebsoptimierung ermöglicht. Die Anlagendokumentation besteht mindestens aus Regelschema, Regelungsbeschreibung, Einstellwerten und Betriebszeiten.

⁶ www.eff1-sparmotor.de

Darüber hinaus sind bei der Abnahme u. a. folgende Unterlagen vorzulegen:

- hydraulischer Abgleich (Heizung, Kälte, RLT)
- Luftmengenmessungen zentral und raumweise bei versch. Betriebszuständen
- Ermittlung der SFPv-Werte durch Messung der Wirkleistungen der Ventilator-Motore

- Funktionsprüfung und Funktionsmessung (Mess- und Kalibrierprotokoll aller Fühler und Sensoren)

Für die Nutzer der Gebäude ist ein Betriebshandbuch zu erstellen, das auf die individuellen Besonderheiten des Gebäudes eingeht und dem zukünftigen Nutzer Hinweise gibt, wie er thermisch behagliche Randbedingungen bei gleichzeitig energieeffizientem Betrieb sicherstellen kann.

Erarbeitet von:

Ralf Bermich, Heidelberg

Dr. Jürgen Görres, Stuttgart

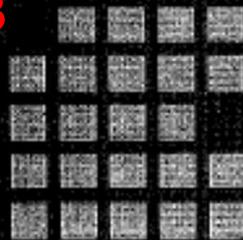
Mathias Linder, Frankfurt

Michael Nawroth, Köln

Michael Reinholz, Mainz

Weitere Exemplare und Hinweise sind erhältlich bei:

Deutscher Städtetag, Postfach 51 06 20, 50942 Köln, Telefax: +49 221 3771-7268,
E-mail: jennifer.breuer@staedtetag.de oder im Internet des Deutschen Städtetages unter dem Link <http://www.staedtetag.de/10/schwerpunkte/artikel/00008/zusatzfenster22.html> in der Rubrik „Schwerpunkte/Fachinformationen“



Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO
Eingang: 16.03.2010
Antragsnr.: 033/2010
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/24/Hr. Kirschner
mit Referat:

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Siegfried Balleis
 Rathaus

91052 Erlangen

Rathausplatz 1
 91052 Erlangen
 Geschäftsstelle im Rathaus,
 1. Stock, Zimmer 105 und 105a
 Telefon 09131 862225
 Telefax 09131 862181
 e-Mail spd@erlangen.de
 www.spd-fraktion-erlangen.de

Angleichung der Energiestandards für städtische Bauprojekte an die Stadt Nürnberg
Antrag für den nächsten UVPA

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadt Nürnberg hat im November neue Energiestandards für städtische Bauprojekte beschlossen, die energieeffizientes, wirtschaftliches und nachhaltiges Bauen und Sanieren bei städtischen Hochbauvorhaben sicherstellen soll.

Neubauten sollen im Passivhausstandard entstehen; bei Bestandssanierungen ist ein um etwa 20 Prozent besserer Standard vorgesehen, als ihn die aktuelle Energieeinsparverordnung vorschreibt. Hierdurch will die Stadt Nürnberg ihre Vorbildfunktion bei der Umsetzung ihrer hochgesteckten Klimaschutzziele wahrnehmen.

Da der Klimaschutz auch in unserer Stadt eine große Rolle spielt, beantragen wir die Übernahme dieser Standards. Durch die damit einhergehende Vereinheitlichung können wir zudem ein weiteres Signal setzen für die Kooperation im Großraum.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Florian Janik
 Fraktionsvorsitzender

Felizitas Traub-Eichhorn
 Sprecherin für Umwelt und Verkehr

Robert Thaler
 Planungssprecher

f.d.R. Saskia Coerlin
 Geschäftsführerin der SPD-Fraktion

Datum
 16.03.2010

AnsprechpartnerIn
 Saskia Coerlin

Durchwahl
 09131 862225

Seite
 1 von 1



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/241/GSL

Verantwortliche/r:
Frau Sabine Gebhardt

Vorlagennummer:
241/029/2011

Bezug von Strom aus erneuerbaren Quellen (Naturstrom): Erledigung des Fraktionsantrages 052/2009 der Stadtratsgruppe Erlanger Linke und des Fraktionsantrages 130/2010 der Stadtratsfraktion Grüne Liste

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen
Amt 20

I. Antrag

Die Fraktionsanträge 052/2009 der Stadtratsgruppe Erlanger Linke und 130/2010 der Stadtratsfraktion Grüne Liste werden im Hinblick auf die erforderliche Haushaltskonsolidierung nicht umgesetzt.

Die Fraktionsanträge 052/2009 der Stadtratsgruppe Erlanger Linke und 130/2010 der Stadtratsfraktion Grüne Liste sind erledigt.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Ökologisch und ökonomisch vertretbarer Bezug von Strom

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Für Schulgebäude wird weiterhin Öko-Strom bezogen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die EStW bieten der Stadt Erlangen Ökostrom auf der Basis von RECS-Zertifikaten¹ an. RECS-Zertifikate ermöglichen den Stadtwerken, konventionell erzeugten Strom als Ökostrom zu deklarieren. Die Stadt Erlangen bezieht weiterhin den Strom, der dem Strom-Mix der Stadtwerke entspricht.

Zwar wird der Stadt Erlangen Graustrom (= Strom unbekannter Herkunft) als Ökostrom verkauft. Aber die EStW garantieren mit dem Erwerb von RECS-Zertifikaten, dass die bezogene Jahresstrommenge in kWh regenerativ hergestellt wird.

¹ "Renewable Energy Certificate System" (RECS) - Neben der Förderung regenerativer Energien dient das RECS System europaweit als Herkunftsnachweissystem für Strom aus erneuerbaren Energiequellen.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

In den Schulen bezieht das GME bereits Öko-Strom. Die Mehrkosten belaufen sich auf knapp 5.000 €. Wird für die anderen städtischen Gebäuden und Einrichtungen ebenfalls Naturstrom bezogen, entstehen voraussichtlich folgende Mehrkosten:

- für vom GME bewirtschaftete Objekte (ohne Schulen) 5.800 €
- für Objekte, die von anderen Dienststellen (Eigenbetriebe, Amt 66) bewirtschaftet werden
- ohne Straßenbeleuchtung und Verkehrssignalanlagen - 7.800 €

Die Mehrkosten, die dem GME entstehen, belaufen sich auf 0,4 Prozent der gesamten Stromkosten (Basis: 1,440 Mio. € Kosten des Jahres 2009).

Die Mehrkosten entstehen zusätzlich und sind nicht finanziert. Die Umstellung auf Öko-Strom kann nur umgesetzt werden, sofern das Budget des GME um 5 800 € erhöht wird.

Stellungnahme der Kämmerei:

Aus Sicht der Kämmerei sind Haushaltsanträge im Kontext mit den rechtsaufsichtlichen Auflagen der Regierung zum Haushalt 2010 zu sehen. Diese beziehen sich neben konkreten Auflagen zu investiven Maßnahmen darauf, im Ergebnishaushalt mit Kassenwirksamkeit bis 31.12.2012 dauerhafte und eigene Einsparungen in Höhe von jährlich acht Mio. EUR zu generieren. Aus den Formulierungen der Auflagen kann nicht abgelesen werden, dass ein Wechsel des Stromanbieters bzw. des Stromtarifs unzulässig sei.

Der Wechsel führt, bei physikalisch gleichem Nutzen, zu einer zusätzlichen Verteuerung der Energiekosten. Damit leistet der Wechsel keinen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung, vielmehr führt er im städtischen Haushalt sogar zu zusätzlichen Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.

Die umweltpolitische Dimension der Anträge soll keineswegs verkannt werden, der städtische Haushalt kann aber nur konsolidiert werden, wenn Mehrkosten konsequent über Einsparungen oder Mehreinnahmen abgedeckt werden. Bei einer Annahme der Anträge hätte das GME weniger Möglichkeiten, Einsparpotentiale beim Energieverbrauch zu erschließen. Vielmehr wäre sogar zu befürchten, ein Anbieterwechsel würde sogar dazu führen, dass das Budget des GME entsprechend erhöht werden müsste.

Im Hinblick auf die erforderliche Haushaltskonsolidierung sind aus Sicht der Kämmerei die Anträge nicht umsetzbar, es sei denn, es wird eine dauerhafte und auf eigenen Einsparungen beruhende Finanzierung der Anträge, z.B. aus dem Bereich freiwilliger Leistungen, aufgezeigt.

Aufgrund seiner finanziellen Situation ist das GME nicht in Lage, weitere Einsparungen für den Bezug von Ökostrom zu generieren.

Anlagen: Fraktionsantrag 052/2009 der Stadtratsgruppe Erlanger Linke
Fraktionsantrag 130/2010 der Stadtratsfraktion Grüne Liste

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 24.11.2010
Antragsnr.: 130/2010
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/24/Hr. Kirschner
mit Referat:

Grüne Liste Rathausplatz 1 91052 Erlangen

Herrn
 Oberbürgermeister
 Dr. Siegfried Balleis
 Rathausplatz 1
 91052 Erlangen



Stadtratsfraktion

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
 Zimmer 130

tel 09131/862781 fax 09131/861681
 e-mail: gruene-liste@erlangen.de
<http://www.gl-erlangen.de>

Bürozeiten:
 Mo 10-12, 14-18 Di, Mi 10-12 Do 10-14

Erlangen, den 24.11.2010

Antrag: Städtischer Stromverbrauch aus ESTW-„Naturstrom“

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stromverbrauch der Erlanger Schulen wird nach Auskunft des Gebäudemanagements auf Basis des ESTW-Naturstromangebots gedeckt. Das sind ca. 3,2 Mio. kWh, was ungefähr 47 % des Gesamtverbrauchs der städtischen Gebäude und Einrichtungen entspricht. Für den restlichen städtischen Stromverbrauch bestehen herkömmliche Sonder- und Tarifverträge.

Wir beantragen:

Der Stromverbrauch in städtischen Einrichtungen und Gebäuden wird komplett auf Basis des ESTW-Naturstromangebots gedeckt. Die herkömmlichen Sonder- und Tarifverträge für über die Hälfte des städtischen Stromverbrauches werden auf Naturstrom umgestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Helmut Wening

F.d.R.: Wolfgang Most

Fraktionsantrag gemäß § 28 GeschO

Eingang: 05.02.2009
Antragsnr.: 052/2009
Verteiler: OBM, BM, Fraktionen
Zust. Referat: VI/24/Hr. Kirschner
mit Referat:

erlanger linke

Erlanger Linke Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

Stadtratsgruppe Erlanger Linke

Rathausplatz 1, 91052 Erlangen
Zimmer 127

Büro: Montags 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Di-Do 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Freitag 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

tel 09131/86-1789
fax 09131/86-1791
e-mail: erlanger-linke@stadt.erlangen.de

<http://www.erlanger-linke-stadtrat.de>

Erlangen, den 26. Januar 09

Antrag: „Strom aus erneuerbaren Quellen“

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,

hiermit beantragen wir, das in allen öffentlichen Gebäuden, die an das Stromnetz angeschlossen sind, nur noch Strom aus regenerativen Quellen genutzt wird.

Begründung:

Die Folgen des rasant voranschreitenden Klimawandels sind nicht mehr zu übersehen und zwingen zum Handeln. Anbieter, die an der lebensbedrohenden und nicht beherrschbaren Atomtechnologie festhalten, können nicht länger akzeptiert werden. Es gibt genügend Szenarien die nachweisen, dass eine Energiewende hin zu dezentralen und ausschließlich erneuerbaren Quellen innerhalb weniger Jahre möglich ist und viele neue Arbeitsplätze schaffen und neue Perspektiven eröffnen würde.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Heinze
Stadtrat

Eckart Wangerin
Stadtrat

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/63-V/JAA-1003

Verantwortliche/r:
Bauaufsichtsamt

Vorlagennummer:
63/132/2011

**Neubau eines Geschäftshauses;
Nürnberger Straße 24 - 26a; Fl.Nr. 1043/3, 1045, 1044/1, 1044;
Az: 2010-1535-VO**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb	01.02.2011	Ö	Beschluss	verwiesen
Stadtrat	10.02.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

611 – Stadtplanung, 63-4 – Denkmalschutz, 66 - Tiefbauamt

I. Antrag

Dem Vorhaben und den erforderlichen Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt. Die Fassade zur Nürnberger Straße ist entsprechend des Ergebnisses des Fassadenwettbewerbs und wie in den Antragsunterlagen dargelegt umzusetzen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: 317

Gebietscharakter: Kerngebiet (MK)

Widerspruch zum Bebauungsplan: Mehrere Abweichungen von dem detaillierten Bebauungsplan, der den Bestand abbildet; siehe unten, 2.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Geplant ist der vollständige Abbruch der sog. Grande Galerie und Neubebauung des Grundstückes mit einem 3-geschossigen Geschäftshaus mit Verkaufsräumen von Unter- bis 2. Obergeschoss. Grundlage der Planung ist der zur Neubebauung durchgeführte Fassadenwettbewerb. Die sich daraus ergebende Kubatur ist Basis der vorliegenden Bauvoranfrage.

Die Bauflucht entlang der Nürnberger Straße ist durch eine Baulinie festgesetzt. Die Baulinie folgt dabei der bestehenden Bebauung mit den bisherigen Rücksprüngen links und rechts des ehem. Denkmals. Die Planung weicht von der festgesetzten Baulinie ab, da diese im Erdgeschoss eine annähernd durchgehende Bebauung vorsieht, im 1. Obergeschoss die Baulinie zur Straße hin um bis zu ca. 1 m überschreitet und im 2. Obergeschoss zurückweicht und sich nicht auf ganzer Länge erstreckt.

Im Bebauungsplan sind für einzelne Bereiche geneigte Dächer (Walm-, Sattel- und Mansarddächer) festgesetzt. Die Planung sieht eine Flachdachbebauung vor. Die Traufhöhen entlang der Nürnberger Straße entsprechend der bestehenden Bebauung sind mit 6,5 m bis 12 m festgesetzt. Die Planung sieht eine Traufhöhe von ca.11,25 m im südlichen Bereich und ca.16,25 m im nördlichen Bereich vor, wobei die Traufhöhen der nördlich und südlich angrenzenden Gebäude aufgenommen werden. Für den Geltungsbereich ist eine geschlossene Bauweise zur östlich angrenzenden Wohnbebauung festgesetzt. Die Planung sieht eine offene Bebauung vor.

Gem. Bebauungsplan sind 2 bis 4 Vollgeschosse zulässig. Die Planung sieht 2 Normalgeschosse und ein zum Teil zurückgesetztes 2. Obergeschoss vor, dessen Lage sich nur teilweise mit den Festsetzungen deckt. Im rückwärtigen Bereich ist eine Wohnnutzung ab dem 2. Obergeschoss festgesetzt. Die Planung sieht eine Nutzung als Verkaufsstätte mit den zugehörigen Nebenflächen über alle Geschosse vor.

Die Verwaltung befürwortet das Bauvorhaben auch unter Berücksichtigung der Abweichungen vom Bebauungsplan. Die Abweichungen sind nur deshalb so zahlreich, weil der Bebauungsplan auf die bestehende Einkaufspassage ausgerichtet ist. Das Vorhaben des Investors, die Passage nun in Einzelgeschäfte umzuwandeln und so eine zeitgemäße Nachnutzung für die seit mehreren Jahren leer stehende Grande Galerie zu schaffen, wird seitens der Verwaltung begrüßt. Die Umsetzung der Fassadenplanung entsprechend des Wettbewerbsergebnisses ist aus Sicht der Verwaltung Voraussetzung für die Befreiungen.

Auch der Baukunstbeirat hält die gefundene Lösung für einen sehr guten Entwurf, der im Ergebnis den Ort deutlich aufwerten wird.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: Wird zurzeit durchgeführt

Anlage: Lageplan

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 01.02.2011

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt, den Tagesordnungspunkt nur als Einbringung zu behandeln und in die Stadtratssitzung am 10.02.2011 zu verweisen.

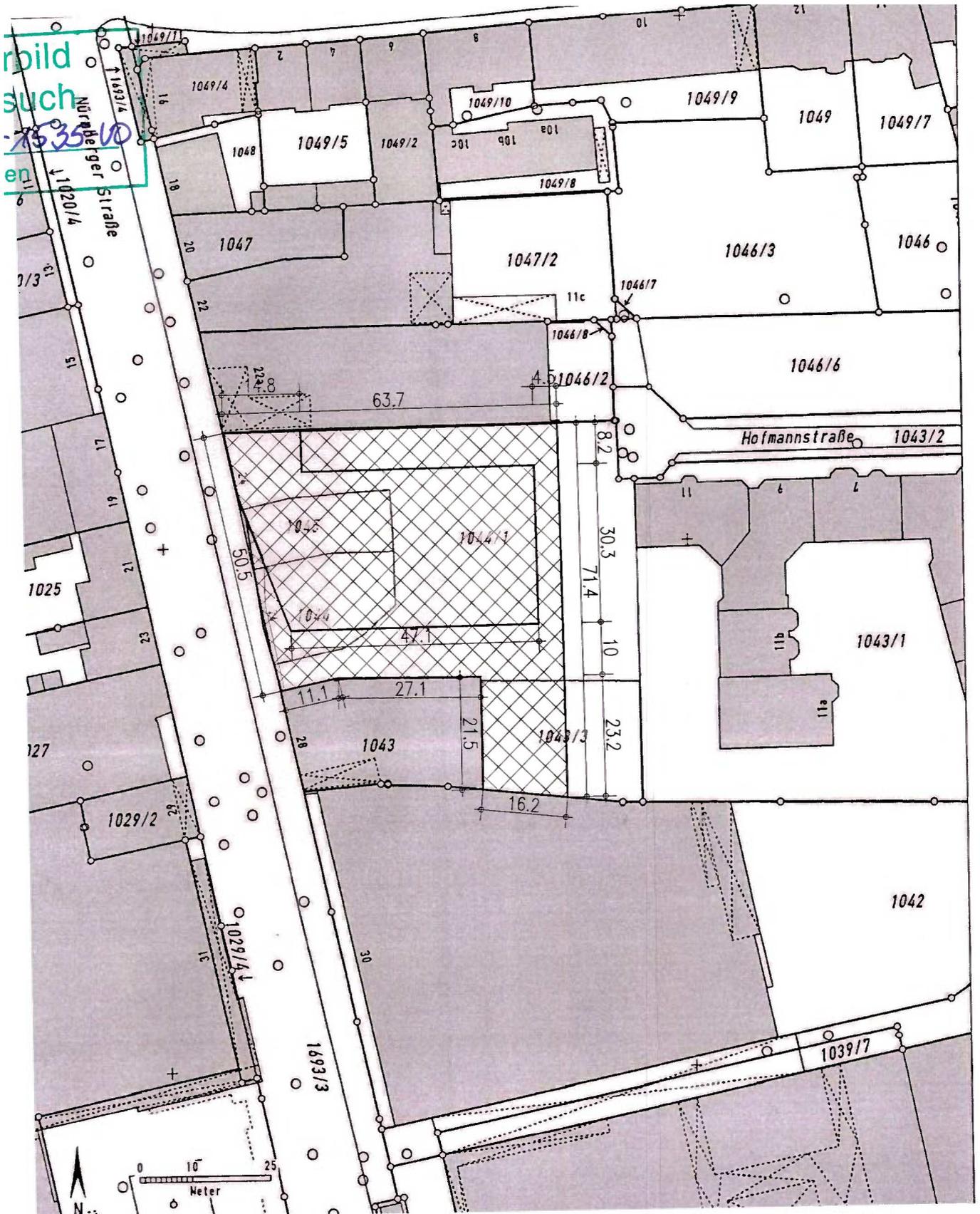
gez. Könnecke
Vorsitzender

gez. Bruse
Berichterstatter

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/61 T. 1335

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/064/2011

Städtebauliches Einzelhandelskonzept (SEHK)

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	10.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

An der Erarbeitung des SEHK waren beteiligt:
Ref. II, II/WA, projektbegleitender Arbeitskreis, Lenkungsgruppe Innenstadtentwicklung, Ortsbeiräte

I. Antrag

1. Die Ergebnisse des Städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes (SEHK) für die Stadt Erlangen werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Dies gilt insbesondere für die grundlegenden Ziele
 - Erhalt und Stärkung der Einzelhandelsattraktivität und der Versorgungsfunktion der Stadt Erlangen als gemeinsames Oberzentrum mit Nürnberg und Fürth,
 - Stabilisierung und weitere Attraktivitätssteigerung der Innenstadt als dominierendes Versorgungszentrum in Erlangen sowie
 - Sicherung und Weiterentwicklung der Nahversorgung im gesamten Stadtgebiet einschl. der stadtteilbezogenen Nahversorgungszentren
 und die sich hieraus ergebenden Handlungsfelder mit ihren jeweiligen Zielen und Maßnahmen.
2. Das SEHK (v.a. Kap. VIII) dient als Grundlage für die künftige Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB sowohl zur Beurteilung von einzelnen Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben als auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung; im Besonderen gilt dies für das
 - Sortimentskonzept „Erlanger Liste“ (Anlage 1) sowie
 - Standortkonzept mit der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche (Anlage 2).

II. Begründung

Ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Erlangen wurde letztmalig im Jahr 1996 erarbeitet. Seit dieser Zeit ist nicht nur die Entwicklung der Stadt Erlangen vorangeschritten, auch die Handels- und Absatzwirtschaft unterlag einem starken Veränderungsprozess. Im Ergebnis war daher ein aktuelles gesamtstädtisches Konzept erforderlich, das zudem eine stärkere Bindungswirkung entfaltet und ebenso eine stärkere städtebauliche Ausrichtung aufweist. Des Weiteren ist das Vorliegen eines solchen Städtebaulichen Einzelhandelskonzeptes (SEHK) Bedingung für Zuwendungen für städtebauliche Erneuerungsmaßnahmen im Bundesländer-Programm „Soziale Stadt“ (z.B. Umgestaltung der Goethe- und Heuwagstraße oder Generalsanierung des Palais Stutterheim). Vor diesem Hintergrund wurde das SEHK durch die Arbeitsgemeinschaft GMA mbH und

FIRU mbH in enger Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung und der Abteilung Wirtschaftsförderung und Arbeit im Jahr 2010 erarbeitet.

Begleitet wurde der Erarbeitungsprozess durch einen Arbeitskreis, dem Vertreter des City-Managements, des IHK-Gremiums, des Bayer. Einzelhandelsverbandes und der im Stadtrat vertretenden Parteien angehörten. Ebenso war die Lenkungsgruppe Innenstadtentwicklung in diesen Prozess eingebunden und beteiligt.

Die Nahversorgung in den einzelnen Orts- und Stadtteilen war Gegenstand einer Informationsveranstaltung für die Ortsbeiräte am 7. Februar 2011, in denen die Ergebnisse vorgestellt und erörtert wurden.

Des Weiteren ist die Durchführung einer öffentlichen Informationsveranstaltung vorgesehen, die sich im Wesentlichen an die lokale Einzelhändlerschaft richtet. Neben konzeptionellen Gesichtspunkten sollen hier auch die im Zuge der Bestandsanalyse und Befragungen gewonnenen Erkenntnisse präsentiert werden, so u.a. zum Einzelhandelsstandort Erlangen aus Sicht der Bürger sowie der Einzelhändler selbst.

Nachdem bereits wesentliche Erkenntnisse, vor allem zum Stand des Einzelhandels in Erlangen in der Sitzung des Stadtrates am 9. Dezember 2010 dargelegt wurden, bilden die nun auch in Gänze vorliegenden konzeptionellen Ergebnisse den Abschluss der Erarbeitung des SEHK.

Inhaltlich umfasst das SEHK hierbei zwei für die weitere Stadtentwicklung wichtige Bereiche:

1. Angesichts der grundlegenden Ziele des SEHK werden,

- Erhalt und Stärkung der Einzelhandelsattraktivität und der Versorgungsfunktion der Stadt Erlangen als gemeinsames Oberzentrum mit Nürnberg und Fürth,
- Stabilisierung und weitere Attraktivitätssteigerung der Innenstadt als dominierendes Versorgungszentrum in Erlangen sowie
- Sicherung und Weiterentwicklung der Nahversorgung im gesamten Stadtgebiet einschl. der stadtteilbezogenen Nahversorgungszentren,

die sich hieraus ergebenden Handlungsfelder mit ihren jeweiligen Zielen und Maßnahmen für die Innenstadt und die einzelnen Nahversorgungslagen benannt. Ein Beispiel für die Innenstadt ist im Handlungsfeld „Erreichbarkeit“ die Umgestaltung der Fußgängerunterführung Innere Brucker Straße, um das Ziel einer Aufwertung der Zufahrten und -gänge im Bereich des ruhenden Verkehrs zu erreichen. Ein weiteres Beispiel ist die zeitgemäße Sicherstellung der Nahversorgung im Ortsteil Eltersdorf durch Prüfung von Alternativstandorten für einen Lebensmittelmarkt.

2. Das SEHK dient als Grundlage für die künftige Steuerung der Einzelhandelsentwicklung im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB, und zwar sowohl zur Beurteilung von einzelnen Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben als auch im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Neben den grundsätzlichen Leitlinien zur Steuerung des Einzelhandels gemäß SEHK gilt dies im Besonderen für das

- Sortimentskonzept „Erlanger Liste“ - ein für Erlangen spezifisches, sortimentsbezogenes Leitbild, welches zentren- und nicht-zentrenrelevante Sortimente sowie nahversorgungsrelevante Sortimente benennt und voneinander abgrenzt (Anlage 1)
- Standortkonzept mit der Festlegung zentraler Versorgungsbereiche - der Formulierung von gestuften räumlichen Prioritäten für die künftige Entwicklung von Einzelhandelsflächen. Im Einzelnen setzen sich diese aus dem Hauptzentrum „Innenstadt“ und den Nebenzentren „Nahversorgungslagen Typ I und II“ zusammen (Anlage 2). Ferner werden Aussagen zum Bestand und zur Entwicklung von Solitärstandorten von Lebensmittelmärkten, die mehr als 400 m² Verkaufsfläche aufweisen, und von einzelhandelsrelevanten dezentralen Gewerbegebieten gemacht.

Die Umsetzung bzw. weitere Ausgestaltung des SEHK wird künftig im Wesentlichen durch die Verwaltung u.a. in den vorhandenen Strukturen der Innenstadtentwicklung und im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

Anlagen:

1. Sortimentskonzept „Erlanger Liste“
2. Standortkonzept für die Stadt Erlangen - Übersicht

III. Abstimmung

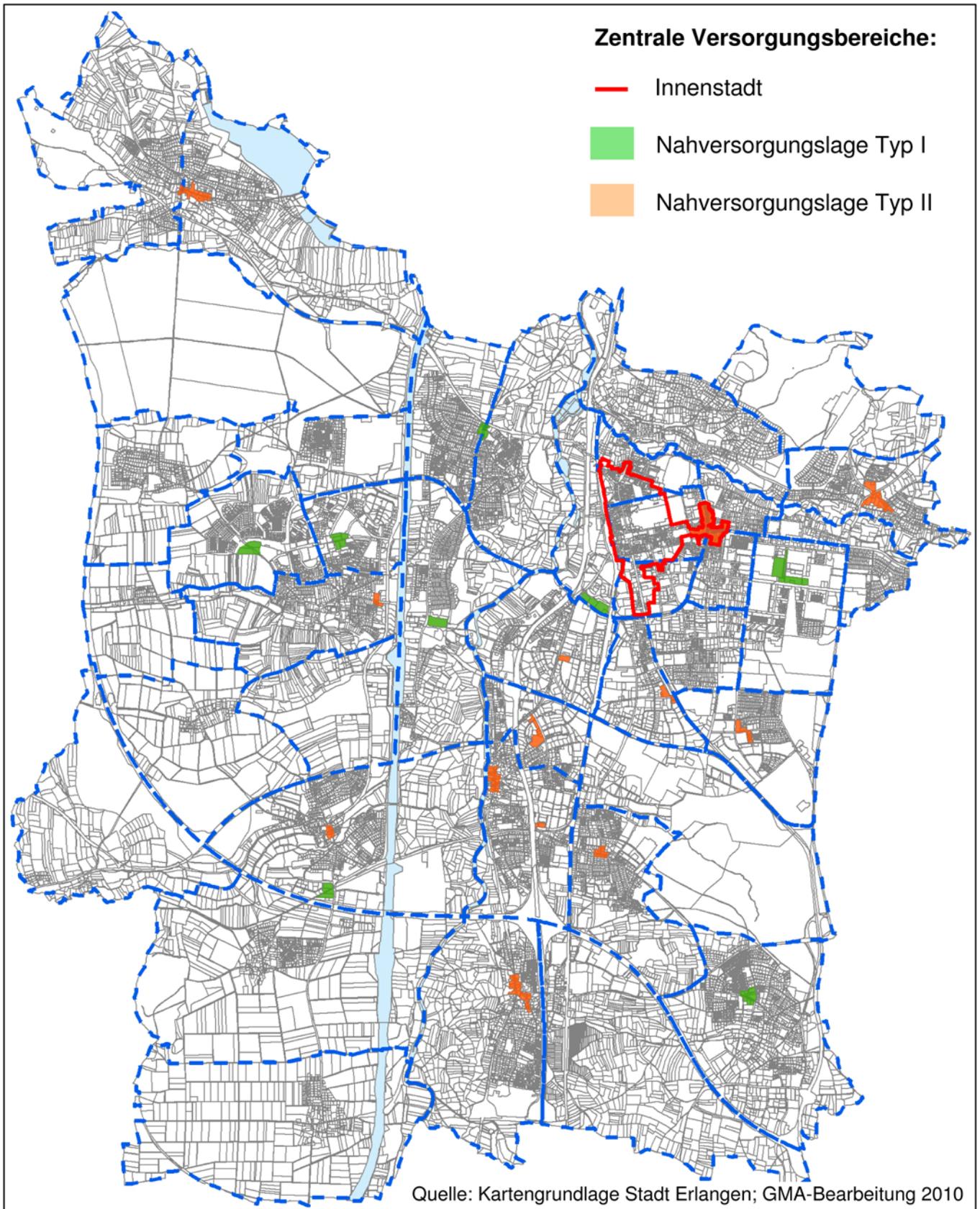
siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	Nicht-zentrenrelevante Sortimente
<p>Zentrenrelevante Sortimente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke) - Reformwaren - Drogerie-, Kosmetik-, Parfümeriewaren - Apotheker-, Sanitäts-, Orthopädiwaren - Schnittblumen - Bücher, Zeitschriften, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf - Spielwaren, Bastelartikel - Bekleidung (inkl. Sportbekleidung) - Schuhe (inkl. Sportschuhe), Lederwaren - Baby- / Kinderartikel - Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, Telefone und Zubehör, Elektrohaushaltswaren, Fotowaren - Hausrat, Glas / Porzellan / Keramik, Geschenkartikel, Kunstgewerbe, Antiquitäten - Heimtextilien, Bettwaren, Gardinen und Zubehör - Optik, Hörgeräte - Uhren, Schmuck - Musikinstrumente, Musikalien <p>Zusätzlich auch nahversorgungsrelevante Sortimente:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke) - Reformwaren - Drogeriewaren - Apothekerwaren - Schnittblumen - Zeitschriften, Schreibwaren 	<ul style="list-style-type: none"> - Getränke - Tiernahrung, zoologischer Bedarf, Lebewesen - Elektrogroßgeräte / -installation, Leuchten, Computer, Büromaschinen - Möbel, Küchen, Büromöbel, Gartenmöbel, Sanitär- / Badeinrichtung - Matratzen - Baustoffe, Bauelemente, Heimwerkerbedarf, - Fliesen - Pflanzen und Zubehör, Gartenwerkzeuge, Gartenbaustoffe, Pflege- und Düngemittel, Torf und - Erde, Pflanzengefäße, Zäune, Gartenhäuser, Gewächshäuser, Naturhölzer - Teppiche / Bodenbeläge, Tapeten, Farben / Lacke - Autos, Motorräder und Zubehör - Campingartikel, Sportgroßgeräte (z. B. Surfboards, Fahrräder, Tauchsportzubehör) - Brennstoffe / Mineralölerzeugnisse
<p>Quelle: GMA-Empfehlungen auf Grundlage der erhobenen Standortverteilung 2010.</p>	



Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/PRP/T. 1037

Verantwortliche/r:
Herr Oliver Ullrich

Vorlagennummer:
PRP/015/2011

**Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen
- Universität Staudtstraße - mit integriertem Grünordnungsplan
hier: Beitreten zum Ergebnis der Abwägung und Feststellung des
Planungsstandes gem. § 33 BauGB mit Unterzeichnung des
Durchführungsvertrages**

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	öffentlich	Einbringung	
Stadtrat	10.02.2011	öffentlich	Einbringung	
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	15.03.2011	öffentlich	Gutachten	
Stadtrat	31.03.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

Bürgerbeteiligung, Beteiligung der Behörden und der städtischen Fachämter

I. Antrag

Dem Ergebnis der vorgebrachten Stellungnahmen gemäß § 1 Abs. 7 BauGB wird beigetreten.

Für die Zulässigkeit von Vorhaben gemäß § 33 BauGB ist der Erschließungsvertrag mit der Vorhabensträgerin bzw. der Grundstückseigentümerin abzuschließen.

Die Unterlagen zum Bebauungsplan liegen zur Begutachtung und Beschlussfassung vor..

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

a) Anlass und Ziel der Planung

Anlass: Durch die geplante Ansiedelung des Max-Planck-Institutes (Institut des Lichts) und zu den bereits laufenden Ausbauplanungen der Universität entsteht ein weiterer Flächenbedarf, der nicht mehr innerhalb der bisher ausgewiesenen und erschlossenen Flächen gedeckt werden kann.

Ziel: Ziel ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die geordnete städtebauliche Entwicklung im Bereich zwischen Universität Südgelände und dem Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“. Ziele sind dabei im Einzelnen:

- a. Bedarfsdeckung universitärer und universitätsnaher Nutzungen
- b. Eine leistungsfähige, angemessene Erschließung des Plangebietes
- c. Geordnete bauliche Entwicklung des Plangebietes unmittelbar an der Grenze zum Naturschutzgebiet
- d. Sicherung bedeutender Freibereiche innerhalb des Plangebietes
- e. Durchgrünung des Plangebietes und Vernetzung mit dem Landschaftsraum

- f. Anbindung des Plangebietes an die umgebenden Wohn- und Universitätsstandorte

b) Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich weist eine Fläche von ca. 11,5 ha auf und umfasst mithin die Flächen, die für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Sinne der Ziele und Zwecke erforderlich sind.

c) Planungsrechtliche Grundlage

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) von 2003 ist das Plangebiet als Sonderbaufläche „Universität“ dargestellt. Bisher besteht für den Planbereich kein Bebauungsplan. Der geplante Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 380 – Universität Staudtstraße – der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan gemäß BauGB wird durchgeführt.

3. Prozesse und Strukturen

a) Umweltprüfung

Im Rahmen des bisherigen Bauleitplanverfahrens wurden innerhalb des gesamten Geltungsbereichs sowie im Gesamten Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ und südlich der Staudtstraße (sog. Südgelände) durch die ANUVA Landschaftsplanung GbR zahlreiche Untersuchungen der Fauna und Flora durchgeführt, welche alle zur Begutachtung und Beschlussfassung sowie der Öffentlichkeit vorliegen.

b) Rahmenplanung

Als planerische Grundlage der künftigen städtebaulichen Entwicklung dient der am 27.03.1996 vom Stadtrat beschlossene Rahmenplan für den Stadtteil Röthelheimpark. Dieser sieht im Süden im Wesentlichen eine Sonderbaufläche „Universität“ vor.

1.

2. c) Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) am 19.05.2009. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.12.2009. Ergebnis: Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht. Frühzeitige Behördenbeteiligung und Beteiligung der städtischen Fachämter vom 18.11.2009 bis 18.12.2009 (Ergebnis: Planstand 22.04.2010).

Billigungsbeschluss durch den Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss (UVPA) am 18.05.2010. Beteiligung der Öffentlichkeit vom 07.06. bis 09.07.2010. Ergebnis: 671 Bürger haben die Möglichkeit wahrgenommen eine Stellungnahme einzureichen. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vom 07.06.2010 bis 09.07.2010.

Die bereits als Anlage zum Bebauungsplan festgelegten Maßnahmen zum Artenschutz (Anlage 12.2, Kap. 3 ff) und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen zum naturschutzrechtlichen Eingriff (Anlage 12.7) wurden als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen und den Eingriffen im Bebauungsplan zugeordnet.

Beide Festsetzungen behandeln jedoch keine wesentlichen neuen Punkte der Planung sondern wurden bereits im Rahmen der bisherigen Untersuchungen erhoben, bei der Planung berücksichtigt und als Anlage dem Bebauungsplan beigefügt (Ergebnis: Planstand 02.11.2010).

Die ergänzten Festsetzungen wurden im Rahmen einer erneuten Beteiligung den betroffenen Behörden vom 15.11.2010 bis zum 03.12.2010 vorgelegt. Im Rahmen der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden wurden durch eine Behörde weitere 225 Unterschriften von Bürgern vorgebracht. Das Ergebnis der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden sowie die vorgebrachten Unterschriften wurde in die Abwägung eingestellt, haben aber zu keiner weiteren Änderung des Bebauungsplanes geführt.

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen:

Anlage 1. Übersichtslageplan mit Geltungsbereich

Anlage 2. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Prüfung der Stellungnahmen aus Behördenbeteiligung mit Ergebnis

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

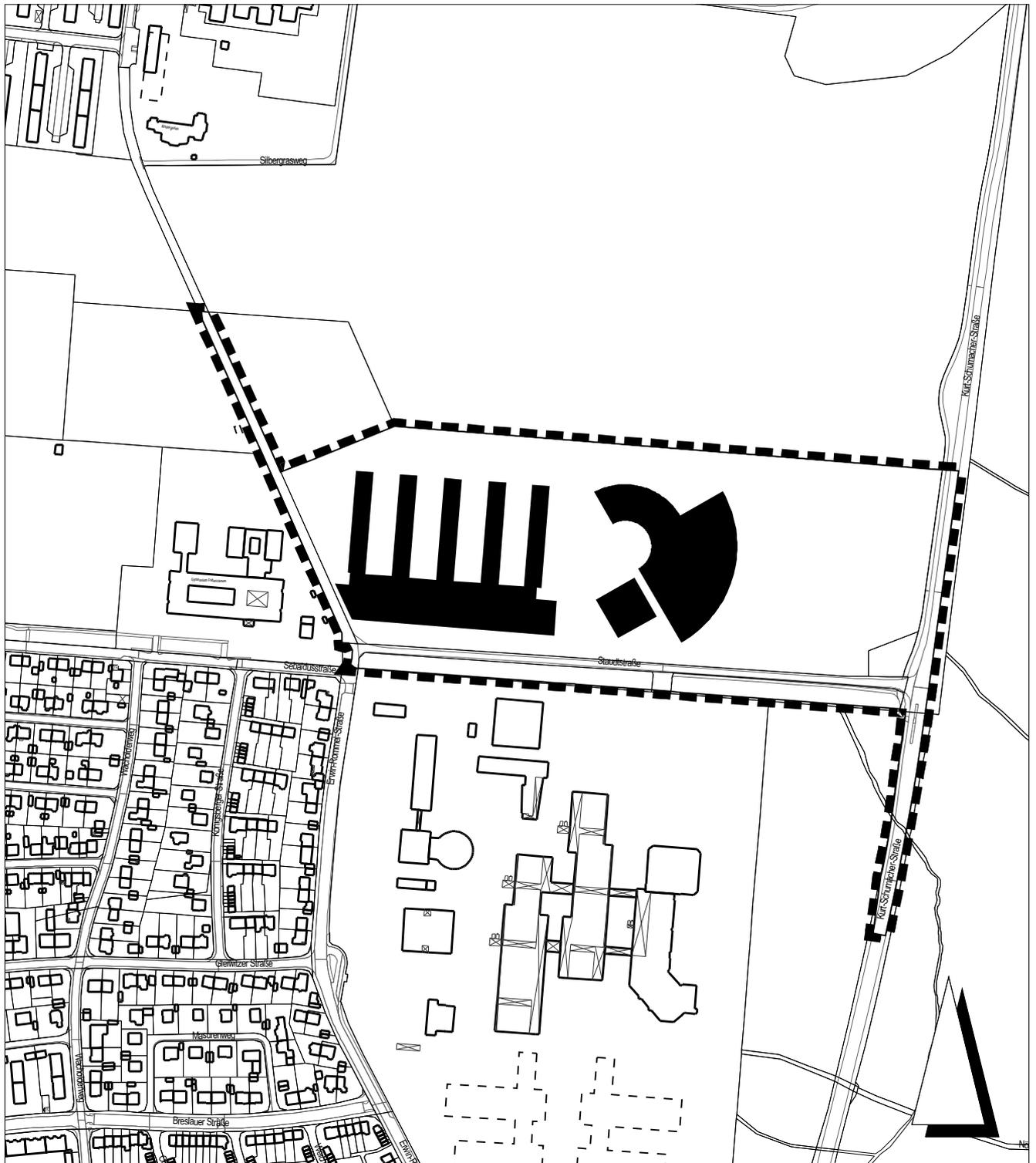
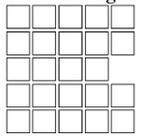
V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Bebauungsplan Nr. 380

- Universität Staudtstraße -

Stadt Erlangen



 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Kartengrundlage: Ausschnitt aus dem Liegenschaftskataster

Stadt Erlangen

Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Stand: 22.04.2010

Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.05.2010

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis – Stand 31.01.2011

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
1.	Abwasserverband Schwabachtal 91080 Uttenreuth			Keine Stellungnahme abgegeben.	
80/208	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth Außenstelle FORST Erlangen 91054 Erlangen	18.06.10		<p>Stellungnahme vom 15.06.2010.</p> <p>1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Waldflächen i.S.d. Art 2 Abs. 1 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG) von rund 11.500m² zur Bebauung vorgesehen. Die Bebauung dieser Flächen stellt eine erlaubnispflichtige Rodung gem. Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar. Eine Festsetzung im Bebauungsplan kann die Rodungserlaubnis ersetzen (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), hat jedoch die Vorgaben des BayWaldG sinngemäß zu beachten.</p> <p>Laut Waldfunktionsplan für die Region 7 haben die von der Planung betroffenen Waldflächen besondere Bedeutung für den Lärmschutz und die Erholung (Intensitätsstufe I).</p> <p>Nach den Zielen des Regionalplanes der Region 7 ist die Waldfläche im Verdichtungsraum Nürnberg/ Fürth/ Erlangen zu erhalten. Der betroffene Wald liegt im Verdichtungsraum, wo ein öffentliches Interesse an der Walderhaltung besteht.</p> <p>Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr.2 BayWaldG kann einer Rodung nur dann zugestimmt werden, wenn der Waldverlust durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen wird.</p> <p>Dieser Forderung wird unter Punkt 2.6.3.2 „Waldrechtli-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung.</p> <p>Zu 1.: Entsprechend der Stellungnahme ist der Waldausgleich entsprechend Anlage 12.5.3 vorgesehen. Der Stadt Erlangen wurde eine entsprechende vertragliche Vereinbarung zur Sicherung der Waldfläche durch den jew. Eigentümer vorgelegt. Eine Aufforstungsgenehmigung liegt vor. Damit ist der Waldausgleich gesichert.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung	
81/208				<p>cher Ausgleich“ im Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan entsprochen. Diese Ersatzaufforstung auf Fl.Nr. 300 Gemarkung Weppersdorf ist innerhalb von spätestens 3 Jahren nach Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchzuführen.</p> <p>2. Die gesamte, in der Entwurfsplanung unter Ziffer 4.2 der grünordnerischen Festsetzungen als Fläche 2 (zum Erhalt und Entwicklung eines Mischwaldstreifens) benannten Flächen sind mit Wald i.S.d. Art. 2 BayWaldG bestockt . Wir bitten, dies in den textlichen Hinweisen zum Bebauungsplan unter diesem Punkt zu übernehmen.</p> <p>3. Sollten diese unter Ziffer 2 genannten Flächen durch Umgestaltung ihren Waldcharakter verlieren, wäre auch für sie, wie unter Ziffer 1 erläutert, eine flächengleiche Ersatzaufforstung zu erbringen.</p>	<p>Zu 2.: Die Fläche ist derzeit nicht vollständig mit Wald bestanden (insbesondere nicht im westlichen Teilbereich der Fläche 2). Dennoch wird unter Ziffer 4.2 der grünordnerischen Festsetzungen der Schutz des Mischwaldstreifens ergänzt.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen. Eine Beeinträchtigung der Flächen ist derzeit nicht vorgesehene.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>	
	3.	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege Abt. Vor- und Frühgeschichte 90403 Nürnberg	07.06.10		Stellungnahme vom 01.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
	4.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Forchheim 91301 Forchheim			Keine Stellungnahme abgegeben.	
5.	Bayer. Staatsforsten Forstbetrieb Nürnberg 90482 Nürnberg	29.06.10		Stellungnahme vom 24.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
6.	Bezirk Mittelfranken Referat für Zentrale Aufgaben 91511 Ansbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
7.	Bezirk Mittelfranken Baureferat 91511 Ansbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
8.	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt 91511 Ansbach	16.06.10		<p>Stellungnahme vom 14.06.2010.</p> <p>Gegen den Bebauungsplan bestehen keine Einwendungen, sofern die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs sowie zur Kompensation unvermeidbarer Lebensraumverluste (Maßnahmen zur Verbesserung im NSG Exerzierplatz, Ersatzaufforstungen außerhalb) vollständig und zeitnah umgesetzt werden.</p> <p>Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Landschaftspflegeverbandes verwiesen.</p> <p>Stellungnahme des Landschaftspflegeverbandes vom 09.06.2010:</p> <p>Die Erweiterung der Universität ist bereits als Sonderbaufläche im FNP der Stadt Erlangen dargestellt. Bereits im Zuge dieser Planung wurde die Grenze des Naturschutzgebietes entsprechend nach Norden verschoben.</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ist durch die Planung nicht betroffen.</p> <p>Zum Erhalt der geschützten Magerrasen wurde die Bebauung in Teilbereichen bereits zurückgenommen (Eingriffsminimierung). Wo dies nicht möglich war, ist vorgesehen, entsprechend Ersatz zu schaffen. Zusätzlich werden Heckenpflanzungen geplant und Verbesserungen durch Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen im Naturschutzgebiet. Die ökologischen Auswirkungen der vorgesehenen Bebauung sowie die Ausgleichsmaß-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Eingriff wurde im Rahmen der Planungen bereits minimiert (z.B. durch Aussparung besonders wertvoller Flächen, Vergrößerung der Abstände der möglichen Bebauung zum bestehenden NSG „Exerzierplatz“). Die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation der Eingriffe werden unter Anlage 12.1 Umweltbericht, 12.2.1 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie unter 12.7 durch Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ dargelegt und durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Zudem werden alle Maßnahmen sowie die zum Erhalt vorgesehenen hochwertigen Flächen (Ziffer 4.1 bis 4.3) durch eine sog. ökologische Bauüberwachung ebenfalls durch Festsetzung gesichert (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Seit 05.10.2002 ist das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ durch die entsprechende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ mit Wirkung zum 01.10.2000 ausgewiesen. Seit diesem Zeitraum wurde es in unveränderter Größe belassen. Die südlich des NSG liegenden, naturschutzfachlich hochwertigen Flächen wurden nicht Teil des NSG. Entgegen der Stellungnahme des Landschaftspflegeverbandes wurde die Grenze des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ daher nicht nach Norden verschoben.</p>

82/208

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				<p>nahmen sind detailliert im Umweltbericht dargestellt, ebenso zusätzliche lebensraumverbessernde Maßnahmen für die betroffenen Tierarten.</p> <p>Laut FFH-Vorprüfung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Sebalder Reichswald zu erwarten.</p> <p>Sofern die im Umweltbericht vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verringerung des Eingriffs sowie zur Kompensation unvermeidbarer Lebensraumverluste (Maßnahmen zur Verbesserung im NSG Exerzierplatz, Ersatzaufforstungen außerhalb) vollständig und zeitnah umgesetzt werden, bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwendungen.</p>	<p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
03/208	Bezirk Mittelfranken Gesundheits- und Krankenhausreferat 91511 Ansbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
10.	Bund Naturschutz in Bayern e.V. 91054 Erlangen	09.07.10		<p>Stellungnahme vom 08.07.2010.</p> <p>1. Durch den Bebauungsplan Nr. 380 sollen die Voraussetzungen für die Bebauung einer ca. 10ha großen Teilfläche des amtlich markierten Biotops „Exerzierplatz“ der Stadt Erlangen (Nr. ER-0214-001) geschaffen werden.</p> <p>Dieses Biotop wurde im Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen (ABSP) aufgrund des Vorkommens stark gefährdeter Tier- und Pflanzenarten als „landesweit bedeutsam“ eingestuft. Im Rahmen der Kartierung wurden mehr als 53 ha ausgewiesen. Diese wurden bereits erheblich dezimiert, insbesondere durch die Wohnbebauung im Norden des Areals. Nur eine 25ha große Fläche wurde als Naturschutzgebiet ausge-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1. und 2.: Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen (ABSP) vom 17.09.1992 hat nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde „keine rechtliche Bindungswirkung. [...] Die raumbezogenen Aussagen des Stadt-ABSP sollen über die Landschaftsplanung in die Bauleitplanung der Stadt Erlangen Eingang finden und dadurch rechtliche Verbindlichkeit erlangen“.</p> <p>Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen wurde im September 1992 erstellt. Dort wurde der gesamte ehemalige Exerzierplatz als Trockenstandort von landesweiter Bedeutung ausgewiesen und mit dem Ziel einer naturschutzrechtlichen Sicherung als Naturschutzgebiet vorgesehen. Flächengleich wurde</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
84/208				<p>wiesen. Als Schutzzweck wurden dabei angegeben:</p> <p>1.1: die landesweit bedeutsamen Magerrasen unterschiedlichster Sukzessionsstadien und Ausprägungen, die für die Tier- und Pflanzenwelt wichtigen Pionierstandorte ephemere Kleingewässer zu erhalten,</p> <p>1.2: den Kernbereich des ehemaligen militärischen Übungsplatzes als vielfältigen Lebensraum, der von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten geprägt ist, zu bewahren sowie den Austausch der Lebensgemeinschaften untereinander zu sichern.</p> <p>1.3: die Freiflächen in dem Maße von Gehölz frei zu halten, wie sie für den Erhalt der artenreichen Biozöosen notwendig sind,</p> <p>1.4: störungsempfindliche Tier- und trittempfindliche Pflanzenarten durch Besucher lenkende Maßnahmen ein Überleben zu sichern.</p> <p>Für die vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten stellt diese Biotopfläche weitgehend einen inselartigen Lebensraum dar, da er auf allen Seiten entweder von Siedlungsgebieten oder von Wald umgeben ist und somit für die Sand- und Magerrasen vorkommenden Arten keine Ausweichmöglichkeiten bietet.</p>	<p>auch das vom Bund Naturschutz angesprochene Biotop ER-0214-001 im Jahr 1982 erfasst und abgegrenzt, das damals lt. Biotopbeschreibung in Teilflächen einen Schutzstatus des Art. 6d BayNatschG (a.F.) genoss. Es wird in der Stadtbiotopkartierung mit 50% Ruderalflur und 50% Magerrasenanteilen beschrieben. Allerdings wurde dieser Vorschlag bei der Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) Exerzierplatz nicht zur Gänze übernommen. Bei der Abgrenzung wurde ein Streifen entlang der Staudtstraße aus dem NSG ausgespart, der nun Teil des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes ist. Auf eine Darstellung des Biotops und der ABSP-Bewertung in Anlage 12.3.2 des Bebauungsplanes wurde verzichtet, weil der aktuelle Bestand nicht mehr dem damaligen Wert entspricht. Eine aktuelle Kartierung der Biotope durch ANUVA in den Jahren 2008 und 2009 ergab, dass nur kleine Teilbereich des Plangebiets einem Magerrasen oder einer Feuchtwiese mit dem Schutz des Art. 13d BayNatSchG bzw. des heute gültigen § 30 BNatSchG entsprechen. Diese wurden entsprechend dargestellt. Eine landesweite Bedeutung der beplanten Teilfläche des ehemaligen Exerzierplatzes ist aktuell keinesfalls gegeben, da große Teile als Ruderalflächen, vergrastetes Extensivgrünland sowie verbuschte oder von Gehölzen bestandene Flächen anzusprechen sind.</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003; der sog. vorbereitende Bauleitplan).</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
85/208				<p>2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst nahezu ein Drittel der heute noch bestehenden naturnahen Vegetationsbestände des Biotops „Exerzierplatz“.</p> <p>Durch das Vorhaben käme es zum Verlust von naturnahen Hecken und offenen Baumbeständen, Grünlandbrachen und Ruderalfluren sowie einer ganzen Reihe unterschiedlicher hochwertiger Grünlandlebensräume, wobei 13d-Sandmagerrasen und 13d-Feuchtwiesen besonders hervorzuheben sind.</p> <p>Von den vorkommenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten sind davon insbesondere betroffen:</p> <p>2.1: Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), stark gefährdet gemäß Roter Liste Bayern,</p> <p>2.2: Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>); Vorwarnliste gemäß Roter Liste Bayern,</p> <p>2.3: Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), vom Austerben bedrohte Art gemäß Roter Liste Bayern,</p> <p>2.4: Grauspecht (<i>Picus canus</i>), gefährdet gemäß Roter</p>	<p>Der FNP stellt das Gebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ dar. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP 2003 entwickelt.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) wurde sowohl eine Umweltprüfung als auch eine Alternativenprüfung der Standorte vorgenommen.</p> <p>Seit 05.10.2002 ist das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ durch die entsprechende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ mit Wirkung zum 01.10.2000 ausgewiesen. Bereits bei der Ausweisung des NSG „Exerzierplatz“ wurden die „Zielarten“ festgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen wie z.B. Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Käfer oder Vögel, v.a die bodenbrütenden Arten etc. eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu halten. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans unterscheidet sich außerdem in seiner Ausprägung bereits vom Naturschutzgebiet, welches deutlich offener und mit weniger Gehölzen und Baumgruppen bestanden ist. Ferner finden sich im NSG mehr vegetationsfreie Flächen, welche den zu schützenden Arten als Lebensraum dienen. Diese Strukturen finden sich innerhalb des Geltungsbereichs nur begrenzt. Der Einwand, dass mit dem geplanten Vorhaben das Austerberisiko für die zu schützenden Arten deutlich erhöht werde oder die verbleibenden Flächen unzureichend seien, kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Der Eingriff wurde im Rahmen der Planungen bereits minimiert (z.B. durch Aussparung besonders wertvoller Flächen, Vergrößerung der Abstände zum bestehenden NSG „Exerzierplatz“). Die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation der Eingriffe werden im unter Anlage 12.1 Umweltbericht, 12.2.1 speziel-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
86/208				<p>Liste Bayern, 2.5: Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), gefährdet gemäß Roter Liste Bayern, 2.6: Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), 2.7: Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>).</p> <p>Der Bund Naturschutz fordert daher, dass der Lebensraum einschließlich der Jagd- und Nahrungsräume sämtlicher vorkommender Populationen der gefährdeten und streng bzw. besonders geschützter Tierarten nicht beeinträchtigt oder eingeengt werden darf.</p>	<p>le artenschutzrechtliche Prüfung sowie unter 12.7 durch Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ dargelegt und durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Zudem werden alle Maßnahmen sowie die zum Erhalt vorgesehenen hochwertigen Flächen (Ziffer 4.1 bis 4.3) durch eine sog. ökologische Bauüberwachung ebenfalls durch Festsetzung gesichert (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Zu 2.: Die naturschutzfachlichen Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP/ § 44 BNatSchG/ Anlage 12.2) wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch das Umweltplanungsbüro ANUVA vollständig untersucht und bearbeitet. Die Vorgaben wurden im Vorfeld gemeinsam mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde erarbeitet und fachliche Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (SaP vom 22.04.2010 des Sachverständigen Klaus Albrecht, ANUVA Stadt- und Umweltplanungsbüro) wurden alle sieben Arten, namentlich Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>), Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>), Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>), Grauspecht (<i>Picus canus</i>), Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>), Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>) eingehend behandelt.</p> <p>Ergebnis: Nur bei Goldammer (<i>Emberiza citrinella</i>), Dorngrasmücke (<i>Sylvia communis</i>), Feldsperling (<i>Passer montanus</i>), Gartenbaumläufer (<i>Certhia brachydactyla</i>) und Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>) liegt voraussichtlich ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs 5 BNatSchG vor.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
87/208				<p>3. Die geplante Bebauung und Reduzierung der Biotopfläche würde nach Auffassung des BN auch zu erheblichen negativen Auswirkungen auf das angrenzende Naturschutzgebiet und dessen Entwertung führen.</p> <p>Die im Flächennutzungsplan vorgenommene Aufteilung der bestehenden Biotopfläche in das NSG und die Baufläche beruht auf einer politischen Entscheidung, jedoch nicht auf naturschutzfachlichen Erfordernissen.</p> <p>So wurde nicht geprüft, ob das NSG alleine, nach Durchführung der geplanten Bebauung, ein ausreichendes Minimumareal für sämtliche der vorkommenden Populationen der gefährdeten und streng bzw. besonders geschützten Tierarten darstellen würde. Und dies besonders unter dem Gesichtspunkt, dass das NSG dann einen verkleinerten „Insellebensraum“ ohne Ausweichmöglichkeit für die meisten der betroffenen Arten darstellen würde.</p> <p>Dabei müssen auch weitere negative Aspekte berücksichtigt werden:</p> <p>3.1: die zunehmende Konzentration der Erholungssuchenden auf der Fläche des NSG, die das Areal für störungsempfindliche Tierarten entwerten würde,</p>	<p>Im Rahmen der saP werden daher Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen gem. § 45 (7) BNatSchG dargelegt (vgl. Kap. 3.3 Unterlage 12.2.1, Entwicklung und Pflege von halboffenen Habitaten mit Feldgehölzen und Hecken im NSG Exerzierplatz gem. Anlage 12.7). Damit sind nach Aussage des Sachverständigen Albrecht nach Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken in der saP die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt.</p> <p>Zu 3.1 und 3.2: Grundsätzlich wird auf die Stellungnahme zu Punkt 1 und 2 Nummer 10 weiter oben verwiesen.</p> <p>Der sogenannte Freizeitdruck auf das Gebiet des ehem. Exerzierplatzes hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch die Wohnbebauung im Röthelheimpark und die Öffnung des gesamten ehem. Militärgeländes zur Stadt erhöht.</p> <p>Bereits jetzt ist das NSG „Exerzierplatz“ von zahlreichen Fußwegen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht (hier: Bundesnaturschutzgesetz) der Allgemeinheit zur Erholung dienen.</p> <p>Im Rahmen der Bautätigkeit im Röthelheimpark wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Wegeverbindungen entlang des nördlichen Randes des Naturschutzgebietes geschaffen und auch die Zugangsmöglichkeiten der Bevölkerung im Osten Erlangens zum Nürnberger Reichswald durch den Wegfall der städtebaulichen Barriere „Ferris-Baracks“ deutlich verbessert.</p> <p>Durch die teilweise Bebauung des Planbereichs werden Naherholungsflächen südlich des Naturschutzgebietes</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
88/208			<p>3.2: die von der geplanten Bebauung ausgehenden randlichen Störungen, die in das NSG hineinwirken würden (Licht, höhere Fußgängerfrequenz, Lärm, Schattenwurf).</p> <p>Da eine Gesamtbetrachtung der Population der gefährdeten und streng bzw. besonders geschützten Tierarten des Biotops „Exerzierplatz“ fehlt, sind die über den Geltungsbereich hinausreichenden Auswirkungen in der Planung nicht berücksichtigt.</p> <p>Der BN fordert daher, dass die Erhaltungszustände sämtlicher vorkommender Populationen der gefährdeten und streng bzw. besonders geschützten Tierarten auf der gesamten Biotopfläche nicht verschlechtert werden dürfen.</p>	<p>reduziert.</p> <p>Dem stehen jedoch die sukzessive Schaffung neuer geordneter Wegeverbindungen unmittelbar südlich des NSG „Exerzierplatz“ innerhalb einer ca. 15m breiten Grünzone sowie die erstmalige Anlage eines durchgehenden Fußweges entlang des Röthelheimgrabens gegenüber. Diese Wege werden einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden zudem große Flächen an Waldbeständen und Magerrasenstandorten erhalten und weitere geschaffen. Damit wird die Anbindung der Wohngebiete im Stadtosten an den Nürnberger Reichswald weiter verbessert und die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können zudem auch weiterhin der Naherholung dienen.</p> <p>Hinsichtlich möglicher Störungen aus dem Geltungsbereich wird darauf hingewiesen, dass lediglich an der Nordseite des NSG derzeit eine Bebauung vorliegt. Insbesondere im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Südlich Thomas-Dehler-Straße“ (Nr. 370 vom 23.04.2003) wurde auf einen ausreichenden Abstand geachtet (hier: ca. 15m). Im Bebauungsplan 380 ist zwischen der möglichen Bebauung und der Grenze des NSG ein Abstand von 16m vorgesehen. Im Übrigen wird auf die o.g. Punkte verwiesen.</p> <p>Des weiteren wurden in den vergangenen Jahren in Zusammenhang mit der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ sowohl Informationstafel als auch eine Informationspavillon erstellt und es werden regelmäßige Gebietsbegehungen durchgeführt, um der Bevölkerung die Ziele und den Inhalt des NSG zu vermitteln. Auch diese Maßnahmen wirken den Störungen entgegen.</p>	
	<p>4. In § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes ist als allgemeiner Grundsatz vorgegeben, dass „erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursa-</p>				

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
89/208				<p>cher vorrangig zu vermeiden sind“.</p> <p>Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten zur Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen.</p> <p>In den Unterlagen zum Bebauungsplan 380 ist keine Prüfung zumutbarer Alternativen für den Standort des geplanten Vorhabens enthalten.</p> <p>Nach Angaben der Stadt Erlangen hätte eine Alternativenprüfung im Rahmen der Fortschreibung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes 2003 (vom 20.08.2003) stattgefunden.</p> <p>Der BN hält dies nicht für ausreichend, weil zum damaligen Zeitpunkt die artenschutzrechtlichen Belange nicht mit ihrem nach heutigem Recht erforderlichen Gewicht in die Abwägung eingestellt wurden. Denn erst Ende 2007 wurden die europarechtlichen Vorgaben zum Artenschutz in das Bundesnaturschutzgesetz überführt.</p> <p>Daher fordert der BN eine fundierte Alternativenprüfung nach heutigem Stand mit der Berücksichtigung von Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen und der Nachverdichtung bestehender Bauflächen intensiv zu prüfen.</p>	<p>Zu 4.: Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
90/208					<p>Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
91/208				<p>5. Der Verlust von 3.329m² geschützter Biotopflächen nach Art. 13d des Bayerischen Naturschutzgesetzes ist nicht akzeptabel und wird vom BN abgelehnt.</p>	<p>bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Zu 5.: Die Regelungen des bisherigen Art. 13d Bay-NatSchG sind mit Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) übergegangen in die Regelungen des § 30 BNatSchG. In § 30 Abs. 4 BNatSchG heißt es, dass „auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden“ kann. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erteilt, da die Voraussetzungen vorlagen. Es wird auf die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Rahmen des Umweltberichtes eingegangen. Grundsätzlich werden große Flächen durch Zurücknehmen der überbaubaren Grundstücksflächen (Baugrenzen) erhalten und aufgrund der Position der Flächen im Anschluss an das NSG dauerhaft gesichert. Durch Neuschaffung und Erweiterung der vorhandenen geschützten Flächen wird der Eingriff grundsätzlich kompensiert.</p> <p>Mit Bescheid vom 30.11.2010 hat die untere Naturschutzbehörde der Ausnahme vom Verbot der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope zugestimmt.</p> <p>Zu 6.: Der Eingriff wurde im Rahmen der Planungen bereits minimiert (z.B. durch Aussparung besonders wertvoller Flächen, Vergrößerung der Abstände zum bestehenden NSG „Exerzierplatz“). Die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation der Eingriffe werden im Umweltbericht (Anlage 12.1), in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Anlage</p>
	<p>6. Die im Bebauungsplan vorgesehene „Ausgleichsmaßnahmen“ stellen nicht annähernd eine Kompensation der gewaltigen Eingriffe dar und sind aus folgenden Gründen zum Teil als reiner Etikettenschwindel zu bezeichnen:</p> <p>6.1: das Aufhängen von Nistkästen stellt keinen Ersatz für die großflächig verloren gehenden Nahrungs- und Jagdräume dar,</p>				

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
92/208				<p>6.2: die geplante Gehölzpflanzungen im NSG sind gemäß Schutzgebietsverordnung verboten und führen zu einem Flächenverlust der gemäß des Schutzzweckes zu erhaltenden Lebensräume. Außerdem würde das Wachstum der Gehölze aufgrund der Bodenverhältnisse viel zu lange dauern, um eine Ersatzfunktion für die betroffenen Heckenvögel zu erreichen. Es kann sich damit auch nicht um eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität handeln.</p> <p>6.3: Es widerspräche allen Grundsätzen und Erfahrungen des Naturschutzes, für die „Restflächen“ innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans einen naturschutzfachlichen Wert anzusetzen, der mit dem Ausgangsbestand auch nur annähernd vergleichbar wäre. Denn dabei würde es sich nur um kleine Flächen zusammenhanglose Restflächen handeln. Zusätzlich würden diese Flächen während der Bauzeit durch Staubablagerungen, Baustelleneinrichtungen, Bodenverdichtungen durch Befahren etc. beeinträchtigt. Als Mager- und Halbtrockenrasen wären sie durch den zeitweisen Schattenwurf der angrenzenden Gebäude in ihrer ökologischen Wertigkeit gemindert. Zudem wären Störungen und Beeinträchtigungen dieser Flächen durch das Betreten von Nutzern der geplanten Gebäude zu erwarten.</p>	<p>12.2.1) sowie unter Anlage 12.7 durch Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ dargelegt und durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Zudem werden alle Maßnahmen sowie die zum Erhalt vorgesehenen hochwertigen Flächen (Ziffer 4.1 bis 4.3) durch eine sog. ökologische Bauüberwachung ebenfalls durch Festsetzung gesichert (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Zu 6.1.: Die benannten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) wurden im Rahmen der Bauleitplanung gutachterlich erarbeitet (12.2.1 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) und werden in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken als anerkannte und wirkungsvolle Maßnahme angesehen. Die Anbringung von Nistkästen dient nur dem Ersatz des verlorenen Potenzials an Nist- und Quartiermöglichkeiten für Baumhöhlen bewohnende Fledermaus- und Vogelarten, nicht als Ersatz für die Nahrungshabitate. Im Falle der Fledermäuse wird im Rahmen der saP dargelegt, dass durch die Veränderungen des Plangebiets im Vergleich zu den großen Aktionsräumen der betroffenen Arten keine Einschränkungen der Funktionalität der im Umfeld vorhandenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten ist, also keine Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Im Eingriffsbereich selber konnten keine Hinweise auf eine Nutzung der drei betroffenen Baumhöhlen durch Fledermäuse gefunden werden. Ferner sind die Nahrungshabitate für sich nicht Gegenstand des Schutzes nach § 44 BNatSchG. Dagegen wird für einige höhlenbewohnende Vogelarten mit kleineren Aktionsräumen durchaus von einem Verlust der Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgegangen, weswegen die vorgesehenen Maßnahmen auch nicht auf die Erhaltung der kontinuierlichen ökolo-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
93/208					<p>gischen Funktion dieser Lebensstätten abzielt, sondern lediglich der Stützung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen in einem größeren räumlichen Kontext. Diesbezüglich ist kein hundertprozentiger Ersatz vom Gesetzgeber gefordert. Die Populationen der oben genannten betroffenen Vogelarten werden durch die Strukturanreicherungen und die Aufwertung der Trockenlebensräume im engen Verbund mit vorhandenen sowie einzelnen neu zu pflanzenden Gehölzen und Bäumen im Umfeld des Eingriffsbereich ausreichend gestärkt, um die Voraussetzung für eine artenschutzrechtliche Ausnahme zu ermöglichen. Das Fehlen zumutbarer Alternativen im Sinne des § 45 (7) BNatSchG wurde wie oben erläutert auf Ebene des FNP dargelegt.</p> <p>Zu 6.2. und 6.3.: Die unter 12.7 benannten Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ legen im Detail die geplante Kompensation des Eingriffes dar. Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Eingriffes wurde auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung des Kostenerstattungsbeitrag nach §§ 135a-135c BauGB ermittelt, welcher auf innerhalb der Region einheitlichen Werten basiert. Diese Bilanzierungsmethode dient der einheitlichen Bewertung von naturschutzrechtlichen Eingriffen und ist innerhalb der anerkannte Maßstab für die einheitliche Bilanzierung. Diese Bilanzierung stellt jedoch nur ein Hilfsmittel dar, welches in die grundsätzlichen Erwägungen der Bewältigung des zu erwartenden Eingriffes dient.</p> <p>Grundsätzlich wird durch den Bebauungsplan in einen hochwertigen Naturraum eingegriffen, der Auswirkungen auch auf die Umgebung – insbesondere das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ haben kann. Auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde insbesondere die Eingriffsvermeidung abgewogen und im Ergebnis die Fläche als Sonderbaufläche mit der</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
94/208					<p>Zweckbestimmung „Universität“ dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ebenfalls die Vermeidung von Eingriffen eingestellt (z.B. durch Nutzung der vorhandenen Erschließungstrasse der Staudtstraße, durch Aussparung besonders wertvoller Flächen). Zudem wurden Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Bebauungsplan festgesetzt (z.B. Dachbegrünung, Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten in wasserdurchlässiger Oberfläche).</p> <p>Im Weiteren wurde anhand einer detaillierten Erhebung des derzeitigen Zustandes des NSG „Exerzierplatz“ geprüft, ob sich hier eine wesentliche Verbesserung durchführen ließe. Die Bewertung des Zustandes und der möglichen Verbesserungen wurden im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ zusammengeführt. Grundsätzlich kann mit der dort beschriebenen Konzeption eine wesentliche Aufwertung des NSG „Exerzierplatz“ und gleichzeitig eine Überwachung des Zustandes des NSG im Hinblick auf die geplante Bebauung des unmittelbar südlich angrenzenden Geltungsbereiches erreicht werden. Zu dem Maßnahmenkonzept und der möglichen Aufwertung des NSG Exerzierplatzes wurde mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 28.04.2010 Einvernehmen durch die Höhere Naturschutzbehörde erzielt. Das Konzept war ferner in Kooperation mit dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken und der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Erlangen aufgestellt worden.</p> <p>Für die geplanten Gehölzpflanzungen wird eine Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung des NSG beantragt. Die Gehölzpflanzungen wurden mit Blick auf die Ziele des Schutzgebiets in Übereinstimmung mit dem Naturschutzbeirat der Stadt Erlangen und den vorgenannten Beteiligten moderat vorgenommen. Der Schwerpunkt der Kompensation liegt vielmehr auf</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
95/208				<p>7. Unabhängig vom Standort hält es der BN grundsätzlich nicht für zulässig, ein privates Max-Planck-Institut auf einer für die Universität reservierten Sonderbaufläche anzusiedeln.</p>	<p>der Entfernung von Verbuschung und Vergrasung innerhalb der Trockenlebensräume und auf der Schaffung von offenen Bodenstellen sowie einem differenzierten Nutzungskonzept, das eine hohe Artendiversität gewährleistet.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (insbesondere die Flächen 2 und 3) liegen unmittelbar im Anschluss des NSG „Exerzierplatz“. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass sich diese Flächen grundsätzlich an das NSG anfügen und eine entsprechende Qualität entwickeln können.</p> <p>Die Sicherung der vorgenannten Flächen erfolgt insbesondere durch die Festsetzung einer sog. ökologischen Bauüberwachung. Diese wird in den Bebauungsplan eingefügt (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).</p> <p>Mit Schreiben vom 26.11.2010 hat die hierfür zuständige Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken eine Ausnahmeerteilung in Aussicht gestellt. Mit Schreiben vom 30.11.2010 hat die hierfür zuständige Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken dem Maßnahmen- und Pflegekonzept für den „Exerzierplatz“ zugestimmt.</p> <p>Zu 7.: Der Bebauungsplan 380 „Universität Staudtstraße“ setzt für den Planbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Universität“ gemäß § 11 BauNVO fest.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP 2003) werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird die Zweckbestimmung konkretisiert. Die Grenzen und Maßstäbe ergeben sich dabei aus der Eigenart der geplanten Gebietsart – hier: Universität – und den Grenzen eines vergleichbaren Störgrades – namentlich der allgemeinen Zulässigkeit</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
96/208					<p>von Vorhaben gem. § 15 BauNVO. Das Sondergebiet „Universität“ wie im Bebauungsplan 380 vorgesehen unterscheidet sich von den übrigen Gebietskategorien der §§ 2 bis 9 BauNVO. Damit ist die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich.</p> <p>Es dient vorwiegend der Unterbringung von universitären und universitätsbezogenen Anlagen. Dies bedeutet unter anderem, dass innerhalb des Planbereichs alle Nutzungen zugelassen werden sollen, welche im Rahmen des universitären Betriebes der Friedrich-Alexander-Universität im Standort Erlangen erforderlich sind bzw. künftig sein können. Dies können insbesondere Institutsgebäude, Hörsäle aber auch angelagerte Nutzungen sein wie: Anlagen der ärztlichen Versorgung im Rahmen des Universitätsklinikums, Studentenwohnheime, Betriebskindergärten der Universität, etc.</p> <p>Im Zusammenhang dieser vorwiegenden Art der baulichen Nutzung „Universität“ können aber auch andere, zusätzliche Nutzungen zugelassen werden, welche mit der Hauptnutzung in Einklang stehen und in ihrer Auswirkung nicht wesentlich von der vorgesehenen Nutzung abweichen.</p> <p>Um Synergien zwischen der Universität und anderen Forschungseinrichtungen besser nutzen zu können, werden Anlagen der Verwaltung sowie Forschungsbetriebe zugelassen. Damit kann ein sinnvoller räumlicher Zusammenhang zwischen verschiedenen Einrichtungen aus dem Bereich Forschung und Wissenschaft hergestellt werden und der vorhandene Universitätsstandort (hier: Südgelände der Universität, Technische Fakultät) ausgebaut werden.</p> <p>Hinsichtlich der relevanten Auswirkungen (insb. Emission, Eigenart der Anlage, Verkehr) entsprechen die Nutzungen Universität und Forschung einander weitgehend.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
11.	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Technische Infrastruktur Niederlassung Süd PTI 13 Nürnberg 90409 Nürnberg	28.06.10		Stellungnahme vom 16.12.2009 gilt unverändert weiter.	Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und teilweise berücksichtigt.
12.	Friedrich-Alexander- Universität Erlangen - Nürnberg 91054 Erlangen	08.07.10		Stellungnahme vom 06.07.2010. Die Universität schließt sich inhaltlich vorbehaltlos der Stellungnahme des Staatlichen Bauamts Erlangen-Nürnberg an.	Wird unter Nummer 33 behandelt.
13.	Gemeinde Bubenreuth 91088 Bubenreuth	24.06.10		Stellungnahme vom 22.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
14.	Gemeinde Möhrendorf 91096 Möhrendorf	14.06.2010		Stellungnahme vom 09.06.2010. Keine Bedenken.	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Gemeinde Obermichelbach 90587 Obermichelbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
16.	Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg 90429 Nürnberg	07.06.10		Stellungnahme vom 02.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	IHK-Gremium Erlangen Industrie- und Handels-gremium 91052 Erlangen	28.06.10		Stellungnahme vom 24.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	Immobilien Freistaat Bayern Regionalvertretung	10.08.2010		Stellungnahme vom 10.08.2010. Es sollten alle Verkehrsflächen im Bebauungsplan als	Stellungnahme der Verwaltung: Der Bebauungsplan 380 setzt die öffentlichen Verkehrs-

97/208

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
98/208	Mittelfranken 90408 Nürnberg			öffentliche Verkehrsflächen ausgewiesen werden. Dies betrifft insbesondere die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegten Flächen (gr2/ fr2 und gr1/ fr1/ lr1). Aufgrund der geplanten öffentlichen Nutzung ist hier eine entsprechende Widmung sinnvoll.	<p>flächen fest. Dabei werden die Flächen festgesetzt, welche für die öffentliche Erschließung des Bebauungsplanes erforderlich sind. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Flächen 1 (gr1/ fr1/ lr1) sind für die geordnete interne Erschließung der Bauflächen sowie für den geordneten Anschluss der Grundstücke des Freistaats Bayern erforderlich, dienen aber derzeit ausschließlich diesem Eigentümer. Daher ist eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und damit auch eine möglicherweise erforderliche Übernahme in städtisches Eigentum nicht erforderlich.</p> <p>Die Geh- und Fahrrechtsflächen 2 (gr2/ fr2) dienen zum einen der Pflege und Wartung der Grünflächen nördlich der Baufenster (privates Grundstück), zum anderen der geordneten Erschließung dieser Flächen für die Nutzer des Baugebietes. Untergeordnet sind diese Flächen auch der Bevölkerung zugänglich zu halten. Daher ist eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und damit auch eine möglicherweise erforderliche Übernahme in städtisches Eigentum nicht erforderlich.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
19.	Jägervereinigung Erlangen e.V. 91094 Langensendelbach			Keine Stellungnahme abgegeben.	
20.	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG Bayern 90449 Nürnberg	21.06.10		Stellungnahme vom 17.06.2010. Kein Einwand. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen des Unternehmens. Eine Neuverlegung ist derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
21.	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg- Fürth-Erlg. 90459 Nürnberg			Keine Stellungnahme abgegeben.	
22.	Landratsamt Erlangen - Höchststadt 91054 Erlangen	01.07.10		Stellungnahme vom 29.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	Landratsamt Erlangen- Höchststadt Staatl. Gesundheitsamt 91052 Erlangen	04.06.2010		Stellungnahme vom 02.06.2010. Keine Einwände. Es werden Hinweise zum Umgang mit Bodenbelastungen gegeben. Insbesondere wird die Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg empfohlen. Zudem wird insbesondere auf den Mustererlass der Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren vom 26.09.2001 i.V.m. dem Schreiben des Bay. Staatsministeriums des Innern vom 18.04.2002 hingewiesen.	Stellungnahme der Verwaltung: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die potentiellen Altlastenverdachtsflächen erhoben und in die Abwägung eingestellt. Es wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches Teil einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft sind und bis ca. 30.06.1994 von Militärangehörigen genutzt wurde. Bisherige Untersuchungsarbeiten der im Flächenbereich dieses Bebauungsplans liegenden Altlasten-Verdachtsflächen haben keine Hinweise auf eine erhebliche und umweltgefährdende Belastung ergeben. Vorsorglich wird ergänzend wegen der vorherigen militärischen Nutzung des Geländes und auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten eine altlastensachkundige Überwachung bei Aushubarbeiten sowie eine vorherige Begehung der Flächen durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen (vgl. Hinweis Ziffer 1 zum Bebauungsplan). Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.

99/208

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
24.	Landratsamt Forchheim 91301 Forchheim			Keine Stellungnahme abgegeben.	
25.	Landratsamt Fürth 90513 Zirndorf	11.06.2010		Stellungnahme vom 04.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Lokale Agenda 21 Initiative Zukunftsfähiges Erlangen 91056 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
27.	Natur- und Umwelthilfe e.V. 91054 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
28.	Naturschutzgemeinschaft Erlangen e.V. 91052 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
29.	Planungsverband Industrieregion Mittelfranken 90403 Nürnberg	08.07.10		Stellungnahme vom 08.07.2010. Keine Einwände, da Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht be- rührt werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Polizeiinspektion Erlangen-Stadt 91052 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
31.	Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde 91522 Ansbach	17.06.10		Stellungnahme vom 09.12.2009 wird aufrechterhalten.	Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt.
32.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald 91054 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
33.	Staatl. Bauamt Erlangen- Nürnberg Bereich Hochschulbau 91054 Erlangen	09.07.10		Stellungnahme vom 05.07.2010. 1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans 380 verläuft die geplante Trasse einer Lichtwellenleitung. Die Lage	Stellungnahme der Verwaltung. Zu 1.: Die bereits verlegte Trasse des Lichtwellenleiters (Glasfaserkabel) wurde mit der Stadt Erlangen abge-

100/208
888

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
101/208			<p>und der Verlauf wurde mit der Stadt Erlangen einvernehmlich abgestimmt. Die Trasse verläuft innerhalb des die Kurt-Schumacher-Straße begleitenden Rad- und Fußweges und quert in der Verlängerung die Staudtstraße und den Röthelheimgraben. Die Trasse muss langfristig gesichert werden.</p> <p>2. Die Staudtstraße muss für die Umsetzung der Baumaßnahme Chemikum zwischen 3. Quartal 2009 und 3.Quartal 2012 als Baustellenzufahrt gesichert werden.</p> <p>3. Für die Baumaßnahme Ausbau des Hörsaalgebäudes Biologie ist derzeit ein Ausführungszeitraum von Juni 2010 bis April 2011 vorgesehen, der ebenfalls die Staudtstraße als Baustellenzufahrt nutzt.</p> <p>4. Der als öffentliche Verkehrsfläche vorgesehene Rad- und Fußweg liegt auf Flächen, welche im Eigentum des Freistaats Bayern ist und erfordert eine rechtliche Regelung hinsichtlich der öffentlichen Nutzung.</p> <p>5. Weiterhin gehen wir davon aus, dass entsprechend der vorgesehenen Festsetzung im Plan die Staudtstraße als öffentliche Verkehrsfläche im Eigentum der Stadt Erlangen hergestellt wird.</p> <p>6. Die Fläche, die als Geh- und Fahrrecht ausgewiesen sind (gr2/ fr2) müssen um ein Leitungsrecht erweitert werden, da im Zuge der Entwässerungsplanung auf diesen Trassen eine Schmutzwasserspange notwendig werden kann.</p> <p>7. Bezug nehmend auf das Schreiben der Immobilien Freistaat Bayern vom 24.06.2010 weisen wir ebenfalls darauf hin, dass die Überfahrten über den Röthelheimgraben zum Biologikum und zum Chemikum bereits</p>	<p>stimmt und verläuft im Bereich des derzeitigen und geplanten Rad- und Fußweges entlang der Kurt-Schumacher-Straße. Es sind keine Kollisionen mit der geplanten städtischen Infrastruktur zu erwarten. Eine Sicherung der Trasse im Bebauungsplan wird nicht für notwendig erachtet und ist nicht vorgesehen.</p> <p>Zu 2. und 3.: Die Baustellenzufahrt wird im Rahmen der Ausführungsplanung und im Rahmen des Erschließungsvertrages für den Bebauungsplan 380 geregelt und sichergestellt. Eine Beeinträchtigung der beiden Bauvorhaben ist nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 4.: Der vorhandene Rad- und Fußweg zwischen der Erwin-Rommel-Straße und der Schenkstraße wird im Rahmen Erschließungsvertrages für den Bebauungsplan 380 geregelt und sichergestellt. In diesem Rahmen wird auch eine Grunddienstbarkeit erforderlich werden.</p> <p>Zu 5.: Die Staudtstraße wird nach deren Fertigstellung ebenso wie der ausgebaute Knoten mit der Kurt-Schumacher-Straße in die städtische Baulast übernommen. Die Herstellung wird im Rahmen des Erschließungsvertrages geregelt.</p> <p>Zu 6.: Der Bebauungsplan regelt nicht die private Entwässerungsplanung. Grundsätzlich ist innerhalb der Baugrundstücke eine Verlegung von Abwasserleitungen möglich. Eine separate Festsetzung eines Leitungsrechtes auf der als Geh- und Fahrrecht ausgewiesen Fläche 2 (gr2/ fr2) ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Zu 7.: Der Bebauungsplan 380 setzt die öffentlichen Verkehrsflächen fest. Dabei werden die Flächen festgesetzt, welche für die öffentliche Erschließung des Bebauungsplanes erforderlich sind. Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belegte Flächen 1 (gr1/ fr1/ lr1)</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
102/208				<p>bestehen. Da unter anderem über die Zufahrt der Chemie in weiteren Planungen der Stadt Erlangen auch der Öffentliche Nahverkehr geführt werden soll und die Querungen auch öffentlichen Charakter darstellen, ist es Ziel führend, diese als öffentliche Verkehrsflächen festzusetzen (derzeit gr1/ fr1/ lr1).</p> <p>8. Die mittig gelegene Fläche (nördlich angrenzend an die Staudtstraße) wird derzeit als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Fußgängerzone bzw.-bereich festgesetzt. Es muss sichergestellt sein, dass diese auch für die verkehrsmäßige und leitungsführende Erschließung des Sondergebietes Universität nutzbar ist.</p> <p>9. Die Flächen 1,2 und 3 für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) lassen als Ausnahme eine Wegeverbindung mit max. 3,5m zu, sofern deren Beschaffenheit wasserdurchlässig ausgeführt und mit wassergebundener Oberfläche versehen wird. Im Rahmen der</p>	<p>sind für die geordnete interne Erschließung der Bauflächen sowie für den geordneten Anschluss der Grundstücke des Freistaats Bayern erforderlich, dienen aber derzeit ausschließlich diesem Eigentümer. Daher wird eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und damit auch eine möglicherweise erforderliche Übernahme in städtisches Eigentum abgelehnt.</p> <p>Die Geh- und Fahrrechtsflächen 2 (gr2/ fr2) dienen zum einen der Pflege und Wartung der Grünflächen nördlich der Baufenster (privates Grundstück), zum anderen der geordneten Erschließung dieser Flächen für die Nutzer des Baugebietes. Untergeordnet sind diese Flächen auch der Bevölkerung zugänglich zu halten. Daher ist eine Festsetzung als öffentliche Verkehrsfläche und damit auch eine möglicherweise erforderliche Übernahme in städtisches Eigentum nicht erforderlich.</p> <p>Zu 8.: Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (hier: Fußgängerbereich) soll im Endausbau einen Campus bilden und als „Fußgängerzone“ funktionieren. Sie soll der Mittelpunkt des Nordteils des Uni Südgeländes werden. Sie liegt am Nordende der internen Fußwegeverbindung der naturwissenschaftlichen Fakultät. Eine Leitungsführung zur Erschließung der Bauvorhaben nördlich der Staudtstraße ist grundsätzlich technisch und rechtlich möglich. Eine dauerhafte Verkehrserschließung durch motorisierten Fahrverkehr ist jedoch nicht vorgesehen und gewünscht. Grundsätzlich ist jedoch eine Erreichbarkeit für Anlieger mit der Festsetzung vereinbar.</p> <p>Zu 9.: Grundsätzlich gliedern sich die Geh- und Fahrrechte in zwei Bereiche: Nördlich der überbaubaren Grundstücksflächen und südlich dieser Flächen bzw. nördlich der Staudtstraße. Die in den Flächen 1,2 und 3 für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
				bautechnischen Ausführung – eines möglichen oder notwendigen Oberflächenwechsels zwischen der Staudtstraße und der Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsfläche – und unter dem Aspekt des Aufwands im Bauunterhalt, erscheint es ggf. notwendig, die Wegeverbindung auch wasserundurchlässig herstellen zu können.	<p>ausnahmsweise vorgesehenen Wegeverbindungen sollen als Fuß- und Radwege bzw. als Feuerwehrumfahrten oder Pflegezufahrten dienen können. Eine dauerhafte Fahrverbindung ist nicht vorgesehen und würde hier zu Störungen des Naturschutzgebietes Exerzierplatz führen. Dies betrifft insbesondere die Flächen nördlich der überbaubaren Grundstücksflächen.</p> <p>Die Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsfläche 1 (gr1/ fr1/ lr1) im Bereich nördlich der Staudtstraße unterliegt jedoch nicht diesen Einschränkungen. Die beiden Fahrbahnteile können auch in wasserundurchlässiger Bauweise errichtet werden, da hier ggf. auch Anlieferungen und Schwerlastverkehr erforderlich ist.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
103/208	34. Staatl. Bauamt Erlangen-Nürnberg Bereich Hochbau 90408 Nürnberg			Keine Stellungnahme abgegeben.	
35.	Staatl. Bauamt Nürnberg Straßenbau 90402 Nürnberg	11.06.2010		Stellungnahme vom 08.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	Stadt Erlangen Untere Wasserrechtsbehörde 91052 Erlangen	08.07.10		Stellungnahme vom 08.07.2010. Der textliche Hinweis zum Grünordnungsplan Ziffer 3. Entwässerung ist als textliche Festsetzung zum Bebauungsplan aufzunehmen. Ansonsten besteht Einverständnis.	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Der Hinweis wird als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen (Ziffer 13 der textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan).</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Der bisherige Hinweis Ziffer 1 wurde</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
					als Festsetzung Ziffer 12 aufgenommen.
37.	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde 91052 Erlangen	22.06.10		<p>1.: Stellungnahme vom 21.06.2010. Bereich Immissionen von Anlagen: Eine Änderung der textlichen Festsetzung Nr. 4 im Sinne § 11 Nr. 2 Kommentar Fichert/ Fieseler wird vorgeschlagen:</p> <p>1. Im Plangebiet sind „nicht wesentlich störende Anlagen“ zulässig entsprechend dem Störgrad eines Mischgebietes nach § 6 BauNVO.</p> <p>2. Im Plangebiet sind folgende Orientierungswerte nach Ziff. 1.1 e) Beiblatt 1 der DIN 18005 einzuhalten: Durch Anlagen im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG verursachter Lärm: tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A), Verkehrslärm: tags 60 dB(A), nachts 50 dB(A)</p> <p>Die Differenzierung der Orientierungswerte ist notwendig, weil der Lärm des Straßenverkehrs und der Anlagenlärm nicht zusammengezählt werden. Außerdem ist zu unterscheiden zwischen Störanfälligkeit und Störgrad.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Der bisherige Hinweis Ziffer 4 wird als Festsetzung Ziffer 13 eingefügt und wie folgt geändert: Die Lärmimmissionen innerhalb des Geltungsbereichs werden entsprechend der Orientierungspegel gemäß DIN 18005 Anhang 1 begrenzt. Es werden die Werte für ein Mischgebiet festgesetzt. Diese sehen folgende Werte vor: Für Anlagen i.s.d. § 3 Abs. 5 Bundesimmissionschutzgesetz tags 60dB(A) nachts 45dB(A) Für Verkehrslärm tags 60dB(A) nachts 50dB(A)</p>
		12.07.10		<p>2.: Stellungnahme vom 12.07.2010. Bereich Immissionen von Verkehrsanlagen: Der Umweltbericht ist unter 2.1.6 Mensch, menschliche Gesundheit im redaktionellen Bereich geringfügig korrekturebedürftig.</p>	<p>Zu 2.: Der Umweltbericht wurde entsprechend ergänzt. Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Die Änderungen sind redaktioneller Art. Sie stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>

104/208

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Ergebnis der Prüfung
38.	Stadt Erlangen Untere Denkmalschutzbehörde 91052 Erlangen	31.05.2010		Stellungnahme vom 28.05.2010. Nördlich des Geltungsbereiches des BPlans befindet sich ein Bodendenkmal (siehe Luftbild und Auszug aus der Denkmalliste). Auf Art. 7 ff. DSchG wird ausdrücklich hingewiesen.	Stellungnahme der Verwaltung: Es wird eine entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: Die an der Bauausführung Beteiligten sind dahingehend zu unterrichten, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler (z.B. Auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) der Meldepflicht an das Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 Abs. 1 und 2 DSchG unterliegen (Ziffer 3 der Hinweise zum Bebauungsplan). Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.

105/208

39.	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde 91052 Erlangen	06.07.2010	<p>Stellungnahme vom 06.07.2010.</p> <p>Im Rahmen der Behördenbeteiligung nimmt das Amt für Umweltschutz und Energiefragen in seiner Funktion als Untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Begründung auf Seite 4 stimmt die Nummerierung nicht mit den Textteilen auf Seite 24 ff. überein. 2. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Neuregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Landschafts- und Grünordnungsplanung sich die Rechtsgrundlagen nun im neuen Bundesnaturschutzgesetz befinden. Auf die Verbindung zu § 11 BNatSchG ist deshalb zusätzlich hinzuweisen. 3. Seite 15, Ziffer 6.14 sowie Seite 18 Ziffer 6.23 der Begründung haben denselben Wortlaut. 4. Auf Seite 15, Ziffer 6.16 der Begründung findet sich zur Zuordnung der Ausgleichsflächen zu den Eingriffen eine entsprechende Formulierung. In der Zuordnungsfestsetzung fehlt die Zuordnung der externen Ausgleichsmaßnahmen auf der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ sowie die Zuordnung der Dachbegrünung (s. auch Anmerkungen zur Zuordnungsfestsetzung im Planwerk). <p>Die Aussage „... sowie die in der Begründung benannten Flächen und Maßnahmen ...“ ist in diesem Zusammenhang zu ungenau; sie ist zu präzisieren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 5. Seite 22, Ziffer 10 der Begründung; Zusammenfassende Erklärung. <p>Die Ausarbeitung des Kapitels -zum jetzigen Zeitpunkt- erscheint wenig dienlich. Die Gemeinde ist gemäß § 10</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 2.: Die Rechtsgrundlagen wurden ergänzt. Die maßgebliche Rechtsnorm (Bundesnaturschutzgesetz) wurde hier eingefügt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden grundsätzlich auf Grundlage des § 9 Abs. 1 BauGB festsetzt. Dies gilt auch für die Festsetzungen der Grünordnung.</p> <p>Zu 3.: Die Begründung wird geändert.</p> <p>Zu 4.: Die Zuordnungsfestsetzung (Ziffer 11 der grünordnerischen Festsetzungen) wird wie folgt ergänzt: Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie die in der Begründung benannten Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ werden insgesamt den Baugebietsflächen der Sondergebiete 1 und 2 „Universität“, den Verkehrsflächen und den Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen sowie dem Regenrückhaltebecken zum Ausgleich zugeordnet. Die Dachbegrünung wird nicht zugeordnet, da hier i.d.R. keine Ersatzmaßnahme vornehmbar ist und auch keine Kostenerstattung vorgesehen werden kann. Die Begründung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 5.: Die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird zur besseren Verständlichkeit bereits zum Satzungsbeschluss dem Bebauungsplan beigefügt. Es wird davon ausgegangen, dass sich nach Abschluss</p>
-----	---	------------	--	--

107/208			<p>Abs. 4 BauGB verpflichtet, Bebauungsplänen – die im Regelverfahren aufgestellt wurden - eine Zusammenfassende Erklärung beizufügen. Diese Regelung, deren europarechtliche Grundlage Art. 9 Abs. 1 der Plan-UP-Richtlinie 2001 ist, kommt allerdings erst zum Tragen, wenn der Bebauungsplan bereits zur Satzung beschlossen wurde. Diejenigen, die in Planwerk und Begründung Einsicht nehmen, sollen sich anhand der vorgeschriebenen Inhalte leicht orientieren können.</p> <p>Eine bruchstückhafte Erklärung – wie im vorliegenden Fall - schafft wenig Transparenz, sie kann eher zur Verwirrung beitragen.</p> <p>6. Seite 30 der Begründung; Anlagen.</p> <p>Es fehlt die Nennung der Anlage 12.7 „Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“.</p> <p>7. Im Umweltbericht ist auf Seite 5, Überschrift „Eingriff in 13d-Flächen“ zu beachten, dass die Neuregelungen zum gesetzlichen Biotopschutz sich im neuen Bundesnaturschutzgesetz finden. Auf die Verbindung zu § 30 BNatSchG ist zusätzlich hinzuweisen.</p> <p>8. Im Umweltbericht ist ebenfalls auf Seite 5, gesetzlicher Biotopschutz zu beachten, dass in § 30 Abs. 4 BNatSchG das Verhältnis des gesetzlichen Biotopschutzes zur Bauleitplanung neu geregelt wurde. Die Vorschrift macht die Rechtsfigur des Hineinplanens in eine Befreiungslage entbehrlich. Auf die neue Regelung sollte eingegangen werden. Es ist zudem zu klären, ob sie zum Tragen kommen soll.</p>	<p>des Bauleitplanverfahrens keine wesentlichen Änderungen mehr ergeben.</p> <p>Zu 6.: Die Begründung wird ergänzt.</p> <p>Zu 7.: Die Begründung inkl. des Umweltberichts wird ergänzt. Die Regelungen des bisherigen Art. 13d Bay-NatSchG sind mit Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) übergegangen in die Regelungen des § 30 BNatSchG. Innerhalb des Geltungsbereichs kommt dadurch jedoch zu keiner inhaltlichen Änderung der gesetzlich geschützten Biotope.</p> <p>Zu 8. und zu 21.: In § 30 Abs. 4 BNatSchG heißt es, dass „auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden“ kann. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde zwischenzeitlich eine entsprechende Befreiung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde erteilt, da die Voraussetzungen vorlagen. Grundsätzlich wird auf die gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Rahmen des Umweltberichtes eingegangen. Grundsätzlich werden große Flächen durch Zurücknehmen der überbaubaren Grundstücksflächen erhalten und aufgrund der Position der Flächen im Anschluss an das NSG dauerhaft gesichert. Durch Neuschaffung und Erweiterung der vorhandenen geschützten Flächen wird</p>
---------	--	--	--	--

9. Im Umweltbericht auf Seite 19/21: Ziffer 2.6.1/2.6.2 und textl. Festsetzung zur Grünordnung (Nr. 4.2/4.3):

Den beiden Maßnahmenflächen wird im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz ein hohes Entwicklungspotenzial zuerkannt. Durch grünordnerische Festsetzung ist die Sicherung der beiden Maßnahmenflächen auch während den Bauphasen zu gewährleisten. Die Maßnahme unterstützt gleichzeitig die Erhaltung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme). Demzufolge müsste sie auch in den Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Erwähnung finden (Stichwort Ökologische Bauüberwachung/ Festsetzung der cef-Maßnahmen).

10. Im Umweltbericht auf Seite 17/21: Tabelle 1/2, Typ 7.6:

Die Verkehrsflächen (z.B. Kurt-Schumacher-Straße) sind im Bestand und in der Entwicklung gleich zu werten. Das Niederschlagswasser der Kurt-Schumacher Str. wird bereits heute über eine Versickerungseinrichtung bzw. über ein Rückhaltebecken abgeleitet. Das Nieder-

der Eingriff grundsätzlich kompensiert.

Mit Bescheid vom 30.11.2010 hat die untere Naturschutzbehörde der Ausnahme vom Verbot der Zerstörung gesetzlich geschützter Biotope zugestimmt.

Zu 9., 11, 14. und 17.: Im Bebauungsplan werden durch zwei Festsetzungen sowohl die naturschutzrechtlichen als auch die artenschutzrechtlichen Belange gesichert. Die Festsetzungen lauten wie folgt:
Schutz- Und Pflegemaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Während der Baudurchführung sind die unter Ziffer 4 der grünordnerischen Festsetzungen benannten Flächen inklusive aller Wurzelbereiche der Gehölze nach DIN 18920 zu schützen. Alle Verluste oder erfolgte Beschädigungen sind im Zuge der Baudurchführung zu ersetzen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen und der Schutz der Flächen sind während dieser Zeit durch geeignetes fachkundiges Personal im Rahmen einer qualifizierten begleitenden ökologischen Bauüberwachung sicherzustellen. (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen).

Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Die in der speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung festgelegten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind während der Baudurchführung umzusetzen und dauerhaft zu sichern. Ferner ist die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahmen in geeigneten Zeiträumen zu überwachen. (Ziffer 10 der grünordnerischen Festsetzungen).

Zu 10.: Der Umweltbericht sowie die Bilanzkarte werden entsprechend ergänzt.

109/208

schlagswasser der Staudtstraße versickert im Bankett. Einer Einstufung nach Typ 8.3 kann deshalb nicht beigetreten werden. Die Bilanzkarte auf Seite 24 ist entsprechend abzuändern.

11. Im Umweltbericht auf Seite 19: Ziffer 2.6.1 (s.auch saP, Seite 9):

In den naturschutzfachlichen Angaben zur artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) wurde festgelegt, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden. An geeigneten Stellen im Plangebiet sollen Brutkästen und Fledermauskästen angebracht werden. Die erforderliche Anzahl an Brutkästen und Fledermauskästen ist zu bestimmen bzw. festzulegen.

12. Im Umweltbericht auf Seite 22: Tabelle 2, Typ 8.1:

Einer Erhöhung des Wertfaktors um 0,1 WP kann – mangels grünordnerischer Festsetzungen - nicht zugestimmt werden. Zudem ist und bleibt es eine technische Einrichtung der Regenwasserableitung, die gewissen Zwängen (Unterhaltsverpflichtungen) unterworfen ist. Die Bilanzkarte auf Seite 24 ist entsprechend abzuändern.

13. Im Umweltbericht auf Seite 27: Abb. 5/6:

Die zugeordnete Teilfläche der Aufforstung in der Gemarkung Weppersdorf (Fl.-Nr. 300) ist darzustellen (s. Anlage 12.5.3).

Zu 11.: Siehe unter 9. Die saP wird entsprechend ergänzt. Die Anzahl der Nistkästen wurde wie folgt festgelegt: 3x Nischenbrüterhöhle, 2x Fledermausgroßraumhöhle, 2x Fledermausspaltenkasten, 2x Fledermaushöhle.

Zu 12.: Der Umweltbericht sowie die Bilanzkarte werden entsprechend ergänzt.

Zu 13.: Gemäß Stellungnahme des zuständigen Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth ersetzt eine Festsetzung im Bebauungsplan die Rodungserlaubnis (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG), hat jedoch die Vorgaben des BayWaldG sinngemäß zu beachten. Gemäß Art. 9 Abs. 5 Nr.2 BayWaldG kann einer Rodung nur dann zugestimmt werden, wenn der Waldverlust durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung im Verdichtungsraum innerhalb von 3 Jahren ausgeglichen wird. Dieser Forderung wird unter Punkt 2.6.3.2 „Waldrechtlicher Ausgleich“ im Entwurf des Umweltberichts zum Bebauungsplan entsprochen. Diese Ersatzaufforstung auf Fl.Nr. 300 Gemarkung Weppersdorf ist innerhalb von spätestens 3 Jahren nach Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplans durchzuführen. In Anlage 12.1 (Umweltbericht Seite 27) und Anlage

<p>110/2008</p>			<p>14. Im Umweltbericht auf Seite 29: Ziffer 3.3: Es wird für notwendig erachtet, dass während der Bau- durchführung der Vorhabenträger eine ökologische Bau- überwachung sicherzustellen hat. Nach den Ausführun- gen im Kapitel „Maßnahmen zur Überwachung der Aus- wirkungen“ soll es dazu eine Festsetzung geben. Dem ist noch Rechnung zu tragen. Die Ausführungen sind wie folgt zu ergänzen: Für die externen Ausgleichsmaßnahmen auf der Kom- pensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ sind weitere Moni- toringmaßnahmen veranlasst. Als wesentlicher Teil des Maßnahmenkonzeptes ist ein jährliches Monitoring und eine durchgehende fachkundige Betreuung der Maß- nahmen vorgesehen. Diese kann und soll ggf. auch die Überarbeitung und Anpassung des vorliegenden Kon- zeptes (Anlage 12.7 der Begründung) vorsehen, um auf die Biotopentwicklung vor Ort zu reagieren.</p> <p>15. Im Bebauungsplan ist die Festsetzung zur Dachbe- grünung unter den Festsetzungen zur Grünordnung zu führen. An dieser Forderung wird festgehalten (s. auch Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung).</p>	<p>12.5.3 Waldausgleichsplan) sind die Flächen ausrei- chend und eindeutig definiert. Eine Darstellung im Rah- men eines erweiterten Geltungsbereiches ist nicht erfor- derlich. Der Stadt Erlangen wurde eine entsprechende vertragli- che Vereinbarung zur Sicherung der Waldfläche durch den jew. Eigentümer vorgelegt. Eine Aufforstungsge- nehmigung liegt vor. Damit ist der Waldausgleich gesi- chert. Zu 14.: Siehe unter 9. Weitergehende vertragliche Re- gelungen zur Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der Anlage 12.7 (Bilanzierungs- und Maßnahmenkon- zept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“) werden im Erschließungsvertrag festgelegt. Zudem ist die Gemeinde (hier: Stadt Erlangen) regelmäßig gemäß § 4c BauGB dazu verpflichtet, die erheblichen Umwelt- auswirkungen die aufgrund der Durchführung der Bau- leitpläne eintreten zu überwachen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Amt für Umweltschutz.</p> <p>Zu 15.: Die Festsetzung zur Dachbegrünung hängt un- mittelbar mit der Festsetzung zum Ausbilden eines Flachdachs zusammen. Sie dient mehreren Zwecken: - der grundsätzlich Begrünung und damit Schaffung neuen Lebensraums, - der Verbesserung des Kleinklimas, - der Verzögerung des Niederschlagswasserabflusses und - der naturnahen Gestaltung der Gebäude in der Land- schaft. Die Zuordnung der Dachbegrünung im Bereich der Dachgestaltung wird als grundsätzlich richtig angesehen</p>
-----------------	--	--	---	--

16. Im Bebauungsplan kann unter den textl. Hinweisen zum Bebauungsplan der Hinweis zum Artenschutz (Nr. 5) entfallen, wenn der Forderung nach einer ökologischen Bauüberwachung nachgekommen wird (s.o.)

17. Im Bebauungsplan ist bei den textl./zeichnerischen Festsetzungen zur Grünordnung die folgende Ergänzungen zu „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ (Nr. 4) vorzunehmen:

Die externen Ausgleichsmaßnahmen auf der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ sind in den Grundzügen als textl. Festzusetzen und als solche im Planwerk („Planungsfenster“) zeichnerisch darzustellen.

18. Im Bebauungsplan ist die Zuordnungsfestsetzung (Nr. 9) zu ändern:

Die externe Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ sowie die Maßnahmen auf dieser Fläche sind den Eingriffsgrundstücken zuzuordnen. Die Aussage „... sowie

und führt nicht zum Ausschluss der übrigen Gründe für die Festsetzung einer Dachbegrünung. Es obliegt der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens oder des Zustimmungsverfahrens die verschiedenen Belange bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Zu 16.: Der Hinweis dient insbesondere der Sicherung der Einhaltung des Artenschutzes. Er wird wie folgt geändert: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist mit dem Vorkommen gesetzlich geschützter Arten zu rechnen. Die in der saP (Anlage 12.2.1) vorgesehenen Maßnahmen sind bei der Planung der Bauphasen zu berücksichtigen und rechtzeitig umzusetzen (vgl. textliche Festsetzung zur Grünordnung Ziff. 10)“.

Zu 17.: Entsprechend den Ausführungen unter Punkt 9 zu Nummer 39 werden zwei Festsetzungen zur Sicherung und eine Festsetzung zur Zuordnung der Flächen ergänzt (Ziffer 9, 10 und 11 der grünordnerischen Festsetzungen).

Die erforderlichen Maßnahmen zur Verringerung und Kompensation der Eingriffe werden im unter Anlage 12.1 Umweltbericht, 12.2.1 spezielle artenschutzrechtliche Prüfung sowie unter 12.7 durch Flächen und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ dargelegt und durch entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplan integriert. Zudem werden alle Maßnahmen sowie die zum Erhalt vorgesehenen hochwertigen Flächen (Ziffer 4.1 bis 4.3) durch eine sog. ökologische Bauüberwachung ebenfalls durch Festsetzung gesichert (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen). Eine Darstellung im Rahmen eines erweiterten Geltungsbereiches ist nicht erforderlich.

Zu 18.: Die Festsetzung wird wie folgt ergänzt: Zuordnungsfestsetzung (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans festgesetzten „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sowie die in der Begründung benannten Flächen

112/2008			<p>die in der Begründung benannten Flächen und Maßnahmen ... ist zu konkretisieren. Es fehlt nach wie vor die Zuordnung der Dachbegrünung.</p> <p>Anmerkung: Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden Ergänzungen (Ifd. Nr. 7) zur Dachbegrünung gefordert, die noch nicht eingearbeitet sind – aber nach Prüfungsergebnis eingearbeitet sein müssten (s. Billigungsbeschluss UVPA vom 18.05.2010).</p> <p>19. In der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist auf Seite 41: Steckbrief Neuntöter folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Für die Umgehung des Schädigungsverbotes sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.</p> <p>20. Im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ ist auf Seite 20: Anhang 6.1 (Karte Maßnahmenkonzept) folgendes zu beachten:</p> <p>Im Bereich des Naturschutzgebietes Exerzierplatz befindet sich eine Ablagerung gekennzeichnet als KVS 67. Die Ablagerung hat eine Mächtigkeit von 0 bis ca. 50 cm (s. gesonderte Stellungnahme der unteren Boden-schutzbehörde). Auf eine Bodenbearbeitung (Abschieben, Aufreißen) im Bereich der KVS ist zu verzichten. Die Projektstudie ist entsprechend anzupassen.</p> <p>21. Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope nach Art. 13 d BayNatSch / § 30 BNatSchG erfordern ggf. eine Ausnahme oder Befreiung. Hierbei sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beim Hineinplanen in die Befreiungsplage: Vorhabenträger bei Stadt Erlangen/UNB - Sofern § 30 Abs. 4 BNatSchG zum Tragen kommen soll: Stadt Erlangen/PRP, Amt 61 bei Stadt Erlangen/UNB, Amt 31. <p>22. Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung</p>	<p>und Maßnahmen im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ werden insgesamt den Baugebietsflächen der Sondergebiete 1 und 2 „Universität“, den Verkehrsflächen und den Geh-, Fahr- und Leitungsrechtsflächen sowie dem Regenrückhaltebecken zum Ausgleich zugeordnet. Hinsichtlich der Dachbegrünung wird auf die Ausführungen unter Punkt 15 zu Nummer 39 verwiesen. Dies stimmt auch mit dem Beschluss des UVPA vom 18.05.2010 überein.</p> <p>Zu 19.: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Zu 20.: Das Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ wird entsprechend ergänzt. Es wird darauf hingewiesen, dass sofern im Rahmen der dort beschriebenen Maßnahmen auf dem Flurstück Nr. 1945/446 (NSG Exerzierplatz) weitere bisher nicht bekannte Altlastenstandorte entdeckt werden, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers (hier: Stadt Erlangen) zu untersuchen und ggf. zu beseitigen sind. Die Beseitigung wurde bisher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ nur nutzungsge-recht durchgeführt.</p> <p>Zu 21.: Siehe Ausführungen unter Punkt 8.</p> <p>Zu 22.: Die artenschutzrechtlichen Belange können im</p>
----------	--	--	---	--

113/208			<p>nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist zu beantragen durch den Vorhabenträger bei der Regierung von Mittelfranken/Höhere Naturschutzbehörde.</p> <p>23. Zudem wird darauf hingewiesen, dass Amt 31/Untere Naturschutzbehörde sämtl. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (sog. T-Flächen) an das Landesamt für Umwelt zur Eingabe ins Ökoflächenkataster weitergeben wird.</p>	<p>Rahmen des Bauleitplanverfahrens nicht abschließend abgewogen und eingestellt werden. Hier ist es nach laufender Rechtsprechung ausreichend, wenn die sog. objektive Befreiungslage vorliegt, d.h. dass nach derzeitigem Kenntnisstand eine Ausnahme möglich ist, die entsprechenden Maßnahmen umgesetzt werden können. Diese Voraussetzungen liegen hier vor, die Höhere Naturschutzbehörde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Inaussichtstellung der Ausnahme zugesagt. Mit Schreiben vom 26.11.2010 hat die hierfür zuständige höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken eine Ausnahmeerteilung in Aussicht gestellt.</p> <p>Zu 23.: Obwohl die Meldung der Flächen nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist, wird dies zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Aufgrund der Stellungnahme wurden die bisher in der Begründung behandelten Belange in Form von zwei Festsetzungen eingearbeitet (Ziffer 9 und 10 der Festsetzungen zur Grünordnung). Die bisherige Ziffer 9 wird ergänzt und zu Ziffer 11 der Festsetzungen zur Grünordnung.</p> <p>Die Änderungen stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>
40.	Stadt Erlangen Untere Bodenschutzbehörde 91052 Erlangen	08.07.10	<p>Stellungnahme vom 07.07.2010.</p> <p>1. Der Geltungsbereich ist Teil einer ehem. militärischen Liegenschaft. Das gesamte Gelände wurde im Rahmen von Altlastenerkundungen in den Jahren 1994 bis 1996 untersucht. Die meisten Altlastenverdachtsflächen konnten identifiziert und – soweit erforderlich – saniert werden.</p> <p>1.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befand</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1. und 1.1: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden die potentiellen Altlastenverdachtsflächen erhoben und in die Abwägung eingestellt (s. Anlage 12.6). Es wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches Teil einer ehemals militärisch genutzten Liegenschaft sind und bis ca. 30.06.1994 von Militärangehörigen genutzt wurde. Bisherige Untersuchungsarbeiten der im Flächenbereich</p>

114/208			<p>sich ein Munitionslager und ein Panzerübungsplatz. Im Rahmen der Altlastenerkundungen 1994 (Phase I) wurden zwei Verdachtsflächen identifiziert:</p> <p>KVS 49 (mögliche Verunreinigungen durch Sprengstoffe und Munitionsreste),</p> <p>KVS 69 (mögliche Verunreinigungen durch Tropfverlust an Mineralöl).</p> <p>Der Verdacht auf Lagerung und Nutzung uranhaltiger Munition auf dem Gelände wurde 2001 ausgeräumt.</p> <p>Eine Bodenuntersuchung wird auf Grund der Vermutungen empfohlen.</p> <p>1.2 Im Bereich des NSG „Exerzierplatz“ sollen die Kompensationsflächen für die zu erwartenden Eingriffe im Bebauungsplangebiet liegen. Die Fläche wurde als Panzerübungsfläche sowie als Landebahn genutzt. Im Rahmen der Altlastenerkundungen (Phase I, IIa und IIB) wurden Altlastenverdachtsflächen KVS 67, 68 und 76 sowie mehrere Splittergraben und Bombenrichter identifiziert. Auch die KVS 49 und 69 erstrecken sich teilweise in den Bereich hinein.</p> <p>Einer oberflächlichen Bodenbearbeitung wie im Maßnahmenkonzept vorgesehen steht nach derzeitigem Kenntnisstand dem nicht entgegen.</p> <p>Die als KVS 67 gekennzeichnete Fläche ist eine Ablagerung mit einer Mächtigkeit bis 0,5m. Die Ablagerung ist inhomogen, die genaue Zusammensetzung des Auffüllmaterials ist punktuell erkundet. Die Auffüllung besteht aus Sand, Bauschutt, Asphalt, Eisen und Schrott.</p> <p>Bei den geplanten oberflächlichen Bodenbearbeitungen ist mit Freilegung von Abfallfraktionen zu rechnen. Diese sind fachgerecht zu entsorgen. Ein großflächiger Eingriff in das Material kann zur Mobilisierung von Schadstoffen führen, daher soll eine Grundwasserbeobachtung im Abstrom erfolgen.</p> <p>Die als KVS 68 (Gewerbegebiet und Errichtung eines Lärmschutzwalls) gekennzeichnete Ablagerung wurde</p>	<p>dieses Bebauungsplans liegenden Altlasten-Verdachtsflächen haben keine Hinweise auf eine erhebliche und umweltgefährdende Belastung ergeben. Vorsorglich wird ergänzend wegen der vorherigen militärischen Nutzung des Geländes und auf Grund der bisherigen Erfahrungen aus Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten eine altlastensachkundige Überwachung bei Aushubarbeiten sowie eine vorherige Begehung der Flächen durch den Kampfmittelräumdienst empfohlen (Hinweis Ziffer 1).</p> <p>Zu 1.2.: Das NSG Exerzierplatz wird im Rahmen des Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsfläche „NSG Exerzierplatz“ bearbeitet. Es wird darauf hingewiesen, dass sofern im Rahmen der dort beschriebenen Maßnahmen auf dem Flurstück Nr. 1945/446 (NSG Exerzierplatz) weitere bisher nicht bekannte Altlastenstandorte entdeckt werden, diese auf Kosten des Grundstückseigentümers (hier: Stadt Erlangen) zu untersuchen und ggf. zu beseitigen sind. Die Beseitigung wurde bisher in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bereich des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ nur nutzungsgerecht durchgeführt. Zudem ist die Gemeinde (hier: Stadt Erlangen) regelmäßig gemäß § 4c BauGB dazu verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen. Die Zuständigkeit hierfür liegt beim Amt für Umweltschutz. Die Bearbeitung der Flächen geht einher mit einer Kampfmitteluntersuchung. Sofern hier Kampfmittelrückstände vorgefunden werden, werden diese auf Kosten des Freistaates entsprechend saniert. Hinsichtlich der detaillierten Vorgehensweise zur Kampfmittelbeteiligung und der Altlasten sowie der Kostenverteilung hierzu sind im Rahmen des Erschließungsvertrages zum Bebauungsplan 380 umfassende Regelungen vereinbart worden.</p> <p>Die Anlage 12.6 Altlastenuntersuchungen wird um die</p>
---------	--	--	--	--

115/2008			<p>im Rahmen von Baumaßnahmen saniert. Ebenso die KVS 76 (Baseballplatz), durch Abtragung des Aschenbelags. Weitere Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt.</p> <p>Vor jedem Eingriff in den Boden im Geltungsbereich des Bebauungsplans 380 und der Kompensationsfläche wird eine Kampfmitteluntersuchung dringend empfohlen, da auf diesem Gelände mehrere Splittergraben, Bombenrichter und ehemalige Munitionslagerstandorte bekannt sind. Die Aushubarbeiten sollen in Begleitung von einem Altlastensachverständigen erfolgen. Die Lage der einzelnen Altlastenverdachtsflächen ist in einer Karte verzeichnet.</p>	<p>drei weiteren Standorte ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Aufgrund der Stellungnahme wurden die bisher in der Begründung behandelten Belange in Form von zwei Festsetzungen eingearbeitet (Ziffer 9 und 10 der Festsetzungen zur Grünordnung). Die bisherige Ziffer 9 wird ergänzt und zu Ziffer 11 der Festsetzungen zur Grünordnung.</p> <p>Die Änderungen sind grundsätzlich redaktioneller Art. Sie stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>	
	41.	Stadt Fürth Stadtplanungsamt 90762 Fürth	Keine Stellungnahme abgegeben.		
	42.	Stadt Herzogenaurach Stadtplanungsamt 91072 Herzogenaurach	17.06.2010	Stellungnahme vom 15.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	43.	Stadt Nürnberg Stadtplanungsamt 90402 Nürnberg	06.07.10	Stellungnahme vom 01.07.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
	44.	Stadt Schwabach Stadtplanungsamt 91124 Schwabach	10.06.2010	Stellungnahme vom 07.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

45.	Studentenwerk Erlangen-Nürnberg 91054 Erlangen			Keine Stellungnahme abgegeben.	
46.	Vermessungsamt Erlangen 91052 Erlangen	21.06.10		Stellungnahme vom 17.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.
47.	Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf Gemeinden Großenseebach und Heßdorf 91093 Heßdorf			Keine Stellungnahme abgegeben.	
48.	Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth Gemeinden Buckenhof, Marloffstein, Spardorf, Uttenreuth 91080 Uttenreuth	08.07.10		<p>Marloffstein: Stellungnahme vom 06.07.2010. Keine Bedenken</p> <p>Buckenhof: Stellungnahme vom 06.06.2010. Keine Bedenken.</p> <p>Die Gemeinde Buckenhof bittet nochmals um Überprüfung von Alternativen und anderen Möglichkeiten, um das bestehende Naturschutzgebiet im Zusammenhang erhalten zu können und der Universität an anderer Stelle eine Entwicklungsmöglichkeit zu ermöglichen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungsein-</p>

116/208

117/208

					<p>richtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p>
--	--	--	--	--	--

118/2008					<p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
49.	VGN Verkehrsverbund Großraum Nürnberg 90443 Nürnberg			Keine Stellungnahme abgegeben.	
50.	Wasserwirtschaftsamt Nürnberg 90041 Nürnberg	06.07.10		Die Stellungnahme vom 09.12.2009 bleibt weiterhin aufrechterhalten.	Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und teilweise berücksichtigt.
51.	Zweckverband Abfallwirtschaft der Stadt Erlangen - Landkreis Erlangen- Höchstadt	11.06.2010		Stellungnahme vom 08.06.2010. Keine Äußerung.	Wird zur Kenntnis genommen.

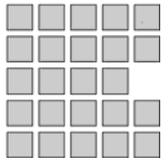
	91052 Erlangen				
52.	Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe 91093 Heßdorf			Keine Stellungnahme abgegeben.	
53.	Deutscher Alpenverein Sektion Erlangen Drausnickstraße 27 91052 Erlangen	nach Fristablauf am 27.07.10		<p>Stellungnahme vom 22.07.2010.</p> <p>Die Pläne zur Bebauung des südlichen teils des NSG sind seit langem bekannt und liegen nun konkret vor. Deutlich erkennbar ist das Bemühen seitens der Planenden, die ökologische Vielfalt und den grünen Charakter dieses Gebietes nicht nur zu bewahren, sondern gleichsam zu fördern.</p> <p>Dennoch sollte über die Notwendigkeit der Größe der Anlage mit „universitären und universitätsbezogenen Anlagen für soziale Zwecke, wie Kantinen, Anlagen der ärztlichen Versorgung, Anlagen für sportliche Zwecke und Beherbergungsgebäuden überdacht werden. Wäre nicht für die notwendigen Institute eine kleinere Dimension denkbar? Braucht es diese Vielfalt an Zusatzgebäuden, die einen großen Benutzerstrom generieren werden?</p> <p>Die allgemeine Erfahrung zeigt, dass Freiflächen, die einstmals Naturschutzgebiet waren, schnell im Sinne von Wirtschaft und Wissenschaft zu Bauland umgewidmet werden. Je kleiner die übrige Fläche dann noch ist, desto schneller kann dies gehen. Darin liegt unsere Hauptsorge. Noch weist der Bebauungsplan das nördlich angrenzende Gebiet als schützenswert aus. Es wird darum gebeten, die Fläche insbesondere während der Bauphase besonders zu schützen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha</p>

119/2008

<p>120/208</p>					<p>wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff</p>
----------------	--	--	--	--	--

<p>12.11/2008</p>					<p>in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Grundsätzlich wird durch den Bebauungsplan in einen hochwertigen Naturraum eingegriffen, der Auswirkungen auch auf die Umgebung – insbesondere das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ haben kann. Auf der Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung wurde insbesondere die Eingriffsvermeidung abgewogen und im Ergebnis die Fläche als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ dargestellt. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde ebenfalls die Vermeidung von Eingriffen eingestellt (z.B. durch Nutzung der vorhandenen Erschließungstrasse der Stadtstraße, durch Aussparung besonders wertvoller Flächen). Zudem wurden Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe im Bebauungsplan festgesetzt (z.B. Dachbegrünung, Gestaltung von Stellplätzen und Zufahrten in wasserdurchlässiger Oberfläche).</p> <p>Im Weiteren wurde anhand einer detaillierten Erhebung des derzeitigen Zustandes des NSG „Exerzierplatz“ geprüft, ob sich hier eine wesentliche Verbesserung durchführen ließe. Die Bewertung des Zustandes und der möglichen Verbesserungen wurden im Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept der Kompensationsflä-</p>
-------------------	--	--	--	--	--

122/208					<p>che „NSG Exerzierplatz“ zusammengeführt. Grundsätzlich kann mit der dort beschriebenen Konzeption eine wesentliche Aufwertung des NSG „Exerzierplatz“ und gleichzeitig eine Überwachung des Zustandes des NSG im Hinblick auf die geplante Bebauung des unmittelbar südlich angrenzenden Geltungsbereiches erreicht werden.</p> <p>Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (insbesondere die Flächen 2 und 3) liegen unmittelbar im Anschluss des NSG „Exerzierplatz“. Damit sind die Voraussetzungen gegeben, dass sich diese Flächen grundsätzlich an das NSG anfügen und eine entsprechende Qualität entwickeln können.</p> <p>Die Sicherung der vorgenannten Flächen erfolgt insbesondere durch die Festsetzung einer sog. ökologischen Bauüberwachung. Diese wird in den Bebauungsplan eingefügt (Ziffer 9 der grünordnerischen Festsetzungen)</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen. .</p>
---------	--	--	--	--	---



Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –

Beteiligung der städtischen Ämter und Dienststellen

hier: Änderungsvorschläge

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1.	23			Keine Stellungnahme abgegeben.	
2.	31/NatSch			Siehe oben unter Ziffer 39.	
3.	31/ImSch			Siehe oben unter Ziffer 37.	
4.	31/GewSch			Siehe oben unter Ziffer 36.	
5.	31/AbfW			Keine Stellungnahme abgegeben.	
6.	31/Energie			Keine Stellungnahme abgegeben.	
7.	321			Keine Stellungnahme abgegeben.	
8.	Vorbeugender Brandschutz	Email 18.06.10		Stellungnahme vom 18.06.2010. 1. Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8/5 vom August 2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) – Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubau-	Stellungnahme der Verwaltung Zu 1.: Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Die Festlegung der konkreten Lage der Hydranten erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung.

123/2008

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
124/208			<p>en. Dabei ist für den vorliegenden Bebauungsplan von einem Löschwasserbedarf von 1600l/min über den Zeitraum von mind. 2 Stunden auszugehen.</p> <p>Es sind Überflurhydranten vorzusehen. Sofern Unterflurhydranten zum Einsatz kommen sind diese außerhalb der Fahrbahn anzulegen.</p> <p>2.1. Bei Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege möglich sein.</p> <p>2.2. Sofern eine Rettung über Geräte der Feuerwehr erforderlich ist (z.B. Leitern) ist die Personenzahl auf 10 beschränkt. Darüber hinaus muss ein baulicher Rettungsweg vorgesehen werden.</p> <p>2.3. Sofern tragbare Leitern zum Einsatz kommen ist ein fester Untergrund für eine Leiterlänge mit 8,4m in einem Aufstellwinkel von 75° erforderlich. Diese Fläche erfordert einen Abstand zur Außenwand von 2,5m.</p> <p>3. Die Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr für Gebäude mit einer anleiterbaren Stelle von mehr als 8m über Gelände zu beachten.</p> <p>4.1 Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite Kurvenkrümmungsradien usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Hierzu wird auch auf die Richtlinie Flächen für die Feuerwehr hingewiesen. Die Tragfähigkeit muss dazu für</p>	<p>Zu 2.1, 2.2 und 2.3: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn.</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen. Die Prüfung der Belange erfolgt im Rahmen der Genehmigungsplanung zur konkreten Bebauung. Sie liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich des jeweiligen Bauherrn.</p> <p>Zu 4.1. und 4.2.: Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ermöglicht die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
125/2008				<p>Fahrzeuge bis 16t (Achslast 10t) ausgelegt sein. Der erforderliche Wendekreisradius beträgt 21m.</p> <p>4.2. Bei der Planung der Aufstellflächen innerhalb des Baufeldes ist darauf zu achten, dass sich ergebende Stichstraßen maximal 50m lang sind oder am Ende ein Wendehammer vorgesehen wird. In diesem Fall ist die Stichstraße so zu gestalten, dass ein Begegnungsverkehr möglich ist.</p> <p>5. Sperrvorrichtungen in Zu- oder Durchfahrten sind zulässig, wenn sie von der Feuerwehr geöffnet werden können. Hierzu sind geeignete Verschlüsse vorzusehen (z.B. gem. DIN 3223 oder DIN 14 925).</p> <p>6. Im Planbereich sind auf den Baugrundstücken oder den öffentlichen Verkehrsflächen Bewegungsflächen für mindestens 4 Fahrzeuge eines Löschzuges vorzusehen. Sie dienen dem Aufstellen von Feuerwehrfahrzeugen und der Entnahme und Bereitstellung von Geräten sowie der Entwicklung von Rettungs- und Löscheinheiten. Die Bemessung ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr festzulegen.</p>	<p>Zu 5.: Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Zu 6.: Der vorliegende Bebauungsplanentwurf ermöglicht die erforderlichen Bewegungsflächen für die Feuerwehr. Wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
9.	40			Keine Stellungnahme abgegeben.	
10.	41			Keine Stellungnahme abgegeben.	
11.	52	31.05.10		Stellungnahme vom 31.05.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
12.	611.1	28.05.10		<p>Stellungnahme vom 28.05.2010:</p> <p>Es wird um redaktionelle Änderungen in Begründung Ziff. 4.1.2 gebeten:</p> <p>Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003). Der FNP stellt das Gebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ dar. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP 2003 entwickelt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird entsprechend abgeändert.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie steht daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
13.	612	01.06.10		Stellungnahme vom 28.05.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
14. 126/208	613			<p>Stellungnahme vom 19.10.2010</p> <p>1. Die Breite von 6,0m der Stadtstraße entspricht dem geforderten Maß der Verkehrsplanung. Eine Erschließung durch den ÖPNV ist damit gegeben.</p> <p>2. Die gewählte signalisierte Knotenpunktsform an der Einmündung zur Kurt-Schumacher-Straße ermöglicht eine gute Leistungsfähigkeit und Verkehrssicherheit für die zu erwartenden Verkehrsströme der Stadtstraße. Die Alternativenuntersuchung im Rahmen des Planungsprozesses hat zu der Lösung einer zusätzlichen Fahrspur für die südliche Fahrtrichtung geführt und in der Folge für eine verlängerte Verflechtungsspur. Ein Kreisverkehr hätte keine ausreichende Leistungsfähigkeit ergeben. Die Fußgängerfurt über die Kurt-Schumacher-Straße musste aus Sicherheitsgründen in Richtung Norden versetzt werden.</p> <p>3. Das geplante Verkehrskonzept, die Querschnittsgestaltung der Stadtstraße und die Wendeanlage ent-</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				spricht den Richtlinien und findet die Zustimmung der Verkehrsplanung.	
15.	63	06.07.10		<p>Stellungnahme vom 23.06.2010</p> <p>1. Die Stellungnahme vom 19.01.2010 bleibt bestehen.</p> <p>2.1. In den Planzeichen sollte die Bereiche unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung prägnanter durch die entsprechende Markierung gemäß Planzeichenverordnung abgegrenzt werden (Linie mit Kreisen).</p> <p>2.2. Die Markierung zur Abgrenzung eines Bereiches mit Flächen für besondere Anlagen oder Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist teilweise schlecht lesbar (Linie mit Dreiecken).</p> <p>3. In der Legende ist lediglich die Fläche 1 für die Umgrenzung von Flächen für den Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.</p> <p>4. Als zulässige Art der Nutzung sind auch Beherbergungsstätten zulässig. Diese sind nur in Sondergebieten für den Fremdenverkehr zulässig.</p> <p>5. Die unter 4.3 der textlichen Festsetzungen zur Grünordnung zu erhaltenden Pflanzen sind nicht zeichnerisch erfasst.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und teilweise berücksichtigt.</p> <p>Zu 2.1.: Nach aktueller Rechtsprechung ist die Abgrenzung unterschiedlichen Maßes der baulichen Nutzung durch Abtrennung mittels Baugrenzen oder –linien ebenso möglich und eindeutig.</p> <p>Zu 2.2.: Die Markierung wurde überarbeitet und entsprechend Planzeichenverordnung gezeichnet.</p> <p>Zu 3.: Die Legende wurde diesbezüglich ergänzt.</p> <p>Zu 4.: Die zulässige Art der Nutzung lässt grundsätzlich nicht wesentlich störende Anlagen und Einrichtungen für universitäre Zwecke zu. Im Rahmen dieser Festsetzung sind gem. 1.1. Nr. 3 zulässig: „universitäre und universitätsbezogene [...] Beherbergungsgebäude“. Dies bezieht sich auf Beherbergungsgebäude der Universität wie z.B. ein Dozentenwohngebäude, in welchem zeitlich begrenzt Wissenschaftspersonal untergebracht werden kann. Ein Betrieb des Beherbergungsgewerbes wie z.B. unter § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO benannt ist damit nicht zulässig.</p> <p>Zu 5.: Die unter Ziffer 4 der Festsetzungen zur Grünordnung zu Erhalt festgesetzten Pflanzen sind generell gemeint. Für die Bereiche auf die sie die Festsetzung bezieht wurde im Rahmen des Bauleitplanverfahrens</p>

127/208

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
					<p>eine Biotopkartierung sowie eine Kartierung für den sog. Planungsfall erarbeitet. Im Rahmen der Bauausführung werden die Flächen entsprechend der dortigen Ausführung entwickelt. Die Betreuung der Umsetzung erfolgt zum Einen im Rahmen der Hochbauplanung als auch im Rahmen der gemäß § 4c BauGB erforderlichen Überwachung durch die Gemeinde (hier: Amt für Umweltschutz).</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Die vorgenannten Änderungen sind redaktioneller Art. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
16.	63/2-5	07.06.10		Stellungnahme vom 07.06.2010. Keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	660	06.07.10		Siehe Stellungnahme 66 vom 02.07.2010.	Wird zur Kenntnis genommen.
18.	66	06.07.2010		<p>Stellungnahme vom 02.07.2010.</p> <p>1. Die Stellungnahmen vom 04.03.2009 und vom 18.12.2009 bleiben bestehen.</p> <p>Es ist keine weitere Stellungnahme erforderlich.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und teilweise berücksichtigt.</p>
19.	772			Keine Stellungnahme abgegeben.	
20.	773	08.07.10		<p>Stellungnahme vom 06.07.2010.</p> <p>1. Die Grünflächen, welche neben oder in geplanten Verkehrsflächen der Staudtstraße liegen sind als Verkehrsgrün festzusetzen.</p> <p>2. Im Bereich der Kurt-Schumacher-Straße sollte die</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Planzeichnung wurde entsprechend geändert.</p> <p>Zu 2.: Der zu erhaltende Baum bzw. die genaue Länge der Abbiegespur wird im Rahmen der Ausführungspla-</p>

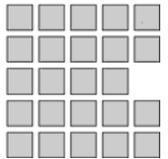
128/208

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
129/2008			<p>Abbiegespur verkürzt, werden um bei dem südlichsten der zum Erhalt festgesetzten Baum Eingriffe zu minimieren.</p> <p>3. Im Bereich des zu erhaltenden Baumbestandes am Grabenufer sind schädliche Eingriffe zu vermeiden, insbesondere sind keine Überfüllungen oder Abgrabungen vorzunehmen. Es werden diesbezüglich exakte Vermessungspläne gefordert, in denen die Baumstandorte genau dargestellt sind.</p> <p>4.1. Der Röthelheimgraben ist nicht als öffentliche Grünfläche festzusetzen. Er sollte dem Gewässer zugeordnet werden.</p> <p>4.2. Die öffentlichen Grünflächen sind aus der Legende zu streichen, da diese in der Planzeichnung entfallen sind.</p> <p>5. Unter Ziffer 3 der grünordnerischen Festsetzungen sind Baumstandorte in öffentlicher Grünfläche festgesetzt. Die Baumstandorte liegen aber auf privatem Grund und der Bereich ist als Fläche zu Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Die Festsetzung ist entsprechend zu ändern.</p> <p>6. Unter Ziffer 8 der grünordnerischen Festsetzungen ist der letzte Satz zu streichen. Der Abstand von 2,5m kann durch die Neupflanzungen nicht eingehalten werden. Hier sind die Leitungen gem. DVGW-Regelwerk in 2,5m Mindestabstand zu den festgesetzten Baumstandorten zu verlegen bzw. es sind Durchwurzelungsschutzmaßnahmen in Abstimmung mit dem Leitungsversorgern und</p>	<p>nung genauer untersucht werden. Derzeit ist aufgrund des erwarteten Verkehrsaufkommens ein Erhalt des Baumes nicht möglich. Es werden dafür zahlreiche Ersatzpflanzungen vorgenommen.</p> <p>Zu 3.: Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens und im Zuge der Planungen für den Erschießungsvertrag wurde durch PRP in Zusammenarbeit mit dem Planungsbüro TiG eine genaue Entwurfsplanung mit Vermessung der Baumstandorte entworfen. Diese wurden mit EB 77 am 13.09.2010 und im Weiteren im Rahmen mererer Ortsbegehung begutachtet. Dabei wurden die wesentlichen zum Erhalt vorgesehenen Baumstandorte festgelegt und in die Entwurfsplanung eingearbeitet. Die genaue Entwurfsplanung ist allerdings nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Zu 4.1.: Die Festsetzung wird abgeändert und der Röthelheimgraben als Wasserfläche gem. 10.3 Planzeichenverordnung festgesetzt.</p> <p>Zu 4.2.: Die Legende wird entsprechend angepasst.</p> <p>Zu 5.: Die Festsetzung wird entsprechend geändert.</p> <p>Zu 6.: Die Festsetzung wird entsprechend geändert.</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
130/208				<p>EB 77 durchzuführen (z.B. im Rahmen des Erschließungsvertrages).</p> <p>7. Zum Schutz der zum Erhalt vorgesehenen Vegetationsflächen sollte in die Festsetzungen folgende Festsetzung aufgenommen werden:</p> <p>„ Zu erhaltende Baum- und Vegetationsbestand ist während der gesamten Baumaßnahmen entsprechend DIN 18920 vor jeder Beeinträchtigung zu schützen“.</p> <p>Nach derzeitigem Planungsstand ist mit jährlichen Folgekosten für die Verkehrsgrünanlagen mit ca. 8.000 EURO zu rechnen.</p>	<p>Zu 7.: Die Festsetzung wird in sinngemäßer Form unter Ziff. 9 der grünordnerischen Festsetzungen aufgenommen.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Die zeichnerische Festsetzung des Röthelheimgrabens als öffentliche Grünfläche mit Wasserfläche wird in eine zeichnerische Festsetzung als Wasserfläche geändert. Die Planänderung steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>
	11.	EBE	14.06.10	Stellungnahme vom 08.07.2010. Auf den Vermerk EBE-2/4/AKA vom 26.11.2009 wird verwiesen.	Die Stellungnahme wurde im UVPA am 18.05.2010 behandelt und berücksichtigt.
	22.	I/Gst		Keine Stellungnahme abgegeben.	
	23.	PRP		Keine Stellungnahme abgegeben.	
	24.	II/WA		Keine Stellungnahme abgegeben.	
25.	ESTW	12.07.10	<p>Stellungnahme vom 5.7.2010.</p> <p>1. Die Stromversorgung der Gebäude im Bebauungsplan 380 kann über einen mittelspannungsseitigen An-</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Die Formulierung wird in die Begründung aufgenommen. Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarun-</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
131/208				<p>schluss von Sonderkunden-Transformationsstationen bis zu einer Leistung von 2 MW mit Elektrizität versorgt werden. Der Anschluss soll im Bereich des vorhandenen Mittelspannungsnetzes in der SebaldustraÙe Ecke Erwin-Rommel-StraÙe erfolgen. Die kundeneigene Transformatorstation sollte in südwestlicher Richtung angeordnet werden. Die Festlegung der Lage erfolgt vom Bauherrn gemeinsam mit den Stadtwerken.</p> <p>2. Die ESTW bitten darum, im Rahmen der Bauleitplanung einen Anschluss und Benutzungszwang für den Bebauungsplan 380 festzulegen, analog den Regelungen im nördlich gelegenen Vertragsgebiet des Röthelheimparks. Für den Anschluss des Areals an das Fernwärmenetz wird es erforderlich, in der SebaldustraÙe beginnend ab der HartmannstraÙe eine Rohrnetzerweiterung bis auf Höhe der Erwin-Rommel-StraÙe durchzuführen. Die Leitungsverlegung wird dann weiter in Richtung StaudtstraÙe geführt.</p> <p>3. Der geplante Neubau des Max-Planck-Instituts erhält einen Gasanschluss für den Laborbereich. Die Wärmeversorgung soll über das Wärmenetz der ESTW erfolgen.</p> <p>4. Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz erfolgt über die in der StaudtstraÙe verlaufende DN 200 Frischwasserleitung. Die im Ostteil der StaudtstraÙe geplante Baumreihe befindet sich in unmittelbarer Nähe der Leitung. Hier ist ein Mindestabstand von 2,5m vorzusehen. Sollte der Mindestabstand nicht eingehalten werden können, sind die gem. DVGW-Regelwerk „Baumpflanzungen im Bereich von Versorgungsleitungen“ entsprechenden Schutzvorkehrungen eingeplant werden. Die Kosten hierfür werden nicht von den ESTW übernommen. Für den westlichen Bereich ist eine Unterdünkerung des Rötheheimgrabens erforderlich. Der Löschwasserbedarf von 96m³/h wird damit gedeckt werden.</p>	<p>gen werden gesondert zwischen Bauherrn und ESTW geschlossen. Für die entsprechenden Versorgungseinrichtungen wird keine gesonderte Festsetzung vorgesehen. Der Bebauungsplan schafft ausreichende Möglichkeiten die Versorgungsleitungen zu gewährleisten.</p> <p>Zu 2.: Die erforderlichen vertraglichen Vereinbarungen zur Wärmeversorgung werden gesondert zwischen Bauherrn und ESTW geschlossen. Für die entsprechenden Versorgung oder einen Anschlusszwang wird keine gesonderte Festsetzung vorgesehen. Der Bebauungsplan schafft ausreichende Möglichkeiten die Versorgungsleitungen zu gewährleisten. Der Bereich des Bebauungsplans 380 ist nicht mehr Bestandteil des Vertragsgebietes „Neustadt-Ost“ (Röthelheimpark).</p> <p>Zu 3.: Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zu 4.: Die in der StaudtstraÙe gelegene Frischwasserleitung wird im Rahmen der Erschließungsplanung verlegt werden. Damit ist der Konflikt zwischen Baumstandorten und Leitung beigelegt. Die Baumstandorte können umgesetzt werden. Die Leitungsverlegung erfolgt im Rahmen des Erschließungsvertrages. Die Kosten für die Verlegung trägt der Freistaat.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
132/208				<p>4. Unter Punkt 6.6 der Begründung (Geh- und Fahrrechtsflächen) wird gebeten, die ESTW aufzunehmen.</p> <p>5. Es wird darum gebeten, in der Begründung, die Überschrift in „Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserversorgung“ abzuändern. Die Versorgung des geplanten Bauvorhabens mit Energie und Wasser wird durch die ESTW sichergestellt.</p> <p>6. Die ESTW gehen davon aus, dass der Röthelheimgraben in der jetzigen Position belassen wird.</p>	<p>Zu 4.: Die ESTW werden als städtischer Versorgungsträger aufgenommen.</p> <p>Zu 5.: Die Begründung wird entsprechend geändert.</p> <p>Zu 6.: Der Röthelheimgraben wird in der jetzigen Position belassen. Lediglich im Bereich des Knotens Staudtstraße mit der Kurt-Schumacher-Straße erfolgt eine Erweiterung der Verrohrung des Grabens. Die Erweiterung ist mit der Unteren Wasserbehörde abgestimmt und ist in die Erschließungsplanung eingeflossen.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Die Festsetzung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte wird entsprechend ergänzt. Die Planergänzung steht der vorliegenden Planung nicht entgegen.</p>



Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
(07.06. bis 09.07.2010)

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis

Insgesamt haben 896 Bürger eine Stellungnahme abgegeben. Davon sind 383 fristgerecht eingegangen. Auch die verfristet abgegebenen wurden in die Abwägung eingestellt.

133/208

Nr.	Name	Datum	Frist eingehalten?	Stellungnahme / Individuelle Stellungnahmen	Ergebnis der Prüfung
1	B1	08.07.	Ja	<p>Der Bürger lehnt die Bebauung ab.</p> <p>1. Eine landesweit bedeutsame Biotopfläche dürfe nicht als verfügbare Baulandreserve herangezogen werden. Damit würde der Freistaat seine Vorbildfunktion verlieren und die Verfassungspflichten der bayerischen Verfassung grob verletzen (Staatsziel Umweltschutz).</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1. und 5.: Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen (ABSP) vom 17.09.1992 hat nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde „keine rechtliche Bindungswirkung. [...] Die raumbezogenen Aussagen des Stadt-ABSP sollen über die Landschaftsplanung in die Bauleitplanung der Stadt Erlangen Eingang finden und dadurch rechtliche Verbindlichkeit erlangen“. Ferner besitzt die im Jahr 1982 kartierte Biotopfläche durch Ruderalisierung und Verbuschung im Eingriffsbereich nach aktueller Kartierung nicht mehr die damalige Bedeutung.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung dargestellt, der mit der</p>

134/208

					<p>Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Ab-rundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemali-gen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungs-plan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwick-lung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche um-fasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Auf-stellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/ 1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplan-verfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universi-tätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Land-schaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntma-chung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben</p>
--	--	--	--	--	---

135/208

					<p>auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflä-</p>
--	--	--	--	--	---

136/208

				<p>2. Die Fläche stelle zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ eine wichtige Naherholungsfläche für die Bevölkerung dar.</p> <p>3. Es wurde keine ergebnisoffene Prüfung von Pla-</p>	<p>chen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Zu 2. Der sogenannte Freizeitdruck auf das Gebiet des ehem. Exerzierplatzes hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch die Wohnbebauung im Röthelheimpark und die Öffnung des gesamten ehem. Militärgeländes zur Stadt erhöht.</p> <p>Bereits jetzt ist das NSG „Exerzierplatz“ von zahlreichen Fußwegen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht (hier: Bundesnaturschutzgesetz) der Allgemeinheit zur Erholung dienen.</p> <p>Im Rahmen der Bautätigkeit im Röthelheimpark wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Wegeverbindungen entlang des nördlichen Randes des Naturschutzgebietes geschaffen und auch die Zugangsmöglichkeiten der Bevölkerung im Osten Erlangens zum Nürnberger Reichswald durch den Wegfall der städtebaulichen Barriere „Ferris-Baracks“ deutlich verbessert.</p> <p>Durch die teilweise Bebauung des Planbereichs werden Naherholungsflächen südlich des Naturschutzgebietes reduziert.</p> <p>Dem stehen jedoch die sukzessive Schaffung neuer geordneter Wegeverbindungen unmittelbar südlich des NSG „Exerzierplatz“ innerhalb einer ca. 16m breiten Grünzone sowie die erstmalige Anlage eines durchgehenden Fußweges entlang des Röthelheimgrabens gegenüber. Diese Wege werden einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden zudem große Flächen an Waldbeständen und Magerrasenstandorten erhalten und weitere geschaffen. Damit wird die Anbindung der Wohngebiete im Stadtosten an den Nürnberger Reichswald weiter verbessert und die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können zudem auch weiterhin der Naherholung dienen.</p>
--	--	--	--	---	--

137/208

				<p>nungsalternativen geprüft.</p> <p>4.1 Die geplante Nutzung durch das Max-Planck-Institut stelle keine Nutzung im Sinne des FNP 2003. Dort wird eine Sonderbaufläche Universität dargestellt. Die geplante Nutzung stelle als selbstständige, gemeinnützige Forschungseinrichtung keine universitäre Nutzung dar.</p> <p>4.2 Auch die Erweiterung der zulässigen Art der baulichen Nutzungen auf „universitätsnahe Nutzungen“ erweitere die Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Universität“ in unzulässiger Weise. Hier würde die festgelegte Zweckbestimmung durch den unbestimmten Rechtsbegriff „universitätsnah“ umgangen.</p>	<p>Zu 3.: Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Zu 4.1: Der Bebauungsplan 380 „Universität Staudtstraße“ setzt für den Planbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Universität“ gemäß § 11 BauNVO fest.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP 2003) werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird die Zweckbestimmung konkretisiert. Die Grenzen und Maßstäbe ergeben sich dabei aus der Eigenart der geplanten Gebietsart – hier: Universität – und den Grenzen eines vergleichbaren Störgrades – namentlich der allgemeinen Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 15 BauNVO. Das Sondergebiet „Universität“ wie im Bebauungsplan 380 vorgesehen unterscheidet sich von den übrigen Gebietskategorien der §§ 2 bis 9 BauNVO. Damit ist die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich.</p> <p>Zu 4.2.: Es dient vorwiegend der Unterbringung von universitären und universitätsbezogenen Anlagen. Dies bedeutet unter anderem, dass innerhalb des Planbereichs alle Nutzungen zugelassen werden sollen, welche im Rahmen des universitären Betriebes der Friedrich-Alexander-Universität im Standort Erlangen erforderlich sind bzw. künftig sein können. Dies können insbesondere Institutsgebäude, Hörsäle aber auch angelagerte Nutzungen sein wie: Anlagen der ärztlichen Versorgung im Rahmen des Universitätsklinikums, Studentenwohnheime, Betriebskindergärten der Universität, etc.</p> <p>Im Zusammenhang dieser vorwiegenden Art der</p>
--	--	--	--	--	--

138/208

				<p>5. Es bestehe kein Bedarf an Nutzungen wie im FNP dargestellt, da die Universität keinen Bedarf hat. Ansonsten würde Sie das Grundstück selbst in Anspruch nehmen.</p> <p>6.1 In der Oststadt wären die Möglichkeiten zur Naherholung in den vergangenen Jahren bereits stark eingeschränkt worden durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betretungsverbot des NSG „Exerzierplatz“ wegen Vogelschutz, - Betretungsverbot im Reichswald außerhalb der Wege aufgrund Munition, 	<p>baulichen Nutzung „Universität“ können aber auch andere, zusätzliche Nutzungen zugelassen werden, welche mit der Hauptnutzung in Einklang stehen und in ihrer Auswirkung nicht wesentlich von der vorgesehenen Nutzung abweichen.</p> <p>Um Synergien zwischen der Universität und anderen Forschungseinrichtungen besser nutzen zu können, werden Anlagen der Verwaltung sowie Forschungsbetriebe zugelassen. Damit kann ein sinnvoller räumlicher Zusammenhang zwischen verschiedenen Einrichtungen aus dem Bereich Forschung und Wissenschaft hergestellt werden und der vorhandene Universitätsstandort (hier: Südgelände der Universität, Technische Fakultät) ausgebaut werden.</p> <p>Hinsichtlich der relevanten Auswirkungen (insb. Emission, Eigenart der Anlage, Verkehr) entsprechen die Nutzungen Universität und Forschung einander weitgehend.</p> <p>Zu 5. siehe oben unter Punkt 1.</p> <p>Zu 6.1: Hier kann grundsätzlich auf die oben genannten Punkte verwiesen werden. Ergänzend muss richtig gestellt werden, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Betretungsverbot ausschließlich für das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ gilt und zeitlich auf den Zeitraum vom 15.03. bis zum 31.07. beschränkt ist. Es dient dem Schutz von Bodenbrütern im NSG. - Aufgrund der vormaligen militärischen Nutzung des Nürnberger Reichswaldes wird mit Resten von Munition abseits der Wege gerechnet. Daher dürfen die vorhandenen Wege nicht verlassen werden. Ein generelles Betretungsverbot besteht demnach
--	--	--	--	--	---

139/208

			<p>- große stadtnahe Waldflächen werden durch die geplante Bebauung und durch universitäre Gebäude zugebaut.</p> <p>Damit geht eine Verschlechterung der Lebensqualität der Bewohner der anschließenden Wohngebiete und des Charakters der Wohnlage nördliche Sebaldussiedlung einher.</p> <p>6.2 Der Wert des Wohneigentums des Bürgers würde beeinträchtigt.</p> <p>7. Den o.g. Beeinträchtigungen stehe kein gleichwertiges öffentliches berechtigtes Interesse gegenüber. Die Sebaldussiedlung und das Thema Naherholung würden nicht einmal erwähnt. Daher wird die fehlerhafte Güterabwägung gerügt.</p>	<p>nicht.</p> <p>- Durch die Bebauung entfallen rund 1,18 ha Waldfläche, welche nach Ortsbegehung durch die Forstverwaltung am 23.10.2009 festgestellt wurden. Dieser Verlust wird angesichts des unmittelbar östlich liegenden FFH-Gebietes „Nürnberger Reichswald“ (Nr. 6533-471) welches eine Gesamtfläche von ca. 38.000 ha aufweist, von denen unmittelbar östlich der Kurt-Schumacher-Straße rund ein Viertel liegen, als vertretbar angesehen. Im Übrigen wird für die entfallenden Waldflächen eine Ersatzaufforstung entsprechend Anlage 12.5.3 vorgenommen.</p> <p>Durch die vorgenannten Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches und den unmittelbar anschließenden Naturflächen wird keine wesentliche Veränderung der Freizeit- und Erholungssituation der Bürger in den anschließenden Wohngebieten erwartet. Auch werden durch die geplanten Nutzungen keine wesentlichen Auswirkungen (z.B. Verkehr, Lärm, Staub) auf die angrenzenden Wohngebiete erwartet.</p> <p>Zu 6.2.: Die Abstände zwischen dem geplanten Sondergebiet „Universität“ (welches im Bereich der Emissionen als MI bewertet wurde) sowie die dort zulässigen Nutzungen und dem südöstlich anschließenden WA im 1. Deckblatt zum Bebauungsplan 188 „Erwin-Rommel-Straße“ (vom 16.06.1988) als ausreichend angesehen. Sie betragen ca. 60m. Daher werden keine bodenrechtlichen Spannungen erwartet, welche ggf. zu einer Veränderung des Wertes des Wohneigentums führen könnten.</p> <p>Zu 7. siehe oben unter Punkt 1. Zusätzlich muss jedoch richtig gestellt werden, dass der Bedarf an Bauflächen für die Universität gemäß FNP nun eingetreten ist. Die Flächen im Universitätsgelände „Nord“ an der Schwabach werden derzeit abschließend entwickelt. Hier liegen abschließende Bebau-</p>
--	--	--	--	--

140/208

					<p>ungskonzepte vor. Auch im Bereich des Universitätsgeländes „Süd“ westlich der Kurt-Schumacher-Straße findet derzeit starke Bautätigkeit statt. Auch hier liegen abschließende Bebauungskonzepte vor, so dass davon auszugehen ist, dass in naher Zukunft die Flächen abschließend bebaut sind.</p> <p>Der Bedarf und das öffentliche Interesse an Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Weiter oben unter Punkt 2 wurde das Thema Naherholung bereits behandelt und darauf hingewiesen, dass es bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens integriert wurde.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
2	B 2	07.07.	Ja	<p>1. Der Bürger hat Bedenken, dass die Einleitung von zusätzlichem Oberflächenwasser in den Röthelheimgraben aufgrund der zunehmenden Starkregenereignissen zu einer Gefährdung seines Eigentums führen könne.</p> <p>Ferner bittet er um Überprüfung, ob die Wartung des Grabens ausreichend durchgeführt werde.</p> <p>Zudem müssen ein deutlicher Rückschnitt der Bäume und eine Freilegung des Querschnittes erfolgen.</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung sei sicherzustellen, dass im Falle eines Schadens dem Bürger Schadensersatz zustehe.</p> <p>Er bittet um Auskunft, wann der Röthelheimgraben verlegt wurde.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Der Bürger ist unmittelbarer Anwohner des Röthelheimgrabens. Die Einleitung von Oberflächenwasser in den Röthelheimgraben wurde in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt und der Unteren Wasserbehörde der Stadt Erlangen beschränkt auf 3 l/s und ha. Dies entspricht 25l/s für das gesamte Baugebiet. Dies ist auch im Bebauungsplan so klargestellt und findet auch Eingang in die geplante Infrastrukturplanung.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan 380 wird unter Punkt 7.2 detailliert auf die geplante Entwässerung eingegangen. Die geplante Infrastruktur (Staudtstraße und Knoten Staudtstraße/ Kurt-Schumacher-Straße) entwässert bereits jetzt im Wesentlichen zeitverzögert in den Röthelheimgraben. Von einer weitergehenden Belastung wird daher nicht ausgegangen. Da das Gelände bereits jetzt durch einen hohen Grundwasserstand geprägt</p>

141/208

				<p>2. Es solle ein Glasfaserkabel im Rahmen der Maßnahme verlegt werden und dies am Besten bis in das anschließende Wohngebiet.</p>	<p>ist, welcher grundsätzlich zum Röthelheimgraben hin entwässert, wird auch für die Oberflächenwasser und Dachwasser aus dem Baugebiet selbst nicht mit einer weitergehenden Belastung führen, zumal eine zeitverzögerte Einleitung aufgrund der Einleitungsbeschränkung festgesetzt ist (z.B. Dachbegrünung).</p> <p>Der Röthelheimgraben wurde bereits in Plandarstellungen um 1915 an der jetzigen Position dargestellt.</p> <p>Der Graben wird im Rahmen der Infrastrukturmaßnahme und der Bauarbeiten im Geltungsbereich nicht beeinträchtigt. 2009 wurden Pflegemaßnahmen an den Bäumen im abwärts liegenden Bereich an der Sebaldusstraße durchgeführt. Die Wartung wird regelmäßig durchgeführt und als ausreichend erachtet. Im Übrigen ist die Wartung des Röthelheimgrabens nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Für etwaige Schadensersatzforderungen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften. Eine gesonderte Regelung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist nicht erforderlich. Eine besondere Gefährdungssituation ist durch die Planung nicht zu erwarten.</p> <p>Zu 2.: Die erforderliche Infrastruktur für das Baugebiet wird im Rahmen eines Erschließungsvertrages geregelt. Dieser regelt jedoch nur die Erschließung des Gebietes selbst. Für Infrastrukturmaßnahmen außerhalb des Gebietes können im Rahmen der Bauleitplanung keine Voraussetzungen geschaffen werden.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
3.	B 3/ B 4	08.07.	Ja	Der Bürger lehnt die Bebauung ab.	Stellungnahme der Verwaltung:

142/208

	<p>B 5/ B 6 B 7/ B 8 B 14</p>	<p>09.07.</p>	<p>Ja</p>	<p>1. Die zulässige Art der baulichen Nutzung (Punkt 6.2 Begründung), insb. Anlagen der ärztlichen Versorgung würden zu einer erhöhten Verkehrsbelastung und zu einer erhöhten Lärmbelastung auch außerhalb der üblichen Büro- und Geschäftszeiten (Mo. -Fr. 8-18 Uhr) bis weit in das Wohngebiet SebalduS reichen.</p> <p>2. Die geplante Erschließung sei in Bezug auf die westliche Wendeanlage nicht ausreichend prägnant formuliert. Er lehne eine Verbindung zwischen Staudtstraße und Erwin-Rommel-Straße ab. Das Beibehalten des bestehenden Radweges auch zur Schenkstraße sei verbindlich in den Bebauungsplan festzuschreiben.</p>	<p>Zu 1.: Die Abstände zwischen dem SO (welches im Bereich der Emissionen als MI bewertet wurde) sowie die dort zulässigen Nutzungen und dem südöstlich anschließenden WA im 1. Deckblatt zum Bebauungsplan 188 „Erwin-Rommel-Straße“ (vom 16.06.1988) als ausreichend angesehen. Sie betragen ca. 60m. Im Rahmen der Bauleitplanung wurden sowohl der Anlagenlärm als auch der zu erwartende Verkehrslärm betrachtet. Für die Nutzung SO Universität wurden vergleichsweise die Werte für ein Mischgebiet angenommen. Eine unverhältnismäßige bzw. wesentliche Belastung des angrenzenden Allgemeinen Wohngebietes durch Lärm wird nicht erwartet. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans 380 wurden der Nutzung entsprechend Stellplätze im öffentlichen Straßenraum vorgesehen. Daher wird nicht von einer zusätzlichen Belastung angrenzender Wohnbereiche durch Parksuchverkehr ausgegangen.</p> <p>Zu. 2.: Der Bebauungsplan setzt die öffentlichen Verkehrsflächen verbindlich fest. Er stellt für den Bereich des bisherigen Radweges auch künftig einen Rad- und Fußweg dar. Der faktisch vorhandene Rad- und Fußweg zur Schenkstraße wird im Rahmen des Erschließungsvertrages gesichert. Der Stellplatzbedarf für das Baugebiet wird innerhalb des Geltungsbereiches nachgewiesen. Da keine direkte Verbindung zwischen der Staudtstraße und der Erwin-Rommel-Straße für den motorisierten Individualverkehr (z.B. PKW) oder den Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) durch die Planung vorgesehen ist, kann auch davon ausgegangen werden, dass es zu keiner wesentlich erhöhten Verkehrsbelastung für das Wohngebiet SebalduS kommen wird.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie</p>
--	---------------------------------------	---------------	-----------	---	---

					stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
4.	B 9	08.07.	Ja	<p>Der Bürger lehnt die Bebauung ab.</p> <p>1. Unter Punkt 7.1 der Begründung wird nicht beschrieben, wo der Stellplatzbedarf von ca. 1.500 Stellplätzen nachgewiesen werden könne. Die angegebenen Stellplätze südlich der Staudtstraße und am Chemikum werden als zu gering angesehen. Aus Sicht des Bürgers wird dem Parkplatzbedarf nicht schlüssig Rechnung getragen. Er befürchtet, dass die Sebaldussiedlung noch stärker als Großparkplatz missbraucht würde.</p> <p>2. Es fehlt ein Konzept für den öffentlichen Nahverkehr.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Unter Punkt 7.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird grundsätzlich auf die Erschließungssituation eingegangen. Es wird zunächst davon ausgegangen, dass insgesamt an den Anschluss der Staudtstraße an die Kurt-Schumacher-Straße rund 2.340 Stellplätze angeschlossen werden. Daraus ergeben sich der erforderliche Umbau und die Dimensionierung des Knotenpunktes.</p> <p>Die Stellplätze ergeben sich im Einzelnen wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auf den südlich des Geltungsbereichs gelegenen Flächen sind bereits rund 400 Stellplätze vorhanden; zusätzlich werden dort weitere 360 durch Neubaumaßnahmen hinzukommen. - Für die geplanten Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs werden derzeit rund 1.500 private Stellplätze prognostiziert. Die tatsächliche Anzahl an Stellplätzen wird in Abhängigkeit vom konkreten Bauvorhaben im Rahmen des Genehmigungsverfahrens anhand der Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen errechnet. Diese sind anschließend auf dem jeweiligen Baugrundstück herzustellen. Die Gesamtzahl kann in Abhängigkeit von den jeweiligen Projekten auch geringer ausfallen. Hier wurde von einem Maximalwert ausgegangen um die gesamte Erschließungsanlage zu dimensionieren. - Auf öffentlicher Verkehrsfläche werden ca. 80 Stellplätze hergestellt. <p>Ausgehend von diesen Zahlen wird nicht mit einer zusätzlichen Belastung durch Parksuchverkehr der Sebaldussiedlung durch den Bebauungsplan ausgegangen. Der Stellplatzbedarf kann innerhalb des Geltungsbereiches gedeckt werden.</p> <p>Zu 2.: Derzeit befinden sich in ca. 250m Entfernung die Haltestellen der Buslinien 293 und 287 in der</p>

144/208

					<p>Erwin-Rommel-Straße. Das Gebiet ist daher grundsätzlich an den ÖPNV angeschlossen. Die geplante Erschließungsanlage des Gebietes wird dennoch so ausgelegt, dass eine Befahrung der Staudtstraße von der Kurt-Schumacher-Straße bis zur westlichen Wendeanlage mit Bussen möglich ist. Grundsätzlich wird durch die Stadt Erlangen eine Führung des ÖPNV (Buslinie) durch das Plangebiet befürwortet. Im Weiteren ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen vorliegen und ab wann hier eine konkrete Linienführung möglich und wirtschaftlich vertretbar ist.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Zu Klarstellung werden in der Begründung unter Punkt 7.1 Verkehrserschließung die o.g. Punkte ggf. ergänzt. Sie stehen allerdings nicht der vorliegenden Planung entgegen und bedingen auch keine Planänderung.</p>
5.	B 10/ B 140	08.07. 12.07.	Ja Nein	<p>Der Bürger lehnt die Bebauung ab.</p> <p>1. Es sei keine ergebnisoffene Prüfung von Planungsalternativen durchgeführt worden.</p> <p>2. Eine landesweit bedeutsame Biotopfläche dürfe nicht als verfügbare Baulandreserve herangezogen werden. Damit würde der Freistaat als Bauherr und die Stadt Erlangen als Genehmigungsbehörde ihre Vorbildfunktion grob verletzen.</p> <p>3. Die Fläche stelle zusammen mit dem Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ eine wichtige Naherholungsfläche für die Bevölkerung dar.</p> <p>4. Der verbleibende unter Naturschutz stehende Teil stehe ohne ausreichenden Grüngürtel ökologisch vor dem „aus“. Die verbleibende Fläche wäre für den Naturschutz unzureichend.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 3.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.</p> <p>Zu 3.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2.</p> <p>Zu 4.: Seit 05.10.2002 ist das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ durch die entsprechende Verordnung über das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ mit Wirkung zum 01.10.2000 ausgewiesen. Bereits bei die Ausweisung des NSG „Exerzierplatz“ wur-</p>

145/208

				<p>5. Bebaut werden solle nun der schönste Teil des ehem. Exerzierplatzes. Durch die Bautätigkeit der letzten Jahre (Wohnbauten, Schulen, Kindergärten, Geschäfte, Ärztehäuser, Gewerbe) sei der Lebenswert durch Lärm, Hektik und Verkehr im Stadtviertel gesunken. Der Verkehr sei ein Chaos. Durch weitere Bauten der Universität würde sich dies verstärken. Daher müsse der Bereich unbebaut bleiben.</p>	<p>den die „Zielarten“ festgelegt. Es kann davon ausgegangen werden, dass für die im Gebiet zu schützenden Tiergruppen wie z.B. Amphibien, Reptilien, Libellen, Heuschrecken, Käfer oder bodenbrütende Vogelarten etc. eine ausreichende Habitatgröße gewählt wurde, um die vorhandenen Populationen stabil zu halten. Der Geltungsbereich unterscheidet sich außerdem in seiner Ausprägung bereits vom Naturschutzgebiet, welches deutlich offener und mit weniger Gehölzen und Baumgruppen bestanden ist. Ferner finden sich im NSG mehr vegetationsfreie Flächen, welche den zu schützenden Arten als Lebensraum dienen. Diese Strukturen finden sich innerhalb des Geltungsbereichs nur begrenzt. Der Einwand, dass mit dem geplanten Vorhaben das Aussterberisiko für die zu schützenden Arten deutlich erhöht werde oder die verbleibenden Flächen unzureichend seien, kann daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zu 5.: Durch die Bautätigkeit der letzten Jahre im Stadtosten wurden neben Bebauungsstrukturen auch wichtige Grünstrukturen und Wegeverbindungen zum Nürnberger Reichswald geschaffen. 2001 wurde der 4,4ha große „Zentrale Grünzug“ als Stadtpark errichtet. Ferner fand am 14.03.2001 die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Exerzierplatz“ auch im Zuge des Stadtumbaus Erlangen Ost statt. Die Bautätigkeit orientiert sich dabei am Bedarf der Stadt Erlangen, welcher zunächst im FNP geprüft und dargestellt wird und dann durch konkrete Bebauungspläne gedeckt werden kann.</p> <p>Durch die bereits oben erwähnten Erholungsmöglichkeiten innerhalb des Geltungsbereiches und den unmittelbar anschließenden Naturflächen wird keine wesentliche Veränderung der Freizeit- und Erholungssituation der Bürger in den anschließenden Wohngebieten erwartet. Auch werden durch die geplanten Nutzungen keine wesentlichen Auswirkungen (z.B. Verkehr, Lärm, Staub) auf die angren-</p>
--	--	--	--	--	---

					<p>zenden Wohngebiete erwartet, wie bereits ausführlich unter Nr. 1 zu Punkt 6.2 dargelegt.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
6.	B 11	08.07.	Ja	<p>Der Bürger lehnt die geplante Bebauung ab.</p> <p>1.1 Die durch den Bebauungsplan ermöglichte Bebauung sei wesentlich größer als die ursprünglich geplante.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Zu 1.1.: Es wird davon ausgegangen, dass sich der Bürger auf die Darstellung aus dem Rahmenplan der vom Stadtrat am 27.03.1996 beschlossen wurde und welche auf den ursprünglichen Wettbewerbsplan aus dem Jahr 1994 zurückgeht bezieht.</p> <p>Der Rahmenplan für den Röthelheimpark stellt eine sog. informelle Planung dar, welche als sonstige Planung in die Abwägung einzustellen ist. Er soll die grundsätzliche Leitlinie für die städtebauliche Entwicklung eines Gebietes festlegen und zur Transparenz von Planung und politischer Entscheidungen beitragen.</p> <p>Bereits im Rahmen des Wettbewerbes wurde für den südlichen Teilbereich des damaligen Planbereichs (entspricht in etwa dem Geltungsbereich des Bebauungsplans) eine Bebauung durch Gebäude der Universität gefordert und vorgesehen. Begründet wurde dies mit dem funktionalen Zusammenhang mit dem vorhandenen Universitätsstandort „Süd“.</p> <p>Die bisher nicht festgelegte Nutzungsdichte wurde im Bebauungsplan mit einer Grundflächenzahl von 0,6 in Anlehnung den bisherigen durchschnittlichen Werten des südlich angrenzenden Universitätsstandorts festgesetzt. Dies wurde insbesondere im Hinblick auf einen geringeren Flächenverbrauch und die vorhandenen Freiflächen festgelegt. Die Gebäudehöhe orientiert sich an der bisher vorhan-</p>

147/208

				<p>1.2 Auch die geplanten Nutzungen würden von den bisher vorgesehenen Nutzungen abweichen. Statt wie ursprünglich vorgesehen nur Max-Planck-Institut sei de Rede von Arztpraxen, Kantinen und Sportgeländen.</p> <p>2. Durch die geplanten Nutzungen werde es zu mehr Verkehr in den umliegenden Wohngebieten kommen. Bereits jetzt wären die Auswirkungen der Erweiterungen der Universität spürbar.</p> <p>3. In den nächsten Jahren würde wohl das gesamte Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ zum Mischgebiet umgewidmet.</p> <p>4. Bereits jetzt sei die Wohnqualität durch die bereits bestehenden Universitätsbauten in der bisher naturnahen Sealdussiedlung zurückgegangen.</p> <p>5. Der wachsende Verkehr gefährde auch Kinder auf dem Weg zu Schulen und Betreuungseinrichtungen.</p>	<p>denen Bebauungsstruktur der Universität und wird zum Naturschutzgebiet nach Norden auf drei Geschosse beschränkt.</p> <p>Eine wesentliche Abweichung der geplanten Bebauung von den Darstellungen im Rahmenplan wird daher nicht gesehen. Allerdings vollziehen die möglichen Baugrenzen nicht die im Rahmenplan dargestellten Baukörper nach. Dies geschieht aus städtebaulichen Gründen.</p> <p>Zu 1.2.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 4.1 und 4.2.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 3 zu Punkt 2 undNr. 4 zu Punkt 1.</p> <p>Zu 3.: Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist grundsätzlich die Schaffung eines Sondergebietes „Universität“. Alle für die Umsetzung der Planung erforderlichen Flächen liegen innerhalb des Geltungsbereichs, der ebenfalls festgelegt ist. Eine Bebauung des NSG „Exerzierplatz“ ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens und im Übrigen weder im Rahmenplan für den Röthelheimpark noch im FNP vorgesehen. Der Eingriff innerhalb des Geltungsbereichs wird zum Teil durch Aufwertung des NSG „Exerzierplatz“ ausgeglichen. Hier findet eine zusätzliche Aufwertung der wertvollen Flächen statt. Die Flächen werden dadurch zusätzlich gesichert.</p> <p>Zu 4.: Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 5.</p> <p>Zu 5.: Die Stadt Erlangen verfügt über ein Netz von Schulwegen, auf welchen die Schüler aus den jeweiligen Stadtteilen sicher zu den Schulen gelangen können. Derzeit verläuft kein offizieller Schul-</p>
--	--	--	--	--	---

148/208

				<p>6. Die Lärmbelastung durch die Baustellen übersteige das gesetzlich vorgeschriebene Maß (insb. zeitlich) deutlich.</p> <p>7. Die wachsende Zahl an Studenten bringe wachsende Unruhe in das Gebiet.</p> <p>8. Es wird vorgeschlagen alle universitären Einrichtungen innenstadtnah und verkehrszentral zu bündeln.</p>	<p>weg durch den Geltungsbereich. Der offizielle Schulweg verläuft entlang der Hartmannstraße. Um dennoch auch die vorhandenen häufig genutzten Wege vom südlichen Röthelheimpark zur Poeschkeschule sicher zu gestalten, ist eine durchgehende Rad- und Fußwegeverbindung von der Schenkstraße zur Erwin-Rommel-Straße vorgesehen, welche nicht durch motorisierten Individualverkehr tangiert wird. Damit sind ausreichend sichere Verbindungen und Schulwege gegeben. Eine Beleuchtung dieses Weges ist aufgrund des NSG „Exerzierplatz“ nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich.</p> <p>Zu 6.: Die Emissionen von Baustellen unterliegen dem Immissionsschutzrecht. Namentlich gilt für Baustellen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschemissionen - AVV Baulärm) vom 19. August 1970. Von deren Einhaltung wird grundsätzlich ausgegangen. Eine gesonderte Regelung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist nicht erforderlich.</p> <p>Zu 7.: Es wird davon ausgegangen, dass sich die Zahl der Studenten an der FAU voraussichtlich nicht wesentlich erhöhen wird. Vielmehr resultiert der wachsende Bedarf an Bauflächen aus dem Flächenbedarf der Institute und Einrichtungen sowie einer Erhöhung der Anzahl der Institute. Im Übrigen wird auf Nr. 1 zu Punkt 6.2 und auf Nr. 4 zu Punkt 1 verwiesen.</p> <p>Zu 8.: Der Bebauungsplan verfolgt insbesondere das Ziel, universitäre Nutzungen an vorhandenen Standorten zu bündeln und zu stärken. Insbesondere südlich des Geltungsbereichs befinden sich bereits wesentliche Teile der FAU – die Technische Fakultät. Wie unter Nr. 1 zu Punkt 4.1 und 4.2 beschrieben werden auch Synergieeffekte erwartet. Insbesondere bietet sich das Plangebiet aus verkehrlicher Sicht an, da es über die Kurt-Schumacher-Straße direkt an die Bundesstraße 4 angeschlossen ist, ohne weitere Gebiete zu be-</p>
--	--	--	--	---	--

149/208

					lasten. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
7.	B 12	09.07.	Ja	<p>Der Bürger lehnt die geplante Bebauung ab.</p> <p>1. Im Rahmen der SaP würden häufig anzutreffende Arten nicht erfasst. Diese seien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wendehals (<i>Jynx torquilla</i> – RLB 3 und RLD 3) mit einem Brutvorkommen ca. 60m westlich der Eingriffsfläche, - die Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i> – RLB 1 und RLD 1), - die Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i> RLB V) beide mit Balzflügen. <p>Beide Arten seien in der SaP nicht nachgewiesen und würden in der Bewertung nicht berücksichtigt. Der Bürger geht davon aus, dass insbesondere die Bekassine auch im Planbereich ein Nahrungshabitat hat. Dass die einfach festzustellenden Arten nicht in der SaP aufgeführt wurden weist darauf hin, dass der Untersuchungsumfang nicht an der Fragestellung oder den rechtlichen Anforderungen orientiere. Hier sei eine grundsätzliche Überprüfung erforderlich.</p> <p>2. Eine landesweit bedeutsame Biotopfläche dürfe nicht als verfügbare Baulandreserve herangezogen</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Zu 1.: Die naturschutzfachlichen Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP/ § 44 BNatSchG) wurden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch das Umweltplanungsbüro ANUVA vollständig untersucht und bearbeitet. Die Vorgaben wurden im Vorfeld gemeinsam mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde erarbeitet und fachliche Anregungen berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Untersuchung (SaP vom 22.04.2010 des Sachverständigen Klaus Albrecht, ANUVA Stadt- und Umweltplanungsbüro) wurden alle drei benannten Arten, namentlich der Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>), die Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>) und die Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>) grundsätzlich betrachtet. Alle drei Arten nutzen die Fläche nur sehr unregelmäßig. Daher konnten sie im Rahmen der Untersuchungen nicht nachgewiesen werden. Als Brutvögel sind sie im Eingriffsbereich auszuschließen. Im Hinblick auf mögliche Wirkungen auf die benachbarten Brutpaare wurde auf Anregung des Bürgers die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ergänzt und die drei Tierarten vollständig in die saP eingestellt. Als Ergebnis der Untersuchung wurde festgestellt, dass grundsätzlich durch die geplanten Eingriffe keine negativen Auswirkungen auf die drei Arten zu erwarten sind.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.</p>

				<p>werden. Damit würde der Freistaat seine Vorbildfunktion verlieren und die Verfassungspflichten der bayerischen Verfassung grob verletzen (Staatsziel Umweltschutz).</p> <p>3. Die Fläche stelle zusammen mit dem NSG „Exerzierplatz“ eine wichtige Naherholungsfläche für die Bevölkerung dar.</p> <p>4. Es seien keine Planungsalternativen geprüft worden.</p>	<p>Zu 3. Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2.</p> <p>Zu 4.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 3.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Zu Klarstellung wird die saP vom 22.04.2010 ergänzt. Die Ergebnisse der saP stehen allerdings nicht der vorliegenden Planung entgegen und bedingen auch keine Planänderung.</p>
8.	B 13	09.07.	Ja	<p>Der Bürger lehnt die geplante Bebauung ab.</p> <p>1. Der verbleibende unter Naturschutz stehende Teil stehe ohne ausreichenden Grüngürtel ökologisch vor dem „aus“. Die verbleibende Fläche wäre für den Naturschutz unzureichend.</p> <p>2. Die Fläche stelle zusammen mit dem NSG „Exerzierplatz“ eine wichtige Naherholungsfläche für die Bevölkerung dar. Insbesondere würde durch den Freizeitdruck das verbliebene NSG stark belastet. Durch Hunde und deren Exkremente würden Magerflächen und Bodenbrüter stark beeinträchtigt.</p> <p>3. Durch die Bebauung würde die Sandachse Mittelfranken unterbrochen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung</p> <p>Zu 1.: Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 4.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2.</p> <p>Zu 3.: Die sog. Sandachse Franken stellt keine durchgehende Fläche oder Verbindungstrasse dar, sondern beschreibt einen inhaltlichen Verbund von geschützten Sandstandorten. Das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ ist Teil dieser Sandachse. Durch die Bebauung wird das Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ nicht negativ beeinträchtigt. Durch die geplanten Pflegemaßnahmen (Bilanzierungs- und Maßnahmenkonzept) erfährt das NSG eine dauerhafte und nachhaltige Aufwertung.</p>

151/208

			<p>4. Durch den Rückgang der Versickerungsflächen für Oberflächenwasser werde zum einen der Grundwasserstand insbesondere für geschützte Tierarten wie die Kreuzkröte beeinträchtigt, zum anderen werden die angrenzenden Wohngebiete durch Hochwasser stärker bedroht.</p> <p>5. Ein Absenken des Grundwasserstandes bedrohe die Trinkwasserversorgung des Erlanger Osten. Außerdem stürben laufend große Bäume ab, seit das Baugebiet Röthelheimpark entstehe.</p> <p>6. Das Verkehrskonzept wird als unzureichend empfunden. Es fehle ein Anschluss an den ÖPNV. Durch den erwarteten Anstieg des Verkehrsaufkommens wird mit Konflikten bei der Parkplatzsuche und mit erhöhtem Schadstoffeintrag</p> <p>7. Es bestehe ein Widerspruch zwischen der festgesetzten „universitären Nutzung“ und der wirtschaftlichen Ausrichtung der geplanten Bebauung.</p> <p>8. Es wird darum gebeten, von einer Bebauung abzusehen, auch im Hinblick auf die laufende Veränderung des Klimas, dem guten Ruf Erlangens auch in touristischer Hinsicht und zum Erhalt einer einzigartigen Sandtierwelt.</p>	<p>Zu 4.: Durch die Bebauung wird keine wesentliche negative Beeinträchtigung des Grundwasserstands erwartet. Eine gezielte Versickerung von Dachwasser im Gebiet ist nicht möglich, da der Grundwasserstand sehr hoch liegt. Daher wird eine zeitverzögerte Einleitung in den Röthelheimgraben vorgesehen.</p> <p>Im Übrigen wird auf Nr. 2 zu Punkt 1 verwiesen.</p> <p>Zu 5.: Die Erlanger Wasserversorgung wird durch verschiedene Wasserschutzgebiete mit darin liegenden Fassungen gesichert. Östlich der Stadt liegt im Nürnberger Reichswald ein Fassungsgebiet zur Trinkwasserversorgung – das Wasserschutzgebiet „Erlangen – Ost“. Da keine wesentliche Absenkung des ohnehin hoch anstehenden Grundwassers erwartet wird, ist auch davon auszugehen, dass keine Beeinträchtigung der Wasserversorgung eintreten wird. Ein Absterben großer Bäume aufgrund des Absenkens des Grundwasserspiegels wurde in den vergangenen Jahren nicht beobachtet und kann nicht nachvollzogen werden.</p> <p>Zu 6.: Siehe oben unter Nr. 3 zu Punkt 1 und 2 sowie unter Nr. 4 zu Punkt 1.</p> <p>Zu 7.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 4.1 und 4.2.</p> <p>Zu 8.: Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde auch ein Umweltbericht erarbeitet. Dort wird unter Punkt 2.1.3 auf das Schutzgut Klima eingegangen, mit dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten sind. Negative Auswirkungen auf das globale Klima werden nicht erwartet.</p> <p>Hinsichtlich des touristischen Wertes des NSG „Exerzierplatz“ werden keine negativen Auswirkungen</p>
--	--	--	---	--

152/208

					<p>gen erwartet. Das NSG liegt vollständig außerhalb des Geltungsbereiches. Im Übrigen wird auf Nr. 5 zu Punkt 4 verwiesen.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
				Formstellungnahme BN Bayern	
9	<p>B 15 bis B 139</p> <p>B 140 bis B 474</p> <p>B 475 bis B 522 und B 646 bis B 664</p> <p>B 667 bis 712</p> <p>B 715 bis 737 und B 742 und B 743 sowie B749 bis B 754 sowie B 763 bis B 770</p>	<p>12.07.</p> <p>12.01. 2011</p>	<p>Ja</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p> <p>Nein</p>	<p>Die nachfolgenden Anregungen wurden in Form einer Liste eingereicht, welche von 653 Bürgern unterzeichnet wurde:</p> <p>Die Bebauung wird abgelehnt.</p> <p>1. Geplant sei die Bebauung eines landesweit bedeutsamen Biotops durch die Universität auf einer Fläche von 110.000 m². Dadurch würde sich die vorhandene Fläche des ehem. Exerzierplatzes von 39ha um ein Drittel verringern. Zurück bliebe im Wesentlichen nur noch die als NSG ausgewiesene Fläche (25ha), die jedoch zu klein sei, um ausreichenden Lebensraum für die vorkommenden, gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu bieten. Eine landesweit bedeutsame Biotopfläche dürfe nicht als verfügbare Baulandreserve herangezogen werden. Damit würden der Freistaat Bayern als Bauherr und die Stadt Erlangen als Genehmigungsbehörde ihre seine Vorbildfunktion grob verletzen.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Zu 1. und 2.: Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB unterliegt die Bauleitplanung der eigenen Verantwortung der Gemeinde. Gemäß § 1 Abs. 6 BauGB sind dabei insbesondere auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen. Dies ist im vorliegenden Verfahren geschehen.</p> <p>Das Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Erlangen (ABSP) vom 17.09.1992 hat nach Aussage der Unteren Naturschutzbehörde „keine rechtliche Bindungswirkung. [...] Die raumbezogenen Aussagen des Stadt-ABSP sollen über die Landschaftsplanung in die Bauleitplanung der Stadt Erlangen Eingang finden und dadurch rechtliche Verbindlichkeit erlangen“. Ferner besitzt die im Jahr 1982 kartierte Biotopfläche durch Ruderalisierung und Verbuschung im Eingriffsbereich nach aktueller Kartierung nicht mehr die damalige Bedeutung.</p> <p>Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser</p>

153/208

	<p>sowie B 777 bis 890.</p>				<p>Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“.</p> <p>Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.</p> <p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Stadtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntma-</p>
--	-------------------------------------	--	--	--	---

154/208

					<p>chung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Stadtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der</p>
--	--	--	--	--	---

155/208

				<p>2. Für die Bewohner der umgebenden Stadtteile würde sich das beliebte Naherholungsgebiet drastisch verkleinern. Das NSG sowie die südlich angrenzende Fläche hätten unverzichtbare Vorbildfunktion für die Bevölkerung der angrenzenden Stadtteile.</p> <p>3. Eine ergebnisoffene Prüfung von alternativen</p>	<p>Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Zu 2. Der sogenannte Freizeitdruck auf das Gebiet des Exerzierplatzes hat sich in den letzten Jahren insbesondere durch die Wohnbebauung im Röthelheimpark und die Öffnung des gesamten ehem. Militärgeländes zur Stadt erhöht.</p> <p>Bereits jetzt ist das NSG von zahlreichen Fußwegen durchzogen, welche außerhalb der festgesetzten Schutzzeiten auch gem. Naturschutzrecht (hier: Bundesnaturschutzgesetz) der Allgemeinheit zur Erholung dienen.</p> <p>Im Rahmen der Bautätigkeit im Röthelheimpark wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Wegeverbindungen entlang des nördlichen Randes des Naturschutzgebietes geschaffen und auch die Zugangsmöglichkeiten der Bevölkerung im Osten Erlangens zum Nürnberger Reichswald durch den Wegfall der städtebaulichen Barriere „Ferris-Baracks“ deutlich verbessert.</p> <p>Durch die teilweise Bebauung des Planbereichs werden Naherholungsflächen südlich des Naturschutzgebietes reduziert.</p> <p>Dem stehen jedoch die sukzessive Schaffung neuer geordneter Wegeverbindungen unmittelbar südlich des NSG „Exerzierplatz“ innerhalb einer ca. 16m breiten Grünzone sowie die erstmalige Anlage eines Fußweges entlang des Röthelheimgrabens gegenüber. Diese Wege werden einen leicht begehbaren Rundweg um das NSG ermöglichen. Innerhalb des Geltungsbereiches werden zudem große Flächen an Waldbeständen und Magerrasenstandorten erhalten und weitere geschaffen. Damit wird die Anbindung der Wohngebiete im Stadtosten an den Nürnberger Reichswald weiter verbessert und die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches können zudem auch weiterhin der</p>
--	--	--	--	---	--

156/208

				<p>Standorten für das Bauvorhaben der Universität, um dieses wertvolle Gebiet zu erhalten habe bisher nicht stattgefunden.</p> <p>4. Ferner wurde von der Vertreterin des Bund Naturschutz Bayern der Vorwurf erhoben, dass es im Vorfeld zu wenige Informationen zur geplanten Bebauung gegeben hätte. Zudem sei die Beteiligungsfrist sehr kurz gewesen.</p>	<p>Naherholung dienen.</p> <p>Zu 3.: Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003). Im Übrigen wird auf Nr. 9 zu Punkt 1 weiter oben verwiesen.</p> <p>Zu 4.: Die Stadt Erlangen verfügt über einen rechtskräftigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003). Der FNP stellt das Gebiet als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Universität“ dar. Der Bebauungsplan ist aus dem FNP 2003 entwickelt.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung wurde die Sonderbaufläche „Universität“ bereits behandelt und es wurde auch der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.</p> <p>Außerdem ist die Fläche bereits im vom Stadtrat am 27.03.1996 beschlossenen Rahmenplan für den Röthelheimpark als Baufläche für die Universität dargestellt, welcher Ergebnis zahlreicher Workshops und Bürgerbeteiligungen ist.</p> <p>Für den Bebauungsplan 380 „Universität Staudtstraße“ wurde die frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 23.11.2009 bis einschließlich 04.12.2009 durchgeführt. Seit dem 23.11.2009 ist der Planentwurf mit Begründung und Anlagen dauerhaft und aktuell im Internet einsehbar gewesen. Es wurden keine Stellungnahmen von Bürgern vorgebracht.</p> <p>Die Planungen wurden ferner in öffentlicher Sitzung im Naturschutzbeirat am 23.11.2009 vorgestellt.</p> <p>Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der</p>
--	--	--	--	--	---

157/208

					<p>städtischen Fachämter gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.11.2009 mit einem Beantwortungszeitraum vom 18.11.2009 bis 18.12.2009.</p> <p>Am 27.11.2009 fand im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ein Erörterungstermin statt („Scoping“) zu dem auch der Bund Naturschutz Bayern eingeladen war.</p> <p>Die öffentliche Auslegung fand vom 07.06. bis 09.07.2010 statt. Zahlreiche Bürger haben die Möglichkeit wahrgenommen eine Stellungnahme einzureichen.</p> <p>Der Bebauungsplan wurden ferner in öffentlicher Sitzung im Naturschutzbeirat am 05.07.2010 vorgestellt.</p> <p>Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB (oder: gem. § 4a Abs. 3 BauGB) sowie Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 27.05.2010 ebenfalls unter Beteiligung des Bund Naturschutz Bayern durchgeführt.</p> <p>Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde über das gesetzlich erforderliche Maß hinaus durchgeführt. Die Beteiligungsfristen entsprechen in vollem Umfang den gesetzlichen Vorgaben.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
				Stellungnahmen mit Zusätzen zur Formstellungnahme BN Bayern	
10.	B 523	30.07.	Nein	Es wird eine Einschränkung der Lebensqualität und eine Minderung der Preise für Eigentumswohnungen erwartet. Als Vermieter befürchtet der Bürger eine Verringerung der möglichen Miete, da die Be-	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 6.1 und 6.2.

				baueing Naturraum zerstöre.	
11.	B 524 bis 527 Formblatt mit Zusatz	08.07.	Ja	Wir möchten unsern Kindern das Stück Natur erhalten	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
12.	B 528 Formblatt mit Zusatz	09.07.	Ja	Durch die geplante Bebauung werden alternative Wohnformen wie das Wagendorf verdrängt.	Das informell errichtete, vorhandene Wagendorf nördlich des Fridericianum liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans und wird durch die Planungen nicht betroffen. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
13.	B 529 bis 533 Formblatt mit Zusatz	09.07.	Ja	Aus städtebaulicher Sicht Erhalt von innerstädtischen Grünflächen (s. Engl. Garten – Rückbau Stadtautobahn); lieber Erweiterung stadtauswärts.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1. Im Übrigen liegt der Geltungsbereich vollständig im Außenbereich. Daher findet planungsrechtlich eine Außenentwicklung statt. Dennoch stellt die Lage der Fläche grundsätzlich einen integrierten Standort dar, da er an die bestehende Stadtstruktur anschließt und den bestehenden Universitätsstandort (Südgelände) sinnvoll erweitert. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
14.	B 534 bis B 537 Formblatt mit Zusatz	09.07.	Ja	Die Stadt mache sich unglaublich, wenn sie die Bebauung zulasse.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
15.	B 538 bis	08.07.	Ja	Vor 10 Jahren wären die Kosten für die Schaffung	Die Grundstückspreise innerhalb des Röthelheim-

	B 541 Formblatt mit Zu- satz			und den Erhalt des Naherholungsgebietes in den Grundstückspreisen einkalkuliert worden. Nun solle die vom Bürger finanzierten Freiflächen nach und nach verschwinden.	park haben sich zum einen an den jeweils dort üblichen Grundstückspreisen orientiert, gleichzeitig jedoch an die damals geplante, nun ausgeführte hohe Qualität und Ausstattung des Stadtteils orientiert. Die Ausstattung des Röthelheimpark mit Freianlagen, Grünanlagen Freizeiteinrichtungen ist bereits ohne das Naturschutzgebiet im städtischen Vergleich überdurchschnittlich gut. Zudem liegt das 25ha große NSG „Exerzierplatz“ als Freiraum unmittelbar vor der Haustür. Hieran wird sich durch den Bebauungsplan grundsätzlich nichts ändern. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
16.	B 542 bis B 545 Formblatt mit Zu- satz	08.07.	Ja	Die Universität habe südlich der Staudtstraße ausreichend Flächen für Neubauten.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
17.	B 546 bis B 570 Formblatt mit Zu- satz	08.07.	ja	Die Bebauung führe zu einem Verlust einer Abenteuerspielfläche und einer Möglichkeit naturnahen Lernens.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2 und Nr. 5 zu Punkt 4.
18.	B 571 bis B 572 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Weil es in Erlangen auch Leerstände gäbe, die auch von der Universität sinnvoll genutzt werden könnten.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1. Im Übrigen liegen die Leerstände im Bereich gewerblicher Immobilien bei ca. 1%. Dieser Wert ist so gering, dass nicht einmal die sog. Fluktuationsreserve vorhanden ist um Umzüge zu gewährleisten. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Pla-

					nung entgegen.
19.	B 573 bis B575 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Die Grüne Lunge des Südostens der Stadt Erlangen sollte nicht reduziert werden.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde auch ein Umweltbericht erarbeitet. Dort wird unter Punkt 2.1.3 auf das Schutzgut Klima eingegangen, mit dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten sind. Negative Auswirkungen auf das globale Klima werden nicht erwartet. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
20.	B 576 bis B581 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Der Schulweg zur Poeschkeschule wurde gefährlicher. Es gäbe kaum noch begehbare Wege durch das NSG, die auch noch zeitweise gesperrt wären.	Siehe oben unter Nr. 6 zu Punkt 5 und unter Nr. 1 zu Punkt 2.
21.	B 582 bis B 587 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Der Planbereich stelle die einzige Möglichkeit während der Sommerzeit dar (Schonzeit für Bodenbrüter), mit dem Hund spazieren zu gehen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 6.1.
22.	B 588 bis B 595 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Durch die Bebauung kommt es zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen im NSG. Durch die Bebauung würde der Naturschutz im NSG nach und nach aufgeweicht.	Siehe oben unter Nr. 6 zu Punkt 3.
23.	B 596 bis 600 Formblatt mit Zusatz	12.07.	Nein	Durch die Bebauung würde der Naturschutz im NSG nach und nach aufgeweicht. Es käme zu mehr Wegen.	Siehe oben unter Nr. 6 zu Punkt 3.
24.	B 601 bis	12.07.	Nein		

	604 Formblatt mit Zu- satz			<p>1. Es muss eine Planungsalternative geprüft werden, bei der anstelle einer stark verdichteten Gebäudegruppierung eine räumlich mehr auseinandergezogene Positionierung funktionaler Einheiten in andere verfügbare Freiflächen hinein erfolgt, mit dem Ziel, die bestehende Biotopfläche vollkommen zu erhalten, sprich unberührt zu lassen.</p> <p>2. Genehmigungsverfahren und Planungen für Vorhaben dieses Ausmaßes erfolgen i.d.R. langfristig, vor Baubeginn. Wenn von Anfang an eine so zentrale universitätsnahe Lage das Ziel war, hätte man das schon bei der Verplanung der ehem. US-Army-Flächen berücksichtigen und eben dort integrieren müssen, wo jetzt auf beiden Seiten der Röthelheimer Gewerbe- und Wohnanlagen errichtet werden.</p> <p>Daher bleibt nur eine Lösung, wie in 4. beschrieben, der aber eine Verlagerung an die B 4, wenn's sein müsse bis nach Tennenlohe.</p>	<p>Zu 1.: Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1 und unter Nr. 13.</p> <p>Zu 2.: Siehe oben unter Nr. 9 zu Punkt 4. Im Übrigen wurde die Platzierung der Einrichtungen für die Universität bereits im Rahmen der Workshops zur Auslobung des Städtebaulichen Ideenwettbewerbs „Neustadt-Ost“ vom 01.09.1994 erarbeitet. Eine Bebauung unmittelbar westlich der B4 ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p> <p>Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
25.	B 605 bis B 610 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Auch innerhalb des Planbereichs gebe es bedrohte Arten. Durch die Bebauung würde das verbleibende Schutzgebiet zu klein.	Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 4 und unter Nr. 7 zu Punkt 1.
26.	B 611 bis B 616 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Der Ruheraum für die Bodenbrüter sei bereits jetzt zu klein. Durch den erhöhten Freizeitdruck auf das NSG würde die Belastung dieses Gebietes zu groß.	Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 4.
27.	B 617 bis B 619 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Bei der derzeitigen Wirtschaftskrise und der hohen Staatsverschuldung sollte gespart werden, denn die Kosten trägt wohl der Steuerzahler; zunehmende Verbauung von Freiflächen, die Wasser aufnehmen können führt beim Klimawandel zu mehr Überschwemmungen. .	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1 und unter Nr. 2 zu Punkt 1.
28.	B 620 bis	12.07.	Nein	Ein derartiges Bauvorhaben forcieren die – abzuleh-	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurden

	B 631 Formblatt mit Zu- satz			nende - Südumgehung.	auch die zu erwartenden Verkehrsströme zur geplanten Bebauung untersucht. Es wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Verkehr aus der Südrichtung in das Plangebiet gelangen wird. Zudem bestehen Planungsalternativen zur geplanten Südumgehung. Daher ist wird eine Zwangsläufigkeit zwischen dem Bebauungsplan und der Herstellung einer Südumgehung nicht gesehen. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
29.	B 632 bis B 638 Formblatt mit Zu- satz	12.07.	Nein	Die Natur ist wichtig. Durch den Bau verlieren viele Tiere ihr e Heimat und da zwischen dem Wald eine Straße liegt, können beim Übergang Tiere sterben.	Siehe oben unter Nr. 5 zu Punkt 4. Im Übrigen wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens der Bereich Artenschutz im Rahmen der saP vom 22.04.2010 eingestellt. Damit sind die vorhandenen Arten erfasst. Ein Individuenschutz der einzelnen Tiere kann im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht sichergestellt werden. Die Stellungnahme des Bürgers hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.
30.	B 639 bis B 643 Formblatt mit Zu- satz	22.07.	Nein	Erst vor kurzem seien etliche Hektar Wald um die Südstadt gerodet worden. Dies müsse für die nächsten Jahre reichen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1 und zu Punkt 7.
31.	B 644 und B 645	23.08	Nein	Das Naherholungsgebiet sei bereits eingeschränkt, eine weitere Einschränkung würde nicht akzeptiert.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 2.
32.	B 665 und B 666	12.01. 2011	Nein	Das Naherholungsgebiet wurde von der Stadt Erlangen als Verkaufsargument für Bauherren verwendet. Nachdem nun alle Flächen vermarktet	Siehe oben unter Nr. 15.

				seien sei dieses Argument nun hinfällig. Die Bebauung des Gebietes sowie die geplante Südumgehung würden eine Wertminderung seines Eigentums bewirken.	
33.	B 713 und B 714	12.01. 2011	Nein	Das Gelände würde von Schulen auch zu Unterrichtszwecken genutzt. Wissenschaftliche Untersuchungen belegen, dass Jungen der Aufenthalt in nicht gestaltetem Gelände suchen würden (sorgt für mehr Ausgeglichenheit / Aggressionsabbau). Die Fläche wäre auch für Grundschüler gut erreichbar und überschaubar.	Siehe oben unter Nr. 3 zu Punkt 1. Im Übrigen entsprechen die Nutzungen „Universität“ und „Schule“ im Hinblick auf den Immissionsschutz weitgehend. Beeinträchtigungen während der Bauzeit müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen bewegen. Hier wird auf Nr. 6 zu Punkt 6 verwiesen.
34.	B 738 und B 739	12.01. 2011	Nein	Die Natur bräuchte uns nicht, aber wir bräuchten die Natur. Diese würden zu viele vergessen. Die Natur zu schützen wäre Aufgabe von Verantwortungsbewussten Menschen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
35.	B 740 und B 741	12.01. 2011	Nein	Die Bebauung würde zu einer starken Zunahme des Verkehrs auf der Kurt-Schumacher-Straße und der Allee am Röthelheimpark führen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1 und Nr. 6 zu Punkt 3.
36.	B 744 bis B 747	12.01. 2011	Nein	Bei der geplanten Erweiterung solle der demografische Wandel der FAU berücksichtigt werden.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
37.	B 748	12.01. 2011	Nein	Die Biotopfläche hält u.a. auch mich davon ab, aus Erlangen wegzuziehen und stattdessen in einer der umliegenden Dörfer zu ziehen.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.
38.	B 755 bis B 760	12.01. 2011	Nein	Angesichts der extrem dichten Bebauung im Röthelheimpark und damit der sehr hohen Bevölkerungsdichte; muss der Exerzierplatz in seiner momentanen Größe für ein bisschen Grün und Erholung unter so vielen Gebäudekomplexen bleiben. Die Bebauung dürfe nicht im schönsten Teil des Exerzierplatzes stattfinden. Innerhalb Erlangens gäbe es genügend bessere Bebauungsalternativen mit bereits vorhandener Infrastruktur.	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1, Nr. 12
39.	B 761 und B 762	12.01. 2011	Nein	Es müsse nicht jeder freie Platz bebaut werden. Die geplante Bebauung sei eine Verschandelung für	Siehe oben unter Nr. 1 zu Punkt 1.

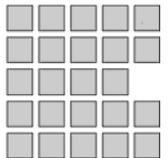
				Mensch und Tier.	
40.	B 771 bis B 776	12.01. 2011	Nein	Die Schüler des Gymnasiums Fridericianum würden erheblich unter dem Lärm während der Bauzeit und durch den zunehmenden Verkehr leiden.	Siehe oben unter Nr. 3 zu Punkt 1. Im Übrigen entsprechen die Nutzungen „Universität“ und „Schule“ im Hinblick auf den Immissionsschutz weitgehend. Beeinträchtigungen während der Bauzeit müssen sich im Rahmen der gesetzlichen Grenzen bewegen. Hier wird auf Nr. 6 zu Punkt 6 verwiesen.
Allgemein					<p>Der vorliegende Bebauungsplanentwurf wurde gemäß der rechtlichen Vorgaben erarbeitet und das Verfahren gemäß der gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Insbesondere sind alle für die Abwägung relevanten Belange in das Verfahren eingestellt worden. Im Rahmen der Abwägung muss sich der Stadtrat bei der Kollision zwischen den verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit für die Zurückstellung eines anderen Belangs entscheiden.</p> <p>Die Stellungnahme der Bürger haben keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>

164/208

Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen – Universität Staudtstraße –

Erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB

hier: Prüfung der Stellungnahmen mit Ergebnis – Stand 27.01.2011



Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
-----	------	---------	-----	---------------	--------------------

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
1	Bezirk Mittelfranken Referat für Wirtschaft und Umwelt 91511 Ansbach	03.12.2010		Stellungnahme vom 01.12.2010 Keine weitere Stellungnahme erforderlich.	Stellungnahme der Verwaltung: Wird zur Kenntnis genommen.
2	Bund Naturschutz in Bayern e.V. 91054 Erlangen	03.12.2010		Stellungnahme vom 30.11.2010. 1. Die Bebauung des Planbereichs wird abgelehnt. Insbesondere wird bekräftigt, dass keine Prüfung der alternativen Standorte stattgefunden habe. Diese sei durch die Stadt Erlangen nachzuholen.	Stellungnahme der Verwaltung: Zu 1.: Die Alternativenprüfung wurde bereits im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung durchgeführt und abschließend abgewogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003). Im Erläuterungsbereich wird zum FNP auf Seite 73 der Bedarf der Universität für die Laufzeit des FNP 2003 benannt: „Insbesondere im Rahmen des Abrundungskonzeptes für die Technische Fakultät benötigt die FAU Erweiterungsflächen von 18,2 ha (einschl. 3,0 ha Freisportanlage) die nach Abzug der US-Streitkräfte aus Erlangen auf dem ehemaligen Militärgelände – heutiger Röthelheimpark – für diese Zwecke gefunden und im Flächennutzungsplan auch reserviert werden konnten“. Grundsätzlich wurde eine Abwägung der relevanten Belange im Zusammenhang mit der Ausweisung der ca. 11,5 ha großen Baufläche für die Entwicklung der Universität bzw. auch für universitätsnahe Forschungseinrichtungen von der Stadt in allen Planungsstufen vorgenommen, so auch die Prüfung von alternativen Standorten. Die im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Baufläche umfasst insgesamt 14 ha, für ca. 11,5 ha wurde als erster Abschnitt der Bebauungsplan 380 aufgestellt. Das öffentliche Planverfahren begann mit der Aufstellung des städtebaulichen Rahmenplans 1994/1995, den der Stadtrat der Stadt Erlangen am 27.03.1996 als Grundlage für die weitere formelle Planung nach BauGB beschlossen hat.

165/208

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
166/2008					<p>Anschließend erfolgten das Flächennutzungsplanverfahren und die Aufstellung des Bebauungsplans. In die Abwägung wurde sowohl der Belang Natur- und Landschaftsschutz eingestellt, als auch der Bedarf der Universität für eine weitere Entwicklung des südlich der Staudtstraße bestehenden Universitätsstandortes. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde im Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan dargestellt, der mit der Bekanntmachung vom 21.08.2003 wirksam wurde (FNP 2003).</p> <p>Durch zwischenzeitlich erfolgte Neubauvorhaben auf dem bestehenden Universitätsgelände sind die Baulandreserven auf dem Südgelände der Universität im Wesentlichen ausgeschöpft. Auch wenn die Erweiterung der Universität bzw. Technischen Fakultät, auf Grund der funktionalen Zusammenhänge der Universitätseinrichtungen bzw. Forschungseinrichtungen am vorhandenen Standort aus planerischer Sicht Vorrang hat, wurden alternative Standorte geprüft. Unabhängig von dem Nachteil der dann eingeschränkten örtlichen Verbindung zur Universität, wurden auch für das erste Vorhaben auf der Baufläche Staudtstraße, das Max-Planck-Institut alternative Standorte geprüft z.B. an der Henri-Dunant-Straße. An diesem Standort musste allerdings dem umfangreichen Bürovorhaben eines großen Unternehmens der Vorrang gegeben werden, weil die Firma bereits an diesem Standort mit Betriebseinrichtungen besteht.</p> <p>Eine Erweiterung des Universitätsstandortes in Richtung Osten würde zunächst einen Eingriff in das mit Wald bestandene Landschaftsschutzgebiet „Brucker Lache“ ergeben und im Weiteren ggf. einen erheblichen Eingriff in das europäische Schutzgebiet (FFH-Gebiet) Nürnberger Reichswald ergeben.</p> <p>In Richtung Süden besteht zunächst die städtebaulich</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
167/208				<p>1.1 Ferner werde ein vorzeitiger Baubeginn sowie Rodung- und Erschließungsmaßnahmen für den Bebauungsplan abgelehnt. Die große Zahl der Einwendungen von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Erlangen zeige, dass es eine verbreitete Ablehnung dieses Bebauungsplans gebe.</p> <p>Ferner wird als letzter Punkt folgendes vorgebracht:</p> <p>3. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in natur und Landschaft sowie für Vorhaben i.S. des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Da durch das geplante Vorhaben in Anhang IV Buchstabe a der RL 91/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorha-</p>	<p>relevante Zäsur durch die Bundesstraße. Die Flächen südwestlich der Bundesstraße sind Teil des LSG „Brucker Lache“ und im Weiteren Teil des NSG „Brucker Lache“. Dort käme es ebenfalls zu einem erheblichen Eingriff mit Wald bestandene Schutzflächen.</p> <p>Eine Erweiterung in Richtung Westen ist auf Grund der bestehenden Wohnbebauung nicht möglich.</p> <p>Insofern trifft es nicht zu, dass die Prüfung von Planungsalternativen nicht stattgefunden habe. Der Bedarf und das öffentliche Interesse an der Entwicklung der im FNP dargestellten Erweiterungsflächen für die Universität bestehen daher.</p> <p>Zu 1.1. Grundsätzlich ist die Verwaltung verpflichtet, ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu handeln. Derzeit sind keine Maßnahmen im Geltungsbereich des Bebauungsplans vorgesehen.</p> <p>Zu 3.: In der Speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) mit Stand vom 02.11.2010 ist dargelegt, dass nicht für alle Tierarten nach Anh. IV der Richtlinie 92/43/EWG sowie alle europäischen Vogelarten die Erhaltung der ökologischen Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang sichergestellt werden kann. Aus diesem Grund muss eine Ausnahme gem. § 45 (7) BNatSchG für die Verbote des Artenschutzes aus § 44 BNatSchG für das Vorhaben beantragt werden. Die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme sind gegeben und werden in der saP ebenfalls dargelegt. Mit Schreiben vom 26.11.2010 hat die hierfür zuständige höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken eine Ausnahmeerteilung in Aussicht gestellt.</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
168/208				<p>ben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p> <p>Nach telefonsicher Rückfrage beim Bund Naturschutz am 28.01.2011 wurde der Punkt wie folgt präzisiert:</p> <p>Der Punkt bezieht sich auf einen Auszug aus dem § 45 Abs. 5 BNatschG. Insbesondere solle hiermit hervorgehoben werden, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten erfüllt, erhalten bleiben müsse.</p> <p>Die übrigen Punkte der Stellungnahme vom 30.11.2010 betreffen vollständig Punkte aus der Stellungnahme vom 08.07.2010. Diese werden weiter oben behandelt.</p>	<p>Die Stellungnahme vom 08.07.2010 wird unter Punkt 10 der Beteiligung der Behörden weiter oben behandelt.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.</p>
	Deutscher Alpenverein Sektion Erlangen Drausnickstraße 27 91052 Erlangen	24.01.2011		<p>Stellungnahme vom 18.01.2011</p> <p>1. Das Naturschutzgebiet stelle nicht nur einen begehrten zentrumsnahen Ruhe- und Erholungsraum für alle Anwohner dar, sondern biete auch die Möglichkeit des Erlebens von Natur und Naturschutz mit seltenen Pflanzen- und Tierarten in unmittelbarer Nähe. Noch im Sommer wären der Bevölkerung in einer mehrtägigen Aktion seitens der Stadt dies nahe gebracht worden.</p> <p>2. Die Nähe des sportlichen Zentrums unseres Vereins (Kletterzentrum im Röthelheimpark) gäbe den Mitgliedern die Möglichkeit sowohl Klettersport als auch Naturvielfalt vor der Haustüre erleben zu lassen. Von Seiten des DAV wurden regelmäßig Ausflüge in dieses Gebiet angeboten.</p>	Siehe oben unter Nr. 53 der Behördenbeteiligung.

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
				<p>3. Es wird befürchtet, dass der Bau des Max-Planck-Instituts einen Verlust der Artenvielfalt zur Folge hat und dieser Verlust eine weitere Bebauung ermöglichen könnte.</p> <p>4. Es solle der derzeit geplante Standort überprüft werden und ggf. Alternativen erörtert werden.</p>	
4	Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Nürnberg-Fürth-Erlg. 90459 Nürnberg	29.11.2010		<p>Stellungnahme vom 02.12.2010.</p> <p>Dem Bebauungsplan wird nicht zugestimmt.</p> <p>1. Eine Alternativenprüfung habe nicht stattgefunden. Diese würde laut Umweltbericht für überflüssig gehalten, da diese bereits im Rahmen des Flächennutzungsplanes geprüft worden sei. Da damals noch kein Max-Planck-Institut geplant war würde diese Argumentation nicht stimmen.</p> <p>2. Im Flächennutzungsplan wurde die Fläche als „Sonderbaufläche“ ausgewiesen. Ein Max-Planck-Institut ist „eine gemeinnützige Forschungseinrichtung, die in der Rechtsform eines eingetragenen Vereins organisiert ist“ – also eine private Organisation. Der Bebauungsplan versuche diese Festlegung durch den unbestimmten Begriff „universitätsnah“ zu umgehen. Die Erweiterung der Zweckbestimmung ändere aber diese Zweckbestimmung „Sonderbaufläche Universität“ wesentlich ab und stehe daher im Widerspruch zum Flächennutzungsplan.</p>	<p>Stellungnahme der Verwaltung: Siehe oben Nr. 1 zu Punkt 1 der erneuten Beteiligung.</p> <p>Zu 2.: Der Bebauungsplan 380 „Universität Stadtstraße“ setzt für den Planbereich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Universität“ gemäß § 11 BauNVO fest.</p> <p>Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP 2003) werden lediglich die Grundzüge der Planung dargestellt. Erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) wird die Zweckbestimmung konkretisiert. Die Grenzen und Maßstäbe ergeben sich dabei aus der Eigenart der geplanten Gebietsart – hier: Universität – und den Grenzen eines vergleichbaren Störgrades – namentlich der allgemeinen Zulässigkeit von Vorhaben gem. § 15 BauNVO. Das Sondergebiet „Universität“ wie im Bebauungsplan 380 vorgesehen unterscheidet sich von den übrigen Gebietskategorien der §§ 2 bis 9 BauNVO. Damit ist die Festsetzung eines Sondergebietes erforderlich.</p> <p>Es dient vorwiegend der Unterbringung von universitären und universitätsbezogenen Anlagen. Dies bedeutet unter anderem, dass innerhalb des Planbereichs alle</p>

169/208

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
170/208				<p>3. Viele der Ausgleichsmaßnahmen sollen im NSG „Exerzierplatz“ durchgeführt werden. Diese Fläche sei bereits sehr hochwertig. Zudem bestehe bereits heute eine Verpflichtung aus der Verordnung zum NSG „Exerzierplatz“ diese Fläche herzustellen und zu erhalten. Eine Aufwertung können daher nicht als Ausgleich herange-</p>	<p>Nutzungen zugelassen werden sollen, welche im Rahmen des universitären Betriebes der Friedrich-Alexander-Universität im Standort Erlangen erforderlich sind bzw. künftig sein können. Dies können insbesondere Institutsgebäude, Hörsäle aber auch angelagerte Nutzungen sein wie: Anlagen der ärztlichen Versorgung im Rahmen des Universitätsklinikums, Studentenwohnheime, Betriebskindergärten der Universität, etc.</p> <p>Im Zusammenhang dieser vorwiegenden Art der baulichen Nutzung „Universität“ können aber auch andere, zusätzliche Nutzungen zugelassen werden, welche mit der Hauptnutzung in Einklang stehen und in ihrer Auswirkung nicht wesentlich von der vorgesehenen Nutzung abweichen.</p> <p>Um Synergien zwischen der Universität und anderen Forschungseinrichtungen besser nutzen zu können, werden Anlagen der Verwaltung sowie Forschungsbetriebe zugelassen. Damit kann ein sinnvoller räumlicher Zusammenhang zwischen verschiedenen Einrichtungen aus dem Bereich Forschung und Wissenschaft hergestellt werden und der vorhandene Universitätsstandort (hier: Südgelände der Universität, Technische Fakultät) ausgebaut werden.</p> <p>Hinsichtlich der relevanten Auswirkungen (insb. Emission, Eigenart der Anlage, Verkehr) entsprechen die Nutzungen Universität und Forschung einander weitgehend</p> <p>Zu 3 und 4: Das Maßnahmenkonzept wurde in enger Abstimmung mit einer Reihe von Fachleuten entwickelt, die einen engen Bezug zum Exerzierplatz haben und dessen Entwicklung seit Jahren verfolgen. So entstand das Maßnahmenkonzept für den ökologischen Ausgleich in Zusammenarbeit zwischen dem Planungsbüro, dem Landschaftspflegeverband Mittelfranken, ehemaligen Mitgliedern der Projektgruppe SandAchse Franken und dem Umweltschutzamt der Stadt Erlangen unter</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
171/208				<p>zogen werden.</p> <p>Sinnvoller wäre es eine andere Fläche ökologisch aufzuwerten, z.B. die ehem. Schießbahn an der Kurt-Schumacher-Straße. Diese befände sich in ca. 1,5 km Entfernung und würde sich deutlich besser eignen.</p> <p>4. Im Naturschutzgebiet „Exerzierplatz“ sei die Pflanzung einer Hecke vorgesehen. Dies stelle einen klaren Rechtsbruch dar, da derartige Pflanzungen gemäß Verordnung zum NSG „Exerzierplatz“ verboten seien. Die geplante Ausgleichsfläche im NSG „Exerzierplatz“ sei damit klar unzulässig.</p>	<p>Berücksichtigung von Ratschlägen von Seiten des Naturschutzbeirats der Stadt Erlangen. Auch eine Stellungnahme der Regierung von Mittelfranken zu der Eignung der Maßnahme und ihrer Verträglichkeit mit den Schutzziele des Naturschutzgebiets wurde frühzeitig eingeholt. Mit Schreiben vom 28.04.2010 und zuletzt mit Schreiben vom 30.11.2010 hat die Regierung das Kompensationskonzept als naturschutzfachlich sinnvolle Pflege- und Entwicklungsmaßnahme bezeichnet, die im Schutzgebiet notwendig ist. Das gesamte Konzept verstoße nicht gegen die Verordnung und benötige daher keine Befreiung nach Art. 49 BayNatSchG. Dies erklärt sich v. a. dadurch, dass zwar an wenigen einzelnen Stellen Gehölze gepflanzt werden sollen, aber ansonsten großflächig durch Entbuschung der durch Sukzession mittlerweile deutlich entwertete Zustand großer Flächen im Exerzierplatz wieder seine ursprünglich hohe Bedeutung erlangen soll. Der Schwerpunkt der Kompensation liegt also auf der Entfernung von Verbuschung und Vergrasung innerhalb der Trockenlebensräume und auf der Schaffung von offenen Bodenstellen sowie einem differenzierten Nutzungskonzept, das eine hohe Artendiversität gewährleistet.</p> <p>Der Schwerpunkt der Kompensation liegt also auf der Entfernung von Verbuschung und Vergrasung innerhalb der Trockenlebensräume und auf der Schaffung von offenen Bodenstellen sowie einem differenzierten Nutzungskonzept, das eine hohe Artendiversität gewährleistet.</p> <p>Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurden neben der nun als Ausgleichsflächen vorgeschlagenen Bereiches (NSG „Exerzierplatz“) auch alternative Flächen innerhalb der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörden erörtert. Insbesondere der Bereich des ehem. Schießstandes wurde besonders betrachtet, aber zu Gunsten des NSG „Exerzierplatz“ dann nicht weiter-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
172/208				<p>5. Es wurden bereits Fällgenehmigungen für Bäume entlang der Staudtstraße in Aussicht gestellt und die entsprechenden Bäume bereits markiert. Dies würde als vorauseilender Gehorsam für die Entscheidung des Bebauungsplans, die noch nicht gefällt worden ist und kritisieren wir aufs Schärfste.</p> <p>6. Feldlerche. Die Feldlerche benötigt einen Abstand von 50 bis 100m zur nächsten vertikalen Struktur. Die vom Fachgutachter erfolgte Silhouettenprüfung kann keinesfalls als adäquates Mittel zur Abschätzung von Auswirkungen auf die Lerchenpopulation anerkannt werden. Es komme zu einer funktionalen Zerstörung des Lebensraumes. Die Auswirkungen des Vorhabens reichen bis in das NSG hinein. Der größere Wirkraum se weder in der saP noch im Umweltbericht berücksichtigt.</p>	<p>verfolgt.</p> <p>Zu 5.: Derzeit sind keine Maßnahmen im Geltungsbe- reich des Bebauungsplans vorgesehen. Die vorhande- nen Markierungen auf den Bäumen stammen z.T. von städtischen Ämtern und wurden im Rahmen der allg. Pflege angebracht, zum Teil sind sie unbekanntes Ur- sprungs und zu Teil wurden sie im Rahmen einer Bege- hung Vor Ort angebracht um die Ausmaße des Eingriffs zu verdeutlichen.</p> <p>Zu 6.: Die Feldlerche wurde im Rahmen der arten- schutzrechtlichen Untersuchungen (spezielle arten- schutzrechtliche Prüfung mit Gutachten und Kartierung) untersucht. Der Bereich ist bereits jetzt stark durch verti- kale Strukturen (hier: Bäume) geprägt. Daher bestehen deutliche Unterschiede zwischen NSG und Plangebiet. Derzeit bietet der Planbereich keinen Lebensraum für die Feldlerche (vgl. auch saP). Da insbesondere im süd- lichen Bereich des NSG eine stärkere Verbuschung stattgefunden hat und dort zahlreiche Bäume stehen (vgl. Sichtbarkeitsanalyse und vgl. auch regelmäßigen Bericht zur Pflege des Naturschutzgebiets Exerzierplatz 2008/ 2009 im Naturschutzbeirat, letztmalig am Montag, 05.10.2009) Die Sichtbarkeitsanalyse zeigt deutlich, dass sich die vorhandene Kulisse durch die Baumaß- nahme aus den jetzt offenen Bereichen des NSG heraus betrachtet nicht ändern wird, weil zwischen diesen und den neuen Gebäuden sowohl jetzt wie nach Errichtung der Gebäude hohe Gehölze und Bäume stehen. Vom Standpunkt der für Feldlerchen geeigneten Brutplätze aus gesehen, ändert sich daher die umgebende Kulisse nicht wesentlich. Somit wirkt die Bebauung aus Sicht der Feldlerche gerade nicht in ihren Brutbereich hinein. Da- gegen wird das Umfeld des Brutlebensraumes durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen (umfangrei- che Entbuschung) für die Feldlerche erheblich verbes-</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
173/208				<p>7. Heidelerche. Die Heidelerche ist ein hochgradig gefährdeter Vogel und steht in Bayern vor dem Aussterben (RL Bayern, Schichtstufenland: 1= vom Aussterben bedroht). Es sei damit zu rechnen, dass durch den Wegfall der Pufferzone erheblicher Freizeitdruck auf das NSG „Exerzierplatz“ entstehe und damit eine erhebliche Störung des Nahrungshabitats der Heidelerche stattfindet. Man hätte in der saP den Wirkraum in das NSG hinein erweitern müssen und nicht lediglich auf die Bebauungsfläche beschränken dürfen. Der LBV sieht dies als erheblichen Mangel in der Abarbeitung der saP. Ein typisches Revier der Heidelerche bestehe zu 30% aus Wald und durch mosaikartige Struktur durch Büsche und Bäume. Dies sei besonders innerhalb des Plangebietes zu finden.</p> <p>8. Kreuzkröte. In der saP wird davon ausgegangen, dass auch das überplante Gebiet nach wie vor als Nahrungs- und Wirkraum der Kreuzkröte erhalten bleibe. Dann komme es zwangsläufig zu einem erhöhten Tötungsrisiko der Tiere. Es werde davon ausgegangen, dass Fußgänger nur tagsüber unterwegs seien - Autos und Fahrradfahrer wurden außer Acht gelassen. Auch durch die Bauarbeiten bestehe ein extrem hohes Tötungsrisiko, da während der Bauarbeiten der vorhandene Rohboden Kreuzkröten ein ideales Habitat biete. Es wird gefordert, dass insbesondere während der Bauarbeiten präventive Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Im Umweltbericht fände sich hierzu lediglich die Formulierung, es „sollen Amphibienzäune aufgestellt</p>	<p>sert.</p> <p>Zu 7.: Die Heidelerche brütet im Eingriffsbereich nicht. Er zählt auch nicht zu ihren essenziellen Nahrungshabitaten oder birgt bedeutsame Singwarten. Dies konnte durch die intensiven Erhebungen gezeigt werden. Es ist dabei nicht von Belang zu ergründen, ob dies an der hohen Störfrequenz durch Spaziergänger, Hunde, Katzen und Fahrradfahrer oder an der zu weit fortgeschrittenen Verbuschung liegt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden daher durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Statt dessen wird durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen im NSG ihr dortiger Lebensraum um ein vielfaches aufgewertet. Aufgrund der Verbuschung und der nur noch wenigen verbliebenen offenen Bodenstellen ist das NSG für die Heidelerche kaum noch als Bruthabitat geeignet. Bei geeigneter Pflege, die im Kompensationskonzept speziell auf die Ansprüche dieser Vogelart angepasst worden sind, können im NSG deutlich mehr Heidelerchen brüten als aktuell.</p> <p>Zu 8: Das Umfeld der zukünftigen Gebäude wird als Lebensraum für die Kreuzkröte geeignet sein, da wertvolle Biotopflächen innerhalb des Geltungsbereiches erhalten bleiben und zudem neue Rohbodenstandorte geschaffen werden. Sicher wird der Nahrungsraum durch die Bebauung selbst jedoch verkleinert. Dafür werden durch die vorgesehene Kompensation umfangreiche Flächen im NSG erheblich in ihrer Eignung für die Kreuzkröte aufgewertet und zudem neue Laichgewässer geschaffen. Damit bleibt die ökologische Funktionalität der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt und Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch das Vorhaben nicht ausgelöst. Hierfür sind eigens CEF-Maßnahmen im NSG vorgesehen. Soweit die ökologische Funktionalität von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt, ist auch das Töten der Tiere (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
174/208			<p>werden“. Der Begriff sollen sei durch müssen zu ersetzen.</p> <p>9. Bekassine. Hier sei in der saP eine Fehleinschätzung vorhanden. Die Bekassine wurde in zwei aufeinander folgenden Jahren mit Balzverhalten in der fläche festgestellt. Dennoch werde ein Brutvorkommen verneint, mit der Angabe „zur Fortpflanzung wichtige Flächen sind Moore, feuchte Gewässer, feuchte Grasländer, Überschwemmungsflächen und Verlandungszonen von Seen. Solche Strukturen sind im Eingriffsbereich nicht ausreichend vorhanden“.</p> <p>Dies widerspräche den Angaben im Handbuch der Vögel Mitteleuropas: „seltener werden trockene Grasflächen, Düngewiesen oder Weiden, mitunter sogar relativ trockene Heideflächen besiedelt“.</p> <p>Dies entspräche der persönlichen Erfahrung des LBV: Vorkommen der Bekassine in pfützenreichen, aber ansonsten eher trockenen Gebieten seien durchaus bekannt.</p> <p>Eine Einstufung als Brutvogel dürfe nicht aufgrund der Habitat-Einschätzung erfolgen. Die Angabe „Für einen Brutverdacht bzw. einen dauerhaften Aufenthalt auf der Fläche, müssten Nachweise bis Juli erbracht werden“ sei ebenfalls falsch. Einzig die Kriterien des „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ sei anzuwenden. Dies sei nicht geschehen.</p> <p>Richtig sei zwar, dass die Bekassine gerne auch auf dem Zug balze, an Stellen wo nicht gebrütet würde. Jedoch spricht die Angabe, dass sogar zwei in aufeinander</p>	<p>BNatSchG) im Zuge der unvermeidbaren Entfernung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG nicht verboten! Maßnahmen zum Schutz von Einzelindividuen sind nicht erforderlich und wurden daher im Umweltbericht lediglich als Sollmaßnahmen formuliert.</p> <p>Zu 9.: Die Bekassine wurde durch die systematischen vogelkundlichen Erhebungen nach den allgemein anerkannten Standards von Südbeck et al., die auch vom LBV genannt werden, nicht nachgewiesen und daher auch als nicht brütend eingestuft. Im Rahmen der Bürgerbeteiligung zum Entwurf kamen jedoch von einem Bürger Hinweise, dass die Bekassine im Frühling 2009 und 2010 bei Balzflügen beobachtet werden konnte. Dieser Bürger selbst schloss daraus auf ein Nahrungsgebiet im Planbereich und nicht auf einen Brutverdacht. Unabhängig davon handelte es sich nicht um eine nachvollziehbare systematische Erhebung, die eine Einstufung nach Südbeck et al. erlauben würde. Die in der saP vorgenommene gutachterliche Beurteilung, dass der Eingriffsbereich kein Bruthabitat und kein bedeutsame Raststätte auf dem Zug darstelle, wird auf mehrere Faktoren zurückgeführt. Neben der wenigen Feuchtflächen im Eingriffsbereich und angrenzenden NSG werden v. a. die häufigen Störungen im Plangebiet genannt, die eine Brut dieser störungsempfindlichen Art sehr unwahrscheinlich werden lassen. In Kombination mit der Tatsache, dass die eigenen, systematischen Erhebungen keine Nachweise ergaben, kann zumindest derzeit eine Brut oder das Vorhandensein bedeutsamer Raststätten ausgeschlossen werden. Durch die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen im NSG wird sich jedoch die Lebensraumeignung für die Art in jedem Fall - genau wie bei Heidelerche und Feldlerche - verbessern. Sollten die Störungen nicht zu stark dominieren könnte sich daher in Zukunft die Art als Brutvogel im verbliebenen</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
175/208			<p>ander folgenden Jahren gebalzt wurde stark gegen eine solche Einstufung als „zufällige Balz auf dem Durchzug“.</p> <p>10. Eingriffs- Ausgleichsregelung. Es würden rund 11ha überplant. Die Flächen habe zweifellos eine sehr hohe ökologischen Wert und seien besonders empfindlich und hochwertig im Sinne der Bewertung der Schutzgüter Boden, Klima und insbesondere dem Schutzgut Tiere und Pflanzen.</p> <p>Dies sei bei der Eingriffs-Ausgleichsregelung bei weitem nicht ausreichend berücksichtigt, die für den Ausgangszustand ermittelten Wertpunkte seien viel zu niedrig angesetzt. Es handele sich aufgrund des Leitfadens sicherlich um besonders hochwertige Flächen der Kategorie 3, aufgrund von Vorkommen von Rote Liste Arten, besonders hoher naturschutzfachlicher Bedeutung und Biotopverbundfunktionen. Diese Wertstufe müsse auch unabhängig von den festgestellten Vegetationstypen vergeben werden, die aktuell als Grundlage verwendet werden.</p> <p>Der nach der Bebauung bestehende Wert sei viel zu hoch angesetzt. Es sei nicht realistisch, dass sich z.B. nur durch eine Dachbegrünung so viele Wertpunkte erhalten lassen. Die Funktionen für die Schutzgüter – insbesondere beim besonders hochwertigen Schutzgut Tiere und Pflanzen – sind sicher auf einen winzigen Bruchteil des vorherigen naturschutzfachlichen Wertes reduziert. Da hilft auch keine (prinzipiell durchaus lobenswerte) Dachbegrünung mehr weiter. Angesichts des außerordentlich hohen naturschutzfachlichen Werts bzw. Verlusts, der hier stattfindet, wäre ein Ausgleichsfaktor von ca. 1,5 bis 2 für bebaute flächen und ca. 1 für sonstige in Anspruch genommene Flächen (Wege, Stellplätze, etc.) anzusetzen.</p>	<p>NSG einfinden.</p> <p>Zu 10: Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB, welche die hierfür relevanten Werte festlegt. Diese Satzung wurde nicht durch den Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ abgelöst. Wie der Name schon sagt handelt es sich hier um eine Orientierungshilfe, also um einen „Leit“-faden. Den einzelnen Kommunen bleibt es unbenommen, ein davon abweichendes Vorgehen zu wählen. Die Satzung der Stadt Erlangen hat in der gesamten Städteachse Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach als Orientierung für die Eingriffsbilanzierung einen einheitlich anerkannten Stellenwert und ist nach wie vor gültig. Dennoch ist sie in Bezug auf die im aktuellen BNatSchG neu geschaffene Möglichkeit, Kompensation durch die Pflege von geschützten Gebieten zu bewerkstelligen und die Tatsache, dass für den Artenschutz nach § 44 BNatSchG gesonderte Maßnahmen getroffen werden müssen, überarbeitungsbedürftig. Das Punktesystem ist nicht dazu geeignet, Pflegemaßnahmen als Aufwertung hinreichend abzubilden. Ferner können mit einem einheitlichen Punktesystem für alle Biotoptypen auch die für den Artenschutz oft zusätzlich notwendigen Maßnahmen nicht umfassend bilanziert werden. Dies liegt vor allem daran, dass der für geschützte Arten notwendige Maßnahmenaufwand nicht einfach aus der Ausprägung eines Lebensraumes oder dem Vorkommen einer Art abgeleitet werden kann. Es kommt vielmehr auf die spezielle Wirkung des Vorhabens und die jeweilige Bedeutung einer Fläche für die geschützte art an. Aus diesen Gründen wurden gemeinsam mit dem Umweltschutzamt der Stadt einzelne neue Konventionen vereinbart. Dazu zählte zum einen, dass durch die Pflegemaßnahmen der Bestandswert steigt und nicht</p>	

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
176/208				<p>Die Antwort im Rahmen der Abwägung vom 18.02.2010 lautete: „Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Ausgleichs erfolgt auf Grundlage der Satzung der Stadt Erlangen zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB, welche die hierfür relevanten Werte festlegt“. Diese Argumentation ziehe nicht, da die Satzung vom 11.12.2000 bereits veraltet sei.</p> <p>Zusätzlich wird die bereits am 18.12.2009 eingereichte Stellungnahme im Anhang erneut vorgebracht.</p>	<p>der Entwicklungswert angesetzt werden muss und zum anderen, dass unabhängig von der Punkteliste die Maßnahmen für die europäisch geschützten Arten zu entwickeln sind. Als logische Folge erübrigte sich demnach auch die Aufwertung von Flächen bei deren Vorkommen. Eine weitere, sehr wesentliche Vereinbarung wurde projektspezifisch getroffen: Der Vorhabensträger erklärte sich bereit, einen sehr großen Anteil der Flächen im NSG aufzuwerten und zu pflegen, obwohl sie keinerlei Wertpunktezuwachs gem. städtischer Satzung erbrachten (vgl. Anlage 12.7 zum Bebauungsplan). Dies war erforderlich, da nur eine vollständige und großflächige Pflege des gesamten Schutzgebiets die erwünschten ökologischen Ziele (großräumig zusammenhängende, offene Wiesen und lückige Magerrasen) erreichen kann. Somit besteht also durch das Konzept aus fachlicher Sicht eine erhebliche Überkompensation, die durch das Punktesystem nicht abgebildet wird.</p> <p>Die gesamte Kompensationsfläche, die auch vollständig mit kostenrelevanten Maßnahmen überplant worden ist, ist ferner mehr als doppelt so groß wie der Geltungsbereich des Bebauungsplans. Damit kann auch im Sinne des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ in jedem Fall von einem Kompensationsfaktor von 2 ausgegangen werden. Berücksichtigt man zudem die Erhaltungen und Aufwertungen innerhalb des Geltungsbereichs ist für das Vorhaben eine sachgerechte und bei weitem ausreichende naturschutzfachliche Kompensation geplant.</p> <p>Die Stellungnahme hat keine wesentlichen neuen Belange erbracht, welche nicht bereits im Rahmen des Aufstellungsverfahrens in die Planung eingeflossen sind. Sie stehen daher auch nicht der vorliegenden Planung entgegen.z</p>

Nr.	Name	Eingang	Nr.	Stellungnahme	Änderungsvorschlag
5	Stadt Erlangen Untere Naturschutzbehörde 91052 Erlangen	29.11.2010		Stellungnahme vom 28.05.2010. Dem ergänzten Bebauungsplanentwurf vom 02.11.2010 wird zugestimmt.	Stellungnahme der Verwaltung: Wird zur Kenntnis genommen.
6	Stadt Erlangen Untere Immissionsschutzbehörde 91052 Erlangen	21.12.2010		Stellungnahme vom 21.12.2010. Dem ergänzten Bebauungsplanentwurf vom 02.11.2010 wird zugestimmt.	Stellungnahme der Verwaltung: Wird zur Kenntnis genommen.

177/208

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/232

Verantwortliche/r:
Herr Klaus Treczka

Vorlagennummer:
232/007/2010

Nachprüfung gemäß § 11 GeschO, Überprüfungsantrag SPD-Fraktion Nr. 080/2010, Städt. Anwesen Westl. Stadtmauer Straße 19, hier: Weitere Verwendung des Anwesens/Verwertung/Verkauf

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.12.2010	Ö	Kenntnisnahme	vertagt
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	08.02.2011	Ö	Kenntnisnahme	
Stadtrat	10.02.2011	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

20,24,31,32,40,41,42,43,44,451,452,50,51,52,61,63,WA,EBE,EB77

Verfahrensgang: UVPA 20.4.2004 MzK, KFA 9.7.2009 keine Abstimmung, UVPA 17.11 und 8.12.2009 zweimal vertagt, UVPA 27.7.2010 Verkaufsbeschluss 7:6, Überprüfung im Stadtrat 30.9.2010 vertagt mit Auftrag weiterer Recherche

I. Antrag

Die weiteren Ausführungen des ADFC (wurden direkt allen Fraktionen zugeleitet) und des Planungsamtes zur evt. Erhöhung der Stellplatzkapazitäten bei der Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofs neben Gleis 1 (parallele Mitteilung zur Kenntnis 610.3/008/2010) werden zur Kenntnis genommen.

Der Beschluss des UVPA vom 27.07.2010 wird bestätigt. Das Objekt Westl. Stadtmauer Straße 19 soll zum Verkauf ausgeschrieben werden. Der Überprüfungsantrag der SPD Fraktion vom 02.08.2010, lfd. Nr. 080/2010 ist hiermit abschließend bearbeitet.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Verbesserung der Situation für Fahrräder am Bahnhof kontra Optimierung des Gebäudebestandes

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Verwendung des Objektes Westl. Stadtmauerstraße 19 zur Verbesserung der bestehenden Fahrradsituation am Bahnhof (Fahrradstation o. ä.) bzw. Verkauf dieses Anwesens, weil andere Lösungen priorisiert werden.

Kurz resümiert spricht sich der ADFC in seiner umfangreichen Stellungnahme vom 26.11.2010 für „eine Weiterverfolgung der Option Pinsl-Atelier“ aus, wobei gleichzeitig dazu auch Erweiterungen der Stellplatzanlagen an den Gleisen vorgenommen werden sollten. Neben allen genannten Vorteilen ist aber daran zu denken, dass bei Umgestal-

tung des „Pinsl-Atelier“ entsprechende Sanierungs- bzw. Umbaukosten anfallen werden.

Das Planungsamt hat ermittelt, dass der Rückbau der vorhandenen Abstellanlage neben dem Gleis 1 ziemlich kostenaufwändig wäre und sieht alternativ die Möglichkeit, südlich des Zugangs Innere Brucker Straße weitere Abstellmöglichkeiten ggf. auch mit einer Fahrradwerkstatt zu schaffen. Bei einem Mitteleinsatz von 77 T€ (anstelle von 183 T€) könnten dort 330 (statt nur 148) weitere Fahrradstellplätze geschaffen werden. Die zusätzlichen Kosten für einen Werkstattcontainer wurden zwischen 100 – 150 T€ geschätzt.

Die Nutzung von Bahnflächen setzt die Zustimmung der Bahn AG voraus. Zur Mitbenutzung der Flächen westlich des „Pinsl-Ateliers“ gibt es bislang keine Aussage, währenddessen die Bahn beim Vorschlag des Planungsamtes in einem Gespräch im Jahr 2008 grundsätzliche Lösungsoffenheit signalisiert hat.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Ggf. Objektverkaufsausschreibung

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden ggf. für Sanierung/Umbau benötigt, sofern das Objekt nicht verkauft werden soll.
- sind vorhanden auf IvP-Nr. bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Anlagen für Stadtratssitzung:

1 MzK des Planungsamtes im UVPA 7.12.2010

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77 am 07.12.2010

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Thaler beantragt, diesen Punkt in dieser Sitzung nicht zu behandeln und in die übernächste Sitzung zu verschieben.

Der Antrag auf Vertagung wird einstimmig angenommen.

gez.Lohwasser
Vorsitzende/r

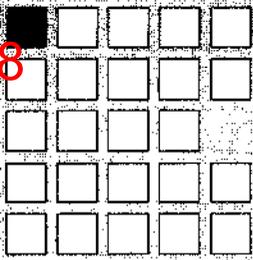
gez. Bruse
Berichtersteller/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

28



SPD Fraktion im Stadtrat Erlangen

SPD Stadtratsfraktion - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Eingang:	02. AUG. 2010
Lfd. Nr.:080/2010.....
Verteiler:	OBM, BM
Zust. Referat:	VI/232/Hv. Treckla
mit Referat:

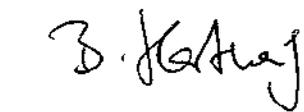
Überprüfungsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung zur Stadtratssitzung am 29.07.2010

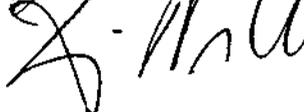
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

hiermit beantragt die SPD-Fraktion die Überprüfung des Beschlusses des UVPA vom 27.07.2010, TOP 3 „Städtisches Anwesen Westliche Stadtmauerstraße 19 (ehem. Galerie Pinsel) hier: Weitere Verwendung des Anwesens/ Verwertung/ Verkauf“.

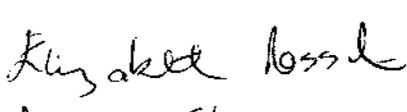
Mit freundlichen Grüßen

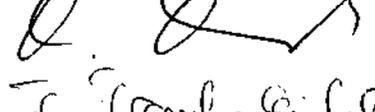
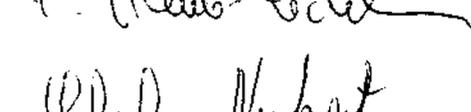
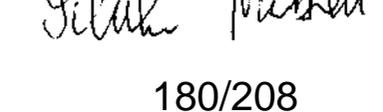

Florian Janik
Fraktionsvorsitzender







Datum:
29.07.2010

AnsprechpartnerIn:
Saskia Coerlin

Durchwahl:
09131 862225

Seite:
1 von 1



Mitteilung zur Kenntnis

Geschäftszeichen:
VI/61/610.3/CMC

Verantwortliche/r:
SG Stadterneuerung

Vorlagennummer:
610.3/008/2010

Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofs neben Gleis 1 - Erhöhung der Stellplatzkapazitäten, Protokollvermerk aus der 9. Sitzung des StR vom 30.09.2010, TOP 19.4.

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	07.12.2010	öffentlich	Kenntnisnahme	

Beteiligte Dienststellen
Ref. III, Amt 63, Amt 66, Amt 23 und Amt 31

I. Kenntnisnahme

Der Sachbericht dient dem Ausschuss zur Kenntnis. Haushaltsmittel für Planungs- und Baukosten sind im Haushalt 2011 und mittelfristig nicht eingeplant.

II. Sachbericht

Amt 61 wurde lt. Protokollvermerk vom 30.09.2010 aus der 9. Sitzung des Stadtrates, Tagesordnungspunkt 19.4.- öffentlich – (Anlage 1), beauftragt zu prüfen, ob die Fläche neben Gleis 1 ab der Bahnhofmission Richtung Süden für die Errichtung eines Fahrradparkhauses in zweigeschossiger Leichtmetallbauweise geeignet ist.

Bestand

Von der Deutschen Bahn AG wurde im Jahr 1999 an der Südseite des Bahnhofes eine Fahrradabstellanlage mit insgesamt 242 Fahrradständern errichtet. (Anlage 2)

Diese Maßnahme wurde von der Deutschen Bahn aus Mitteln des GVFG-Vorhabens „P+R-Ausbauprogramm des –VGN“ finanziert. Die Fahrradabstellanlage befindet sich im Eigentum der Deutschen Bahn und wurde nach Fertigstellung (Abnahme und Übergabe erfolgte am 30.03.2000) der Stadt übergeben.

Gemäß Vereinbarung zwischen der Deutschen Bahn AG und der Stadt Erlangen vom 20.09.1996 hat die Stadt Erlangen die Folgekosten der Fahrradabstellanlage und ihrer Zuwegungen übernommen. Dazu gehören Verkehrssicherung, Unterhaltung, Erneuerung, Reinigung, Winterdienst, Beleuchtung usw. Bei den vorhandenen Fahrradständern handelt es sich um 132 überdachte und 130 nicht überdachte Fahrradständer. (Anlage 2, 3)

Erhöhung der Stellplatzkapazitäten zwischen Bahnhof und Innerer Brucker Straße

Es wurde geprüft, wie eine auf den Flächen der vorhandenen Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofsgebäudes, dem o.g. Protokollvermerk entsprechende Lösung aussehen kann und wie hoch die Kapazitätssteigerung ausfallen würde.

Geeignet wäre ein überdachtes Fahrradparksystem mit sog. Doppelstockparkern. Hierbei werden zusätzliche Fahrräder mittels Schienen in einer zweiten Ebene über der unteren Reihe geparkt. (Anlage 4)

Durch dieses Parksystem könnten auf der vorhandenen Fläche am Gleis 1 (Austausch der vorhandenen Fahrradständer durch Doppelstockparker) annähernd 150 zusätzliche Abstellmöglichkeiten für Räder bereitgestellt werden. (Anlage 4, 5)

Als kompakte Anlage mit doppelseitiger Einstellung könnte ein Teil der Anlage wie im Bestand (D3) frei stehend zwischen dem Bahnsteig am Gleis 1 und der Stadtmauer situiert werden.

Im nördlichen Teilbereich wäre aufgrund der beengten Verhältnisse eine getrennte Reihenaufstellung (D1, D2) erforderlich. Dabei würde eine Reihe der Fahrradständer vor der Stadtmauer und eine Reihe Ständer direkt am Bahnsteig aufgestellt werden.

Die für Doppelstockparker zwingend erforderliche Überdachung wäre aus Sicht der Denkmalpflege als Glasdach mit einem Mindestabstand von 50 cm zur Stadtmauer auszubilden und dürfte die Oberkante der Stadtmauer nicht überragen.

Weitere Abstellmöglichkeiten südlich der Inneren Brucker Straße

Weitere Abstellmöglichkeiten könnten im Bereich südlich des Zugangs Innere Brucker Straße geschaffen werden. Die Realisierung einer solchen Abstellanlage auf der Ostseite kann jedoch erst nach Abschluss der Bauarbeiten für die Lärmschutzwände im Rahmen des S-Bahn-Baues (Baubeginn voraussichtlich Sommer 2012) erfolgen. Hierfür wären Grundstücksverhandlungen mit der Bahn erforderlich.

Bei ebenerdiger Aufstellung wären hier auf einer Länge von ca. 40 m rund 160 Stellplätze mit oder ohne Überdachung möglich. Bei Verwendung von Doppelstockparkern (hier ist allerdings aus techn. Gründen eine Überdachung zwingend erforderlich) kann diese Anzahl nahezu verdoppelt werden (ca. 330 Stellplätze).

Auf diesem Abschnitt könnte zusätzlich zu der Fahrradabstellanlage eine Fläche für die Einrichtung einer Fahrradwerkstatt vorgehalten werden. Für eine grobe Kostenschätzung wurden die Kosten einer Containerlösung (ca. 50 – 60 m²) angesetzt.

Die grob geschätzten Kosten für die Aufstellung von Doppelstockparkern auf der Fläche zwischen Bahnhof und Innerer Brucker Straße (L= 50m; ca. 500 m²) belaufen sich auf:			netto
Doppelstockparker	L = 50 m; ~ 410 (FSt) Fahrradabstellplätze		67.000 €
Überdachung			75.000 €
Belagwiederherstellungs- und Anpassungsarbeiten			80.000 €
Fundamentarbeiten			50.000 €
Summe		=	272.000 €
Hinweis:	Bestand = 262 ebenerdige FSt		
Förderung 1) (600 €/ FSt)	ca. 148 zusätzliche FSt möglich		88.800 €
Anteil Stadt Gesamt nach Abzug der Förderung		=	183.000 €
zzgl. (~10 %) Planungsmittel			27.000 €
Abbaukosten der vorh. FSt -D1, D2, D3 - = nicht förderfähig	zzgl. Abbau/Rückbau und Lagerung (ohne Fundamentrückbau)ca.		45.000 €
Einzäunung 1) falls gewünscht			30.000 €
Werkstattcontainer falls gewünscht	Nutzfläche ~ 57 m ²		100.000 – 150.000 €

Die grob geschätzten Kosten für die Aufstellung von Doppelstockparkern auf der Fläche südlich der Inneren Brucker Straße (L= 40m; ca. 400 m²) belaufen sich auf:			netto
Doppelstockparker	L = 40 m; ~ 330 F-Stellplätze (FSt)		54.000 €
Überdachung			61.000 €
Fundamentarbeiten			40.000 €
Belagsarbeiten Beleuchtung etc.			<u>120.000 €</u>
Summe		=	275.000 €
Förderung 1) (600 €/ FSt)	der gesamten 330 FSt.		198.000 €
Anteil Stadt Gesamt nach Abzug der Förderung			= <u>77.000 €</u>
zzgl. (~10 %) Planungsmittel			27.500 €
Einzäunung 1) falls gewünscht			25.000 €
Werkstattcontainer falls gewünscht	Nutzfläche ~ 57 m ²		100.000 – 150.000 €

1) Eine Förderung aus GVFG-Mitteln erfolgt in aller Regel mit einem Prozentsatz von ca. 60 % der förderfähigen Kosten. Hinzu kommt noch die Möglichkeit einer Förderung von 5 % aus Mitteln des Bayr. ÖPNV-Programms. Die zuwendungsfähigen Baukosten sind auf Höchstwerte begrenzt (Baukostenpauschale). Pro überdachtem Stellplatz liegen diese bei max. 600,-- €

(Nicht überdacht max. 300 €, überdacht und abschließbar z.B. Fahrradbox 700,--€, überdacht und bewacht z.B. Fahrradstation 800,--€.)

Anlagen:

- Anlage 1 - Protokollvermerk
- Anlage 2 - Lageplan Bestand
- Anlage 3 - Tabelle Bestand
- Anlage 4 - Foto - Schnitt
- Anlage 5 - Lageplan Planung zusätzliche Stellplätze

III. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

IV. Zum Vorgang

Protokollvermerk

OBM/13-2/FLB T. 2306

Erlangen, 30.09.2010

232/003/2010/2

Nachprüfung gemäß § 11 der Geschäftsordnung, Überprüfungsantrag Nr. 080/2010 der SPD-Fraktion Städtisches Anwesen Westliche Stadtmauerstraße 19 (ehemalige Galerie Pinsel), hier: Weitere Verwendung des Anwesens/Verwertung/Verkauf.

**I. Protokollvermerk aus der 9. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen
Tagesordnungspunkt 19.4 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Herr StR Bußmann stellt den Antrag, die Angelegenheit zu vertagen, um dem ADFC die Möglichkeit zu eröffnen, seine Konzeption einer Fahrradstation noch weiter verfolgen zu können.

Der Vorsitzende OBM Dr. Balleis führt aus, dass es vertretbar ist, die Angelegenheit um 4 Wochen zu vertagen. Das Baureferat wird gebeten, zwischenzeitlich die Variante zu prüfen, ob die Fläche neben dem Gleis 1 ab der Bahnmissionsmission Richtung Süden für die Errichtung eines Fahrradparkhauses in zweigeschossiger Leichtmetallbauweise geeignet ist.

Der Vertagungsantrag wird einstimmig / mit 50 gegen 0 Stimmen angenommen.

- II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.
- III. **Kopie an Abt. 13-2** zum Antrag Nr. 080/2010.
- IV. **Kopien an die Referate III und VI** zum Weiteren.
- V. **Referat VI/232** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:

gez.

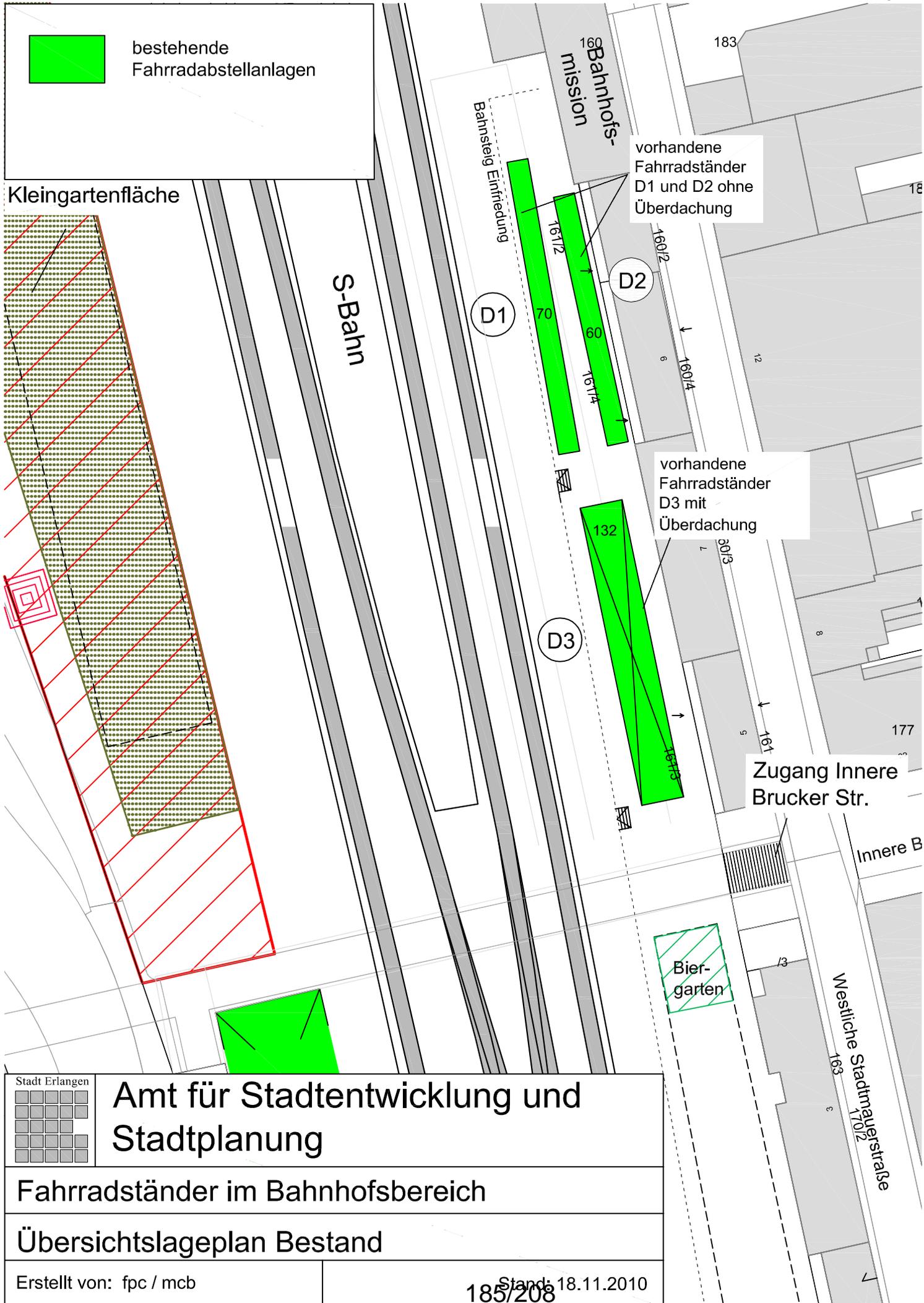
.....
Oberbürgermeister

Dr. Balleis

Schriftführer/in:

gez.

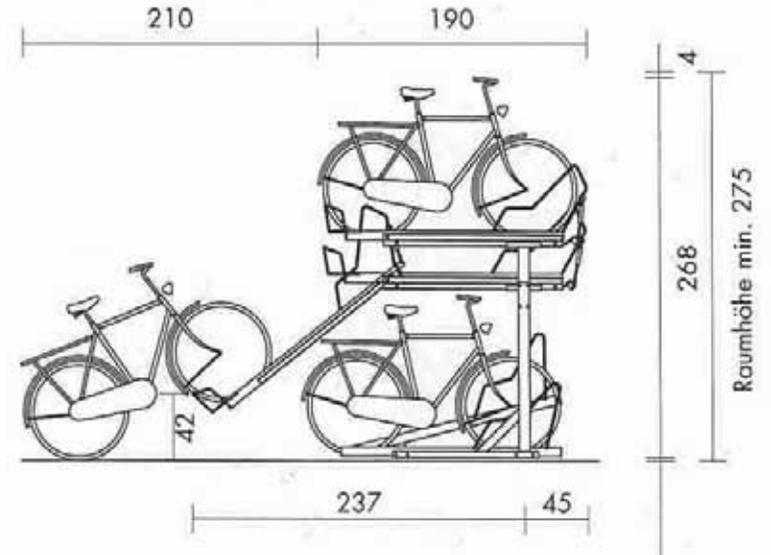
.....
Friedel



Ostseite	Fahrradständer südlich des Bahnhofsgebäudes - Bestand -			
Stellplätze				
Fahrradständer ohne Dach.	D1		70 St	Insgesamt dort abgestellte Fahrräder ca. 315
Fahrradständer ohne Dach	D2		60 St	
Fahrradständer mit Dach	D3		<u>132 St</u>	
Gesamt Stellplätze			262 St	
Fläche				
	D1	30 m x 2,30 m	= 70 m ²	
	D2	25 m x 2,30 m	= 60 m ²	
	D3	28 m x 3,60 m	= 100 m ²	
	Erschließungswege/ Abstandsflächen		ca. 270 m ²	
Gesamtfläche				<u>~ 500 m²</u>

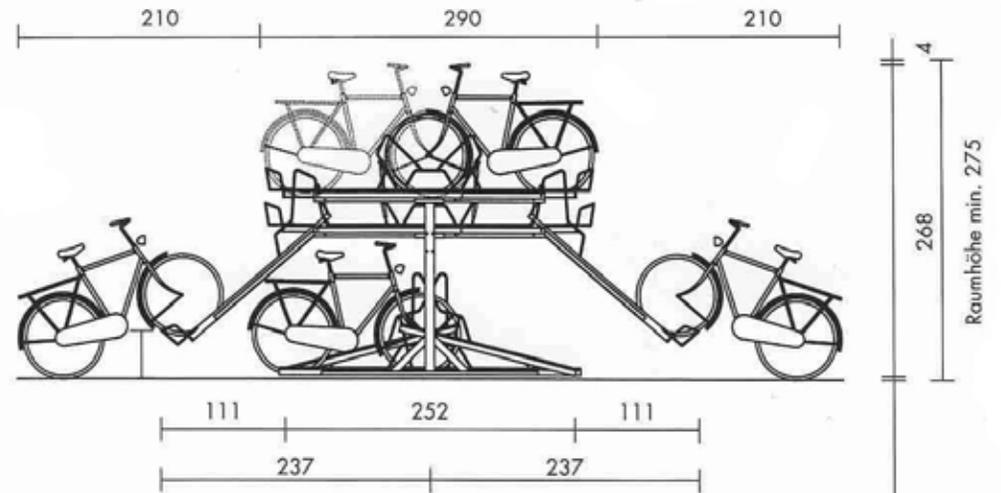


einseitig: Typ 156



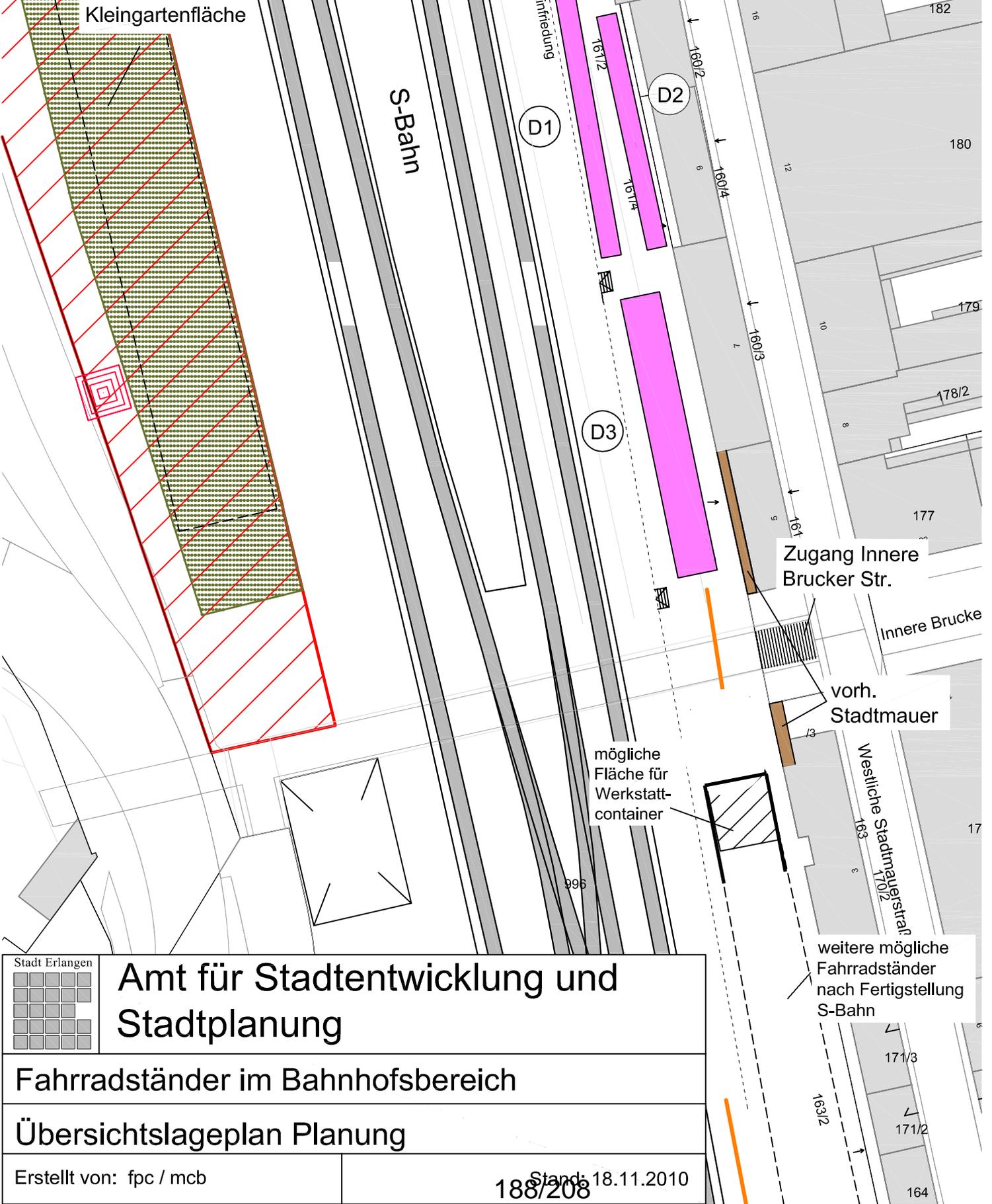
Anlage 4

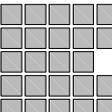
Doppelseitig: Typ 155;



187/208

 Planung Fahrradstellplätze
 Lärmschutzwand



<p>Stadt Erlangen</p> 	<h1>Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung</h1>
<h2>Fahrradständer im Bahnhofsbereich</h2>	
<h2>Übersichtslageplan Planung</h2>	
<p>Erstellt von: fpc / mcb</p>	<p>Stand: 18.11.2010 188/208</p>

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/611 T. 1335

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/058/2010/2

Nachprüfungsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung: Überprüfungsantrag Nr. 127/2010 der SPD-Fraktion zu TOP 19 UVPA 16.11.2010 "Städtebaulicher Entwurf BP Nr. T 244 a (3. Deckblatt) - Vogelherd Süd-West -, Seniorenwohnen"

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Stadtrat	10.02.2011	öffentlich	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Der im UVPA vom 16.11.2010 gefasste Beschluss (vgl. Anlage 1) wird unter Berücksichtigung der in Ziffer II. Begründung aufgeführten Ergänzungen bestätigt.

Damit ist der Überprüfungsantrag der SPD-Fraktion Nr. 127/2010 (Anlage 2) bearbeitet.

II. Begründung

Nachdem in der Stadtratssitzung am 09.12.2010 keine Abstimmung über den vorgenannten Überprüfungsantrag der SPD-Fraktion erfolgte und die Beschlussfassung vertagt wurde, konnten zwischenzeitlich folgende Ergebnisse mit der Vorhabensträgerin verhandelt werden:

1. Die Vorhabensträgerin erklärt sich bereit, die Suche nach Investoren (private Investoren oder Unternehmen der Wohnungswirtschaft), welche ihrerseits die seniorengerechten und barrierefreien Wohneinheiten vermieten möchten, zu intensivieren.
2. Die Vorhabensträgerin stellt hierbei auch die benachbarte Reihenhauszeile zu Disposition, sodass statt ursprünglich 8 nun bis zu 16 seniorengerechte und barrierefreie Wohneinheiten entstehen könnten, welche dann – sofern entsprechende Käufer gefunden werden – auch dem Mietmarkt zugeführt werden könnten.
In einer solchen Konstellation wäre auch in der Frage der Stellplatzanordnung eine Lösung mit einer gemeinsamen Tiefgarage für beide Objekte vorstellbar und wirtschaftlich vertretbar.
3. Sofern sich die Offerte von 16 Wohneinheiten als nicht marktfähig herausstellen sollte, würde die Vorhabensträgerin – wie bisher dargestellt – 8 seniorengerechte und barrierefreie Wohneinheiten am Markt anbieten und errichten. Auch diese Eigentumswohnungen könnten ggf. vom Käufer frei vermietet werden.

Die Vorhabensträgerin bittet im Gegenzug hierzu um Zustimmung zu dem städtebaulichen Entwurf, welcher in der UVPA-Sitzung am 16.11.2010 Gegenstand der Beratungen war. Der Bebauungsplan Nr. T244 a (3. Deckblatt) soll auf Basis dieser Entwurfsgrundlage und unter Berücksichtigung der vorgenannten Verhandlungsergebnisse aufgestellt werden.

Hierzu wird auf das Schreiben der Fa. Mauss-Bau GmbH vom 25.01.2011 (vgl. Anlage 3) hingewiesen.

Es liegen ergänzend die Stellungnahme des Ortsbeirates Tennenlohe vom 30.11.2010 (Anlage 4) sowie der Antrag des Seniorenbeirates vom 17.05.2010 (Anlage 5) bei. Das Abstimmungsergebnis gem. Protokollvermerk der Stadtratssitzung am 24.06.2010 (TOP 20) über den Antrag des Seniorenbeirates liegt als Anlage 6 bei.

In den Anlagen Nr. 7 und 8 sind Stellungnahmen der Verwaltung zu den Schreiben des OBR Tennenlohe vom 30.11.2010 sowie dem Antrag des Seniorenbeirates vom 17.05.2010 dokumentiert.

Ergänzend hierzu wird auf Anlage 9 (Protokollvermerk über Gesprächsrunde zum Thema „Seniorenwohnen in Tennenlohe“ vom 14.01.2011) hingewiesen.

- Anlagen:**
1. Beschluss des UPVA vom 16.11.2010
 2. Überprüfungsantrag Nr. 127/2010 der SPD
 3. Schreiben der Fa. Mauss-Bau vom 25.01.2011
 4. Stellungnahme OBR Tennenlohe vom 30.11.2010
 5. Antrag des Seniorenbeirats vom 17.05.2010
 6. Protokollvermerk StR vom 24.06.2010
 7. Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben OBR Tennenlohe
 8. Stellungnahme der Verwaltung (Ref. V und VI) zum Antrag Seniorenbeirat
 9. Gesprächsprotokoll „Seniorenwohnen in Tennenlohe“ vom 14.01.2011

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
VI/611 T. 1335

Verantwortliche/r:
Abt. Stadtplanung

Vorlagennummer:
611/055/2010

Städtebaulicher Entwurf BP Nr. T 244 a (3. Deckblatt) - Vogelherd Süd-West -; Seniorenwohnen

Beratungsfolge	Termin	Status	Vorlagenart	Abstimmung
Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77	16.11.2010	Ö	Beschluss	mehrheitlich angenommen

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

Dem in Anlage 2 beiliegenden städtebaulichen Entwurf wird zugestimmt; der Bebauungsplan Nr. T 244 a (3. Deckblatt) ist auf Basis dieser Entwurfsgrundlage aufzustellen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt 8 barrierefreie und seniorengerechte Wohneinheiten.

Im übrigen Plangebiet sind 20 Reihen- und 4 Doppelhäuser vorgesehen.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Wie der Investor in seinem Schreiben vom 21.10.2010 (vgl. Anlage 1) darstellt, ist er bereit, in o.g. Umfang seniorengerechten Wohnraum im Ortsteil Tennenlohe anzubieten.

Mit Verweis auf Anlage 1 ist festzustellen, dass die Wohnungsvermietung bzw. die Errichtung von Mietwohnungen nicht zu den Geschäftsfeldern der Vorhabensträgerin gehört. Anfragen des Investors bei verschiedenen Trägern von Senioreneinrichtungen, ob diese Mietwohnungen für Senioren erstellen würden, wurden abschlägig beantwortet.

Um das Bebauungsplanverfahren weiterführen zu können, soll mit diesem Beschluss der Konsens mit den Planungen des Investors hinsichtlich des Wohnraums für Senioren bestätigt werden.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Der von der Vorhabensträgerin angebotene barrierefreie und seniorengerechte Wohnraum ist im Verfahren zugunsten der Zielgruppe der Senioren zu sichern.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Anlagen: 1. Schreiben Fa. Mauss vom 21.10.2010
2. Städtebaulicher Entwurf (Vorabzug)

III. Abstimmung

Beratung im Gremium: Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss / Werkausschuss EB77
am 16.11.2010

Ergebnis/Beschluss:

Dem in Anlage 2 beiliegenden städtebaulichen Entwurf wird zugestimmt; der Bebauungsplan Nr. T 244 a (3. Deckblatt) ist auf Basis dieser Entwurfsgrundlage aufzustellen.

Der vorliegende Entwurf berücksichtigt 8 barrierefreie und seniorenerechte Wohneinheiten.

Im übrigen Plangebiet sind 20 Reihen- und 4 Doppelhäuser vorgesehen.

mit 7 gegen 6 Stimmen

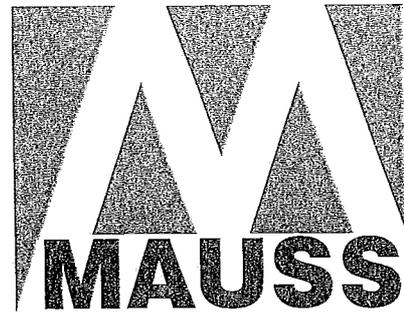
gez. Dr. Balleis
Vorsitzende/r

gez. Bruse
Berichterstatter/in

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang



MAUSS BAU ERLANGEN GmbH & Co. KG • Postfach 26 29 • 91014 Erlangen

Stadt Erlangen
Referat für Stadtplanung und Bauwesen
Herrn Egbert Bruse
Gebbertstraße 1
91052 Erlangen

GESCHÄFTSLEITUNG

Ihnen schreibt Harald Neubarth
Zimmer Nr. 3.01 / 3. OG
Telefon 09131 1203-149
Telefax 09131 1203-116
Mobil 0171 6082-149
E-Mail harald.neubarth@mauss-bau.de
Unser Zeichen 174_neu.doc/neu-cf

Erlangen 21. Oktober 2010

GRUNDSTÜCK IN ERLANGEN-TENNENLOHE, WEINSTRASSE (EHM. DR. STRAUBE)

Sehr geehrter Herr Bruse,
sehr geehrte Damen und Herren,

zwischenzeitlich liegt eine zwischen dem Stadtplanungsamt der Stadt Erlangen und unserem Haus abgestimmte Planungsvariante mit insgesamt 24 Hauseinheiten und 8 Wohnungen vor. Diese ist Grundlage für die weiteren Gespräche, insbesondere zur Vorlage im UVPA.

Wie ausführlich besprochen, sind wir nach wie vor der Meinung, dass dieser Standort besonders für die Erstellung von Häusern geeignet ist, nicht zuletzt auch aufgrund des gebauten Umfelds, bestehend aus Häusern ähnlicher Prägung.

Aufgrund der diversen Gespräche und den Forderungen Tennenloher Bürger werden wir die vor beschriebenen seniorengerechten Wohnungen in der Planung berücksichtigen. MAUSS wird als Bauträger die Häuser und seniorengerechten Wohnungen planen, erstellen und entsprechend unserem Unternehmensziel am Markt zum Verkauf anbieten.

Die Erstellung und Vermietung von Wohnungen entspricht nicht unserem Geschäftszweck und kann von uns nicht realisiert werden. Was jedoch nicht ausschließt, dass Einzelinvestoren eine Wohnung erwerben und vermieten.

Zur Klarstellung, warum wir nicht mehr Wohnungen anbieten, verweisen wir nochmals auf das Ergebnis der öffentlichen Veranstaltung am 21.04.2010. Hier wurde nach ausführlicher Diskussion und Rückmeldung von Interessenten Interesse für 8 bis 10 Wohnungen bekundet.

Ø tp; neu; tag



Verein für die Preis-Effektivität
von Bauunternehmen e.V.
Reg.-Nr. 010.910890



MAUSS BAU ERLANGEN GmbH & Co. KG
Günther-Scharowsky-Str. 6 • 91058 Erlangen
Postfach 26 29 • 91014 Erlangen
Tel. 09131 1203-0 • Fax 1203-115
<http://www.mauss-bau.de>

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
Konto 5191 BLZ 763 500 00
VR-Bank Erlangen-Höchstadt-
Herzogenaurach eG
Konto 53490 BLZ 763 600 33

AG Fürth HR A 3466
Komplementär:
R. Daeschler GmbH
AG Fürth HR B 2444

Geschäftsführer:
Harald Neubarth
Stefan Schulz

Qualitätsmanagementsystem
DQS-zertifiziert nach
ISO 9001:2008
Reg. Nr. 019637 QM08

193/208



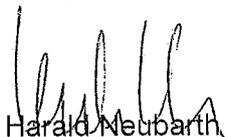
Aufgrund der öffentlichen Diskussion und Anfragen der Fraktionen, inwieweit die seniorengerechten Wohnungen auch als Mietwohnungsbau erstellt werden können, haben wir im Vorfeld die GEWOBAU Erlangen und das ESW Nürnberg auf den Standort angesprochen,. Von beiden Unternehmen haben wir die Mitteilung erhalten, dass der Standort nicht geeignet erscheint und keine Realisierungschancen gesehen werden.

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass wir - wie bei den verschiedensten Gelegenheiten zugesagt - seniorengerechte Wohnungen im besagten Umfang erstellen und vermarkten werden, eine Umsetzung als Mietwohnungsbau jedoch nicht für umsetzbar halten. Wir hoffen, dass das weitere Verfahren nun zielgerichtet weiterverfolgt werden kann.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**MAUSS BAU ERLANGEN
GmbH & Co. KG**



Harald Neubarth



Veren für die Pflichten
von Bauunternehmen e. V.
Reg.-Nr. 010.910580





RH+DH / Stpl	24 / 24
Seniorenwhg. / Stpl	8 / 8
Öffentl. Stpl (44%)	14

P

Anlage 2

Lageplan

U:\Bauvorhaben\0013_Vogelherd 2013\0013_00707_Vogelherd VAR.pjn

Proj.-Nr. 0013

Plan - Nr.

Wohnquartier Weinstraße
Fl.Nr. 535, 534/79, 538/2, 537/2

Datum 21.10.2010

Entwurf

Planstufe

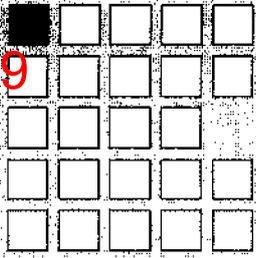
Mauss Bau Erlangen

Bauherr

sspararchitekten
SCHULZ & PARTNER

Gründlicher Str. 22
D 91058 Erlangen
T 09131 / 81646 - 0
F 09131 / 81646 - 1
info@sspararchitekten.com

VORABZUG



SPD Stadtratsfraktion - Rathausplatz 1 - 91052 Erlangen

Rathausplatz 1
91052 Erlangen
Geschäftsstelle im Rathaus,
1. Stock, Zimmer 105 und 105a
Telefon 09131 862225
Telefax 09131 862181
e-Mail spd@erlangen.de
www.spd-fraktion-erlangen.de

Herrn
Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Rathaus

91052 Erlangen

Eingang:	23. NOV. 2010
Lfd. Nr.:	127/2010
Verteiler:	OBM, BM
Zust. Referat:	VI / 611 / Hr. Franz
mit Referat:	

**Überprüfungsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung zur Stadtratssitzung
am 25.11.2010**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

Datum:
23.11.2010

hiermit beantragt die SPD-Fraktion die Überprüfung des Beschlusses des
UVPa vom 16.11.2010, TOP 19 „Städtebaulicher entwurf BP Nr. T 244 a (3.
Deckblatt) - Vogelherd Süd-West; Seniorenwohnen“.

AnsprechpartnerIn:
Saskia Coerlin

Mit freundlichen Grüßen

Durchwahl:
09131 862225

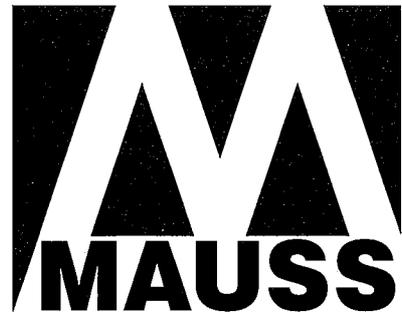
Seite:
1 von 1

Florian Janik
Florian Janik
Fraktionsvorsitzender

U. Janig
R. Müller
Kinzell Lössel
Wolfgang Steger
F. Traub-Göckel
Selma Mühl

B. Hartwig
Wolfgang Steger
J. Müller
X. Müller





MAUSS BAU ERLANGEN GmbH & Co. KG • Postfach 26 29 • 91014 Erlangen

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis
Stadt Erlangen
Rathausplatz 1
91052 Erlangen

GESCHÄFTSLEITUNG

Ihnen schreibt Harald Neubarth
Zimmer Nr. 3.01 / 3. OG
Telefon 09131 1203-149
Telefax 09131 1203-116
Mobil 0171 6082-149
E-Mail harald.neubarth@mauss-bau.de
Unser Zeichen 008_neu.docx/neu-cf
Erlangen 25. Januar 2011

BAUGEBIET IN ERLANGEN-TENNENLOHE, VOGELHERD

Sehr geehrter Herr Dr. Balleis,

wir möchten uns nochmals dafür bedanken, dass Sie uns ermöglicht haben, am 14. Januar 2011 im Rahmen der Ortsbeiratssitzung unser Objekt in Tennenlohe vorzustellen. Bei dieser Gelegenheit konnten wir Ihnen, der Vorsitzenden des Ortsbeirats und Ortsbeiratsmitgliedern, Frau Grille und Frau Steeger sowie Herrn Bruse unser Objekt in Form von Modellen vorstellen.

A Mögliche Bebauung laut gültigem B-Plan

B Bebauung laut Planung wie vom UVPA zugestimmt

Wir denken, dass aufgrund der Modelle für jeden der Anwesenden nachvollziehbar war, dass eine Änderung des B-Plans weg von gewerblicher Nutzung hin zu einer Bebauung mit Häusern/ Wohnungen nicht nur städtebaulich eine wesentliche Verbesserung bringt, sondern insbesondere auch für die Anlieger im unmittelbaren Einzugsbereich der geplanten Maßnahme.

Wir sind uns sicher einig darüber, dass die geplante Bebauung eine erhebliche Verbesserung der Gesamtsituation im Vergleich zu einer möglichen gewerblichen Bebauung auf Grundlage des rechtskräftigen B-Plans darstellt.

Verkehrerschließung

Die Verkehrerschließung über den Vogelherd ist nicht nur nach unserer Einschätzung die logische Weiterentwicklung des gesamten Umfelds. Mit der Erschließung über den Vogelherd werden auch die Forderungen der Verkehrsplanung umgesetzt.

Ø Herr Bruse per E-Mail baureferat@stadt.erlangen.de; neu; tag



MAUSS BAU ERLANGEN GmbH & Co. KG
Günther-Scharowsky-Str. 6 • 91058 Erlangen
Postfach 26 29 • 91014 Erlangen
Tel. 09131 1203-0 • Fax 1203-115
<http://www.mauss-bau.de>

Stadt- und Kreissparkasse Erlangen
Konto 5191 BLZ 763 500 00
VR-Bank Erlangen-Höchstädt-
Herzogenaurach eG
Konto 53490 BLZ 763 600 33

AG Fürth HR A 3466
Komplementär:
F. Decker GmbH
AG Fürth HR B 2444

Geschäftsführer:
Harald Neubarth
Stefan Schulz

Qualitätsmanagementsystem
DQS-zertifiziert nach
ISO 9001:2008
Reg. Nr. 019637 QM08

197/208



Die Gründe hierfür sind u. a. die Trennung von Anliegerverkehr und „übergeordnetem“ Verkehr bei gleichzeitiger Entlastung der Weinstraße.

Verkehr

Die Diskussion über Parken können wir natürlich nachvollziehen, dürfen aber feststellen, dass wir die Forderungen der BayBO erfüllen und auch die Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen, die ganz aktuell in 2010 neu beschlossen wurde, umsetzen.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass es für die Verkehrsmenge ohne Belang ist, ob Stellplätze ebenerdig oder in einer Tiefgarage untergebracht sind. Die Forderung nach einer Parkpalette ist aus unserer Sicht illusorisch. Zum Einen besteht die nachvollziehbare Forderung der Hauskäufer nach Parkmöglichkeit möglichst nahe am Haus, zum Anderen hinkt der Vergleich mit Wohnquartieren in der Innenstadt, da die dort realisierten Parkpalettenlösungen (z. B. Röthelheimpark) immer mit einer entsprechend hoch verdichteten Wohnbebauung (Wohnungen und Reihenhäuser) einhergehen.

In erster Linie möchten wir bezahlbaren Wohnraum schaffen. Natürlich gehören hierzu die notwendigen Stellplätze, wie sie laut BayBO und Stellplatzsatzung der Stadt Erlangen sinnvoll und vorgeschrieben sind.

Darüber hinausgehende Forderungen nach Stellplätzen sind nach unserer Einschätzung nicht vermarktbar. Selbst in Erlangen in der Henkestraße (Lauk'sche Gärtnerei), also in innerstädtischer Lage mit enormem Stellplatzdruck, konnte über 25 Jahre hinweg keine Parkpalette realisiert werden, da niemand die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Umsetzung gesehen hat.

Seniengerechtes Wohnen

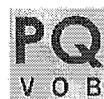
Wie dargestellt, haben wir auf die Wünsche nach seniengerechten Wohnungen reagiert. Die derzeit vorliegende Planung sieht die Erstellung von

- 24 Häusern und
- 8 seniengerechten Wohnungen

vor. Es sind also 25 % der Wohneinheiten für seniengerechte Wohnungen vorgesehen.

Gerne bestätigen wir nochmals, dass nach Zustimmung des Stadtrats zur Umsetzung des B-Plans

- die Firma MAUSS die seniengerechten Wohnungen aktiv vermarkten wird sowie
- in der Vermarktung die Möglichkeit herausstellt, dass Wohnungen selbstverständlich nicht nur für Eigennutzer, sondern auch für Anleger interessant sind - unabhängig davon, ob die Immobilie ausschließlich als Anlageobjekt und zur Vermietung vorgesehen ist oder ob in einer Übergangszeit die Wohnung vermietet wird und zu einem späteren Zeitpunkt zur Eigennutzung vorgesehen ist.



Verein für die Präqualifikation
von Bauunternehmen e.V.
Reg.-Nr. 010.919580





Wir dürfen bei dieser Gelegenheit darauf verweisen, dass bei den bisherigen seniorengerechten Objekten, die von uns bzw. unserem Partnerunternehmen BayernCare Immobilien GmbH & Co. KG verwirklicht wurden, ca. 60 % der verkauften Wohnungen von Investoren erworben wurden, die diese vermieten.

Sollte die Nachfrage nach Wohnungen größer sein, wird die Firma MAUSS ein weiteres Baufeld mit ca. 8 seniorengerechten Wohnungen realisieren.

Die immer wieder vorgetragenen Bedenken, ob ein Abverkauf von Wohnungen vor Baubeginn realistisch ist, teilen wir nicht. Zum Beispiel unser Objekt im Röthelheimpark - hier werden 27 seniorengerechte Wohnungen erstellt – ist bis auf 1 Wohnung verkauft; auch bei diesem Objekt sind die Verkäufe vor Baubeginn erfolgt.

Wir hoffen, dass nunmehr die Voraussetzungen gegeben sind, dass der Stadtrat ein für uns positives Votum für die Umsetzung der Planung geben kann.

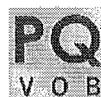
Gegen die Weitergabe dieses Schreibens an die Fraktionen und den Stadtrat bestehen keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

**MAUSS BAU ERLANGEN
GmbH & Co. KG**

Harald Neubarth

Anlage
Skizze der möglichen Bebauung mit 2 x 8 WE



Verein für die Präqualifikation
von Bauunternehmen e. V.
Reg.-Nr. 010.910680



Erlangen, 30.11.2010

Stellungnahme des Ortsbeirats Tennenlohe zu

Städtebaulicher Entwurf BP Nr. T244 a (3.Deckblatt) - Vogelherd Süd-West- Seniorenwohnen, UVPA 16.11.2010

2009 veräußert die Sparkasse Erlangen das ehemalige Perimed-Gelände an der Weinstraße an die Baufirma Mauss. Es ist zu diesem Zeitpunkt (und ist es weiterhin) laut 1. Deckblatt zum Bebauungsplan T244a ein Sondergebiet "Mediennutzung", was dem Käufer bekannt ist.

Die Abteilung Stadtplanung informiert den OBR Tennenlohe anlässlich dessen Sitzung am 18.11.2009 darüber, dass auf dem Gelände Einfamilienhäuser entstehen sollen.

Bereits in dieser Sitzung weist der Ortsbeirat Tennenlohe auf folgende Punkte hin:

- Durch die Anbindung über den Vogelherd wird deutlich mehr Individualverkehr entstehen. Um künftige Parkplatzprobleme zu verhindern und einen ungehinderten Busverkehr (Linie 295 und 30) zu gewährleisten, wird angeregt eine Tiefgarage zu realisieren. (Eine positiv umgesetzte Lösungsvariante stellt z.B. die Wohnanlage Jakob-Herz-Weg/Hartmannstraße dar.) Diese Forderung ist für den Ortsbeirat Tennenlohe vor allem dann unabdingbar, wenn einer Erschließung des Geländes über die Weinstraße aus schallschutztechnischen Gründen nicht entsprochen werden kann.
- Die Tennenloher Bevölkerung hat einen hohen Anteil an Senioren (statistisch zweithöchster Anteil aller Stadtteile Erlangens), besitzt jedoch keinerlei Einrichtung für die Betreuung von Senioren (betreutes Wohnen, Seniorenheim, Pflegestationen, etc). Das Perimed-Gelände ist das letzte größere freie Baugebiet im Ortsteil, das sich für ein seniorengerechtes Bauobjekt eignet. Der OBR bittet deshalb in der Sitzung vom 18.11.2009 die Verwaltung darum aufzuzeigen, wie entsprechende Wohnungen für Senioren geschaffen werden können. (Protokoll OBR-Sitzung, 18.11.2009)

In dem Schreiben vom 21.01.2010 an den UVPA fordert der Ortsbeirat "Wohnraum für Senioren im Ortsteil Tennenlohe" und weist auf die Eignung des Perimed-Geländes für diesen Zweck hin.

Zur Sitzung am 24.11.2010 liegen dem OBR die Beschlussvorlage des UVPA vom 16.11.2010 vor. Der Ortsbeirat Tennenlohe bedauert, dass dem Vernehmen nach bei der Entscheidung des Gremiums die Stellungnahme des OBR Tennenlohe nicht berücksichtigt wurden. Darüber hinaus vermisst der OBR Tennenlohe die Berücksichtigung des Antrags des Seniorenbeirats vom 17.05.2010, wie es auch der Stadtrat in der Sitzung vom 24.06.2010 beschlossen hatte.

Einstimmig lehnt der Ortsbeirat Tennenlohe aus diesen Gründen den Beschluss des UVPA vom 16.11.2010 ab und bittet den Erlanger Stadtrat darum den Beschluss aufzuheben.

Für eine nachhaltige Entscheidung über die Bebauung des Perimed-Geländes kann nach einstimmiger Meinung der OBR-Mitglieder,

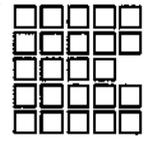
- erst nach eingehender Berücksichtigung der o.g. Unterlagen bzw.
- einer vom Grundstückeigentümer unabhängig durchgeführten Bedarfsermittlung entschieden werden.

Gez.

Alexandra Wunderlich

Ortsbeiratsvorsitzende Tennenlohe

Oberbürgermeister - 11.10.2010
 22. Juni 2010 B2106
 Prof. Dr. Siegfried Balleis
 III
 Kopie an: ...
 OB M



Stadt Erlangen Postfach 3160 91051 Erlangen

**Amt für Soziales, Arbeit und Wohnen
Seniorenbeirat**

ANLAGE 5

Herrn Oberbürgermeister
Dr. Siegfried Balleis

↳ wv 24106

Gebäude: Rathausplatz 1
 Zimmer: 435, 4. OG
 Kontakt: Frau Strobl
 Telefon: 0 91 31 / 86-2122
 Telefax: 0 91 31 / 86-2727
 E-Mail: gisela.strobl@stadt.erlangen.de
Nutzen Sie unsere Angebote im Internet:
<http://www.erlangen.de/seniorenbeirat>

AK „Wohnen im Alter“

AA Seniorenbeirat

Unser Zeichen / Schreiben:
V/504/SGJ

Ihr Schreiben / Zeichen:

Datum:
17. Mai 2010

Wohnraum für Senioren in Tennenlohe

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Arbeitskreis „Wohnen im Alter“ des Seniorenbeirates wurde in der letzten Sitzung des Beirates am 10. Mai 2010 einstimmig beauftragt, einen Antrag zum Thema „Wohnraum für Senioren in Tennenlohe“ an die Verwaltung zu richten.

Antrag:

Das Baugebiet Vogelherd Süd-West in Tennenlohe bietet eine einmalige Gelegenheit dem Wunsch vieler Tennenloher Bürgerinnen und Bürger zu entsprechen und fehlenden Wohnraum für Senioren in Tennenlohe kreativ und zukunftsorientiert zu schaffen.

Da die Wünsche der BewohnerInnen breit gefächert sind, wird die Verwaltung gebeten, unter Berücksichtigung des demographischen Wandels den Bedarf an Wohnraum für Senioren in Tennenlohe aufzuzeigen. Die Wünsche und Bedürfnisse der Tennenloher Bürger und Bürgerinnen sind dabei abzuklären und bei der Planung zu berücksichtigen.

Dies sollte die Grundlage für einen Ideenwettbewerb von Bauträgern zur Umsetzung des Bauvorhabens in Tennenlohe sein.

Mit freundlichen Grüßen

Helga Steeger

Helga Steeger
 Vorsitzende des Seniorenbeirates
 Mitglied im AK „Wohnen im Alter“ des Seniorenbeirates

II. Amt 504/SenB z.W.

Öffnungszeiten: Mo 08.00-12.00 Uhr, 14.00-18.00 Uhr; Di, Mi, Fr 08.00-12.00 Uhr; Do 08.00-14.00 Uhr
 Haltestelle: Neuer Markt Buslinien: 30, 30E, 201, 205, 253, 288, 289, 295
 Konten der Stadtkasse: Sparkasse Erlangen Kto. 31 BLZ 763 500 00

Modifizierter Antrag des Seniorenbeirats – hier AG „Wohnen im Alter“:

Dringlichkeitsantrag: Ideenwettbewerb zum Thema ‚Wohnraum für Seniorinnen und Senioren in Tennenlohe‘

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Balleis,

„Senioren gerechte Wohnformen in den Stadtteilen“ ist ein wichtiges Thema. Die Beschäftigung damit gewinnt durch die demografische Entwicklung in Erlangen und aufgrund eines Baugebiets im Stadtteil Tennenlohe, für den derzeit ein endgültiger Bebauungsplan aufzustellen ist, an Brisanz.

Beim Anfang Mai eingereichten Antrag „Ideenwettbewerb zum Thema ‚Wohnraum für Seniorinnen und Senioren in Tennenlohe“ wurden wichtige Aspekte, die im Zusammenhang mit diesem Antrag vereinbart wurden, leider in der Ausarbeitung nicht berücksichtigt. Daher reicht die AG „Wohnen im Alter“, beauftragt vom Seniorenbeirat, heute den korrekten modifizierten Antrag zu diesem Thema mit der Bitte ein, diesen aufgrund der Dringlichkeit umgehend zu bearbeiten.

Wir bitten die Verwaltung, in Tennenlohe einen Ideenwettbewerb zum Thema ‚Wohnraum für Seniorinnen und Senioren in Tennenlohe‘ eiligst durchzuführen, um den Bebauungsplan u.a. für das Baugrundstück an der Weinstraße – zielorientiert - erstellen zu können.

Dieses Projekt sollte in folgenden Schritten durchgeführt werden:

1. Erstellung eines Fragebogens – gerichtet an die Tennenloher Bürgerinnen und Bürger-, mit dem deren Wünsche und Bedürfnisse abgefragt werden.
Bei der Erstellung dieses Fragebogens sollten nicht nur das Planungsreferat, sondern auch die Sozialverwaltung (hier: das Seniorenamt) sowie der Seniorenbeirat der Stadt Erlangen (hier: die Vertreter der AG Wohnen im Alter) eingebunden werden.
In dem Fragebogen sollten den Bürgerinnen und Bürgern auch die neuesten Erkenntnisse zu diesem Thema bzw. die einzelnen - insbesondere innovativen – Wohnformen für Seniorinnen und Senioren dargestellt werden.
2. Die Ergebnisse der Auswertung dieses Fragebogens, die Ergebnisse der von der Stadt Erlangen erstellten demografischen Studie (auch die der angrenzenden Stadtteile Eltersdorf und Bruck als weiteres „Zuzugsgebiet“) sowie die neuesten Erkenntnisse zu diesem Thema sollten Grundlage für die Ausschreibung dieses Ideenwettbewerbs sein.
3. Die Ausschreibung soll sich nicht nur an Bauträger, sondern an alle, die auf diesem Feld fachkundig und daran interessiert sind wie Einrichtungsträger, die Hochschulen/Universitäten als Forschungseinrichtung (z.B. der Lehrstuhl für Soziologie, Architektur usw.), Interessengruppen u.v.a. richten.
4. Ein Preis für den Gewinner dieses Ideenwettbewerbs, der die Haushaltslage der Stadt Erlangen berücksichtigt, sollte vorab vereinbart werden. Dabei sollte auch versucht werden, Sponsoren zu gewinnen.
5. Über die eingereichten Vorschläge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Ideenwettbewerb sollen der Seniorenbeirat sowie der Stadtrat gemeinsam bis Ende 2010 entscheiden. Diese Entscheidung ist Grundlage für den zu beschließenden Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen!

Die AG „Wohnen im Alter“ des Seniorenbeirats

Marion Beede, Barbara Grille, Jutta Helm, Wencke Seuberling, Helga Steeger, Kunibert Wittwer

OBM/13-2/FLB-T. 2306

Erlangen, 24.06.2010

611/007/2010/2

**Nachprüfung gemäß § 11 der Geschäftsordnung:
Überprüfungsantrag Nr. 017/2010 der SPD-Fraktion zu TOP 19 UVPA 09.02.2010
"Wohnraum für Senioren in Tennenlohe" sowie Fraktionsantrag Nr. 028/2010 der
SPD-Fraktion vom 09.03.2010**

**I. Protokollvermerk aus der 7. Sitzung des Stadtrates der Stadt Erlangen
Tagesordnungspunkt 20 - öffentlich -**

Protokollvermerk:

Es werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die SPD-Fraktion beantragt, den Beschlussvorschlag der Verwaltung dahingehend zu ändern, dass der Halbsatz „sofern sich das vom Investor abgefragte Interesse konkretisieren sollte“ gestrichen wird.
Beschluss des Stadtrates: mit 45 gegen 0 Stimmen angenommen.
2. Die SPD-Fraktion beantragt, in den Beschluss aufzunehmen:
„Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Investor über die Errichtung von Mietwohnungen für Seniorinnen und Senioren zu verhandeln.“
Beschluss des Stadtrates: mit 40 gegen 5 Stimmen angenommen.
3. Die SPD-Fraktion beantragt, in den Beschluss aufzunehmen:
„Im weiteren Bebauungsplanverfahren ist der Antrag des Seniorenbeirates zu berücksichtigen.“
Beschluss des Stadtrates: mit 24 gegen 21 Stimmen angenommen.

II. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift.

III. **Referat VI/61** zum Weiteren.

Vorsitzende/r:



Oberbürgermeister

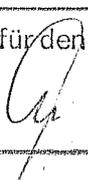
Dr. Balleis

Schriftführer/in:



Friedel

In die Sitzungsniederschrift für den
STADTRAT
aufgenommen.



Stellungnahme der Verwaltung zur Stellungnahme des Ortsbeirates Tennenlohe vom 30.11.2010 zur Erschließung des Gebietes und Errichtung von Sammelparkierungsanlagen z. B. Tiefgarage

Zur Erschließung

Eine Erschließung des Wohnquartiers über die Weinstraße soll nicht erfolgen, weil eine weitere Straßeneinmündung an der Weinstraße sich nachteilig auf die Leistungsfähigkeit und Verkehrsabwicklung in der Weinstraße als Hauptverkehrsstraße auswirkt. Da das Wohnquartier nach Aufgabe der vorherigen Gewerbenutzung die auf beiden Seiten vorhandene Wohnbebauung ergänzt, ist wie für die bestehende Wohnbebauung die Erschließung über die Anlieger- bzw. Wohnsammelstraße über den Vogelherd vorzusehen.

Außerdem würde ein Straßenanschluss an die Weinstraße durch die Unterbrechung der geplanten lärmabschirmenden Bebauung eine höhere Lärmbelastung für das Wohnquartier ergeben.

Die wirtschaftliche Vertretbarkeit von Sammelparkierungsanlagen (Parkpalette bzw. Tiefgarage) steht in direkter Abhängigkeit zu der Anzahl der hierüber bedienten Wohneinheiten. Für Einfamilienhäuser macht eine Tiefgaragenlösung keinen Sinn.

Im Hinblick auf den seniorengerechten und barrierefreien Geschosswohnungsbau erreicht eine Tiefgarage nach Angabe der Vorhabensträgerin erst dann die Rentabilitätsgrenze, wenn hierüber ca. 15 Wohneinheiten erschlossen werden. Eine verlässliche Kalkulation steht noch aus.

Unterhalb dieser Grenze wäre eine solche Parkierungsanlage mit nicht gerechtfertigten und unverhältnismäßig hohen Immobilienpreisen verbunden.

Zu Seniorenwohnungen

Wie aus dem anliegenden Schreiben der Vorhabenträgerin vom 25.01.2011 ersichtlich ist, ist die Vorhabenträgerin bereit in dem Wohnquartier bis zu 16 Seniorenwohnungen zu errichten. In dieser Konstellation könnte auch eine Tiefgaragenlösung wirtschaftlich darstellbar werden.

Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben des Seniorenbeirates „Ideenwettbewerb zum Thema Wohnraum für Seniorinnen und Senioren“

I. Erstellung eines Fragebogens für die Befragung nach den Wünschen und Bedürfnissen zum Wohnen für Seniorinnen und Senioren (Stellungnahme Ref. V):

Der Wunsch des Seniorenbeirates, das Angebot an alternativen Wohnformen für ältere Menschen zu erhöhen ist berechtigt und nachvollziehbar.

Bei der Realisierung solcher Vorhaben sollten die Erkenntnisse und Erfahrungen der bereits umgesetzten Projekte berücksichtigt werden.

Auf dem Wohnungsmarkt hat sich für die Zielgruppe der Senioren eine Vielfalt von Wohnformen entwickelt, z. B. Betreutes Wohnen, Seniorenresidenzen, Mehrgenerationenhaus, Hausgemeinschaften, Wohnen für Alt und Jung und Quartierskonzepte.

Eine Erfahrung bei der Umsetzung der Projekte ist die Notwendigkeit der Einbeziehung der betroffenen Bevölkerungsgruppe. Nur so kann gewährleistet werden, dass das gewünschte Projekt zum Zuge kommt. Eine Umfrage ist dafür nicht das richtige Mittel. In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass sich erst in der kontinuierlichen Diskussion mit einer Interessentengruppe konkrete Vorstellungen entwickeln.

Die Standortfrage ist bei einem solchen Projekt von hoher Wichtigkeit, da die Anbindung an den Nahverkehr und die Erreichbarkeit von Geschäften, Dienstleistungsunternehmen und Arztpraxen im Alter an Bedeutung zunimmt.

Die Standortfrage wurde beim Bau des Gebäudekomplexes Albertinum am südlichen Rand der Wohnbebauung von Tennenlohe nicht ausreichend berücksichtigt, so dass der barrierefreie Gebäudekomplex mit zusätzlichen rollstuhlgerechten Wohnungen von Personengruppe der Senioren und behinderten Menschen nicht angenommen wurde.

Das Gelände am Vogelherd liegt am nördlichen Rand der Wohnbebauung und kann aus diesem Grund eines der wichtigsten Kriterien (geeigneter Standort) für seniorengerechte Quartierskonzepte nicht erfüllen.

Ausschreibung und Durchführung eines Wettbewerbes (Stellungnahme Ref. VI):

Die Errichtung von Gebäuden mit Wohnungen für Seniorinnen und Senioren, die nach der Planungskonzeption für das Wohnquartier am Vogelherd vorgesehen ist, ist kein Vorhaben für das eine Durchführung eines Planungswettbewerbes zweckmäßig bzw. erforderlich ist. Außerdem könnte ein solcher Planungswettbewerb nicht wie vom Seniorenbeirat vorgeschlagen durchgeführt werden. Ein Wettbewerb ist nach den Wettbewerbsrichtlinien (RPW) als Realisierungswettbewerb und nicht als Ideenwettbewerb durchzuführen. Ferner können nicht wie vom Seniorenbeirat vorgesehen z. B. der Lehrstuhl für Soziologie und andere Interessengruppen an dem Wettbewerb teilnehmen, weil sie für eine Teilnahmeberechtigung nicht die fachlichen Voraussetzungen erfüllen. Ebenso können auch nicht andere Bauträger an dem Wettbewerb teilnehmen, da die Vorhabenträgerin beabsichtigt selber die Wohnungen zu errichten.

Entgegen der Annahme des Seniorenbeirates, dass die Stadt den Wettbewerb auslobt und honoriert, wäre es Aufgabe der Vorhabenträgerin auf eigene Kosten den Wettbewerb auszuloben und durchzuführen.

Insofern kann dem Vorschlag des Seniorenbeirates nicht entsprochen werden.

OBM/13-2/PSG T. 2316

Erlangen, 14.01.2011

Gesprächsrunde zum Thema „Seniorenwohnen in Tennenlohe“ am 14.01.2011 unter Beteiligung OBM, BM II, Ref. VI, OBR, SenB, 50/Hr. Grützner und Hr. Neubarth / Fa. Mauss

I. Protokollvermerk:

Zu Beginn der Gesprächsrunde wiederholt Fr. Steeger für den SenB den Antrag aus der Sitzung des Erlanger Stadtrates vom 09.12.2010 (Ideenwettbewerb, Fragebogen).

Auch der Ortsbeirat hat die Gelegenheit seine Stellungnahme zu begründen. Beide Schreiben liegen den Gesprächsteilnehmern bereits vor.

Herr Bruse erläutert die rechtliche Situation und weist auf die beiden, bereits erstellten Modelle der Fa. Mauss hin. Herr Neubarth hat ihm diese bereits gezeigt. Eines zeigt einen Gewerbebau nach dem derzeit gültigen BPlan. Das Andere die angedachte Nutzung mit Wohnbebauung. Alle Beteiligten sprechen sich einstimmig für eine Wohnbebauung aus. Eine gewerbliche Nutzung soll nicht mehr erfolgen.

Herr Grützner erläutert, dass aus seiner Sicht der Standort nicht ideal ist. Es gibt seiner Meinung viele Modelle die für „Seniorenwohnen“ in Frage kommen. Das EINE ideale Modell gibt es nicht. Es kommt hier immer auf den Bedarf und den Personenkreis an. Hier ist eine intensive fachliche Begleitung nötig. Das Seniorenamt könnte hier helfen.

Frau Grille macht erneut deutlich, dass der gefasste Beschluss des Stadtrates umzusetzen ist. Die Kosten sind zunächst nebensächlich. Es darf keine weiteren Verzögerungen mehr geben.

Herr Neubarth sagt eine „Option für weitere 5 bis 6 seniorengerechte Wohnungen zu, wenn sich innerhalb der nächsten sechs Monate weitere Käufer finden“.

Damit könnte die Zahl auf insgesamt maximal 14 seniorengerechte Wohnungen erhöht werden.

Nach ausführlicher Diskussion und begutachten der beiden Modelle, die Herr Neubarth mitgebracht hat, werden folgende Punkte zum weiteren Vorgehen festgehalten:

1. Es wird ein Gespräch des Seniorenbeirates mit Herrn Grützner geben. Hierbei soll geklärt werden, ob und in welcher Form ein Ideenwettbewerb bzw. eine Befragung notwendig ist.
2. Die Fa. Mauss ist bereit weitere 5 bis 6 seniorengerechte Wohnungen zu schaffen und dies auch bekannt zu geben. Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass Wohnungen zunächst gekauft werden können (als Wertanlage oder zur späteren Eigennutzung) und solange als Mietobjekt vom Eigentümer angeboten werden können.
3. Eine gewerbliche Nutzung soll nicht mehr erfolgen.
4. Wenn möglich soll eine Beschlussfassung in der Sitzung des Erlanger Stadtrates am 10. Februar 2011 erfolgen. Hierbei ist die Beschlussvorlage mit mehreren Alternativen zu verfassen.
5. Ein Bebauungsplan soll möglichst zeitnah aufgestellt werden, um den Vorhabenträger nicht unnötig warten zu lassen.

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente		
Einladung -öffentlich-		1
Vorlagendokumente		
TOP Ö 14.1 Nachrückung von Herrn Manfred Ruff (CSU) in den Ortsbeirat Eltersdor		
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/082/2011		4
TOP Ö 14.2 Veranstaltungen im Februar, März und April 2011		
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/085/2011		5
TOP Ö 14.3 Stadtrats- und Fraktionsanträge seit der letzten Stadtratssitzung		
Mitteilung zur Kenntnis 13-2/087/2011		8
Antragsliste StR 10.02.2011 13-2/087/2011		9
TOP Ö 17 Berufung eines stellvertretenden beratenden Mitglieds in den Umwelt-,		
Beschlussvorlage 13-2/084/2011		11
TOP Ö 18 Berufungen in den Sozialbeirat		
Beschluss Stand: 25.01.2011 50/037/2011		12
TOP Ö 19 Bestellung einer Vertreterin eines beratenden Mitglieds des Jugendhilf		
Beschluss Stand: 27.01.2011 51/021/2010		14
TOP Ö 20 Kinderhort St. Kunigund: Erhöhung der Bedarfsanerkennung von 75 auf 82		
Beschluss Stand: 27.01.2011 512/026/2011		16
TOP Ö 21 Neubau der Kindertageseinrichtung der Siemens AG in der Friedrich-Baue		
Beschluss Stand: 27.01.2011 512/029/2010		18
Anlage 1: Stadtratsbeschluss vom 28.10.2010 512/029/2010		22
TOP Ö 22 AWO-Kinderkrippe "Sonnenschein", Am Weichselgarten 3 in Erlangen-Tenne		
Beschluss Stand: 27.01.2011 512/021/2010		28
TOP Ö 23 Energieeffiziente Standards und Planungsvorgaben im Gebäudemanagement		
Beschluss Stand: 01.02.2011 24/014/2010		30
Anlage 1: Energetische Baustandards Erlangen 24/014/2010		33
Anlage 2: Energetische Planungsvorgaben 24/014/2010		40
Anlage 3: Energieleitlinien 24/014/2010		54
Anlage 4: SPD-Fraktionsantrag Nr. 033/2010 vom 16.03.2010 24/014/2010		63
TOP Ö 24 Bezug von Strom aus erneuerbaren Quellen (Naturstrom): Erledigung des		
Beschlussvorlage 241/029/2011		64
FraktionsantragGL_130_2010 241/029/2011		66
FraktionsantragLinke_052_2009 241/029/2011		67
TOP Ö 25 Neubau eines Geschäftshauses		
Beschluss Stand: 01.02.2011 63/132/2011		68
Lageplan 63/132/2011		70
TOP Ö 26 Städtebauliches Einzelhandelskonzept (SEHK)		
Beschlussvorlage 611/064/2011		71
Anlage 1: Sortimentskonzept "Erlanger Liste" 611/064/2011		74
Anlage 2: Standortkonzept für die Stadt Erlangen - Übersicht 611/064/		75
TOP Ö 27 Bebauungsplan Nr. 380 der Stadt Erlangen - Universität Staudtstraße -		
Beschlussvorlage PRP/015/2011		76
Anlage 1: Übersichtslageplan mit Geltungsbereich PRP/015/2011		79
Anlage 2: Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie		80
TOP Ö 28 Nachprüfung gemäß § 11 GeschO, Überprüfungsantrag SPD-Fraktion Nr. 080		
Beschluss Stand: 07.12.2010 232/007/2010		178
Anlage 1 Überprüfungsantrag SPD Nr. 080_2010 232/007/2010		180
Anlage 2 MzK UVPA Fahrradabstellanlage südlich des Bahnhofs neben Gleis		181

TOP Ö 29 Nachprüfungsantrag gemäß § 11 der Geschäftsordnung: Überprüfungsantrag	
Beschlussvorlage 611/058/2010/2	189
Anlage 1: Beschluss des UVPA vom 16.11.2010 611/058/2010/2	191
Anlage 2: Überprüfungsantrag Nr. 127/2010 der SPD 611/058/2010/2	196
Anlage 3: Schreiben der Fa. Mauss-Bau vom 25.01.2011 611/058/2010/2	197
Anlage 4: Stellungnahme OBR Tennenlohe vom 30.11.2010 611/058/2010/2	201
Anlage 5: Antrag des Seniorenbeirates vom 17.05.2010 611/058/2010/2	203
Anlage 6: Protokollvermerk StR vom 24.06.2010 611/058/2010/2	205
Anlage 7: Stellungnahme der Verwaltung zum Schreiben OBR Tennenlohe 6	206
Anlage 8: Stellungnahme der Verwaltung (Ref. V und VI) zum Antrag des	207
Anlage 9: Gesprächsprotokoll "Seniorenwohnen in Tennenlohe" vom 14.01.	208
Inhaltsverzeichnis	209